

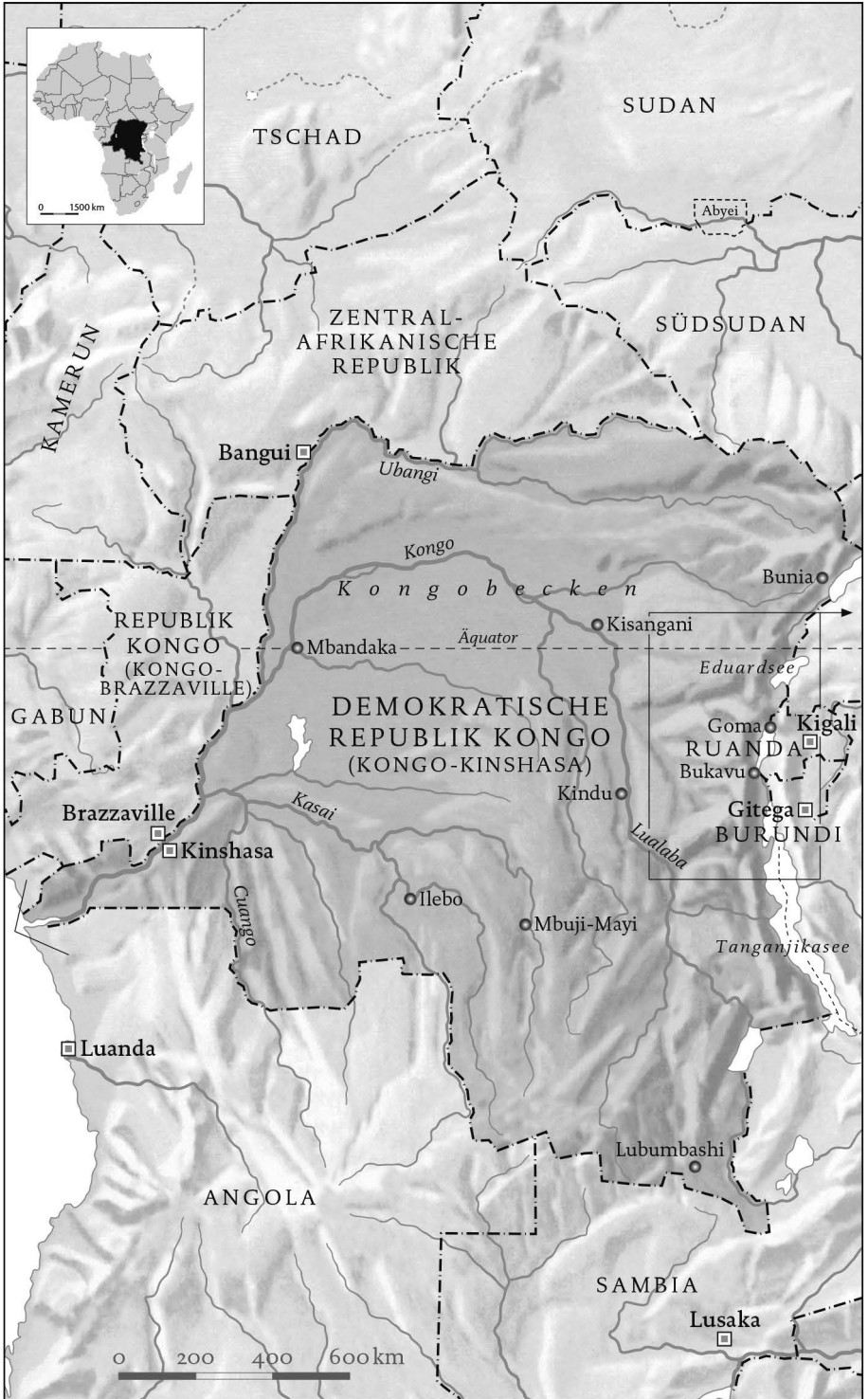
Patrick Hönig

# Ein Ende der Straflosigkeit?

Mobile Gerichte im Osten der  
Demokratischen Republik Kongo

Hamburger  
Edition







**Patrick Höning**

# **Ein Ende der Straflosigkeit?**

**Mobile Gerichte im Osten der  
Demokratischen Republik Kongo**

**Hamburger Edition**



Der Text dieser Publikation erscheint unter einer Creative-Commons-Lizenz: CC BY-ND 4.0. Diese Lizenz erlaubt unter dem Vorbehalt der Namensnennung des Urhebers die Vervielfältigung und Verbreitung des Materials, gestattet aber keine Bearbeitung.

Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für das Originalmaterial und nicht für die Abbildungen.

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH  
Verlag des Hamburger Instituts für Sozialforschung  
Mittelweg 36  
20148 Hamburg  
[www.hamburger-edition.de](http://www.hamburger-edition.de)

© 2021 by Hamburger Edition  
ISBN 978-3-86854-350-6 (Print)  
<https://doi.org/10.38070/9783868549881>

Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras, unter Verwendung eines Fotos der Fassade des Gerichtsgebäudes in Goma (Ausschnitt); © Patrick Hönig  
Satz und E-Book Umsetzung: Dörlemann Satz, Lemförde  
Karten: Peter Palm, Berlin

# Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	13
1 Koloniales Erbe	48
2 Strukturelle Defizite	83
3 Das Baraka-Verfahren und die Rechte der Angeklagten	114
4 Das Minova-Verfahren und die Rechte der Geschädigten	153
5 Das Mutarule-Verfahren und ein Recht auf Wahrheit	195
6 Die Grenzen mobiler Gerichte	233
Ausblick	268
Danksagung	272
Abkürzungsverzeichnis	274
Bibliografie	277
Register	311
Zum Autor	316

# Vorwort

Mobile Gerichte vermitteln das Gefühl von Aufbruch, schon allein, weil sie das Zauberwort Mobilität im Namen führen. Wer mobil ist, denkt man, ist frei und ungebunden, hat sich verabschiedet von den Zwängen der Bürokratie und eines Denkens in Grenzen. Aus diesem Grund beschäftigt sich die Mobilitätsforschung mit den Verbindungen zwischen Menschen, Dingen und Orten, schlägt Brücken zwischen den Disziplinen und ordnet das Verhältnis zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.<sup>1</sup> Für die Rechtspraxis bedeutet Mobilität, Gesetze mit Leben zu füllen, das heißt, den Rechtsunterworfenen Zugang zu den Gerichten zu verschaffen oder die Richter\*innen zu den Menschen zu bringen. Wie der Begriff einer mobilen Gesellschaft ist also auch die Idee der mobilen Gerichte positiv besetzt.

Dennoch steckt im Mobilitätsbegriff ein Dilemma. Wer sich viel bewegt, ist nicht immer auch beweglich. Leicht erliegen auch noch so wohlmeinende Menschenrechtsaktivist\*innen der Versuchung, Missionare ihrer Überzeugungen zu werden, ohne zu verstehen, was vor Ort geschieht.<sup>2</sup> Die Folge ist nicht importierte Weltläufigkeit, sondern exportierte Engherzigkeit. Kampagnen scheitern, weil sie sich weniger an den sozialen Realitäten im Einsatzgebiet orientieren als an den Ideen der Intervenierenden darüber, wie die Welt zu sein hat.

Im Zentrum meiner Untersuchung steht die Frage, welchen Beitrag von internationalen Finanzgebern unterstützte mobile Gerichte im Kampf gegen die Straflosigkeit in der Demokratischen Republik Kongo, im Folgenden kurz Kongo, leisten können. Um verständlich zu machen, was mich veranlasst hat, das Problem der Straflosigkeit in den Blick zu nehmen, will ich von einer Mission erzählen, die mich im Juni 2004 nach Bukavu führte, der Hauptstadt der Provinz Süd-Kivu. Ich war Teil eines Teams der Vereinten Nationen und fand mich

---

1 Sheller/Kesselring/Jensen, »Introduction«, S. 1–2.

2 Martinsen, Grenzen der Menschenrechte, S. 137–147.

unvermittelt im Herzen einer Rebellion wieder. Hintergrund waren Spannungen innerhalb der Übergangsregierung, die sich im Juli 2003 in Kinshasa konstituiert hatte. Die Kriegsgegner\*innen von einst saßen nun zusammen am Kabinetttisch, aber die Formel »eins plus vier« (eine Präsidentin oder ein Präsident, vier Vizepräsident\*innen) stand unter keinem guten Stern. Insbesondere die Führungsriege des *Rassemblement Congolais pour la Démocratie (Goma)* (RCD-G) glaubte nicht daran, Wahlen für sich entscheiden zu können, aus gutem Grund, wie sich bald darauf zeigen sollte.<sup>3</sup> Man übte sich also in einer Doppelrolle. Einerseits wollte man die politische Macht für sich nutzen, andererseits nichts tun, um den politischen Prozess zu legitimieren.

Im März 2004 wurde General Félix Mbuza Mabe zum Kommandeur der 10. Militärregion der kongolesischen Armee ernannt, den *Forces Armées de la République Démocratique du Congo* (FARDC). Jules Mutebutsi, stellvertretender Kommandeur und ehemaliger Kämpfer in den Reihen des RCD-G, war damit nicht einverstanden. Statt Mabe, einen Karrieresoldaten aus der Provinz Équateur, hätte er lieber sich selbst an der Spitze der Militärregion gesehen. Ob er für seine Entscheidung, es auf eine Machtprobe mit Kinshasa ankommen zu lassen, Rückendeckung vom RCD-G erhielt, ist nicht erwiesen. Klar ist, dass sich die Führung des RCD-G um eine Entschärfung der Krise nicht ernsthaft bemühte.

Im April zettelte Mutebutsi eine Meuterei an. Im Mai standen sich teils schwer bewaffnete Einheiten derselben Armee in den Straßen von Bukavu gegenüber. Im nächsten Eskalationsschritt führte Laurent Nkunda, ein abtrünniger General, seine Truppen aus Goma heran. Die schlecht ausgerüsteten Einheiten der FARDC hatten dem Vormarsch der Rebellen wenig entgegenzusetzen, und bevor man sich versah, stand Nkunda *ante portas*, am Flughafen in Kavumu, 30 Kilometer nördlich von Bukavu.

Die Friedensmission der Vereinten Nationen versuchte, das Schlimmste zu verhindern, und wollte verhandeln. So landeten wir

---

3 In den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Juli 2006 erhielt die RCD-Mutterpartei 3 Prozent der Stimmen, ihr Präsidentschaftskandidat Azarias Ruberwa Manywa, immerhin einer der vier Vizepräsidenten der Übergangsregierung, nur 1,7 Prozent.

mit dem Hubschrauber auf einem Fußballfeld, das von Blauhelmen mit Gewehr im Anschlag gesichert wurde, und stolperten los. Es waren Tage großer Anspannung, und unser Unternehmen ging gründlich schief. Die Rebellen sahen keinen Anlass zu verhandeln, empfingen uns zum Austausch von Höflichkeiten und marschierten in Bukavu ein. Sie räumten den zentralen Markt in Kadutu leer und zündeten ihn an. Dann gingen sie von Haus zu Haus, rafften zusammen, was nicht niet- und nagelfest war, schlugen die Männer und vergewaltigten die Frauen oder umgekehrt. Wir sahen zu, wie Hunderte auf das umzäunte Gelände der Vereinten Nationen flüchteten, viele von ihnen Soldat\*innen der FARDC, die, um eingelassen zu werden, ihre Waffen abgeben mussten. In Erinnerung sind mir die Gewehrstapel am Eingang, die ängstlichen Gesichter der Menschen und die Essensrationen, die wir mit einer Zunderdose erwärmten. Auch die Bilder der jungen Frauen kommen zurück, die auf dem Treppenabsatz zur medizinischen Abteilung saßen und auf Behandlung warteten, den Blick gesenkt.

Nach einer Woche hatten die Rebellen mehr erbeutet, als sie tragen konnten, aber die Vorräte gingen zur Neige, und mit dem gestohlenen Geld ließ sich nichts kaufen. Nkunda zog sich mit seinen Leuten nach Masisi zurück, während Mutebutsi in die entgegengesetzte Richtung marschierte, nach Süden. Kampfhubschrauber der Vereinten Nationen setzten den Truppen Mutebutsis nach, beschossen seinen Konvoi in der Nähe von Kamanyola, 50 Kilometer südlich von Bukavu, aber niemand konnte später sagen, wen oder was sie getroffen hatten.

Der Bukavu-Feldzug war, wie Vlassenroot und Raeymaekers zutreffend anmerken, der *point of no return*, der Punkt, von dem es keine Wiederkehr mehr gibt.<sup>4</sup> Mutebutsi wurde später in Ruanda unter Hausarrest gestellt, vertrieb sich, wie man hört, die Zeit beim Kartenspiel und verstarb an den Folgen einer Immunschwächekrankheit. Nkunda dagegen stieg zum Warlord auf. Im September 2005 erließ die kongolesische Militärgerichtsbarkeit einen Haftbefehl, der nicht vollstreckt wurde. Die Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) in Den Haag, als wüsste sie, es werde zu nichts führen, verzichtete von vorneherein auf die Ausstellung eines Haft-

---

4 Vlassenroot/Raeymaekers, »Kivu's Intractable Security Conundrum«, S. 479.

befehls.<sup>5</sup> Im Dezember 2006 gründete Nkunda den *Congrès National pour la Défense du Peuple* (CNDP), ein Militärbündnis, mit dem er den FARDC empfindliche Niederlagen beibrachte. Der militärische Erfolg stieg ihm rasch zu Kopf. Der Kongo-Reisende David Van Reybrouck schildert eine Begegnung, in der Nkunda mit der Aussage verblüfft, er empfinde sich nicht als Besatzer, sondern als Befreier, als »General de Gaulle des Kongo«.<sup>6</sup> Als solcher machte er es sich zur Gewohnheit, bei öffentlichen Auftritten einen Stock mitzuführen, dessen Knauf ein Adlerkopf zierte, und zeigte sich mit einem schneeweißen Lamm, das er im Laderaum eines Kleintransporters durch die Berge karren ließ.

Im Oktober 2008, im Zenit seiner Macht, rückte Nkunda mit seinen Truppen bis auf zehn Kilometer an Goma heran. Dann wendete sich das Blatt. Die Regierung in Kigali kam wegen ihrer Unterstützung der Rebellen des CNDP unter Druck und ließ Nkunda fallen. Im Januar 2009 wurde er in Ruanda unter Hausarrest gestellt, aber weder ausgeliefert noch wegen der ihm vorgeworfenen Taten angeklagt. Heute lebt er unbehelligt in Gisenyi, einen Steinwurf von der Grenze zum Kongo entfernt. Fast scheint es, als habe man vergessen, welche Verheerungen die Feldzüge unter seinem Kommando angerichtet, welches Leid sie über die Menschen gebracht haben.

Viele Kongoles\*innen sagten mir, sie könnten nicht verstehen, wie man es habe zulassen können, dass Nkunda und Mutebutsi für ihre Taten nicht zur Rechenschaft gezogen wurden. Man hätte sie noch vor Überquerung der Grenze zu Ruanda festnehmen und vor Gericht stellen müssen. Man habe eine Gelegenheit verstreichen lassen, ein Zeichen zu setzen, und dürfe sich nicht wundern, wenn die Rebellen sich durch die Untätigkeit der internationalen Gemeinschaft und der kongolesischen Justiz zu weiteren Missetaten ermutigt fühlten. Die Dringlichkeit, mit der solche Appelle vorgetragen wurden, ließ mich ahnen, dass man sich vor einer Wiederholung des Geschehenen fürchtete. Wie berechtigt diese Sorge war, erkannte ich allerdings erst im Herbst 2012, als das Rebellenbündnis *Mouvement du 23 Mars* (M23), eine Nachfolgeorganisation des CNDP, in Goma einmarschierte.

---

5 Der Kongo ratifizierte das Römische Statut am 30. März 2002, gehört also zu den Gründungsmitgliedern des IStGH.

6 Van Reybrouck, Kongo, S. 612–614.

Die Einnahme Gomas erfolgte nach bewährtem Muster. Wie beim Überfall auf Bukavu acht Jahre zuvor zeigten sich die Rebellen für Gespräche offen, legten sich den Gegner zurecht und schlugen zu. Einmal in der Stadt, taten sie, was ihnen in den Sinn kam, plünderten Häuser und Geschäfte, folterten und vergewaltigten Menschen.<sup>7</sup> Als der M23 Goma räumte, blieben Angst, Argwohn und Misstrauen zurück. Bis heute wirkt das Gefühl, den Rebellen ausgeliefert zu sein, bei den Menschen in Bukavu und Goma fort.

Rückblickend frage ich mich, ob es nicht naiv war zu denken, man könne mit Leuten wie Nkunda und Mutebutsi zu einer Verhandlungslösung kommen. Wozu war es gut gewesen, den einen mit »mon Général«, den anderen mit »mon Colonel« anzureden? Nach allem, was man heute weiß, legten sie es von Anfang an auf eine militärische Entscheidung an. Man führte Krieg und erzählte uns vom Frieden. Ich frage mich auch, was der Nutzen der Protokolle war, die wir von den Gesprächen mit Nkunda und Mutebutsi angefertigt hatten. Wir wollten ihre Aussagen dokumentieren, so viel wie möglich gerichtsfest machen, aber keiner der beiden wurde je belangt. Natürlich finde ich es unerträglich, dass Mutebutsi sich für seine Taten nicht hat verantworten müssen und dass es so scheint, als komme auch Nkunda ungeschoren davon. Mit meiner Empörung bin ich nicht allein. In Menschenrechtskreisen herrscht Konsens, dass sich am Zustand der Straflosigkeit im Kongo nichts ändern wird, solange die Anführer\*innen straffrei ausgehen. Wie aber werden sich die Gerechtigkeitserwartungen der Menschen im Kongo erfüllen lassen und was kann die internationale Gemeinschaft tun, um klarzustellen, dass es auch im Kongo für die Begehung eines Verbrechens einen Preis zu zahlen gilt?

Wer auf diese Fragen eine Antwort geben will, wird sich mit den mobilen Gerichten der kongolesischen Justiz beschäftigen müssen, die schwerpunktmäßig im Osten des Landes tätig sind. Begleitet von Staatsanwält\*innen, Verteidiger\*innen und Gerichtspersonal und oftmals unterstützt von internationalen Regierungs- und Nichtregie-

---

7 MONUSCO/OHCHR, Report of the United Nations Joint Human Rights Office on Human Rights Violations Perpetrated by Soldiers of the Congolese Armed Forces and Combatants of the M23 in Goma and Sake, North Kivu Province, and in and around Minova, South Kivu Province, from 15 November to 2 December 2012, S. 11–13 (§§ 25–34).

rungsorganisationen, reisen die Gerichte, um Recht zu sprechen, in abgelegene Dörfer und Siedlungen, wo sie auf eine Bevölkerung treffen, die Repräsentanten des Staates kaum jemals zu Gesicht bekommen hat. Mobile Gerichte, so argumentieren die Befürworter\*innen, können dreifach punkten. Erstens stellen sie eine räumliche Nähe zum Tatort her und führen Verfahren ohne Verzögerung durch. Zweitens mobilisieren sie die dörfliche Gemeinschaft, die an der Verhandlung teilhat und Rechtsprechung als dynamischen, dialektischen Vorgang erlebt, an dessen Ende ein Ergebnis steht. Drittens helfen sie bei der Bewältigung schweren Unrechts, indem sie Verbrechen dokumentieren, die Täter\*innen ihrer gerechten Strafe zuführen und die Opfer rehabilitieren. Geht die Rechnung aber auf? Können mobile Gerichte ein Zeichen der Hoffnung setzen in einem Land, in dem die Regierung für ihr Handeln keine Verantwortung übernimmt und die Menschenrechte mit Füßen getreten werden?

# Einleitung

Die Teilnahme an einem mobilen Gericht ist nichts für schwache Nerven. Ein mit Akten bepackter Tross macht sich, um Recht zu sprechen, auf den Weg in vom Gerichtssitz weit entfernte Ortschaften. Man wadet durch den Schlamm, manövriert einen Konvoi an steilen Abhängen vorbei oder sticht mit einer Piroge in See. Expeditionen in die Ungewissheit, im Namen der Gerechtigkeit. Als sei die Überwindung natürlicher Hindernisse nicht Herausforderung genug, vermittelt die internationale Berichterstattung den Eindruck, mobile Gerichte seien die letzte Bastion des Menschenrechtsschutzes und würden eingesetzt, um Massenverbrechen auf die Spur zu kommen. Übersehen wird dabei, dass mobile Gerichte oft gar nicht im Strafrecht tätig werden, sondern im Zivilrecht, und zwar nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit, nur eben nicht am Gerichtssitz selbst, sondern in den Randgebieten der jeweiligen Gerichtsbezirke.

Attraktiv ist die Einrichtung mobiler Gerichte insbesondere in Staaten, die aufgrund ihrer Größe oder anderer geografischer Besonderheiten, wegen eines maroden, lückenhaften Wegenetzes oder begrenzter Haushaltsmittel Schwierigkeiten haben, ihren Bürger\*innen flächendeckend Zugang zu staatlichen Einrichtungen zu verschaffen. Mobile Gerichte hielten Einzug in die unwegsamen Bergregionen Guatemalas und Südwest-Pakistans, ebenso in die Archipele der Philippinen und Französisch-Polynesiens. Die Bürger\*innen auch in den entferntesten Atollen müssten wissen, dass sie ein staatliches Gericht anrufen könnten, begründete ein Richter in Papeete auf Tahiti seine ausgedehnten Reisen durch die Inselwelt des Südpazifiks.<sup>1</sup>

Auch im Kongo gibt es für die Einsetzung mobiler Gerichte gute Gründe. Erstens ist der Kongo nach Algerien auf dem afrikanischen

---

1 Gagné, »Ethnographie de l'État aux confins de la République«, S. 93.

Kontinent das Land mit der größten Ausdehnung. Von den Mangrovensümpfen am Atlantischen Ozean im Westen bis zu den im Winter schneebedeckten Gebirgsketten des Afrikanischen Grabens im Osten, von einer Zeitzone in eine andere also, misst das Land 2 345 000 Quadratkilometer, fast das Vierfache der Fläche Frankreichs. Miteinander verbunden sind die einzelnen Teile des Kongo indes nicht, was das zweite Problem darstellt. Das in der Kolonialzeit angelegte Straßen- und Schienennetz ist brüchig, und mit dem Flugzeug zu reisen, können sich nur die wenigsten leisten. Drittens gilt es, die strafrechtliche Aufarbeitung zweier Kriege in den Griff zu bekommen, der erste von 1996 bis 1997, der zweite von 1998 bis 2003. Über die Zahl der Menschen, die in den Kriegsjahren ums Leben kamen, teils durch direkte Gewalteinwirkung, teils durch Erschöpfung, Mangelernährung und Krankheit, herrscht bis heute Streit. Das *International Rescue Committee* gibt die Zahl der direkten und indirekten Opfer für den Zeitraum von 1998 bis 2007 mit 5,4 Millionen an, davon 4,6 Millionen in den (vor der Gebietsreform) fünf östlichen Provinzen.<sup>2</sup> Der Gewaltforscher Steven Pinker widerspricht und schätzt, dass die Zahl der kriegsbedingten Todesopfer im Kongo die Millionengrenze nicht wesentlich überschritten haben kann.<sup>3</sup> Ungeachtet der Diskrepanzen in der Schätzung der Opferzahlen sind sich die Expert\*innen einig darüber, dass die Kriege im Kongo unbeschreibliches Leid verursacht haben.

Besonders verheerend ist die Bilanz im Osten des Kongo. Schulen, Krankenhäuser, Universitäten und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gingen in Flammen auf oder fielen der Plünderung anheim. Den Wiederaufbau der staatlichen Infrastruktur entschlossen anzugehen, ist in den Augen vieler Beobachter\*innen ein wichtiger Schritt zur Heilung des Kongo. Einen Masterplan aber gibt es nicht, und Gelder für einzelne Projekte versickern. Wer zur Kenntnis nimmt, was die Menschen im Kongo über das Rechtssystem ihres Landes zu sagen haben, wird sich mit optimistischen Prognosen zurückhalten. Aus eigener Kraft wird es kongolesischen Institutionen auf absehbare Zeit wohl nicht gelingen, rechtsstaatliche Verhältnisse herzustellen.

---

2 International Rescue Committee, *Mortality in the Democratic Republic of Congo*, S. 16.

3 Pinker, *Gewalt*, S. 475.

Wenn die flächendeckende Versorgung mit staatlichen Leistungen zeitnah nicht zu realisieren ist, warum dann aber nicht mit einer Ambulanz beginnen?

## Beseitigung der Straflosigkeit

Unwillkürlich denkt man an die Rolle, die der IStGH für die Zuweisung von Verantwortung für besonders schwere Verbrechen spielen könnte. Bereits im April 2004 begründete die kongolesische Regierung im Wege der Verweisung die Zuständigkeit des IStGH für die Verfolgung der auf kongolesischem Gebiet oder von kongolesischen Staatsangehörigen begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Bilanz aber ist nüchtern ausgefallen. Drei Angeklagte wurden in langwierigen Verfahren verurteilt, zwei davon rechtskräftig, ein Angeklagter wurde freigesprochen, in einem Fall wurde die Anklage fallen gelassen und in einem weiteren ein Haftbefehl ausgestellt, der nie vollstreckt wurde.<sup>4</sup> Zu allem Überflus wurde der IStGH mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe sich von der kongolesischen Übergangsregierung instrumentalisieren lassen. Die Entscheidung Präsident Kabilas, die Situation des Kongo an den IStGH zu verweisen, habe im Wesentlichen die Stärkung der eigenen Machtposition bezweckt. Er habe die strafrechtliche Verfolgung politischer Widersacher forciert, um von sich selbst abzulenken.<sup>5</sup> Zurück blieb ein fader Beigeschmack. Sollte so das Zivilisationsversprechen

---

4 Bosco Ntaganda wurde im November 2019 zu 30 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (das Berufungsverfahren läuft), Germain Katanga im März 2014 zu 12 Jahren (sowohl der Angeklagte als auch die Anklagebehörde zogen ihre Berufung zurück) und Thomas Lubanga Dyilo im März 2012 zu 14 Jahren (die Berufung des Angeklagten blieb erfolglos). Mathieu Ngodjolo Chui wurde im Dezember 2012 vom Vorwurf freigesprochen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben (die Berufung der Anklagebehörde blieb erfolglos). Im Fall Callixte Mbarushimana wurde die Anklage vom Gericht nicht bestätigt und der Beschuldigte im Dezember 2011 aus der Haft entlassen (die Beschwerde der Anklagebehörde blieb erfolglos). Gegen Sylvestre Mudacumura wurde im Juli 2012 ein Haftbefehl ausgestellt, der nie vollstreckt wurde. Nach Angaben der FARDC wurde er im September 2019 in einem Gefecht getötet.

5 Han, »International Criminal Justice as Political Strategy«, S. 81.

aussehen, das die Vertragsstaaten der Welt den Menschen im Kongo gegeben hatten?

An mangelnder Unterstützung für die gute Sache kann es nicht gelegen haben. Schon in den 1960er Jahren formierte sich an europäischen und US-amerikanischen Universitäten eine Bewegung für die Schaffung internationaler Institutionen zum Schutz der Menschenrechte. Kurz nach dem Ende des Kalten Krieges postulierten führende Völkerrechtsexpert\*innen die völkerstrafrechtliche Verfolgung geschehenen Unrechts als wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Überführung eines Unrechtsregimes in einen Rechtsstaat. Diane Orentlicher argumentierte zwei Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer, die Nürnberger Prozesse zeigten, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit schon allein deshalb nicht ignoriert werden könnten, weil ihre Begehung etwas antaste, was die Menschheit als Ganzes angehe.<sup>6</sup> An dieser Position hielt sie trotz der Rückschläge bei der Verfolgung internationaler Verbrechen in Uganda und im Kongo fest. Auch in Afrika, schrieb sie, könne der »Glaube an die eigene Besonderheit« der Anwendung des Völkerrechts nicht entgegenstehen und man müsse, wenn man einer Kultur der Straflosigkeit nicht in die Hände spielen wolle, dafür Sorge tragen, dass diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen hätten, für ihr Tun zur Verantwortung gezogen würden.<sup>7</sup> Ähnlich argumentiert der Völkerstrafrechtsexperte Jean Migabo Kalere. Ein politischer Versöhnungsprozess habe im Kongo nur Aussicht auf Erfolg, wenn er an Bemühungen um die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen geknüpft sei, weshalb er für die Einrichtung eines internationalen Straftribunals plädiere.<sup>8</sup> In kongolesischen Menschenrechtskreisen hegt man Sympathien für ein internationales Straftribunal, aber wie es zusammengesetzt sein soll und wie sich seine Finanzierung sichern ließe, ist offengeblieben. Auch dem IStGH ist es bislang kaum einmal gelungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Post-Konfliktländern südlich der Sahara umfassend aufzuklären und sich als moralische Instanz zu behaupten.

---

6 Orentlicher, »Settling Accounts«, S. 2556.

7 Orentlicher, »Settling Accounts (Revisited)«, S. 16–21.

8 Migabo Kalere, Génocide au Congo?, S. 204–205.

Zwar hat die Jurisprudenz des IStGH zur Lösung komplexer völkerstrafrechtlicher Probleme wichtige Anstöße gegeben und die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit für zuvor kaum beachtete Konflikte geschärft. Der internationalen Strafgerichtsbarkeit wird also völlig zu Recht eine Aufklärungs- und Katalysatorfunktion zugeschrieben, besonders im Bereich der sexuellen Gewalt in bewaffneten Konflikten, ob man sie nun als Kriegswaffe bezeichnen mag oder nicht.<sup>9</sup> Dennoch lässt sich schwerlich leugnen, dass der IStGH sich im Umgang mit Menschenrechtsverletzungen in Afrika zwischen alle Stühle gesetzt hat.

Den einen war das Vorgehen zu robust. Schon die Ausstellung eines Haftbefehls gegen den Präsidenten des Sudan, Omar al-Bashir, im März 2009 trug dem Strafgerichtshof in Den Haag den Vorwurf ein, neokolonialen Handlungsmustern verhaftet zu sein.<sup>10</sup> Spätestens seit der Bestätigung der Anklagen gegen Kenias Präsidenten Uhuru Kenyatta und Vizepräsidenten William Ruto muss das Verhältnis zahlreicher afrikanischer Regierungen zum IStGH als schwer belastet gelten. Sowohl Kenyatta als auch Ruto waren im Dezember 2010 von der Anklagebehörde des IStGH beschuldigt worden, für den Ausbruch ethnischer Gewalt im Anschluss an die Parlamentswahlen in Kenia im Dezember 2007 verantwortlich zu sein. Im Dezember 2014 wurden die Anklagen wieder zurückgezogen, aber da war schon viel diplomatisches Porzellan zerschlagen.<sup>11</sup>

Den anderen missfiel, dass der IStGH nicht dominanter auftrat. Man sei in Den Haag oft den Weg des geringsten Widerstands gegangen, lautet der Vorwurf, und habe sich so Sympathien verscherzt, die zu erhalten sich gelohnt hätte.<sup>12</sup> Viele Menschenrechtsanwält\*innen fühlen sich im Stich gelassen. Gerd Hankel glaubt, der IStGH wisse um die Identität derer, die für im Kongo begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen seien. Wenn die Befehlskette für schwere Verbrechen bis in höchste Regierungskreise reiche und sich Maßnahmen der Strafverfolgung nur gegen die »kleinen Fische« richteten, sei klar,

---

9 Durham, »Women and International Criminal Law«, S. 260–264.

10 Tessema, »The International Criminal Court«, S. 279.

11 Zu Einzelheiten: Ambos, Internationales Strafrecht, S. 137–139 (§ 6, Rdnr. 35).

12 Niang, »Africa and the Legitimacy of the ICC in Question«, S. 620–621.

dass die Prämissen nicht ernst genommen würden, unter denen die Zuständigkeit des IStGH begründet sei.<sup>13</sup> Kritik gab es also von allen Seiten, zu viel habe der IStGH gemacht oder zu wenig, recht machte er es niemandem.

Vor dem Hintergrund seiner eher bescheidenen Erfolge verblüfft die Fülle wissenschaftlicher Veröffentlichungen rund um das Gericht in Den Haag. Von der Website des IStGH selbst, aber auch von unzähligen Forschungseinrichtungen lässt sich eine Flut von Dokumenten herunterladen, die der völkerrechtlichen Diskussion eine Plattform bieten, und Wissenschaftsverlage haben Lehrbücher oder sogar Publikationsreihen zum internationalen Strafrecht im Programm. Das Problem ist oft nicht die wissenschaftliche Qualität, sondern die selbstreferenzielle Art der Analyse. So stellt etwa Dennis Khakzad fest, dass die Konfliktsituationen, für die eine Zuständigkeit des IStGH begründet ist, in ihrer überwiegenden Mehrzahl neben anderen Merkmalen wie etwa koloniale Vergangenheit, Rivalität zwischen ethnischen Gruppen, ein repressives Herrschaftssystem oder soziale Ungleichheit, das Merkmal fragiler Staatlichkeit aufweisen. Daraus folgert er, in »fragilen« Staaten sei die Wahrscheinlichkeit, dass es zu schweren Verbrechen kommt, »deutlich höher« als in »stabilen« Staaten.<sup>14</sup>

Unbestritten ist, dass es in »fragilen« Staaten einen eklatanten Mangel gibt, an für den ordnungsgemäßen Betrieb der staatlichen Institutionen erforderlichen Ressourcen zum Beispiel, auch an Bildungsangeboten und Arbeitsplätzen, alles Faktoren, die Konflikte begünstigen. Allerdings werden völkerrechtlich relevante Verbrechen durchaus auch in bewaffneten Konflikten begangen, an denen »stabile« Staaten beteiligt sind, was die militärischen Interventionen westlicher Staaten im Irak und in Afghanistan ausreichend belegen. Richtiger wäre es zu sagen, dass es deutlich wahrscheinlicher ist, dass der IStGH mit völkerrechtlichen Verbrechen befasst ist, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten stehen, an denen »fragile« Staaten beteiligt sind, als mit Verbrechen, die in »stabilen« Staaten oder von Regierungen derselben begangen werden. Ein solcher Befund allerdings ist nicht kriminologisch erklärbar, sondern aus dem Umstand, dass das Rom-Statut nur auf Mitgliedsstaaten Anwendung findet, von denen

---

13 Hankel, »Der Giftbecher des Robert H. Jackson«, S. 186–203.

14 Khakzad, Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen, S. 257.

sich viele auf dem afrikanischen Kontinent befinden, und darüber hinaus nur der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Fälle an den IStGH verweisen kann – und im Sicherheitsrat haben die fünf ständigen Mitglieder ein Vetorecht, nämlich China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA.

Aus der Skepsis, die man der internationalen Gerichtsbarkeit auch in Menschenrechtskreisen entgegenbringt, hat sich eine gedankliche Strömung herausgebildet, die mehr nationale Kontrolle über das Verfahren und die Zusammensetzung eines Gerichts mit internationalen Bezügen fordert. Insbesondere will man das scharfe Schwert des Strafrechts nicht allein in den Händen von Richter\*innen belassen, die bei aller Rechtskunde in der Materie nicht wirklich zu Hause sind. So setzt sich etwa James Tsabora im Kongo für die Einrichtung eines gemischten Gerichts nach dem Vorbild des *Special Court for Sierra Leone* (SCSL) ein, dessen Besonderheit darin lag, dass er in Freetown ansässig und aus Richter\*innen zusammengesetzt war, die teils von der Regierung Sierra Leones und teils vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu bestimmen waren. Angesichts der politischen Umstände, meint der Autor, sei die Einrichtung eines solchen Gerichts im Ringen um Gerechtigkeit in einer Post-Konfliktsituation wie im Kongo die »beste Option«. <sup>15</sup> Festzuhalten ist, dass der SCSL für sich in Anspruch nehmen kann, das erste auf der Grundlage internationalen Rechts geschaffene Gericht zu sein, dem es gelungen ist, ein ehemaliges Staatsoberhaupt wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts zur Rechenschaft zu ziehen. Ein gemischtes oder hybrides Gericht wird von Teilen der Literatur aber auch noch aus einem anderen Grund für nützlicher als ein internationales Tribunal gehalten. Die Zusammenarbeit kongolesischer und aus dem Ausland berufener Richter\*innen könne nämlich, so wird argumentiert, einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Kapazitäten des nationalen Gerichtswesens leisten. <sup>16</sup>

Einen möglichen Haken hat der Einsatz gemischter Gerichte in Post-Konfliktgesellschaften aber auch. So lässt sich etwa am Beispiel der deutschen Nachkriegsjustiz zeigen, dass für das Projekt rechtlicher Aufarbeitung geschehenen Unrechts institutionelle Kontinuität we-

---

15 Tsabora, »Prosecuting Congolese War Crimes«, S. 167.

16 Rwamuhunga/Langeveldt, »The Politics of Transitional Justice in the Democratic Republic of the Congo«, S. 117–118.

gen des fortwährenden ideologischen Bezugs zum überwunden geglaubten Unrechtsregime und der binnensystemischen Identitätswahrung eine nicht zu unterschätzende Hypothek darstellt.<sup>17</sup> Auch wenn die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu bestimmenden Richter\*innen beim SCSL in beiden Spruchkammern in der Mehrheit waren, wird doch nur mit Mühe der Eindruck zu vermeiden gewesen sein, dass sich ein Stück vom alten Sierra Leone in das neue hinübergerettet hat. Für den Kongo ist der SCSL daher keine passende Blaupause.

## Komplementarität

In einem von der *Oxford University* herausgegebenen Arbeitspapier werden mobile Gerichte als geeignetes Werkzeug bezeichnet, um das Problem der Straflosigkeit an der Wurzel zu packen und nicht nur die niederen Dienstgrade, sondern auch hochrangige Offiziere der kongolischen Armee für die von ihnen begangenen Kriegsverbrechen zur Verantwortung zu ziehen.<sup>18</sup> Anders als der IStGH, ein internationales Straftribunal oder ein Gericht mit gemischten Kammern konfrontieren mobile Gerichte die Öffentlichkeit nicht mit einer Sicht auf die Welt, die sich an den Erkenntnissen einer als entrückt geltenden Völkerrechtswissenschaft orientiert, sondern an den »Verhältnissen vor Ort«. So schildert es die Menschenrechtsaktivistin Kelly Askin, die 2008 zum ersten Mal in den Osten des Kongo reiste und seither nach Wegen sucht, der Ausbreitung sexueller Gewalt Einhalt zu gebieten. Mobile Gerichte, schreibt sie im Blog der *Open Society Foundations* (OSF), seien aus der Notwendigkeit geboren worden, die internationalen Bemühungen um Strafverfolgung völkerrechtlich relevanter Delikte um »eine gewisse Form lokaler Justiz« zu ergänzen.<sup>19</sup> Was sie damit meint, erörtert sie in einem Aufsatz, der in einem Sammelband zu sexueller Gewalt als »internationalem Verbrechen« erschienen ist. Die Arbeit des IStGH sei vom Prinzip der Komplementarität bestimmt, nach dem die Aufgabe der Strafverfolgung für schwere Menschenrechtsverletzungen vorrangig bei den staatlichen Strafverfol-

---

17 Sessar, »Herrschaft und Verbrechen«, S. 2.

18 Khan/Wormington, »Mobile Courts in the DRC«, S. 19.

19 Askin, »Fizi Diary«.

gungsorganen liege. Daraus folge, dass betroffene Staaten »weit mehr« tun müssten als bislang, um sicherzustellen, dass schwere Verbrechen geahndet würden.<sup>20</sup> Diese Einschätzung deckt sich mit dem, was viele Mitarbeiter\*innen internationaler Organisationen über die Lage im Kongo denken.

Die kongolesische Regierung war zunächst bemüht, die Dimension des Problems sexueller Gewalt herunterzuspielen. In Gesprächen, die ich mit Repräsentant\*innen des Staates führte, wurde der Eindruck vermittelt, sexuelle Gewalt existiere vor allem in der Fantasie internationaler Organisationen, die sich um ihre Daseinsberechtigung sorgten. Der Druck aber, den internationale Organisationen auf die Regierung ausübten, blieb nicht ohne Wirkung. Im Juli 2014 wurde Jeanine Mabunda, eine enge Vertraute des Präsidenten, auf den Posten einer persönlichen Vertreterin für Fragen sexueller Gewalt und der Rekrutierung von Kindersoldat\*innen berufen. Mabunda befürwortete die rückhaltlose gerichtliche Aufklärung aller Vergewaltigungsvorwürfe gegen Angehörige der FARDC, sprach sich aber gegen die Akademisierung des Phänomens sexueller Gewalt aus. Statt eine Untersuchung nach der anderen durchzuführen, sollten internationale Organisationen ihr Augenmerk auf praktische Dinge legen und dabei helfen, etwa eine Hotline für die Opfer sexueller Gewalt einzurichten.<sup>21</sup> Ob Mabunda glaubte, eines der vertracktesten Probleme, mit dem der Kongo zu tun hat, könne durch die Bereitstellung einer Rufnummer gelöst werden, ist schwer zu sagen. Jedenfalls stellte sie sich in den Dienst der Sache und wurde das Gesicht einer rundum erneuerten Kommunikationsstrategie der Regierung.

Präsident Kabila persönlich verkündete in seiner Ansprache zur Eröffnung der 72. Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York den angeblichen Durchbruch. Die Gerichte hätten in mehreren hundert Verfahren die Täter\*innen sexueller Gewalt verurteilt, und zwar unabhängig von sozialer Stellung oder

---

20 Askin, »Treatment of Sexual Violence in Armed Conflicts«, S. 54–55. Schon zehn Jahre zuvor hatte Askin (»Prosecuting Wartime Rape and Other Gender-Related Crimes under International Law«, S. 288–349) angesichts langwieriger Verfahren vor den internationalen Straftribunalen davor gewarnt, im Kampf gegen sexuelle Gewalt im Kongo und anderswo nachzulassen.

21 Chonghaile, »Top Congo Official Hopes to Shed Country's 'Rape Capital of the World' Tag«.

militärischem Rang. Das Ende der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt sei gekommen, resümierte er, und blickte zufrieden in den Saal.<sup>22</sup> Es schien ihn nicht zu stören, dass die Reihen des Plenums stark gelichtet waren, ein untrügliches Zeichen dafür, dass ihm politische Legitimität und persönliche Glaubwürdigkeit abhandengekommen waren. So peinlich berührt man beim Ansehen des online gestellten Videos der Rede sein mag – der Auftritt Kabilas war Wasser auf die Mühlen der globalen Kampagne für die Beendigung der Straflosigkeit im Kongo. Auf der größtmöglichen politischen Bühne hatte der Staatschef eines der von sexueller Gewalt am meisten betroffenen Länder erklärt, dass die Mobilisierung der Gerichte, mithin also auch der Einsatz mobiler Gerichte, einen entscheidenden Beitrag zur Beseitigung der Straflosigkeit leisten könne.

Die Idee einer Gerichtsbarkeit der kurzen Wege gewann vor dem Hintergrund der Ernüchterung über die Arbeit des IStGH weiter an Profil. Trotz seiner engen Voraussetzungen nämlich wird Artikel 17 IStGH-Statut, nach dessen Wortlaut die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag begründet ist, wenn ein Staat »nicht willens oder nicht in der Lage« ist, »Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen«, in Teilen der Literatur als Ausdruck einer imperialen Haltung verstanden, die Interventionen der reichen Staaten Vorschub leiste, auf Kosten derer, die nicht über entsprechende Ressourcen verfügten.<sup>23</sup> Unterstützer\*innen des IStGH argumentieren zwar, dass kein Staat gezwungen werde, dem Rom-Statut beizutreten, aber zu glauben, dass es internationalen Finanzgebern gleichgültig sei, wie sich Empfängerstaaten der Idee einer internationalen Strafgerichtsbarkeit gegenüber positionieren, wird jedenfalls Beobachter\*innen der politischen Situation im Afrika südlich der Sahara nicht leichtfallen. Mobile Gerichte, sagten mir Graswurzelaktivist\*innen im Kongo immer wieder, kämen gerade zur rechten Zeit. Statt sich bevormunden zu lassen, nehme die nationale Justiz die Dinge selbst in die Hand und stelle Gerechtigkeit vor den Augen der Dorfgemeinschaft her, in deren Mitte ein Verbrechen geschehen sei.

---

22 Kabila, Eröffnung der 72. Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

23 Cowell, »Inherent Imperialism«, S. 675–678.

Richtig ist, dass aus der räumlichen Distanz zum Geschehen, welches ein Gericht zu beurteilen hat, ein Mehr an Sachkenntnis nicht folgt. So berichtet der Afrika-Forscher Phil Clark, ein Richter des für den Völkermord in Ruanda zuständigen Arusha-Tribunals habe ihm erklärt, es komme für ihn nicht infrage, nach Ruanda zu reisen, weil er seine Arbeit nicht machen könne, wenn er sich der Situation im Land aussetze.<sup>24</sup> Aber wie soll ein Richter oder eine Richterin Recht sprechen, wenn er oder sie glaubt, es sei besser, den politischen und sozialen Kontext eines Verbrechens außer Acht zu lassen?

Nicht verwunderlich, dass sich Clark auf die Seite der mobilen Gerichte schlägt. Diese seien all das, was internationale Gerichte nicht seien, nämlich günstig, nachhaltig und für die Betroffenen sichtbar.<sup>25</sup> Ähnliches hörte ich auch im Kongo, oft verpackt im Jargon internationaler Organisationen. Im Gegensatz zu Modellen, die sich auf den »Trickle-down-Effekt« internationaler Gerichte und Tribunale verließen, verfolge man mit der Unterstützung mobiler Gerichte einen »Bottom-up-Ansatz«. Anders als der IStGH nehmen mobile Gerichte also für sich in Anspruch, Verbrechen nicht nur exemplarisch, sondern flächendeckend zu ahnden.

## Leuchtturmfunktion

Mobile Gerichte haben internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen aber nicht nur für sich eingenommen, weil man glaubt, dass sie im Kongo einen Prozess des Aufräumens in Gang bringen könnten. Aus den Foren global vernetzter Graswurzelaktivist\*innen sind sie auch aus einem anderen Grund nicht wegzudenken. Man traut ihnen zu, eine Leuchtturmfunktion einzunehmen, den Menschen den Glauben an die Gültigkeit einer allgemein verbindlichen Rechtsordnung zurückzugeben. Im Londoner Online-Magazin *Think Africa Press* wird die Überzeugung geäußert, mobile Gerichte gäben dem Kampf gegen die Straflosigkeit im Kongo einen »neuen Impuls«.<sup>26</sup> Warum es wichtig ist, einen solchen Impuls zu setzen, wird deutlich,

---

24 Clark, »The Politics of Transitional Justice in Rwanda«, S. 73.

25 Clark, »Hung Jury«.

26 Porter, »Mobile Gender Courts«.

wenn man sich mit dem Wesen dessen beschäftigt, was in Menschenrechtskreisen *impunity* genannt wird, ein Zustand der Straflosigkeit für schwere Verbrechen, der mit Straffreiheit der Täter\*innen nur unzureichend beschrieben ist. Straflosigkeit nämlich begründet eine »Kultur der Ignoranz«, eine »gesellschaftliche Negation dessen, was den Opfern und Überlebenden widerfahren ist.«<sup>27</sup> Nicht wissen zu wollen, was mit den Menschen im Land geschieht, ist der erste Schritt zur Außerkraftsetzung des Rechtsstaates. Dem entgegenzuwirken, braucht es klare Antworten, die auf bürokratische Empfindlichkeiten und Hierarchien aller Art keine Rücksicht nehmen.

Im Fokus der Aufmerksamkeit mobiler Gerichte im Kongo stehen schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Verletzungen des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung, deren forensische Aufbereitung, wie ein Blick in die Literatur erhellt, große Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.<sup>28</sup> Anlässlich der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, ein Meilenstein in der Kampagne für die Beseitigung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, nannte das Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Zahlen. Nach Angaben lokaler Gesundheitszentren würden allein in der Provinz Süd-Kivu jeden Tag 40 Frauen vergewaltigt.<sup>29</sup> Wollte man für die Provinz Nord-Kivu ein vergleichbares Niveau sexueller Gewalt annehmen, was aufgrund einer ähnlich prekären Sicherheitslage und einer nahezu identischen Bevölkerungszahl vertretbar erscheint, käme man allein in den beiden Kivu-Provinzen auf annähernd 30 000 Fälle pro Jahr. Im Kongo hörte ich oft, es seien mehr, manchmal auch, es seien weniger. So schwierig

---

27 Rauchfuss, »Der Schmerz geht vorüber, aber die Demütigung bleibt«, S. 141.

28 Freedman, *Gender, Violence and Politics in the Democratic Republic of Congo*, S. 79–80; Muvumba Sellström, *Stronger than Justice*, S. 59–75. Sexuelle Gewalt als gesellschaftliches Phänomen ist ohne die Dimension der Macht nicht zu erklären, die sich im Geschlechterverhältnis bisweilen als Lust an der Erniedrigung ausdrückt, weshalb, politisch korrekt, auch von sexualisierter Gewalt gesprochen wird. Ich benutze in dieser Untersuchung den Begriff sexuelle Gewalt, um anzuzeigen, dass es dem Täter oder der Täterin beim Ausleben der Macht über die Herabsetzung des Anderen hinaus auch um sexuelle Befriedigung geht.

29 OHCHR, »Rape: Weapon of War«.

es aber sein mag, sich auf eine Zahl festzulegen – an der Dringlichkeit des Problems dürften keine Zweifel bestehen.

Wie dramatisch die Folgen sexueller Gewalt für die Betroffenen sind, wurde mir in Gesprächen klar, die ich im September 2013 in Walungu, 40 Kilometer südwestlich von Bukavu, führte.<sup>30</sup> Anastasie, eine Frau von Anfang 40, erzählte mir, dass sie in ihrem Haus überfallen und von vier Rebellen der *Forces Démocratiques de Libération du Rwanda* (FDLR) vergewaltigt worden war. Danach war sie nicht mehr in der Lage, ihren Urinfluss zu kontrollieren. Es stellte sich heraus, dass sie unter einer Fistel litt. Sie wurde von einem Ärzteteam aus Belgien operiert und verbrachte viele Monate im Krankenhaus. Als sie entlassen wurde, erfuhr sie, dass ihr Mann mit einer anderen Frau eine neue Familie gegründet hatte. Anastasie und ihr Mann nahmen eine Paarberatung in Anspruch. »Mein Mann trennte sich schließlich von der anderen Frau und nahm mich zurück«, sagte sie. »Die Familie meines Mannes aber war damit nicht einverstanden. Sie meinten, ich hätte einen Fluch auf mich geladen.« Der örtliche Pfarrer betete für sie, aber verstoßen wurde sie dennoch. Anastasie und ihr Mann leben heute an einem anderen Ort, weit weg von ihrem früheren Zuhause. Zu der anderen Frau und dem Kind hat der Mann keinen Kontakt mehr.

Auch die Geschichte von Clémence, einer Frau von Mitte 30, macht deutlich, wie verheerend die Auswirkungen sexueller Gewalt sind. Clémence war von Rebellen der FDLR entführt und vergewaltigt worden. Als sie wieder nach Hause kam, wollte ihr Mann nichts mehr von ihr wissen. Clémence begab sich in psychologische Behandlung. »Mit der Zeit wurde mir klar, dass das, was mir passiert war, jeder Frau hätte passieren können.« Ihr Mann hat sie dennoch verlassen und kommt auch seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach. Die Kinder gehen nicht zur Schule. Clémence wohnt im Haus ihrer verstorbenen Eltern, aber ihre Brüder wollen, dass sie auszieht. »Ich bin über diese Ungerechtigkeit sehr wütend, aber es gibt nichts, was ich tun kann.«

---

30 Die Gespräche fanden im Beisein einer Ärztin im Feldbüro des *Centre d'Assistance Médico-Psychosociale* (CAMPS), einer Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Bukavu, statt. CAMPS gehört zu den wenigen Nichtregierungsorganisationen im Kongo, die den Geschädigten sexueller Gewalt sowohl medizinische als auch psychosoziale Unterstützung anbieten.

In einem Beitrag über die Rolle, welche die deutsche Justiz spielen könnte, um im Kongo geschehenes Unrecht aufzuarbeiten, schildert Gabriela Mischkowski, Mitbegründerin der Frauenrechtsorganisation *Medica Mondiale*, den Fall einer Frau aus Süd-Kivu. Diese Frau wird von Rebellen überfallen, vergewaltigt und verschleppt. Als sie den Rebellen nach monatelanger Gefangenschaft und sexueller Versklavung entkommen kann, ist sie schwanger. Der Mann gibt ihr die Schuld und verstößt sie. Mischkowski kommt zu dem Ergebnis, dass die Situation von Frauen und Mädchen in vielen Nachkriegs- und Übergangsgesellschaften von »faktischer Rechtlosigkeit« geprägt sei. Sicherheit im öffentlichen und privaten Bereich suchten sie oft selbst dann vergeblich, wenn staatliche Strukturen wieder griffen. Beim Versuch, Strafverfolgung gegen ihre Peiniger zu erzwingen und Schadenersatz zu erstreiten, seien sie auf sich allein gestellt und nicht selten gezwungen, für die Durchsetzung ihrer Rechte mit dem »sozialen Tod« zu bezahlen.<sup>31</sup> Warum das so ist, kann man nur verstehen, wenn man den sozialen Kontext in den Blick nimmt. Sexuelle Gewalt nämlich ist in der kongolesischen Gesellschaft ein Tabuthema. Darüber zu sprechen hat stigmatisierende Wirkung.

Welch lähmende Angst das Phänomen der Strafflosigkeit im Kongo auslöst, macht die Schauspielerin Claudia Mongumu in *Rentrez chez vous et racontez* deutlich, einem kurzen, von ihr selbst geschriebenen Stück, das seinen Titel einem Zitat verdankt. »Geht heim und berichtet«, erzählt Mongumu im Interview, sei die Botschaft, welche die Rebellen im Osten des Kongo den Frauen mit auf den Weg gäben, wenn sie aus wochen- oder monatelanger sexueller Sklaverei entlassen würden; gemeint sei: Lasst die Frauen in eurem Dorf wissen, was sie erwartet, wenn sie an die Reihe kommen!<sup>32</sup> Eine letzte Erniedrigung der Frauen und Mädchen, die man laufen lässt, eine finstere Drohung für die anderen. Frei und sicher werden sie sich alle nicht mehr fühlen können.

Im Mai 2016 führte Mongumu ihr Stück im Pariser *Salon des Solidarités* auf, einer Begegnungsstätte für die Planer und Gestalter internationaler Entwicklungszusammenarbeit, die alle zwei Jahre in einer

---

31 Mischkowski, »Die andere Sicht ›zur Sache‹«, S. 114–115, 123.

32 Virginie de Galzain im Gespräch mit Claudia Mongumu, »Violences sexuelles en RDC«.

Halle des *Parc des Expositions* stattfindet, dem größten Messekomplex Frankreichs. Im Anschluss hielt Samy Kahindo Mukombozi einen Vortrag über die Massenverbrechen im Osten des Kongo und die Herausforderungen im Kampf gegen die Straflosigkeit. Mukombozi, im Kongo als Rechtsanwalt tätig und außerdem Direktor einer lokalen Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Uvira, fand deutliche Worte. Unlängst sei ein Dorf in der Nähe von Beni, 215 Kilometer nördlich von Goma, überfallen worden. Die Täter hätten ein Blutbad angerichtet und auch Kinder und schwangere Frauen nicht verschont.<sup>33</sup> Mobile Gerichte hätten einen präventiven Auftrag, entfalteten aber auch abschreckende Wirkung. Auf diese Weise leisteten sie einen Beitrag im Kampf gegen die Straflosigkeit und ebneten den Opfern den Weg zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Eine solche Einschätzung sollte ich im Laufe meiner Recherchen öfter hören, aber lobende Worte gab es auch von anderer Seite. Immer wieder führten Aktivist\*innen das Argument der Friedensdividende ins Feld, die man von einer funktionstüchtigen Justiz erwarten könne.

## Friedenssicherung

Internationale Ranglisten gehen von einer wechselseitigen Abhängigkeit von Frieden und Rechtsstaatlichkeit aus. Der *Fund for Peace* etwa, eine Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Washington D.C., zählt den Kongo seit Jahren zu den zehn instabilsten Ländern der Erde. Im *Fragile States Index* für 2020 nahm der Kongo in der Gesamtwertung den fünften, in puncto Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gar

---

33 Das Massaker, das am 3. Mai 2016 im 60 Kilometer von Beni entfernten Dorf Luna Mutshunge stattfand, in unmittelbarer Nähe zu einem Lager der FARDC und einem weiteren der MONUSCO, kostete 19 Menschen das Leben. Der Journalist Yassin Kombi (»Massacres près de Béni: J'ai vu des femmes enceintes et des enfants égorgés«) gibt den Bericht eines Augenzeugen wieder, der grausige Details des Vorfalls schildert. Als sei die Lage nicht schon kompliziert genug, mehren sich die Anzeichen dafür, dass Einheiten der FARDC sich bei Überfällen auf die Zivilbevölkerung mit Rebellen Gruppen zusammenschließen. So hat etwa die *Congo Research Group* (»Mass Killings in Beni Territory«, S. 29–64) Material zusammengetragen, das die Vermutung stützt, die FARDC hätten maßgeblichen Anteil an der Gewalt im Raum Beni, die gemeinhin den ADF zugeschrieben werde.

den vierten Platz ein. Nach Ansicht der Autor\*innen der Studie ist in keinem Land außer Syrien, Ägypten und dem Jemen das Risiko größer, Opfer behördlicher oder gerichtlicher Willkür zu werden, was wiederum dem Rechtsfrieden abträglich ist und Konflikte schürt.<sup>34</sup> Zwar ist im Umgang mit solchen Ranglisten Vorsicht geboten, weil sich der Bewertungsvorgang aus Datensätzen speist, die zu erstellen nicht möglich wäre, ohne wiederum Wertungen zu treffen. Allerdings besteht Konsens darüber, dass bewaffnete Konflikte nur eingedämmt werden können, wenn man die Justiz wieder handlungsfähig macht. Rechtsstaatlichkeit wird so zu einem zentralen Anliegen auch der Friedensarbeit, was sich in den Prioritäten der Vereinten Nationen manifestiert.

In seinen Berichten an den Sicherheitsrat zeichnet der Generalsekretär der Vereinten Nationen von der Lage im Kongo, dem Einsatzgebiet der größten Friedensmission aller Zeiten, ein düsteres Bild. Um nationale Kapazitäten im Bereich der Strafverfolgung zu stärken, haben die Vereinten Nationen im Kongo Trainingsmodule für die Polizei entwickelt und *Prosecution Support Cells* eingerichtet, welche die Arbeit der Staatsanwaltschaft unterstützen sollen.<sup>35</sup> Auch die Unterstützung mobiler Gerichte darf als Teil eines Planes gelten, der darauf zielt, im Interesse der Friedenssicherung die Funktionsfähigkeit der Justiz im Kongo nachhaltig zu erhöhen.

Die kongolesische Justiz aber wird die Schuldigen nicht ihrer gerechten Strafe zuführen, solange sie zur »Verteidigung« des Landes noch gebraucht werden oder man ihrer wegen der Sicherheitslage nicht habhaft werden kann. Im Umkehrschluss wird behauptet, dass ein Staat, der das Recht nicht schützen könne, auch zu Frieden und Sicherheit keinen Beitrag zu leisten imstande sein werde.<sup>36</sup> Strafrechtliche Sanktion setzt also in Gebieten, die nicht oder nicht vollständig unter staatlicher Kontrolle stehen, militärische »Befriedung« voraus. Diese wiederum wird nur um den Preis einer Aufstockung der Mittel für internationale Friedensmissionen in Kriegs- und Krisengebieten zu haben sein. So handelt es sich beim Kongo weder um das erste noch einzige Land, von dem es heißt, es werde dem Frieden nur näherkom-

---

34 Fund for Peace, *Fragile States Index 2020*.

35 United Nations General Assembly, *Delivering Justice*, S. 13 (§ 39).

36 Davidsson/Thoroddsen, »Rule of Law Programming in the DRC for the Sake of Justice and Security«, S. 119.

men, wenn man sich von der Kultur des politischen Kompromisses verabschiede. Wie schmal der Grat zwischen zivilem und militärischem Engagement geworden ist, zeigt der Begriff der humanitären Intervention, der den Gebrauch militärischer Mittel zur Durchsetzung einer humanitären Agenda ausdrücklich einschließt.<sup>37</sup>

Auch die internationale Entwicklungszusammenarbeit, sagten mir Mitarbeiter\*innen internationaler Organisationen hinter vorgehaltener Hand, sei gut beraten, die fruchtlosen Bemühungen um Kooperation mit staatlichen Stellen einzustellen und ihre eigene Agenda zu verfolgen. Allerdings nehmen Beobachter\*innen schon seit einiger Zeit mit Sorge zur Kenntnis, dass eine Verknüpfung entwicklungspolitischer Ziele mit der Idee der Friedenssicherung die Grenzen zwischen zivilgesellschaftlichem Engagement und militärischer Einmischung verwischt. Expats aller Couleure bedienen sich derselben Rhetorik, leben in denselben Compounds und bewegen sich in denselben gesellschaftlichen Zirkeln.<sup>38</sup> Mobile Gerichte bilden für die diskursive und logistische Gleichschaltung das passende Scharnier. Sollte es Menschenrechtsaktivist\*innen und Befürworter\*innen internationaler Friedenseinsätze gelingen, sich auf eine gemeinsame Agenda zu verständigen, werden mobile Gerichte im Gefolge von Kampfeinsätzen noch konsequenter als bisher für die Rechtsstaatsförderung neues Terrain erschließen.

## Soziale Gerechtigkeit

Viele nationale Partner befürworten die von den Vereinten Nationen verfolgte Linie des Wiederaufbaus staatlicher Strukturen, wenn auch – im Kongo – mit anderer Akzentuierung. Im Dezember 2018 lud das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland Vertreter der deutschsprachigen Zivilgesellschaft zu einem Runden Tisch nach Berlin ein, um Maßnahmen der Rechtsstaatsförderung zu diskutieren. Grundlage war unter anderem ein Impulspapier, das ausführt, die Unterstützung mobiler Gerichte sei geeignet, in fragilen Kontexten einen

---

37 Tesón, »The Liberal Case for Humanitarian Intervention«, S. 97.

38 Fassin, »Heart of Humaneness«, S. 284–285; Mertens/Pardy, »Sexurity and its Effects in Eastern Democratic Republic of Congo«, S. 960–964.

niedrigschwelligen, effektiven Zugang zu Recht und Justiz zu ermöglichen.<sup>39</sup> Was man sich von der Barrierefreiheit der Justiz verspricht, verdeutlichen die afrikapolitischen Leitlinien der Bundesregierung. Man werde sich im Bereich der Stärkung einer regelbasierten Weltordnung für die »soziale Dimension nachhaltiger Entwicklung« engagieren, im Einklang mit der globalen Agenda 2030, die gesellschaftliche Inklusion ausdrücklich zu ihren Zielen zählt.<sup>40</sup>

Auch in den Gesprächen, die ich mit Mitarbeiter\*innen lokaler und internationaler Organisationen im Kongo führte, wurden mobile Gerichte als bürgernahe und effektive Dienstleister gepriesen. Wenn man es ernst meine mit dem Versprechen, staatliches Handeln an den Bedürfnissen des Einzelnen auszurichten, komme man um die mobilen Gerichte nicht herum, schließlich verkürzten sie die Distanz der Justiz zu den Rechtsunterworfenen: »On approche la justice aux justiciables.« Mit der Entsendung mobiler Gerichte zeige der im Alltag der Menschen weitgehend abwesende Staat nicht nur Präsenz, sondern auch Handlungsfähigkeit. Zugleich erhalte die Bevölkerung Gelegenheit, an Ort und Stelle mitzuverfolgen, wie Gerechtigkeit in Fällen hergestellt werde, die ihr Gemeinschaftsgefühl unmittelbar beeinträchtigten.

## Übergangsjustiz

Mobile Gerichte haben schließlich auch in Transitional-Justice-Debatten ihren Platz gefunden. Wenn es gelänge, geschehenes Unrecht aufzuarbeiten, hörte ich im Kongo oft, würden die Menschen darauf verzichten, zum Mittel der Selbstjustiz zu greifen, um sich zu holen, was ihnen nach dem eigenen Empfinden zustehe. Die Bewegung der Transitional Justice, ein Anglizismus, der mit Übergangsjustiz oder Übergangsgerechtigkeit übersetzt werden kann, nahm in den Demokratiebewegungen Latein- und Mittelamerikas ihren Ausgang. *Nunca más*, niemals wieder, war die Antwort auf den »schmutzigen Krieg«,

---

39 Rechtsstaatsförderungs-Hub, »Mobile Courts, Legal Clinics and Microjustice«, S. 2.

40 Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Eine vertiefte Partnerschaft mit Afrika, S. 23.

den Argentinien Militärdiktatur in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren gegen die Opposition im Land geführt hatte. Man wollte die Familien nicht im Ungewissen darüber lassen, was mit den Angehörigen passiert war, von denen es hieß, sie seien »verschunden«. Auch wollte man ihnen die Gewissheit geben, dass das Geschehene sich niemals wieder ereignen würde.<sup>41</sup> Ob Antwort auf begangenes Unrecht oder Signal zum Aufbruch in eine hellere Zukunft – Transitional Justice bot sich als Lösung für alle an, die nach der Erfahrung kollektiver Gewalt glaubten, dass sich die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ändern müssten.

Auch auf dem afrikanischen Kontinent fand die Idee der Übergangsgerechtigkeit viel Anklang. Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika ist das vielleicht prominenteste Beispiel einer Reihe von Institutionen, die sich einerseits für die Verbrechensaufklärung unter Mitarbeit der Täter\*innen einsetzten, andererseits für die Ahndung geschehenen Unrechts. Im Kongo blieben die Bemühungen um Gerechtigkeit im Ansatz stecken. Die Institutionen, deren Auftrag es war, die »Wahrheit« herauszufinden und Versöhnung zu stiften, lieferten nicht. Auch die *Commission de Verité et de la Réconciliation* blieb hinter den Erwartungen zurück. Für die Überlebenden auch schwerster Menschenrechtsverletzungen gab es keine Wiedergutmachung, für die Angehörigen der Opfer keine Aufklärung und kein Versprechen, dass das Unfassbare nicht wieder geschehen werde.<sup>42</sup> Bis heute stoßen zivilgesellschaftliche Bemühungen um die Aufarbeitung systematisch begangenen Unrechts in kongolesischen Regierungskreisen auf erbitterten Widerstand. Auch fehlt es für die Gründung einer unabhängigen Wahrheits- und Versöhnungskommission an einer Vision. Nicht ohne Grund wird die kongolesische Gesellschaft von Beobachter\*innen als Schiff beschrieben, dessen technische Geräte ausgefallen sind und das dahintreibt, ohne Kompass, ohne Orientierungspunkt, ohne Ziel.<sup>43</sup> Umso wichtiger, sagten mir Mitarbeiter\*innen internationaler Organisationen, sei der Einsatz mobiler Gerichte, denn diese hätten bereits unter Beweis gestellt, dass sie funktionierten und nicht

---

41 Seidel, »Practising Justice in Argentina«, S. 70–75.

42 Affa'a Mindzie, »Transitional Justice, Democratisation and the Rule of Law«, S. 117; Diku Mpongola, »Dealing with the Past in the DRC«, S. 184.

43 Aleyeti Kabwa, *Bâtir le Congo*, S. 174.

nur die Illusion schürten, das Land auf den Weg in eine Zukunft frei von bewaffneten Konflikten zu bringen.

## Interessen der Finanzgeber

In den Gesprächen, die ich mit Mitarbeiter\*innen internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen führte, standen oft die Bedürfnisse der Menschen im Kongo im Vordergrund. Um ihnen vor Augen zu führen, dass die Täter\*innen ihrer gerechten Strafe nicht entgehen könnten, wurde mir in den Büros namhafter Nichtregierungsorganisationen in Goma und Bukavu erläutert, brauche es mehr als die langsam mahlenden Mühlen der Justiz. Mobile Gerichte lieferten klare und schnelle Antworten, nähmen mithin den Frauen und Mädchen die Angst, in ihrem Dorf Wasser holen zu gehen und Feuerholz zu sammeln. Mobile Gerichte seien daher nicht nur handlungsfähig, sondern auch glaubwürdig. Nur manchmal, in Momenten selbstreflexiver Analyse interner Abläufe, wurde deutlich, dass die Organisation mobiler Gerichte auch die Interessen der Geldgeber bedient.

Die Perspektive derer, die ein internationales Hilfsprojekt aufs Gleis setzen, gerät angesichts der drängenden Probleme, denen man sich in Post-Konfliktszenarien des globalen Südens gegenüber sieht, leicht aus dem Blick. Da aber niemand alle Probleme gleichzeitig lösen kann, muss eine Entscheidung darüber fallen, welches Problem angegangen und wie eine Lösung bewerkstelligt werden soll. In diesem Entscheidungsprozess kommen Überlegungen der Öffentlichkeitswirksamkeit einer Kampagne ebenso zum Tragen wie betriebswirtschaftliche Erwägungen.<sup>44</sup> So ist es ein offenes Geheimnis, dass internationale Programme zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit trotz emotionaler Spendenappelle mit strategischem Kalkül entwickelt und unter den kritischen Augen eines Evaluierungsteams implementiert werden, das auf die Umsetzung entwicklungspolitischer Vorgaben achtet. Im Wesentlichen sind es drei Erwägungen, die internationale Finanzgeber für mobile Gerichte einnehmen.

---

44 Krause, Das gute Projekt, S. 23–54.

Erstens kann die Verhandlungsdauer mobiler Gerichte und die Zahl ihrer Einsätze an Budgetschwankungen angepasst werden. Insbesondere für internationale Nichtregierungsorganisationen – so sehr sie in ihren Kampagnen auch herausstreichen, dass jede noch so kleine Spende Großes bewirken kann – ist Spendenfluktuation ein Problem, das in der Bilanzplanung abgebildet sein muss. Exit-Strategien werden in der Regel entworfen, noch bevor man in die Projektarbeit eintritt, denn wer zu lange an einem Thema festhält, wird von der Öffentlichkeit nicht mehr wahrgenommen.

Zweitens ist für internationale Finanzgeber eine Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen in sensiblen Bereichen wie Sicherheit und Justiz verlockend, weil sie dort ansetzt, wo »Entscheidungen nicht bloß kommentiert, sondern auch getroffen werden«. <sup>45</sup> Zwar gelten Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und Berufsverbände in fragilen Staaten als natürliche Verbündete im Kampf gegen verkrustete Strukturen autokratischer Herrschaft – nicht zuletzt im Kongo, wo internationale Finanzgeber nicht müde werden zu betonen, wie wichtig die Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen ist. Allerdings findet sich die Vorstellung einer Zivilgesellschaft, die sich gegen staatliche Bevormundung zur Wehr zu setzen weiß, in der sozialen Wirklichkeit Afrikas nicht immer bestätigt. <sup>46</sup>

Drittens schließlich gewährleisten mobile Gerichte – anders als die traditionelle Streitschlichtung der *mwamis*, der Dorfältesten – einen kontinuierlichen Fluss kriminologisch verwertbarer Daten. Das Eingeständnis mangelnden Wissens ist den Verantwortlichen internationaler Finanzgeber immer schon schwergefallen. Sie handeln ja, weil sie *besser* als andere wissen, was im Kriegs- oder Krisenland nützt. <sup>47</sup> Voraussetzung für dieses Wissen sind Analysen, deren Belastbarkeit davon abhängt, dass sie sich statistisch unterfüttern lassen – ein Problem in Konfliktregionen wie dem Osten des Kongo, in denen sich, wie Beobachter\*innen offen eingestehen, Statistiken etwa zu Geburten, Todesfällen, die Schule besuchenden Kindern oder zum

---

45 Hintergrundgespräch mit der Mitarbeiterin einer internationalen Nichtregierungsorganisation in Goma.

46 Datzberger, »Civil Society in Sub-Saharan African Post-Conflict States«, S. 20–24.

47 Berger, »Global Village Courts«, S. 203.

Unterschreiten einer wie auch immer bemessenen Armutsgrenze zuverlässig nicht erstellen lassen.<sup>48</sup> Mobile Gerichte liefern solche Datensätze mit großer Verlässlichkeit, denn zur Feststellung der Anzahl durchgeführter Verfahren und ihres Gegenstandes genügt ein Blick in das Prozessregister.

## Interventionen im Kongo

Die Durchführung eines mobilen Gerichts ist durchaus nicht immer ein aufwendiges Unterfangen. Zuweilen reicht die Unterstützung einer lokalen Nichtregierungsorganisation aus, um die Logistik bereitzustellen und für die anfallenden Kosten aufzukommen. In aller Regel aber lassen sich mobile Gerichte im Kongo ohne die tatkräftige Hilfe internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen nicht realisieren. Auch politische Prozesse werden nicht selten von Geldgebern aus dem Ausland gesteuert oder zumindest doch beeinflusst. Das Phänomen der asymmetrischen Kriegsführung ist unter dem Gesichtspunkt internationaler Interventionen von besonderer Bedeutung. Zur Durchsetzung ihrer Interessen im Ausland bedienen sich Regierungen seit den 1990er Jahren auch in Afrika verstärkt bewaffneter nicht-staatlicher Akteure, als was sie auch firmieren mögen – ob als Piraten, Söldner, Milizen, Guerillakämpfer oder Warlords. So dreht sich im Osten des Kongo ein Karussell immer neuer Rebellenbündnisse, die sich mal gegenseitig, mal den Staat bekämpfen, manchmal aber auch, als Teil einer Netzwerkstruktur, gemeinsame Sache machen.<sup>49</sup> Über die Rebellenführer Mutebutsi und Nkunda, die Einnahme Bukavus im Juni 2004 und die Gründung des CNDP im Dezember 2006 habe ich bereits im Vorwort berichtet.

Nach der Ausbootung Nkundas durch seine Förderer in Ruanda im Januar 2009 wurden die Einheiten des CNDP unter der Regie des Rebellenführers Bosco Ntaganda in die FARDC eingegliedert, Ntaganda selbst trotz eines zu diesem Zeitpunkt bereits veröffentlichten Haftbefehls des IStGH zum General ernannt. Im April 2012 kam

---

48 Abass/Kuwali, »Conflict and Development in Africa«, S. 34.

49 Bayer, Mittels Gewalt – Warum der Kongo keinen Frieden findet, S. 198–202; Witschel, Netzwerkstrukturen in modernen Bürgerkriegen, S. 251–253.

es in Nord-Kivu erneut zu einer Rebellion in den Reihen der FARDC, in deren Folge der M23 gegründet wurde, benannt nach dem 23. März 2009, dem Tag, an dem die Wiedereingliederung des CNDP in die FARDC vereinbart worden war.<sup>50</sup> Im Herbst 2012 fühlte sich der M23 stark genug, um Stellungen der FARDC anzugreifen. Zahlenmäßig unterlegen, aber gut ausgerüstet und professionell geführt, verzeichneten die Rebellen in kurzer Zeit große Geländegewinne. Nach heftigem Mörserbeschuss eroberten sie im November 2012 Goma und hielten die Stadt für zwei Wochen besetzt. Man zog sich zurück und schlug woanders wieder zu. Erst im Mai 2013 gelang es den FARDC, im Verbund mit einer neu geschaffenen Interventionsbrigade der Friedensmission der Vereinten Nationen (MONUSCO), den M23 aus dem Feld zu schlagen.

Das Problem ist damit aber nicht gelöst. Die *Allied Democratic Forces* (ADF), mit Wurzeln in Uganda, sind ebenso wie die FDLR bis heute in den Kivus aktiv. Im Territoire Shabunda kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Rebellen Gruppen, von denen mal die eine, mal die andere versucht, ihren Einflussbereich auf Kosten der anderen auszudehnen. Im Territoire Fizi operiert eine Rebellenallianz mit dem bedeutungsschwangeren Namen *Coalition Nationale du Peuple pour la Souveraineté du Congo* (CNPSC). Unter Führung des selbsternannten Generals William Amuli Yakutumba nahmen die Rebellen der CNPSC im Juni 2017 Misisi ein, eine Goldgräberstadt im Süden der Provinz Süd-Kivu, und griffen Stellungen der FARDC auf der Straße nach Uvira an. Zwar behauptet die Armee, die Rebellen zurückgeschlagen zu haben, aber die Sicherheitslage ist bis heute angespannt und unübersichtlich.

Man hat versucht herauszufinden, wie bewaffnete nichtstaatliche Gruppen ihr Überleben sichern und ihre oft komplexen militärischen Operationen finanzieren. Über politische und soziale Strukturen in von Rebellen besetzten Gebieten indes ist wenig bekannt. Das mag

---

50 Ntaganda spielte im M23 von Beginn an eine führende Rolle, verzockte sich aber in einem internen Machtkampf mit Sultani Makenga. Die Regierung in Kigali ließ ihn fallen, und so stellte er sich im März 2013 der US-Botschaft in Ruanda, von wo er an den IstGH in Den Haag überstellt wurde. Im November 2019 wurde er wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erstinstanzlich zu 30 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, legte aber Berufung ein, so dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

damit zusammenhängen, dass territoriale Herrschaftsansprüche bewaffneter Gruppen oft ebenso schnell in sich zusammenfallen, wie sie entstehen. So erzielten CNDP und M23 bei ihren Eroberungszügen in Nord-Kivu große Geländegewinne, scheiterten aber beim Versuch, ihre Macht zu konsolidieren und eine funktionierende Verwaltung aufzubauen. Auch ein Beobachter, der vom CNDP behauptet, er habe in der Bevölkerung Akzeptanz herstellen können, gibt offen zu, dass die Rebellen zum Funktionieren der Daseinsvorsorge wenig beitragen konnten.<sup>51</sup> Ebenso beschränkten sich die in Süd-Kivu operierenden Rebellen auf Operationen, die zwar taktische Vorteile, aber keine strategischen Gewinne versprachen.

Je länger ich über das Wesen der Intervention, und durchaus nicht nur einer solchen mit militärischen Mitteln, nachdachte, desto klarer wurde mir, dass ich einer Auseinandersetzung mit Postkolonialismus-, Gender- und Governanceforschung ebenso wenig würde aus dem Weg gehen können wie einer ständigen Selbstbefragung. Wer kann für sich in Anspruch nehmen für andere zu sprechen? Welcher Sprache bedient man sich dabei? Tshepo Madlingozi meint, entscheidend sei nicht allein, ob etwa die Überlebenden einer Gewalttat über Geschehenes zu sprechen sich bereitfänden, sondern auch, ob es legitim sei, dass andere als die Betroffenen das Sprechen übernähmen.<sup>52</sup> Das gilt auch für das Zitieren aus Gesprächen, denn jedes Zitat ist Auswahl, und jeder Strich, der an einem Transkript verändert wird, ändert potenziell die Rolle der Sprechenden.

Achille Mbembe legt den Finger in die Wunde, wenn er darauf aufmerksam macht, dass wissenschaftliche Veröffentlichungen wenig dafür getan hätten, den Begriff des Politischen in Afrika mit Leben zu füllen. Im Gegenteil. Der Diskurs über Afrika sei gefangen im Diktat des »neo-liberalen Einmaleins der Marktwirtschaft« und der »guten Regierungsführung« und letztlich darauf angelegt, soziale Manipulation voranzutreiben. Was als ausgefeiltes Argument daherkomme, sei oft nur eine krude Idee, und allzu bereitwillig komme man der von der Praxis erhobenen Forderung nach, sofort verwertbare Lösungen auszu-

---

51 Mampilly, »Insurgent Governance in the Democratic Republic of the Congo«, S. 64–65.

52 Madlingozi, »On Transitional Justice Entrepreneurs and the Production of Victims«, S. 210.

werfen. Dies führe dazu, dass man glaube, fast alles darüber zu wissen, was afrikanische Staaten, Gesellschaften und Volkswirtschaften *nicht* seien, während man von dem, was sie seien, eigentlich keine Ahnung habe.<sup>53</sup> Noch immer ist das, was man im globalen Norden heute über Afrika weiß, und das, was man über Afrika noch herauszufinden sucht, maßgeblich beeinflusst von dem, was man zu Zeiten kolonialer Herrschaft glaubte, über Afrika wissen zu müssen. Statt ein Szenario auf sich wirken zu lassen, um es aus sich selbst heraus zu verstehen, flüchten sich Konfliktforscher\*innen gerne in Banalitäten. So liest man, es gebe in den komplexen Entscheidungsprozessen, die das Schicksal des Landes bestimmten, nur zwei feste Größen, nämlich Waffen und Geld.<sup>54</sup> Solcherlei Analysen suggerieren zweierlei, nämlich erstens, dass es systemfremde Einflüsse sind, die auf die politische Ordnung im Kongo einwirken, und zweitens, dass fremde Mächte das Geschehen bestimmen. Dabei wäre es wichtig zu erkennen, dass die Unfälle im System nicht von außen kommen, sondern in ihm angelegt sind.

Mit Blick auf epistemologische Einfärbungen globaler Gerechtigkeitsdiskurse spricht José Medina von einer in intellektuelle Neugier gekleideten Strategie der aktiven Verleugnung politischer und sozialer Realitäten jenseits der eigenen Lebenserfahrung, vom »weißen Blick«, der ausblendet, was ins eigene Weltbild nicht passt.<sup>55</sup> Wer einmal über den Campus einer britischen oder nordamerikanischen Eliteuniversität flaniert ist und anschließend einen Blick hinter den Bauzaun eines Fakultätsgebäudes in der Universität einer mittelgroßen Stadt in Afrika geworfen hat, mit eingeworfenen Scheiben, Toilettentüren, die aus den Angeln gehoben sind, und einer Bibliothek, die aus einem Bord ausgefranster Paperbacks besteht, kann mit Händen greifen, was gemeint ist. Die Agenda akademischer Forschung wird auch heute noch überwiegend von einem Diskurs bestimmt, der Afrika als den Zielkontinent internationaler Entwicklungszusammenarbeit par excellence begreift. Der Soziologe Ebrima Sall geht noch einen Schritt weiter und weist darauf hin, dass die Bibliothek als Ausdruck kolonialen Denkens von postkolonialen Vorstellungen über Afrika als For-

---

53 Mbembe, *On the Postcolony*, S. 7–9.

54 Froitzheim, »The Democratic Republic of Congo. A Laboratory for International Peace Operations«, S. 193.

55 Medina, »Epistemic Injustice and Epistemologies of Ignorance«, S. 248–251.

schungsgegenstand abgelöst worden sei.<sup>56</sup> Zwar hat die intellektuelle Diaspora an den Forschungseinrichtungen des globalen Nordens Fuß gefasst, aber die epistemologische Hierarchie, welche durch die Kolonialherrschaft begründet wurde, besteht nach deren Ende fort. »Egal welchen Blickwinkel du einnimmst«, empfahl der unvergessene Bin-yavanga Wainaina der angehenden Autorin eines Buches über Afrika mit einer großen Portion Sarkasmus, »lass deine Leser wissen, dass ohne deine Intervention, ohne dein Buch Afrika verloren ist!«<sup>57</sup>

## Empirische Gewaltforschung

Die in der Ethnologie Feldforschung genannte Tätigkeit ist im Kongo ein komplexes Unterfangen, und dies aus drei Gründen. Erstens begegnet eine Reise in den Kongo Sicherheitsbedenken. Schon wegen der infrastrukturellen Defizite ist der Kongo ein unsicheres Reiseland. Auf der schwarzen Liste der EU-Kommission stehen fast zwei Dutzend kongolesische Fluggesellschaften, darunter solche mit preisverdächtigen Namen wie *Air Fast Congo*, *Busy Bee Congo*, *Mango Airlines* und *Will Airlift*. Vor Raubüberfällen wird allenthalben gewarnt. Bei Überlandfahrten ist Wegelagerei ein ernstes Problem. Für Touren in die östlichen und nordöstlichen Landesteile bestehen seit längerem Reisewarnungen der diplomatischen Vertretungen westlicher Länder. In den Provinzen Nord- und Süd-Kivu gebe es, so entnahm ich den Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes in Berlin vor Antritt meiner letzten Reise im Juli 2017, »immer wieder Kämpfe zwischen den kongolesischen Streitkräften und bewaffneten Gruppen«. Aus diesem Grund müsse ein Aufenthalt in diesen Teilen des Landes durch ein »tragfähiges Sicherheitskonzept« abgesichert sein. Früh machte ich die Erfahrung, dass der größte Schutz darin liegt, nicht aufzufallen. Soweit möglich, schloss ich mich lokalen Nichtregierungsorganisationen an, tauschte mit Mitreisenden Informationen aus und stellte meine Reisepläne immer wieder auf den Prüfstand.

Zweitens ist die Lage im Kongo durch eine staatliche Repression gekennzeichnet, die sich in den letzten Jahren immer weiter verschärft

---

56 Sall, »The Study of Africa in a Multipolar World«, S. 199.

57 Wainaina, »How to Write about Africa«, S. 92–93.

hat. Regimekritiker\*innen werden in Nacht-und-Nebel-Aktionen in Gewahrsam genommen; manche verschwinden ohne richterliche Anordnung für Wochen und Monate im Gefängnis. Unliebsame Demonstrationen werden verboten und/oder gewaltsam aufgelöst. Auch internationale Besucher\*innen geraten gelegentlich ins Visier der staatlichen Behörden. So liest man von der Ausweisung allzu wissbegieriger Ausländer\*innen, aus Gründen, die nicht immer nachvollziehbar sind.<sup>58</sup> Auch ich bin bei meinen Erkundigungen im Laufe der Zeit vorsichtiger geworden. Um meine Gesprächspartner\*innen zu schützen, habe ich aufgehört, Fragen nach Personen zu stellen. Stattdessen lasse ich mir Funktionen beschreiben, Organigramme zeichnen, Dienstgrade nennen.

Die dritte Gefahr, der man sich zu erwehren hat, ist als solche nicht immer zu erkennen und keineswegs auf den Kongo beschränkt. Es ist die schleichende Gefahr der Suche nach Bestätigung für Positionen, die zu beziehen bereits ein Fehler war. Ständig hat man mit Literatur zu tun, die den Kongo als diffusen Ort lauender Gefahren und unvorstellbarer Grausamkeit beschreibt. Schon im vielleicht wirkmächtigsten literarischen Porträt, das es über den Kongo gibt, in der von Joseph Conrad 1899 veröffentlichten Novelle *Heart of Darkness*, wird der Kongostrom, das ultimative Symbol der Mobilität, nicht als Lebensader für die dort lebenden Menschen beschrieben, sondern als Kanal des Todes, auf dem der Reichtum eines ganzen Landes abgetrieben wird. Der fiktive Erzähler Charlie Marlow schildert seine Erlebnisse in einem Land, dessen Wesen ihm verschlossen bleibt. Tiefer und tiefer seien er und seine Kameraden eingedrungen ins »Herz der Finsternis«. Tagsüber sei es dort sehr ruhig gewesen, aber nachts sei ein Trommeldröhnen zu ihnen gedrungen, das bis zum Morgengrauen hörbar blieb. Sie hätten nicht entscheiden können, ob es »Krieg« be-

---

58 Zick, »Sie kommen mit Macheten«, S. 9. Aufsehen erregte insbesondere der Umgang mit Jason Stearns, dem Direktor der *Congo Research Group*, einer Forschungseinrichtung unter dem Dach der *New York University*. Es heißt, Stearns sei anlässlich seiner Ausweisung im April 2016 von den Behörden auf einen Bericht angesprochen worden, in dem er für Massaker an Zivilist\*innen im Osten des Kongo unter anderem die FARDC verantwortlich machte. Zu Einzelheiten: Reuters, »US Researcher who Linked Soldiers to Massacres Expelled from DR Congo«.

deutete, »Frieden« oder »Gebet«. <sup>59</sup> Das »Anderssein« des Kongo hält selbsternannte Expert\*innen allerdings nicht davon ab, Erklärungen anzubieten, so als brauche es, um »Afrika« zu verstehen, einer ordnenden Kraft. Johnny Van Hove nennt die in Stereotypen verhaftete Erzählweise über den Kongo, die nur Wirrwarr sieht, aber doch Aufklärung verspricht, »Kongoismus«. <sup>60</sup>

Natürlich habe ich manchmal den prüfenden Blick meiner Gesprächspartner\*innen im Kongo gespürt. Außer den vielen Fragen, die ich selbst stellte, stand da noch eine weitere Frage im Raum. Ob ich wohl verstanden habe? Ob ich überhaupt verstehen kann, was man mir zu erklären versucht? Ob sich die Mühe lohnt, die man sich mit mir macht? Meine Schwierigkeiten zu verstehen, was im Kongo passiert, haben mit ökonomischen, sozialen und kulturellen Differenzen zu tun, die sich bei jedem Gespräch zeigten. Der Ethnologe Georges Devereux erkannte bereits in den 1970er Jahren, dass es »keine Selbsterniedrigung« sei, sondern »ausgesprochen nützlich«, wenn ein Forscher seine Grenzen zugeben könne. <sup>61</sup> Er machte nicht nur seine Beobachtungen zum Gegenstand der Untersuchung, sondern auch das, was diese Beobachtungen mit ihm machten. Wenn ich mich im Spiegel derer betrachte, mit denen ich im Kongo habe reden können, bin ich nicht sicher, ob ich Carolin Emcke zustimmen kann, wenn sie »vom Ethos des Erzählens füreinander« spricht, davon, dass es »sich einfühlen lässt in andere kulturelle, religiöse, ästhetische Lebenswelten, dass sich andere Praktiken und Überzeugungen als die eigenen verstehen lassen«. <sup>62</sup> Das ist leicht gesagt, aber vielleicht ist es so, dass das Reisen in Krisen- und Kriegsgebieten seiner eigenen Logik folgt: Je mehr man hört, desto weniger versteht man.

Erfreulicherweise haben sich Teile der Literatur von paternalistischen Mustern gelöst, die der Wissenschaft bis heute zu eigen sind. Kerry Crawford arbeitet binäre Erzählstrukturen auf verschiedenen Ebenen heraus und erklärt, worin deren analytische Unschärfen liegen. Gewalt in bewaffneten Konflikten werde in der Regel mit proliferierenden Rebellen Gruppen assoziiert. Dass die zum Schutz der Zivil-

---

59 Conrad, Herz der Finsternis, S. 93.

60 Van Hove, Congoism, S. 313.

61 Devereux, Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften, S. 65.

62 Emcke, Weil es sagbar ist, S. 20.

bevölkerung Berufenen, die Soldat\*innen der nationalen Armee, aber auch die, von denen man denken sollte, sie seien über jeden Zweifel erhaben, nämlich UN-Blauhelme, Mitarbeiter\*innen humanitärer Organisationen und andere mehr, immer wieder dem Vorwurf ausgesetzt seien, selbst Sexualdelikte begangen zu haben, werde oft unterschlagen.<sup>63</sup> In diskursive Fallen bin ich immer wieder getappt. Daher war mein Ansatz zunächst ein beobachtender: Was passiert, wenn die in den urbanen Ballungszentren beheimatete staatliche Justiz in einem Dorf ihr Zelt aufschlägt und Recht spricht? Welche Erwartungen werden bedient, welche Bilder transportiert, welche Werte vermittelt? Welches Verständnis von Recht und Gerechtigkeit haben die an Organisation und Durchführung mobiler Gerichte beteiligten Akteure? Was treibt sie an? Was versprechen sich die Geschädigten von einer Beteiligung an den Verfahren? Wird ihrer Vorstellung von Gerechtigkeit entsprochen? Und wie kommen unterschiedliche Anschauungen von Staat, Gesellschaft und Familie zum Ausgleich?

Im Laufe meiner Forschungen wurde der Fragenkatalog länger und meine Betrachtungsweise grundsätzlicher. Würde nicht auch zu prüfen sein, welche Legitimität mobile Gerichte in Anspruch nehmen können, da sie staatliche Autorität ja nur punktuell und sporadisch ausüben, in einem Kontext des Rechtspluralismus und in Konkurrenz zu anderen Akteuren? Und was sollte man aus dem Umstand schließen, dass Französisch als Verhandlungssprache gesetzt ist, obwohl die Menschen im Osten des Kongo im täglichen Leben eine Vielzahl von Dialekten sprechen und als Verkehrssprache allenfalls Suaheli gelten kann? Wäre nicht auch zu untersuchen, wie Gewalt in Post-Konfliktgesellschaften im Afrika südlich der Sahara erlebt und verarbeitet wird und ob ihr mit strafrechtlichen Mitteln beizukommen ist, mit anderen Worten, ob die Arbeit der mobilen Gerichte gesellschaftliche Befriedungs- und Versöhnungsprozesse befördert, die im Themenkreis der Transitional Justice diskutiert werden? Müsste eine Analyse der Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen nicht auch die Frage in den Blick nehmen, ob die rechtlichen und ethischen Vorgaben der Entwicklungszusammenarbeit eingehalten werden? Wäre es denkbar, dass sich die Unterstützung mobiler Gerichte durch inter-

---

63 Crawford, *Wartime Sexual Violence*, S. 159–166.

nationale Finanzgeber am Modell der »strafenden Gesellschaft« orientiert, das in anglo-amerikanischen Rechtskreisen, aber auch in Europa eine Renaissance erlebt? Und wenn die Antwort ja lautet, wie wäre das zu bewerten?

Viele knifflige Fragen, deren Beantwortung dreifach abgesichert werden soll: analytisch durch eine Auseinandersetzung mit Positionen, die im wissenschaftlichen Diskurs vertreten werden; empirisch durch die Auswertung meiner Beobachtungen im »Feld« und die Wiedergabe der Gespräche, die ich mit Menschen im Kongo und anderswo geführt habe; und methodologisch durch die Wiederholung und Infra-gestaltung zentraler Thesen in unterschiedlichen Zusammenhängen.

## Methodologische Anmerkungen

Wer sich mit der einschlägigen Afrika-Literatur beschäftigt, erkennt leicht, warum es mit einer Aufarbeitung der Sekundärliteratur nicht sein Bewenden haben kann. Zwar hat sich im Laufe der Jahre speziell über den Kongo einiges an Veröffentlichungen angesammelt, neben Langatmigem und schwer Verdaulichem auch Kurzweiliges und Hell-sichtiges, aber die Versuche internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, in Partnerschaft mit den Justizbehörden im Kongo mobile Gerichte einzurichten und staatlichen Strukturen auch in verkehrstechnisch wenig erschlossenen Gebieten neues Leben ein-zuhauchen, haben sich einer systematischen Analyse bislang entzogen.

Für meine Recherchen bedeutete der Mangel einschlägiger Fachliteratur, den Blick zu weiten und in meine Materialsammlung aufzu-nehmen, was sich unter den Begriff Primärquellen fassen lässt, also Beobachtungen von Augenzeug\*innen, Gesprächsprotokolle, Reise-skizzen, Tagebücher, Vorlesungen, Belletristik, Essays, Gerichtsentscheidungen, Medienberichte, ferner sogenannte graue Literatur, also nicht über den Buchhandel beziehbare Publikationen wie die Veröf-fentlichungen von Organisationen oder Stiftungen sowie im Internet abrufbare Texte, Videoclips und Fotos. Darüber hinaus wurde mir klar, dass ein Rückgriff auf rechtserhebliche Tatsachenforschung geboten war. Nur im Gespräch mit den an Planung und Durchführung mo-biler Gerichte Beteiligten würde es mir gelingen, Erkenntnisse über das Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Rechtspflege zu

gewinnen, über die Einhaltung rechtsstaatlicher Garantien im Verfahrensablauf und über die diskursiven Ansätze zu Fragen der Spezial- und Generalprävention. Nur im Wege systematischer Befragungen vor Ort würden sich gesicherte Erkenntnisse über Arbeitsweise und Arbeitsbedingungen der Justiz im Osten des Kongo gewinnen und auch die Auswirkungen politischer Gewalt auf Staat und Gesellschaft verstehen und einordnen lassen.

In meiner Untersuchung beschränke ich mich in geografischer Hinsicht auf die Provinzen Nord- und Süd-Kivu, das Epizentrum der kriegerischen Gewalt, die den Kongo in den letzten 20 Jahren heimgesucht hat. Von Reisen in andere Konfliktregionen im Kongo, etwa im Süden des Landes, wo sich Rebellen der Kamuina-Nsapu-Miliz seit 2016 Gefechte mit Regierungstruppen liefern, habe ich für die Zwecke dieser Untersuchung Abstand genommen, ebenso von Besuchen der Hauptstadt Kinshasa. Nicht dass es in Kinshasa keine Erkenntnisse zu gewinnen gäbe, die für eine Analyse der Situation im Osten des Landes von Bedeutung sein könnten; aber für die Menschen in Goma und Bukavu sind Entscheidungen, die in der Hauptstadt getroffen werden, etwa 1500 Kilometer Luftlinie entfernt, nicht mehr als ein dumpfes Gewittergrollen. In zeitlicher Hinsicht spannt die Arbeit einen Bogen von heute bis ins späte 19. Jahrhundert. Mobile Gerichte sind nämlich, wie ich in Kapitel 1 näher ausführen werde, ein Produkt der Kolonialzeit.

Der im Rahmen des Projekts durchgeführten rechtserheblichen Tatsachenforschung liegt ein qualitativer Ansatz zugrunde. Gegen einen quantitativen Ansatz spricht zum einen die Aufmerksamkeit der Behörden, die Überlandreisen im Kongo auf sich ziehen. Zum anderen habe ich die Erfahrung gemacht, dass ein zusammenhängender Erzählfluss Ambivalenzen in der Beurteilung eines Sachverhaltes sichtbar macht, die bei Verwendung eines Fragenformats mit vorgegebenen Mehrfachantworten unentdeckt bleiben würden. Abgesehen von teilnehmender Beobachtung, habe ich daher vorwiegend semi-strukturierte Interviews und *focus group discussions* – Gruppengespräche mit Teilnehmer\*innen, die ähnliche Eigenschaften aufweisen – durchgeführt.

Was die Auswahl meiner Gesprächspartner\*innen angeht, habe ich aus einem breiten Spektrum geschöpft. Gesprochen habe ich zunächst mit Vertreter\*innen der klassischen juristischen Berufe, also

mit Richter\*innen, Staatsanwält\*innen, Rechtsanwält\*innen und den Greffiers, den Gerichtsschreiber\*innen, auf deren Schultern oft mehr Verantwortung lastet, als man angesichts ihres Besoldungsgrades annehmen sollte. Des Weiteren traf ich Entscheidungsträger\*innen aus Politik und Verwaltung, mit denen ins Gespräch zu kommen einfacher war, als ich gedacht hatte. Umgekehrt beharrten die im »Feld« eingesetzten Mitarbeiter\*innen internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen fast durchgängig auf das Einholen einer Genehmigung ihrer Vorgesetzten, was zu teils aufwendiger Korrespondenz unter schwierigen Bedingungen führte. Darüber hinaus nahm ich Termine mit Journalist\*innen, Menschenrechtsanwält\*innen, Aktivist\*innen und Wissenschaftler\*innen wahr, darunter, außer in Führungspositionen, mehr Frauen als Männer, mehr junge als alte Menschen. Schließlich kam ich mit »Leuten von der Straße« ins Gespräch, im Kongo – wie überall – eine der wichtigsten Informationsquellen.

Früh war auch klar, dass sich verlässliche Aussagen zur gesellschaftlichen Relevanz mobiler Gerichte nur auf dem Hintergrund eingehender Gespräche mit Geschädigten über ihre Vorstellungen von Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht würden treffen lassen. Ich traf Geschädigte in Gruppen oder einzeln, stets im Beisein einer Vertrauensperson. Die Gespräche fanden dort statt, wo meine Interviewpartner\*innen sich wohl und sicher fühlten. Zu Beginn erklärte ich mein wissenschaftliches Anliegen und bat um Erlaubnis, aus den Gesprächen zu zitieren. Ich wies meine Interviewpartner\*innen darauf hin, dass sie das Gespräch jederzeit abbrechen könnten, und sicherte ihnen zu, keine Klarnamen zu verwenden. Alle im Text genannten Rufnamen, die nicht von einem Nachnamen begleitet werden, sind Pseudonyme.

Bei der Verschriftlichung der etwa 200 Interviews, von denen ich mit Einverständnis meiner Gesprächspartner\*innen viele digital aufgezeichnet habe, war es mir wichtig, auf Worttreue zu achten. Im Vorwort zu *Verlust und Vermächtnis*, einem Buch, das die lebensgeschichtlichen Interviews mit Überlebenden des Völkermords an den Armeniern festhält, beschreiben die Autor\*innen, wie in ihnen die Entscheidung reifte, die Erinnerungen ihrer ausnahmslos betagten Interviewpartner\*innen in ihrer ursprünglichen Form zu belassen, eine mutige Entscheidung, denn die »kreisförmige Erzählstruktur« wirkt

in einem wissenschaftlichen Diskurs, der in linearen Kategorien geführt wird, wie ein Fremdkörper. Und doch ist das Aufnehmen der Geschichten so, wie sie erzählt werden, wichtig, weil es das »Wie der Beschreibung« ist, das »zum Verstehen der Erfahrung« führt.<sup>64</sup>

Zum Schluss noch ein Wort zum Einsatz des didaktischen Mittels der Wiederholung, das in wissenschaftlichen Publikationen unüblich, weil platzgreifend ist, aber einen Sinn für Zusammenhänge schafft, der gerade in den inhaltlich und formal stark reglementierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften weitgehend verloren gegangen ist. Wie sich Gewalt als Kontinuum darstellen lässt, zeigt Nancy Hunt in *An Acoustic Register*. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, geht sie in der Geschichte des Kongo vor und zurück, erzählt, was war, nicht als Vergangenes, sondern als etwas, das, weil es in einer Schleife gefangen ist, ein ums andere Mal wiederkehrt.<sup>65</sup> Ein gelungener dramaturgischer Kniff, denn der Leserschaft begegnet Geschichte als Untote, von der man nie weiß, wann sie wem ihr bleiches Gesicht zeigt. Mir geht es aber nicht allein um den Aufbau eines Spannungsbogens, sondern auch darum, durch die wiederkehrende Auseinandersetzung mit Themen, Diskursen und Argumenten ein Moment der Reflexion zu erzeugen und der Tendenz entgegenzuwirken, dem eigenen Grundverständnis widersprechende Ansichten nach Denkschulen zu ordnen, im eigenen Text gleichsam abzulegen und zur »Lösung« des Problems überzuleiten. Meine Gedanken zum Phänomen der mobilen Gerichte, die im Osten des Kongo zu einer festen Einrichtung geworden sind, gehen gelegentlich also wandern, allerdings im Rahmen einer Gliederung, in der das eine aus dem anderen folgt.

## Gang der Untersuchung

Das koloniale Erbe mobiler Gerichte lässt einen Schluss auf ihr Potenzial zum Aufbau einer unabhängigen Gerichtsbarkeit zur Verteidigung einer offenen Gesellschaft nicht zu. Allerdings will ich in Kapitel 1 zeigen, dass mobile Gerichte in ihrer Funktionsweise bis heute koloniale Muster aufweisen, woraus ein Paradox entsteht. Die Strukturen näm-

---

64 Dabag/Platt, Verlust und Vermächtnis, S. 10–11.

65 Hunt, »An Acoustic Register«, S. 54–55.

lich, die unter dem belgischen Kolonialregime im Kongo aufgebaut wurden, um einen Zustand der Straflosigkeit zu ermöglichen, sollen heute genau davor schützen.

In Kapitel 2 beleuchte ich die Unzulänglichkeiten der Justiz im Kongo und die Folgen für Leistungsfähigkeit und Akzeptanz mobiler Gerichte. Ich beschäftige mich zunächst mit den Schlagwörtern Korruption und Willkür, die in der Berichterstattung über Gerichtsverfahren im Kongo oft benutzt, aber selten erklärt werden. Anschließend lege ich dar, was sich internationale Finanzgeber von der Unterstützung mobiler Gerichte versprechen und was es bedeutet, dass sie von Bedingungen ausgehen, die im Kongo nicht erfüllt sind.

In Kapitel 3 untersuche ich am Beispiel des Baraka-Prozesses die Rechte der Angeklagten in Verfahren vor mobilen Gerichten. Im Januar 2011 wurden Soldaten einer Einheit der FARDC wegen der Vergewaltigung Dutzender Frauen in einer kleinen Ortschaft im Süden der Provinz Süd-Kivu zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt. Viele Beobachter\*innen sahen darin ein ermutigendes Zeichen im Kampf gegen die Straflosigkeit im Kongo. Wenig Beachtung fand hingegen die Frage, ob die Rechte der Angeklagten gewahrt wurden.

In Kapitel 4 wechsele ich die Perspektive und gehe am Beispiel des Minova-Verfahrens der Frage nach, ob und inwieweit es Geschädigten gelingt, in mobilen Gerichten zu ihrem Recht zu kommen. Im Spätherbst 2012 plünderten Soldat\*innen der FARDC in Minova mehrere Tage lang Geschäfte und Häuser, folterten, vergewaltigten und töteten Zivilist\*innen. Überfälle wie der in Minova geben der These Auftrieb, dass sexuelle Gewalt im Kongo als Kriegswaffe eingesetzt, von Männern verübt, von Frauen erlitten und durch harte Strafen verhindert wird. Welches Bild aber ergibt sich, wenn man die Geschichten der Geschädigten zugrunde legt?

In Kapitel 5 will ich am Beispiel des Mutarule-Verfahrens herausfinden, ob die Menschen im Kongo ein Recht auf Wahrheit haben und wenn ja, welchen Beitrag mobile Gerichte zur Durchsetzung dieses Rechtes leisten. In Mutarule, einem kleinen Ort im Süden der Provinz Süd-Kivu, kam es im Juni 2014 zu einem Massaker, bei dem Dutzende Zivilist\*innen getötet wurden. Im gerichtlichen Verfahren fanden die ethnischen Spannungen, vor deren Hintergrund die Taten begangen wurden, keine Erwähnung. Ebenso wenig wurde die Frage erörtert, ob Sexualverbrechen stattgefunden hatten, ein Befund, der umso mehr

überrascht, als es dafür unübersehbare Anzeichen gibt. Ich stelle die Ergebnisse eines fiktiven Tribunals vor, das sich mit dem Geschehen in Mutarule auseinandersetzte, und versuche zu erklären, was wirklich geschah und warum es an einer umfassenden Aufklärung kein Interesse gab.

In Kapitel 6 zeige ich die Grenzen der mobilen Gerichte auf. Ich erkläre, was es mit der Logik des Strafens auf sich hat und wie es gelingen kann, sie zu überwinden. Dabei richte ich mein Augenmerk auf die Versuche der kongolesischen Zivilgesellschaft, einen Wandel der Strukturen herbeizuführen, die der Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen zugrunde liegen. Um einen Sinn für das Mögliche zu entwickeln, werfe ich einen Blick ins benachbarte Ausland, nach Ruanda und Uganda.

# 1 Koloniales Erbe

Bis heute weckt die Erwähnung mobiler Gerichte im Kongo Erinnerungen an die Kolonialzeit und ein daran anschließendes Terror-Regime, das über 30 Jahre lang die politischen Geschicke des Landes bestimmte. In einschlägigen Abhandlungen der Entwicklungszusammenarbeit findet sich dazu aber nichts, so als müsse, wer eine Strategie des leichten Fußabdrucks verfolge, über Vergangenes nicht viel reden. Man beschränkt sich darauf, die technischen Eigenschaften mobiler Gerichte herauszustellen, ihren Radius, ihre Arbeitsleistung und ihr Kostenvolumen. Dabei wird oft so getan, als seien mobile Gerichte ein Stück Zinn, das man in jede Gesellschaft löten kann. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) etwa kommt in einer vergleichenden Studie der Gerichtssysteme in Sierra Leone, Somalia und im Kongo zu dem Schluss, mobile Gerichte seien ein wirksames Mittel zur strafrechtlichen Verfolgung internationaler Verbrechen in Konfliktgebieten.<sup>1</sup> Die Umstände der Einsetzung mobiler Gerichte und ihre Funktion im jeweiligen Gerichtswesen aber werden nicht näher dargestellt. Zum Auftakt des Kapitels über den Kongo heißt es lapidar, mobile Gerichte seien im Jahre 1979 eingeführt worden.<sup>2</sup> Richtig ist, dass sich das Konzept mobiler Gerichte im Kongo der späten 1970er und frühen 1980er Jahre einer gewissen Beliebtheit erfreute, aber nicht, weil man im Bemühen um größere Bürgernähe eine zündende Idee gehabt hätte, sondern weil eine andere Idee gescheitert war, nämlich die einer umfassenden Justizreform. Was in der UNDP-Studie ebenfalls nicht auftaucht, ist der Begriff des Kolonialismus, ein erstaunlicher Befund, wenn man sich vergegenwärtigt, welch tiefe Spuren das koloniale Projekt im Afrika südlich der Sahara hinterlassen hat.

---

1 UNDP, Evaluation of UNDP's Support to Mobile Courts in Sierra Leone, the Democratic Republic of Congo, and Somalia, S. 23.

2 Ebenda, S. 9.

Im Folgenden will ich den geschichtlichen Bezügen der mobilen Gerichte nachspüren und drei Dinge zeigen, nämlich erstens, dass mobile Gerichte – wie die auf Rassentrennung angelegte koloniale Justiz insgesamt – anfangs den Zweck verfolgten, ein Herrschaftssystem zu stabilisieren, das auf Ausbeutung und Unterdrückung gegründet war; zweitens, dass mobile Gerichte nach der Unabhängigkeit des Kongo den Interessen einer politischen Elite dienten, die sich an den Ressourcen des Landes schadlos hielt, ohne sich um die Bedürfnisse der Bevölkerung zu scheren, und drittens, dass die Durchführung der Verfahren vor mobilen Gerichten auch heute nicht frei von Mustern ist, die sich in der Kolonialzeit und der ihr nachfolgenden Diktatur herausgebildet haben. Das Fortbestehen solcher Muster wiederum hat Auswirkungen auch auf die Akzeptanz mobiler Gerichte in der Bevölkerung.

## Der Freistaat Kongo

Die auf dem heutigen Staatsgebiet des Kongo siedelnden ethnischen Gruppen zeichneten sich bis ins späte 19. Jahrhundert durch eine ungewöhnliche Vielfalt der Lebensräume, der Sprachen und der politischen Organisationsformen aus.<sup>3</sup> Es handelte sich um lebendige Rechtsgemeinschaften, die nach ihren eigenen Regeln funktionierten. Das war für sich genommen nicht weiter bemerkenswert, hätte man sich in Europa nicht darauf verständigt, dass Völker, die nicht in Staaten verfasst und von der Norm »zivilisierten Umgangs« zu weit entfernt waren, für das Völkerrecht keine Rolle spielen sollten.<sup>4</sup> Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein regelte das Völkerrecht daher nicht die Beziehungen der Völker, sondern allein solcher Völker, die dem europäischen Selbstverständnis entsprachen. Schlimmer noch: Durch den Ausschluss »unzivilisierter Völker« aus seinem Anwendungsbereich legitimierte insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung die Praxis

---

3 Ndaywel è Nziem, *Histoire générale du Congo*, S. 253–266; Tshishimbi Katumonyi, *De Léopold II en 1885 à l'indépendance en 1960*, S. 120.

4 Do Mar Castro Varela und Dhawan (*Postkoloniale Theorie*, S. 35) vertreten den Standpunkt, das Völkerrecht diene bis heute dazu, institutionalisierte Hierarchien und damit auch das Ungleichgewicht zwischen ehemaligen Kolonialmächten und Kolonien zu verfestigen.

der Fremdbestimmung.<sup>5</sup> So kam es, dass die europäischen Kolonialmächte und solche, die es werden wollten, dem belgischen König Leopold II. auf der Berliner Konferenz (1884–1885) das Recht zugestanden, den Kongo in Privatbesitz zu nehmen und auf eigene Rechnung für den Freihandel zu erschließen.

Angetrieben von einer Mischung aus Profitstreben, Geltungssucht und Größenwahn, machte sich Leopold unverzüglich an die Arbeit. Zum Abtransport begehrter Ressourcen wie Elfenbein und Kautschuk ließ er Schneisen in den Wald schlagen und am Ufer des Kongostroms befestigte Handelsposten anlegen. Es anderen nachzutun, eine »Katzenklappe aufzumachen« und Rohstoffe außer Landes zu bringen, war ihm aber nicht genug: Der König wollte »einen Staat gründen«.<sup>6</sup> Ohne Parlament und Regierung zwar, aber mit einer Handelsgesellschaft, der *Association Internationale du Congo*, einem Sicherheitsapparat, der *Force Publique*, und einem wohlklingenden Namen, *État Indépendant du Congo*, was gemeinhin mit »Freistaat Kongo« übersetzt wird.

Freier Handel indes war nicht das, was sich der frischgebackene Herrscher für ein Gebiet von der 77-fachen Größe seines eigenen Landes wünschte. So fasste der belgische König einen Plan, der mindestens so viel einbringen sollte wie die Errichtung eines Zollsystems. Die Idee war, eine Bodengesetzgebung einzuführen, die den Kongolesen mit der einen Hand Sicherheiten für ihr Land gab und es ihnen mit der anderen wegnahm. Nach dem Gesetz wurden gewohnheitsrechtliche Landnutzungsrechte formell anerkannt, tatsächlich aber untergraben. Die Dorfgemeinschaften im Kongo nämlich hatten oft keinen festen Bestand an Feldern, sondern bestellten Land mal hier, mal dort, eine Methode der Landwirtschaft, die zur Begründung von Rechten nicht geeignet war, denn nach dem Gesetz gehörte ein freies, also jedes von kongolesischen Kleinbauern gerade nicht genutzte Feld, mit anderen Worten, das allermeiste Land, dem Freistaat Kongo, also Leopold selbst. Die Reform des Bodenrechts kam daher einer kalten »Enteignung« der Menschen im Kongo gleich.<sup>7</sup> Gerade noch hatte sich der belgische König als Verteidiger des Freihandels feiern lassen,

---

5 Fisch, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, S. 140.

6 Vuillard, *Kongo*, S. 50.

7 Clement, »The Land Tenure System in the Congo, 1885–1960«, S. 89.

jetzt war es ihm durch einen Akt der Augenwischerei gelungen, für die gnadenlose Ausbeutung des Kongo eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. An den Quais von Antwerpen konnte, wer wollte, die Schiffsladungen voller Elfenbein und Kautschuk bestaunen, die aus Matadi ankamen, und gleich im Anschluss die Kisten mit Waffen und Munition zählen, die an Bord gingen, wenn nach Kongo ausgeschifft wurde.<sup>8</sup> Das Bindeglied zwischen diesen beiden Vorgängen, unsichtbar in Europa, aber omnipräsent in Afrika, war die Anwendung von Gewalt in unvorstellbarem Ausmaß.

Leopold verstand sich als Tycoon, als Wirtschaftsmagnat, in Wahrheit aber bezahlte er seine Rechnungen mit Blut und bürgte dafür mit den Insignien der Krone.<sup>9</sup> Wie viele Menschen dem kolonialen Terror zum Opfer fielen, ist in den letzten Jahren Gegenstand heftiger Kontroversen gewesen. Der Publizist Adam Hochschild schätzt, dass im Zeitraum von 1880 bis 1920 zehn Millionen Kongoles\*innen an den Folgen kolonialer Ausbeutung starben.<sup>10</sup> In Historikerkreisen wird diese Zahl angezweifelt. Christoph Driessen etwa weist darauf hin, dass die von Hochschild genannte Opferzahl »nicht belegt« sei.<sup>11</sup> Ob die Parameter, die Hochschild seiner Schätzung zugrunde legt, wissenschaftlicher Überprüfung standhalten, soll hier nicht näher erörtert werden. Auch nicht, welche Begrifflichkeit zu wählen ist, um zu beschreiben, was im Kongo vor sich ging.<sup>12</sup> Unabhängig von der Zahl der Opfer nämlich und der Kategorisierung dessen, was im Kongo geschah, wird die systematische Gewaltanwendung des kolonialen Regimes, das Leopold im Kongo errichtete, heute nicht mehr ernsthaft bestritten.

---

8 Hochschild, Schatten über dem Kongo, S. 257–259.

9 Ascherson, *The King Incorporated*, S. 11–13.

10 Hochschild, Schatten über dem Kongo, S. 331.

11 Driessen, *Geschichte Belgiens*, S. 131.

12 Hochschild (*Schatten über dem Kongo*, S. 320) spricht von einem »Massenmord«, den die belgische Kolonialverwaltung an der kongolesischen Zivilbevölkerung begangen habe. Driessen (*Geschichte Belgiens*, S. 131) bezeichnet die belgische Kolonialherrschaft als ein »Verbrechen«, das »apokalyptische Ausmaße« angenommen habe. Der Historiker Abiodun Alao (*A New Narrative for Africa*, S. 29) hingegen geht in seiner Bewertung noch einen Schritt weiter. Die Menschenrechtsverletzungen, derer sich Leopold schuldig gemacht habe, seien zu dem Schlimmsten zu rechnen, was sich während der Kolonialzeit zugetragen habe, »einem Völkermord vergleichbar«.

An Rechtfertigungsversuchen für die koloniale Unterdrückung afrikanischer Völker gab es im wissenschaftlichen Diskurs an der Schwelle zum 20. Jahrhundert keinen Mangel. Quer durch alle Disziplinen glaubte man beweisen zu können, dass der »europäische Mensch« überlegen sei. Der Untergang der »schwarzen Rasse« lasse sich möglicherweise hinauszögern, nicht aber aufhalten. Die Begründungen für derlei Thesen waren haltlos. So wurde allen Ernstes argumentiert, außer der Kartoffel habe sich in Europa kein landwirtschaftliches Produkt aus Übersee durchgesetzt, während Pflanzen aus Europa überall auf der Welt gediehen, und genauso sei es mit den Menschen.<sup>13</sup> Das Bild einer Hierarchie der Rassen leistete einer Politik der Erniedrigung Vorschub, die in der Bereitschaft mündete, Leben auszulöschen.

Mobile Gerichte wurden eingerichtet, um zu demonstrieren, dass die Macht, über Menschen zu richten, bis in den letzten Winkel des Freistaates reichte. In einer geschichtlichen Abhandlung über die »europäischen« (gemeint ist: kolonialen) Gerichtsstrukturen im Kongo gibt die Historikerin Bérengère Piret Einblick in die Vorstellungswelt der politischen Elite in Europa. Als Leopold sich zum Herrscher über den Kongo aufschwang, konstatiert sie, sei er der Annahme gewesen, dass gerichtsförmige Strukturen in Afrika nicht einmal im Ansatz existierten und aus dem Nichts aufgebaut werden müssten. Für eine flächendeckende Versorgung mit Gerichten aber reichten die Mittel nicht. Auch waren die Erfolgsaussichten einer solchen Investition ungewiss. Also begnügte man sich mit weitgehend symbolischen Aktionen mit großer Sichtbarkeit. Piret beschreibt die fahrenden Gerichte, auch wenn sie in der Praxis wegen der hohen Arbeitsbelastung der wenigen aus Europa angereisten Magistrat\*innen eine eher untergeordnete Rolle gespielt haben mögen, als Allzweckmittel, von dem man sich erhoffte, dass es dreierlei zugleich sei, nämlich flexibel einsetzbar, effizient und kostengünstig.<sup>14</sup>

Das kongolesische Rechtssystem konzipierte die belgische Kolonialmacht nach dem Vorbild seiner eigenen, auf römischem Recht be-

---

13 Zur Absurdität der pseudo-wissenschaftlichen Diskussion: Lindqvist, *Durch das Herz der Finsternis*, S. 194.

14 Piret, »Les structures judiciaires européennes du Congo belge«, S. 177–178.

ruhenden Rechtsordnung.<sup>15</sup> Besetzt waren die Gerichte hier wie dort fast nur mit weißen Männern, im Unterschied zur Metropole aber, in der Gerichte die Aufgabe hatten, den Rechtsfrieden zu wahren, ging es in der belgischen Kolonie um die Durchsetzung einer rassistisch motivierten Terrorherrschaft. Die *chicotte*, eine aus Flusspferdleder gefertigte Peitsche, deren Einsatz die Gezüchtigten häufig nicht überlebten, weil sie beim Auftreffen dem Empfänger der Schläge die Haut vom Körper riss, war schon früh fester Bestandteil des Strafregisters der belgischen Eroberer.<sup>16</sup> So brutal die Strafen waren, die zu verhängen die weißen Richter\*innen sich berechtigt fühlten, so gering waren die administrativen Ressourcen. Die Kolonialverwaltung setzte auf Mobilität, um Stärke in einem Land zu demonstrieren, das zu verwalten ihre Möglichkeiten bei Weitem überstieg.

Die Idee mobiler Einrichtungen setzte sich auch in anderen Bereichen durch. Unter dem Vorwand, eine flächendeckende medizinische Grundversorgung aufzubauen, schickte die belgische Kolonialverwaltung mobile Ärzteteams über Land. Die Tropenmedizin steckte in den Kinderschuhen, und es »war nicht immer deutlich, worum es eigentlich ging: um die Heilung oder um den Test des experimentellen Medikaments«.<sup>17</sup> Man maßte sich an, Krankheiten zu behandeln, deren Ursache und Verlauf man nicht verstand. Zwar war der Beitrag, den mobile Kliniken für die allgemeine Gesundheitsversorgung zu leisten imstande waren, bescheiden, dafür aber ließen sie sich für anderes einspannen, etwa die Zustellung von Sendungen, die Erhebung von Zensusdaten und die Vermessung von Land.<sup>18</sup> An der Zweckentfremdung zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Justiz oder Gesundheitswesen zeigt sich, dass die Triebfeder für das Handeln der belgischen Invasoren nicht der Wunsch war, die kongolische Bevölkerung an den »Wohltaten der Zivilisation« teilhaben zu lassen, sondern der Drang, sich der Reichtümer des Landes zu be-

---

15 Ebenso wie in Belgien wenden die Gerichte im Kongo bis heute kodifizierte Rechtsvorschriften an. Auch der Aufbau des kongolischen Gerichtswesens trägt Züge, die an das belgische erinnern.

16 Näher zur Verwendung der *chicotte* als Instrument kolonialer Unterdrückung: Bayart, »Hégémonie et coercion en Afrique subsaharienne«, S. 136.

17 Van Reybrouck, Kongo, S. 133.

18 Hunt, A Colonial Lexicon, S. 94.

mächtigen und die Menschen in ein System zu zwingen, in dem sie rechtlos gestellt waren.

Die Brutalität, mit der es im Freistaat Kongo zugeht, blieb der europäischen Öffentlichkeit nicht verborgen und sorgte schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts für Entrüstung. »Murderland!« titelte die britische Zeitschrift *The Penny Pictorial* in einem dem Kongo gewidmeten Sonderheft, das im August 1907 erschien und einer möglichst breiten, sicherlich aufgeklärten Leserschaft neue Enthüllungen über die Gräueltaten der belgischen Kolonialmacht näherzubringen gedachte.<sup>19</sup> Autor des Textes war Edmund Dene Morel, Gründer der *Congo Reform Association*, einer gesellschaftlichen Plattform, die sich bemühte, Licht ins Dunkel der kolonialen Unterdrückung im Kongo zu bringen. Morel war viel unterwegs in jenen Tagen, man hörte ihm zu, man las, was er schrieb. Die Kampagne gegen Leopold II. trieb ihrem Höhepunkt entgegen. Schon im folgenden Jahr sollte der König aufgeben und die Kontrolle über seinen »Freistaat« auf das belgische Parlament übertragen, das Verdienst solcher Aktivist\*innen wie Morel.

So lobenswert die Bemühungen waren, Leopold mit der Menschenverachtung der von ihm geschaffenen Unterdrückungsmaschine im Kongo zu konfrontieren, so zweifelhaft erscheinen die Motive, welche die Kongo-Aktivist\*innen der ersten Stunde zum Handeln veranlassten. Der Politikwissenschaftler Kevin Dunn legt dar, dass die vom Briten Morel betriebene Kampagne gegen Leopold nicht zuletzt dem Zweck diene, die vermeintlichen zivilisatorischen Leistungen anderer Kolonialmächte wie etwa Großbritannien hervorzuheben und so das Menschenverachtende, das jeder kolonialen Herrschaft innewohnt, zu verschleiern.<sup>20</sup> Die Vorträge, die man landaus, landein über die Zustände im Kongo hielt, waren plakativ, aber ihrerseits nicht frei von Klischees und Übertreibungen. Nun mag man den Kritiker\*innen Leopolds zugutehalten, dass es im Wesen der Kampagne liegt, Dinge zuzuspitzen. Allerdings ist die Grenze wohl erreicht, wenn Stimmung mit gestellten Fotos gemacht wird, ein Vorwurf, den sich auch die *Congo Reform Association* gefallen

---

19 *The Penny Pictorial* 34(450), »Murderland!«. Auf dem Titelblatt des Magazins ist ein afrikanischer Mann zu sehen, der bäuchlings im Gras liegt, als sei er auf der Flucht erschossen worden, hinter ihm ein brennendes Dorf.

20 Dunn, *Imagining the Congo*, S. 53–54.

lassen musste.<sup>21</sup> Dessen ungeachtet halten manche Autor\*innen Morel für eine Galionsfigur im Kampf gegen Sklaverei und Zwangswirtschaft in Afrika. Fatima Kastner argumentiert, Kampagnen gegen die systematische Unterdrückung und Ausbeutung des Kongo durch die belgische Kolonialmacht, wie Morel sie ins Werk setzte, ließen sich als Ausdruck einer Haltung lesen, die dem Gedanken einer »staatenübergreifenden Menschenrechtsschutzordnung« verpflichtet sei.<sup>22</sup> Hochschild kommt gar zu dem Schluss, Morel habe die »erste große internationale Menschenrechtsbewegung des 20. Jahrhunderts« geschaffen.<sup>23</sup> Wie 100 Jahre später im Kampf um die Beseitigung der Straflosigkeit heiligte auch zu den Hochzeiten des Abolitionismus der Zweck die Mittel. Welchen Unterschied schließlich sollte es machen, ob das, was auf einem Foto zu sehen war, tatsächlich Geschehenes zeigte oder etwas, das so hätte geschehen können? Und könnte man sich nicht auch heute auf den Blick fürs Wesentliche berufen, wenn man die kolonialen Ursprünge aus der Vita der mobilen Gerichte einfach herausstriche? War es nach Leopold im Kongo nicht ohnehin besser geworden?

## Die Kolonie Belgisch-Kongo

Viele der Bilder, die man vom Kongo im Kopf hat, speisen sich aus Erzählungen über die Schreckensherrschaft des belgischen Königs, dessen Traum imperialer Größe sich nie erfüllte. Bis heute neigt die Geschichtsforschung dazu, so zu tun, als habe die Unterstellung des Kongo unter die Kontrolle des belgischen Parlaments im Jahre 1908 in der Kolonialgeschichte ein neues Kapitel aufgeschlagen. In ihrer Arbeit zur Entwicklung der Lohnarbeit im Kongo der Kolonialzeit etwa vertritt Julia Seibert die Ansicht, die Übertragung der Entscheidungskompetenz über die Belange des Kongo vom belgischen Monarchen auf das belgische Parlament habe das Ende einer »Willkürherrschaft« bedeutet. Die Einschreibung einer »humanitären Absicht« bei der Kolonisierung des Kongo sei fortan durch Verwaltungshandeln auf

---

21 Pavlakis, *British Humanitarianism and the Congo Reform Movement*, S. 185–186.

22 Kastner, *Transitional Justice in der Weltgesellschaft*, S. 112–115.

23 Hochschild, *Schatten über dem Kongo*, S. 386.

der Grundlage von Gesetzen erfolgt, welche das Ziel verfolgten, die lokale Bevölkerung vor »extraökonomischer Gewalt« zu schützen. Zwar seien körperliche Zwangsmittel weiterhin angewandt worden, nicht aber als Selbstzweck, sondern als »Mittel zur Durchsetzung eines Wirtschaftsprogramms«, dem die Sorge um die Erhaltung der lokalen Arbeitskräfte zugrunde lag.<sup>24</sup> Die These, dass sich die Menschenrechtslage im Kongo mit der Übernahme der Kontrolle durch das Parlament besserte, hat vermutlich mit dem wohligen Gefühl zu tun, das sich einstellt, wenn man an parlamentarische Abläufe denkt und den Dienst, den sie einem demokratischen System erweisen. Belgien aber war seit seiner Gründung im Jahre 1830 eine konstitutionelle Monarchie und Leopold II. in seinen Entscheidungen nicht frei. Wenn der belgische Gesetzgeber nichts dagegen unternahm, dass das Staatsoberhaupt des Landes sich eine Kolonie zulegte und zum Herrn über Leben und Tod aufschwang, muss man davon ausgehen, dass grundsätzliche Bedenken gegen sein Handeln auf politischer Ebene nicht bestanden.

Überdies ergibt sich aus der Änderung der »Besitzverhältnisse« allein nichts für die Strukturen der kolonialen Verwaltung. Martin Ewans notiert, nach der Übernahme der Kontrolle durch das belgische Parlament sei zwar die Anzahl der Gräueltaten im Kongo zurückgegangen, an dem unter Leopold eingeführten System der Unterdrückung und Ausbeutung habe sich aber nichts geändert.<sup>25</sup> In einer anderen Studie wird das belgische Parlament gar des Etikettenschwindels bezichtigt. Die Umwandlung des Freistaates Kongo in eine Kolonie sei als Paradigmenwechsel verkauft worden, habe den Menschen vor Ort aber keine Verbesserungen gebracht.<sup>26</sup> Schließlich ist auch der Verweis auf die Verabschiedung neuer Gesetze kein Beleg für den Willen, im Geiste dieser Gesetze zu handeln. Es liegt im Wesen der Straflosigkeit, dass im Einvernehmen über die Tolerierbarkeit des Gesetzesbruchs die gegenseitige Beschränkung der drei Staatsgewalten aufgehoben ist.

Seibert selbst präsentiert in ihrer Arbeit Material, das die These von der Einführung einer auf rationalen Prämissen begründeten Herr-

---

24 Seibert, In die globale Wirtschaft gezwungen, S. 77–78.

25 Ewans, *European Atrocity, African Catastrophe*, S. 242.

26 Miryong Natermann, *Pursuing Whiteness in the Colonies*, S. 66.

schaft zur kolonialen Bewirtschaftung des Kongo in Zweifel zieht. So berichtet sie von einem Interview, das sie mit einer Frau namens Gertrude über das Leben in der Kolonie Belgisch-Kongo führte. Gertrude wuchs in den Kivus auf und beschreibt, was sie im Alter von acht Jahren erlebte. Ein Kolonialbeamter sei ins Dorf gekommen und habe sich über den Wildwuchs eines Baumwollfeldes derart erregt, dass er den dafür verantwortlichen Bauern einer körperlichen Züchtigung habe unterziehen wollen. Als ihm gesagt wurde, dass dieser gerade verstorben sei, habe er sich den Leichnam bringen lassen und begonnen, diesen auszupeitschen. Zur Begründung führte er an, der Bauer dürfe sich seiner gerechten Strafe nicht durch Flucht entziehen, auch nicht durch Flucht in den Tod.<sup>27</sup>

Ein solches Verhalten entbehrt jeden rationalen Kalküls, knüpft aber an Praktiken an, die schon zu Leopolds Zeiten aus dem Kongo kolportiert wurden. Der allgemeine Leitsatz, dass bestraft wird, wer Strafe verdient, wurde umgekehrt. Im Kongo galt, was Wesenszug eines jeden kolonialen Systems ist, nämlich dass etwas Strafbares *nicht* getan zu haben, vor Strafe nicht schützt. Hannah Arendt bringt es auf eine ebenso knappe wie angsteinflößende Formel: »Den verzweifelten Hinweisen des gesunden Menschenverstandes auf die Überflüssigkeit der gigantischen Apparatur des Terrors gegen ganz und gar fügsame Menschenmassen könnten die totalen Machthaber, wenn sie die Wahrheit sagen wollten, antworten: Dieser Apparat erscheint euch nur überflüssig, weil er der Überflüssigmachung von Menschen dient.«<sup>28</sup> Mobile Gerichte gehörten nicht zu den tragenden Säulen des kolonialen Projekts im Kongo, aber sie waren ein Pfeil im Köcher der Kräfte, denen es darum ging, ein Recht auf Beherrschung zu begründen, nicht eine Herrschaft des Rechts.

## Rassenjustiz im Kongo

Weit mehr als die Überführung des Kongo in den Status einer Kolonie dürfte sich für die Menschen die institutionelle Verankerung einer Politik der Rassentrennung ausgewirkt haben, die auf ein zweistufiges

---

27 Seibert, In die globale Wirtschaft gezwungen, S. 174–175.

28 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 718–719.

Gerichtswesen zurückging. Auf der ersten Stufe waren die *Tribunaux traditionnels* angesiedelt, herkömmliche Gerichte, die mit einheimischen Richter\*innen besetzt und für Einheimische betreffende Bagatellstrafverfahren sowie die Entscheidung zivilrechtlicher Streitigkeiten unter Einheimischen zuständig waren. Auf der zweiten Stufe standen die *Tribunaux européens*, die mit europäischen Richter\*innen besetzt und für zivilrechtliche oder strafrechtliche Angelegenheiten zuständig waren, an denen Europäer\*innen beteiligt waren, sowie für alle Strafrechtsverfahren, bei denen ein höheres Strafmaß als eine einmonatige Gefängnisstrafe zu erwarten war.<sup>29</sup> Anders als es das Bild der Justitia mit verbundenen Augen vermuten ließe, waren die europäischen Gerichte in Fragen der Hautfarbe allerdings durchaus nicht blind, was nicht erstaunt, weil die Justiz als Bollwerk gegen Angriffe auf das Individuum immer auch Spiegel der Gesellschaft selbst ist. Das europäische Gericht als Ausdruck institutionalisierter Unterdrückung konnte nur innerhalb der kolonialen Logik handeln, und so machte es für die Festsetzung des Strafmaßes einen entscheidenden Unterschied, ob das Gericht einen weißen oder schwarzen Angeklagten vor sich hatte.

Um die Extreme im Spektrum der Verurteilungen für Tötungsdelikte im Kongo der Kolonialzeit zu illustrieren, möchte ich zwei Fälle schildern, die der Historiker Jean-Luc Vellut recherchiert hat.<sup>30</sup> Der erste Fall ereignete sich um 1900, also noch zu Leopolds Zeiten, in Boma, der nach Matadi wichtigsten Hafenstadt, in der Provinz Kongo-Central gelegen. Drei Agenten der Kautschuk-Konzessionsgesellschaft *Société Anversoise du Commerce au Congo*, allesamt Europäer, wurden von der kolonialen Justiz angeklagt, 230 Einheimische getötet zu haben, mehr als ein Drittel davon Frauen. In einigen Fällen hatten sie den Opfern die Köpfe abgeschnitten und die Leichen geschändet. Sie wurden aufgrund mildernder Umstände, zu denen nach ständiger Rechtsprechung ein Handeln im Dienst des Kolonialregimes gehörte, zu Freiheitsstrafen zwischen zehn und zwölf Jahren verurteilt, kamen aber nach drei Jahren wieder frei. Der zweite Fall trug sich gut 20 Jahre später in Elisabethville, dem heutigen Lubumbashi, zu. Ein junger

---

29 Dembour, *Recalling the Belgian Congo*, S. 26.

30 Vellut, *Congo*, S. 247–283.

Kongolese erschlug einen Europäer, nachdem er erfahren hatte, dass dieser mit seiner Frau eine sexuelle Beziehung unterhielt. Obwohl unstrittig war, dass er im Affekt gehandelt hatte, was bei der Urteilsfindung als strafmildernd hätte berücksichtigt werden müssen, wurde die Todesstrafe verhängt; innerhalb von zwei Wochen war das Urteil rechtskräftig.

Es bleibt der Spekulation überlassen, wie das Urteil im ersten Fall ausgefallen wäre, hätte sich der Sachverhalt 20 Jahre später zugetragen, also nach der Umwandlung des Kongo in eine Kolonie. Auch ist unklar, wie das Gericht im zweiten Fall entschieden hätte, wäre der Angeklagte Europäer und das Opfer Kongolese gewesen. Ungeachtet der Unterschiede im Sachverhalt aber lässt sich sagen, dass es in beiden Verfahren zu einem Fehlurteil kam. Ein nicht im Gesetz genanntes Merkmal, nämlich die Hautfarbe, führte dazu, dass die europäischen Täter, die ein ungleich schwereres Verbrechen begangen hatten, milder bestraft wurden als der einheimische Täter. Wenn die Tötung eines Einheimischen überhaupt mit Strafe bewehrt war, dann nicht, weil das Leben eines Menschen unabhängig von seiner Hautfarbe als ein zu schützendes Gut verstanden wurde, sondern weil die Vernichtung von Arbeitskraft mit Gewinneinbußen der beteiligten Unternehmen verbunden war und dem kolonialen System Schaden zufügte. Mobile Gerichte waren im Einsatz, um ein System kolonialer Herrschaft zu stützen, das darauf aus war, von Europäer\*innen begangene Gewalt gegen Kongoles\*innen nicht zu ahnden, sondern zu institutionalisieren. Von Einheimischen begangene Straftaten dagegen wurden empfindlich bestraft, wovon die flächendeckende Ausbreitung des Gefängnisses Zeugnis ablegt.

Die ersten Gefängnisse entstanden im Kongo zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als Teil eines Apparates, der darauf angelegt war, den Widerstand der einheimischen Bevölkerung zu brechen und Ressourcen außer Landes zu schaffen.<sup>31</sup> Über die Bspitzelung durch Mitge-

---

31 Über gesellschaftliche Sanktionssysteme im vorkolonialen Kongo ist nicht viel bekannt. Es darf allerdings als gesichert gelten, dass die Idee des Gefängnisses sich erst mit der Begründung der Kolonialherrschaft im Afrika südlich der Sahara durchsetzte und insbesondere lokale Praktiken der Wiedergutmachung verdrängte. Vgl. Bernault, »De l’Afrique ouverte à l’Afrique fermée«, S. 17–18.

fangene hinaus verließ man sich im Gefängnis der Kolonialzeit auf die abschreckende Wirkung grausamer Bestrafungen. Weit verbreitet und doch streng reglementiert, jedenfalls im Gefängnis, war der Gebrauch der *chicotte*, einer Peitsche, deren Einsatz tödlich sein konnte.<sup>32</sup> Nach Sichtung der Bestände der *Archives Africaines*, den Afrika-Archiven des belgischen Außenministeriums in Brüssel, einer weiteren Institution kolonialen Ursprungs, kommt Nancy Hunt zu dem Ergebnis, dass die Haftbedingungen in den Gefängnissen des Belgisch-Kongo »entsetzlich hart« gewesen sein müssen. Auch sie zählt das Auspeitschen der Gefangenen zu den Methoden, die regelmäßig angewandt wurden, und untermauert ihren Befund im Übrigen mit dem Hinweis auf Darstellungen »physischer und psychischer Folter«.<sup>33</sup> Sie erspart ihrer Leserschaft die Details.

Von der Zufügung körperlicher Schmerzen abgesehen, hat auch die Verrichtung harter körperlicher Arbeit in den Gefängnissen im Afrika südlich der Sahara eine Tradition, die bis in die Kolonialzeit zurückreicht. Frondienste seien allen Gefangenen abverlangt worden, erläutert Florence Bernault, Männern wie Frauen, den Gefangenen europäischer Abstammung allerdings in weitaus bekömmlicherer Dosierung.<sup>34</sup> Aus all dem lässt sich schließen, dass der in den Kolonien Afrikas praktizierte Strafvollzug erstens als stützendes Element der kolonialen Ausbeutungsmaschine verstanden werden muss und zweitens als Ausdruck einer Rassenideologie, die zwischen Menschen weißer und schwarzer Hautfarbe auch dann noch unterschied, wenn sie im Gefängnis saßen. Als die kolonialen Herrscher im Kongo abtraten, ließen sie eine Maschinerie zurück, die Ausbeutung in historisch völlig neuen Dimensionen ermöglicht hatte. Wie ich im Folgenden zeigen werde, nutzte sie das neue Führungspersonal in alter Weise – auch die mobilen Gerichte, die sich einer Renaissance erfreuten, als klar wurde, dass die Justiz nicht mehr zu reformieren war.

---

32 Ebenda, S. 41.

33 Hunt, *A Nervous State*, S. 195–197.

34 Bernault, »De l’Afrique ouverte à l’Afrique fermée«, S. 45.

## Unabhängigkeit und Diktatur

Mit dem Abzug der belgischen Kolonialmacht im Juni 1960 bot sich Kongoles\*innen erstmals Gelegenheit, mit dem strukturellen Rassismus der kolonialen Justiz abzurechnen. Patrice Lumumba, der erste aus freien Wahlen hervorgegangene Premierminister, brach noch am Tag der Unabhängigkeit mit dem Protokoll und erinnerte in einer immer wieder vom Jubel seiner Zuhörer\*innen unterbrochenen Rede daran, dass die Menschen im Kongo ihres Landes beraubt worden waren, im Einklang mit Gesetzen, die niemals für alle in gleicher Weise gegolten hatten. Im Beisein des belgischen Königs Baudouin warf er der Kolonialverwaltung offen Rassismus vor. Was den Weißen zum Vorteil gereicht habe, sei für Schwarze »grausam und unmenschlich« gewesen.<sup>35</sup> Wenige Wochen später wurde Lumumba festgenommen, seines Amtes enthoben, unter Hausarrest gestellt, bei einem Fluchtversuch gestellt und ohne Einhaltung eines rechtsstaatlichen Verfahrens erschossen.

Die Verwicklung der belgischen Regierung in die Ermordung Lumumbas kann heute als gesichert gelten. Der Soziologe Ludo de Witte unterstreicht ausdrücklich die Verantwortung der Schreibtischtäter für die Ermordung Lumumbas und verwahrt sich gegen Versuche, so zu tun, als sei die Beteiligung belgischer Staatsbürger\*innen an diesem Verbrechen auf einige wenige Personen beschränkt gewesen, die zudem auf Weisung kongolesischer Vorgesetzter gehandelt hätten. Der Kreis der Täter schließe all jene belgischen Amtsträger\*innen ein, die aus ihren Büros in Brüssel, Léopoldville oder Elisabethville das Geschehen in die Richtung gesteuert hätten, in die es schließlich lief.<sup>36</sup> Auch militärische Interventionen hat es seit der Unabhängigkeit im Juni 1960 immer wieder gegeben. Um eigene Interessen zu schützen, schreckte die ehemalige Kolonialmacht selbst vor komplexen militärischen Operationen nicht zurück. So sprangen unter dem Codenamen *Dragon Rouge* – Roter Drache – im November 1964 belgische Fallschirmjäger über Stanleyville ab, dem heutigen Kisangani, um Stellungen der *Simba*-Rebellen einzunehmen.

---

35 Lumumba, »Le discours pour l'indépendance«.

36 De Witte, *L'assassinat de Lumumba*, S. 121, 357.

Noch heute werden solche Militäreinsätze beschrieben, als seien sie eine Selbstverständlichkeit. Etzersdorfer und Janik etwa entwerfen in der von ihnen als Fallstudie deklarierten »Kongokrise der 1960er Jahre« folgendes Szenario: Im Land sei »Chaos« ausgebrochen, angerichtet von »führerlosen Soldaten«, und es habe »gewaltsame Ausschreitungen gegen Weiße« gegeben, was Belgien auf den Plan gerufen habe, natürlich aus selbstlosen Motiven, nämlich »um die Ordnung wiederherzustellen« und, als es später zu Geiselnahmen kam, um eine »Rettungsmission« durchzuführen.<sup>37</sup> Es soll nicht bestritten werden, dass die *Simba* Europäer\*innen und Amerikaner\*innen als menschliche Schutzschilde festhielten und sich damit ins Unrecht setzten. Aber zu erwähnen wäre schon, dass sie dies taten, um die ehemalige Kolonialmacht von eben jenem Militärschlag abzuhalten, den sie prompt ausführte.

Die US-Regierung, ohne deren Transportmaschinen *Dragon Rouge* nicht hätte stattfinden können, rechtfertigte ihr Eingreifen in Stanleyville mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, das Leben Unschuldiger zu retten. Dem Schutz der kongolesischen Zivilbevölkerung aber wurde bei Durchführung der Operation, in deren Verlauf etwa 1600 ausländische Staatsbürger\*innen ausgeflogen wurden, in keiner Weise Rechnung getragen. Im Windschatten der Gefechte, die sich belgische Fallschirmjäger\*innen mit den Rebellen lieferten, marschierten kongolesische Regierungstruppen in die Stadt ein und töteten bis zu 20 000 Menschen, überwiegend Zivilist\*innen.<sup>38</sup> So kann es nicht verwundern, dass die Regierungen zahlreicher afrikanischer Staaten das Vorgehen der westlichen Staatenallianz verurteilten und den Vorwurf erhoben, *Dragon Rouge* habe machtpolitischen, nicht humanitären Zielen gedient.

Zu den militärischen Interventionen im Kalten Krieg wird man außer dem Kampfeinsatz von Blauhelmen unter Federführung der

---

37 Etzersdorfer/Janik, Staat, Krieg und Schutzverantwortung, S. 224–226.

38 Namikas, *Battleground Africa*, S. 208, die sich auf westliche Medienberichte beruft, was den Verdacht begründet, die Zahl der Opfer könnte deutlich höher gewesen sein. Dagegen behauptet Delannoy (*Opération Dragon Rouge*, S. 146), die belgischen Truppen hätten sich nach Ausführung der Rettungsaktion »zügig, wenn nicht gar übereilt« zurückgezogen. Auf die Frage, wie viele Menschenleben die Kämpfe um Stanleyville forderten, geht er in seiner Abhandlung allerdings nur am Rande ein.

Vereinten Nationen und den zum Schutz eigener Staatsbürger\*innen veranlassten Befreiungsaktionen westlicher Staaten auch den Revolutionsexport sozialistischer Staaten zählen müssen. Die Sowjetunion arbeitete hart daran, die innenpolitischen Gewichte im Kongo zu verschieben und einen Sturz des pro-westlichen Regimes unter Joseph-Désiré Mobutu herbeizuführen. China eröffnete zur Blütezeit der revolutionären Bewegungen im Kongo diplomatische Vertretungen in den Nachbarländern Kongo-Brazzaville und Burundi, die wegen ihrer Größe Spekulationen nährten, Beijing lasse den Revolutionären mehr als nur die eine oder andere Kiste des »kleinen roten Buches« von Mao Tsetung zukommen. Auch das sozialistische Kuba unter Revolutionsführer Fidel Castro betrieb in Afrika eine eigenständige Interventionspolitik, bei der es um nichts Geringeres als die Weltrevolution ging.<sup>39</sup> Che Guevara, der sich im April 1965 unter dem Tarnnamen Tatu in das Gebiet um Fizi hatte einschleusen lassen, bediente sich zur Durchführung seiner Guerilla-Aktionen kubanischer und ruandischer Kämpfer\*innen. Che erging es nicht anders als Rebellenführer Pierre Mulele, der, wie Crawford Young anmerkt, gegen eine von Belgien unterstützte Armee auf verlorenem Posten stand.<sup>40</sup>

Im November 1965 schließlich kam es im Kongo zum Putsch. Joseph-Désiré Mobutu, ein Offizier der kongolesischen Armee, der sich das Vertrauen Lumumbas erschlichen und ihn dann verraten hatte, übernahm die Macht. Rasch verkam der Kongo zu einer Autokratie, an deren Spitze sich Mobutu als Behüter und Bewahrer afrikanischer Traditionen zu inszenieren wusste. Er ließ die Republik Kongo in Zaire umbenennen und führte den Abacost ein, ein Kleidungsstück, dessen Name sich von *à bas le costume* herleitet, was so viel bedeutet wie »runter mit dem Anzug«. Auch das Symbol der Macht afrikanischer Könige, der Stock, spielte in der Regierungszeit Mobutus eine wichtige Rolle. Wo immer eine Versammlung stattfand und das Palaver seinen Lauf nahm, lag aller Blick auf ihm. Berührte der Stock den Boden, war der Dialog beendet, die Teilnehmer schwiegen, die Entscheidung war gefallen.<sup>41</sup> Die Menschen, die zu regieren er sich berufen fühlte,

---

39 Che Guevara, *Der afrikanische Traum*, S. 24. De Witte, *L'ascension de Mobutu*, S. 334–390; Gleijeses, *Conflicting Missions*, S. 7–9.

40 Young, *Politics in the Congo*, S. 459–460, 577.

41 Naipaul, »A New King for the Congo«, S. 168–169.

interessierten Mobutu dagegen wenig. Regierungshandeln gehorchte dem Diktat der Seilschaft, Sachzwänge spielten keine Rolle.<sup>42</sup> Steuern wurden weiterhin erhoben, aber in Infrastruktur und Daseinsvorsorge wurde nicht mehr investiert. Der Kongo mutierte zum *vampire state*, der seinen Rechtsunterworfenen das Blut aus den Adern saugte.<sup>43</sup> Eine ähnliche Entwicklung machten auch andere Staaten in Afrika durch. Die Besonderheit des System Mobutu bestand in der Verbindung von staatlicher Repression, wirtschaftspolitischem *laissez-faire* und der Nationalisierung ausländischer Unternehmen. Man sprach vom *Système D* und prägte den Leitsatz des *débrouillez-vous*, was so viel bedeutet wie »schlagt euch alleine durch«.<sup>44</sup> Die Vertreter des Staates bedienten sich an den Ressourcen des Landes, ließen den Bürger\*innen aber freie Bahn, Verteilungskämpfe sonstiger Art unter sich auszutragen.

Der Sozialanthropologe Luca Jourdan beschreibt das *Système D* als Ausdruck eines »sozialen Paktes zwischen dem Staat und seinen Bürger\*innen« und den Kongo unter Mobutu als einen Ort, an dem eine Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht keinen Sinn mehr ergibt, weil ausschließlich das Recht des Stärkeren gilt.<sup>45</sup> Diese Bewertung verdient Zustimmung, was die Folgen des *Système D*, nicht aber, was seine Entstehung angeht. Wenn sich nämlich jeder nimmt, was er will, fehlt es an der Vertragsabschlussfreiheit aller Beteiligten, einer Grundvoraussetzung für die Schließung eines Paktes. In der geschichtlichen Rückschau ist zuweilen von einer allmählichen »Fragmentierung der Staatsgewalt« unter dem Regime Mobutu die Rede.<sup>46</sup> Wer sich die personelle und materielle Auszehrung des Staatsapparates vor Augen führt, unter der kongolesische Behörden noch heute zu leiden haben, wird sich einer solchen Analyse schwerlich verschließen können. Die besseren Argumente sprechen also dafür, den Autoritätsverlust des Rechts im Kongo als Ergebnis eines Prozesses zu begreifen, in dessen Verlauf die staatlichen Institutionen ausbluteten und

---

42 Sandbrook, *The Politics of Africa's Economic Stagnation*, S. 112–113, 133–134.

43 Thomson, *An Introduction to African Politics*, S. 233–239.

44 Raeymaekers/Vlassenroot, »Reshaping Congolese Statehood in the Midst of Crisis and Transition«, S. 147–148.

45 Jourdan, »Being at War, Being Young«, S. 170.

46 Ndjate Omanyondo N'Koy, *Gendarmerie et reconstruction d'un État de droit au Congo-Kinshasa*, S. 192.

das Gewaltmonopol in Stücke gehackt, ausgepreist und auf den Markt geworfen wurde. So gelang es Mobutu nicht nur, eines der reichsten Länder Afrikas in den Ruin zu führen, sondern auch das Vertrauen in die Bindung der staatlichen Gewalt an das Recht dauerhaft zu beschädigen. Noch heute machen sich Kongoles\*innen, die der englischen Sprache mächtig sind, einen Spaß daraus, nicht die zweite Silbe des Wortes »foraine« zu betonen, sondern die erste. Es klingt dann wie »foreign« und aus den fahrenden Gerichten, den »audiences foraines«, werden fremde oder fremdartige Gerichte.

## Wirtschaftlicher Niedergang und soziale Desintegration

In den 1970er Jahren blieb insbesondere die industrielle Entwicklung im Kongo hinter den Erwartungen zurück. Die Gründe sind vielschichtig. Zu nennen sind politische Fehleinschätzungen, mangelnder unternehmerischer Sachverstand und persönliche Bereicherung in einem kleptokratischen System, aber auch Faktoren, auf welche die Regierung keinen Einfluss hatte, fallende Weltmarktpreise für Rohstoffe zum Beispiel, auf deren Export die kongolesische Wirtschaft angewiesen war, oder die politischen und militärischen Interventionen von außen, die ein Klima der Instabilität erzeugten, das Gift war für Investitionen.<sup>47</sup> Für den Staatshaushalt wirkte sich der ökonomische Niedergang des Landes verheerend aus. Internationale Finanzgeber sahen sich 1978 veranlasst, die Zentralbank, das Finanzministerium und die nationale Zollbehörde unter Aufsicht zu stellen, was den Abfluss der Mittel aber nicht stoppte.<sup>48</sup> Unter den Augen internationaler Kontrolleure wurden weiter Gelder veruntreut und Reformen aus dem Staatsdienst entlassen.

Das Phänomen der Zweckentfremdung internationaler Fördermittel war nicht auf den Kongo beschränkt. Auch in anderen afrikanischen Ländern versickerten Gelder, die für den Aufbau staatlicher Institutionen gedacht waren. Unter dem Einfluss neoliberalen Ge-

---

47 Buelens/Cassimon, »The Industrialization of the Belgian Congo«, S. 242–245. Haskin, *The Tragic State of the Congo*, S. 60–62.

48 Nzongola-Ntalaja, *The Congo from Leopold to Kabila*, S. 151–152.

dankengutes begannen in den 1980er Jahren internationale Finanzgeber, allen voran die Weltbank, strukturelle Anpassungsprogramme zu entwickeln. Den Regierungen afrikanischer Staaten warf man vor, dass sie wirtschaftliche Abläufe zu stark regulierten und sich in die Verteilung von Gütern sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen einmischten, Dinge, die Angebot und Nachfrage vorbehalten bleiben sollten. Als der Staat dann aber so verschlankt war, wie ihn die Kräfte des freien Marktes haben wollten, vermochte er, um im Bild zu bleiben, auch die Gewichte nicht mehr zu stemmen, die am Boden zu lassen keine Gesellschaft sich leisten kann. Investitionen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Wohnen blieben auf der Strecke, dafür schaukelten sich am Gewaltmarkt Angebot und Nachfrage auf, bis sich niemand mehr der Profite sicher sein konnte, wegen derer er oder sie doch im Geschäft war.<sup>49</sup> Wie anderswo wurde auch der Kongo zu einem Staat, dessen Handeln sich in der Vornahme symbolischer Gesten erschöpfte, der Leistungen für seine Bürger\*innen zu erbringen aber nicht mehr in der Lage war.

In diese Phase des staatlichen und gesellschaftlichen Zerfalls fiel die Wiedereinführung der mobilen Gerichte. Im Jahre 1982 fanden mobile Gerichte erstmals positivrechtliche Erwähnung. Artikel 67 des Gesetzes über Organisation und Zuständigkeit der Gerichte sieht vor, dass die Amts- und Landgerichte, soweit sie dies im Interesse der Rechtspflege für erforderlich halten, Verhandlungen auch außerhalb des Gerichtssitzes durchführen können, und zwar in allen Ortschaften ihres Gerichtsbezirks.<sup>50</sup> Nach einer Regelung der Finanzierung mobiler Gerichte aber sucht man im Gesetz vergeblich, was man als Aufforderung an die Gerichte wird verstehen müssen, für die Deckung anfallender Transport-, Beherbergungs- und Restaurationskosten selbst zu sorgen. Verhandlungen auf dem Land abzuhalten, rechnete sich für

---

49 Mbembe, *On the Postcolony*, S. 74–76.

50 Siehe Artikel 67 Ordonnance-Loi 82–020 portant Code de l'organisation et de la compétence judiciaires du 31 mars 1982: »S'ils l'estiment nécessaire pour la bonne administration de la justice, les cours et tribunaux peuvent siéger dans toutes les localités de leur ressort.« Eine gleichlautende Bestimmung findet sich heute in Artikel 45 der Loi organique n° 13/011-B du 11 avril 2013 portant organisation, fonctionnement et compétences des juridictions de l'ordre judiciaire.

die Gerichte also nur, wenn es jemanden gab, der materielle Anreize setzte.

Nun könnte man sich vorstellen, dass die Menschen auf dem Land bereit waren, für die Bestellung eines Gerichts die Kosten zu tragen, auch wenn die Durchführung eines Verfahrens keinen wirtschaftlichen Vorteil versprach. John Murungi bezeichnet als das Leitprinzip der afrikanischen Rechtswissenschaft die Wahrung oder Wiederherstellung des sozialen Zusammenhalts.<sup>51</sup> Für die Parteien in Zivilrechtsstreitigkeiten oder für die Geschädigten in Strafprozessen aber wird die Leistung eines Eigenbeitrags über die Zahlung der Gerichtsgebühren hinaus kaum jemals möglich gewesen sein. Damals wie heute war das Leben auf dem Land für die meisten Menschen hart und entbehrungsreich. Der Zwang zur Selbstfinanzierung führte daher einerseits zum Ausschluss der sozial Schwachen von der Geltendmachung ihrer Rechte, andererseits zur Einflussnahme Dritter auf Prozesse, die zu steuern alleinige Aufgabe staatlicher Entscheidungsträger ist. Was auf den ersten Blick wie private Selbstbeteiligung für die Erbringung öffentlicher Leistungen anmutet, eine Art *public private partnership*, war tatsächlich ein Anschlag auf die Grundfeste des Rechtsstaates.

Die Folgen des *Système D* waren im Kongo überall zu spüren, besonders aber dort, wo es – wie beispielsweise in den Gefängnissen – den Menschen nicht möglich war, für sich selbst zu sorgen. Fast meint man E.D. Morel zu lesen, wenn man einen Bericht von *Human Rights Watch* (HRW) zur Hand nimmt, der die Zustände kongolesischer Haftanstalten in der Endzeit Mobutus dokumentiert. Von Isolationshaft und der Verrichtung schwerer körperlicher Arbeiten ist die Rede, auch vom Einschweißen der Gliedmaßen in Fußketten, die oft Entzündungen an den Gelenken hervorriefen, gefolgt von Amputationen. Als besonders perfide Art der Bestrafung stellt der Bericht die Verweigerung des Besuchsrechts heraus, denn in einem System, das einerseits von permanentem Mangel gekennzeichnet war, andererseits vom Zwang, für alles zu bezahlen – von der Seife bis zur Bratpfanne –, konnten die Gefangenen ohne Hilfe von außen kaum überleben.<sup>52</sup> Was der

---

51 Murungi, »The Question of an African Jurisprudence«, S. 522–523.

52 Human Rights Watch, *Prison Conditions in Zaire*, S. 32–39.

Bericht aber als Korruption brandmarkt, das Bezahlen für alles, was die Haft erleichtert oder erst erträglich macht, ist im Grunde nur Ausdruck des in der Ära Mobutu alle Lebensbereiche durchdringenden Prinzips des *débrouillez-vous*.

Spätestens Anfang der 1990er Jahre begannen sich die staatlichen Strukturen aufzulösen. Straßen wurden nicht mehr von der Provinz- oder Zentralverwaltung instand gehalten, sondern von lokalen Ausbesserungstrupps, die quer über die Fahrbahn ein Seil spannten und von jedem Verkehrsteilnehmer eine »Gebühr« verlangten. Das Reisen wurde teuer und gefährlich, und so erstaunt es nicht, dass sich für die Entsendung mobiler Gerichte in der Literatur keine Belege mehr finden. Je mehr der Staat zerbröselte, desto dringlicher stellte sich für den Einzelnen die Frage nach Strategien für das eigene Überleben, und je mehr das Prinzip der Selbstbereicherung um sich griff, desto schneller schwand die Autorität des Staates. Am Ende waren die Fliehkräfte so stark, dass es nur noch eines Anstoßes von außen bedurfte, um die Herrschaft Mobutus zu beenden.

## Krieg und Wiederaufbau

Das Jahr 1996 markierte einen Wendepunkt im kongolesischen Guerillakrieg. Mehr als 30 Jahre nach Che Guevaras vergeblichen Bemühungen um den Aufbau einer revolutionären Front entlang des Großen Afrikanischen Grabens sollte der einstige Verbündete Laurent-Désiré Kabila doch noch auf Kinshasa marschieren, allerdings nicht aus eigener Kraft, sondern mit tatkräftiger Unterstützung aus Ruanda und Uganda, später auch Angola und Burundi.<sup>53</sup> Es war eine Allianz, die rasch militärische Erfolge erzielte, deren Partner über den Sturz Mobutus hinaus aber keine gemeinsamen Interessen verfolgten.

Im Mai 1997 nahm Kabila an der Spitze eines Rebellenbündnisses Kinshasa ein. Einmal im Zentrum der Macht angekommen, ordnete er die Auflösung aller politischen Parteien an. Das Parlament wurde entmachtet, Gesetze wurden durch präsidiale Erlasse ersetzt. Auch

---

53 Fuamba, »The Complex Nature of the War Matters«, S. 58; Prunier, *From Genocide to Continental War*, S. 181–226.

von seinen Steigbügelhaltern in Kigali und Kampala mochte sich Kabila nichts mehr sagen lassen. Kurzerhand überwarf er sich mit ihnen, was im August 1998 zum Ausbruch des zweiten Kongokrieges führte. Die Verbündeten von einst versuchten, Kabila zu stürzen, dieser wiederum versicherte sich der Unterstützung einer Staatenallianz bestehend aus Angola, Namibia, Sambia, Simbabwe und Tansania.<sup>54</sup>

Die beiden Kongokriege brachten die Arbeit der staatlichen Einrichtungen, geschwächt durch jahrzehntelange Unterfinanzierung, vollends zum Erliegen. Im Osten des Kongo setzte sich die »politische Ökonomie der Straßensperre« durch.<sup>55</sup> Mobilität wurde für alle zum Problem, jedenfalls in den ländlichen Gebieten, wo es immer wieder zu Scharmützeln rivalisierender bewaffneter Gruppen kam. Auch waren die Kongokriege, wie mir Zeitzeug\*innen immer wieder versicherten, »nicht wie Kriege anderswo«. Es gab Menschenrechtsverletzungen von solchem Ausmaß und solcher Brutalität, dass es sich die Staatengemeinschaft nicht leisten konnte, den Eindruck zu erwecken, für den Kongo werde nichts getan, wo es doch für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien immerhin zur Einrichtung eines internationalen Straftribunals gereicht hatte.

Allerdings war die Gefahr eines Scheiterns internationaler Bemühungen groß, schließlich sah das im Dezember 2002 geschlossene *Global and Inclusive Agreement on Transition in the Democratic Republic of Congo*, kurz auch Pretoria-Abkommen genannt, die Bildung einer Übergangsregierung vor, an der alle maßgeblichen Kriegsparteien zu beteiligen waren, und niemand wusste, ob das Abkommen halten würde. Die Lage war umso vertrackter, als ein Blick auf die Landkarte genügte, um internationale Finanzgeber von der Aussichtslosigkeit einer groß angelegten Initiative zum Wiederaufbau des nationalen Gerichtswesens zu überzeugen. Zaghafte Versuche in diese Richtung hatte es zwar gegeben, und hier und da waren aus Mitteln der internationalen Rechtsstaatsförderung auch Anschaffungen getätigt worden, aber Dienst-Laptops befanden sich oft nicht dort, wo sie hätten sein sollen, und Desktop-Computer waren während der stundenlangen

---

54 Berger (Bewaffnete Konflikte in Afrika, S. 332–342) und Wilén (Justifying Interventions in Africa, S. 92–115) unterziehen die Interventionen der Nachbarländer einer völkerrechtlichen Bewertung.

55 Burgis, *Der Fluch des Reichtums*, S. 63.

Stromausfälle nicht zu gebrauchen.<sup>56</sup> In der Herzkammer der Justizverwaltung, den Büros der Greffiers, stapelten sich Akten mit handgeschriebenen Papieren bis unter die Decke. Es galt, punktuell Lösungen zu finden, die als Gerechtigkeitserfolg verbucht werden konnten, und Mobilität schien der Schlüssel zur rechtlichen Aufarbeitung des schweren Unrechts, das den Menschen in den beiden Kongokriegen widerfahren war.

Bereits im Januar 2004 schlug HRW die Einrichtung eines aus nationalen und internationalen Expert\*innen bestehenden *Mobile Investigative Teams* vor, einer mobilen Ermittlungseinheit, ausgestattet mit dem Mandat, schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zu untersuchen.<sup>57</sup> Schon auf dem Reißbrett aber wurden Ansprüche markiert, von denen nicht klar war, wie man sie würde erfüllen können. So sollte die neu geschaffene Ermittlungseinheit einerseits fachlich möglichst breit aufgestellt sein, also auch über richterlichen Sachverstand verfügen, andererseits aber nur Ermittlungstätigkeit leisten, also noch keine verbindlichen Schlussfolgerungen ziehen. Dann sollte das Team flexibel agieren und möglichst schon am Tatort eines Massakers Spuren sichern, was Orts- und Sprachkenntnisse vorausgesetzt hätte, zum anderen als zentrale, für das gesamte Staatsgebiet zuständige Instanz bei der Generalstaatsanwaltschaft in Kinshasa angesiedelt sein. Schließlich sollten die Ergebnisse der Ermittlungen – je nach Situation – in nationale oder internationale Verfahren eingeführt werden können, ungeachtet der unterschiedlichen beweisrechtlichen Anforderungen. Zu kompliziert, befand man, und so kamen die *Mobile Investigative Teams* aus dem Planungsstadium nie heraus. Mobile Gerichte, darin waren sich internationale Finanzgeber einig, wären leichter zu realisieren und böten weniger Angriffsfläche, weil man das Heft des Handelns in der Hand der staatlichen Autoritäten belas-

---

56 Auch Computerkurse wurden nicht angeboten oder erst dann, wenn durch Bedienungsfehler ein Schaden schon entstanden war. Unnötig zu erwähnen, dass es für die Betriebssysteme keine Updates gab und niemand sich die Mühe machte, Virenschutzprogramme zu installieren.

57 Human Rights Watch, »Democratic Republic of the Congo: Confronting Impunity«, S. 9.

sen könnte und auch das große Wort der Justizreform nicht im Mund führen müsste.

Im Juli 2006 wurden im Kongo Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abgehalten, die ersten leidlich freien und gleichen Wahlen seit mehr als 40 Jahren. Nun gab es für die internationalen Finanzgeber einen demokratisch legitimierten Partner zum Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Verschiedene internationale Nichtregierungsorganisationen schlossen, oft im Verbund mit lokalen Akteuren der Zivilgesellschaft, zur Durchführung mobiler Gerichte Kooperationsabkommen mit der kongolesischen Justiz.<sup>58</sup> UNDP und die Friedensmission der Vereinten Nationen im Kongo, besser bekannt unter ihrem französischen Kürzel MONUC, ab 2010 dann MONUSCO, sprangen auf den Zug auf. Besonders die östlichen Provinzen Nord-Kivu, Süd-Kivu, Maniema und der Ituri-Distrikt der Provinz Orientale, seit der Gebietsreform 2015 eine eigenständige Provinz, verzeichneten einen kontinuierlichen Anstieg der Verhandlungen vor mobilen Gerichten, allerdings, da der Fokus humanitärer Interventionen sich vom Kongo auf die Nachbarländer Zentralafrikanische Republik und Südsudan zu verlagern begann, vor dem Hintergrund einer zunehmend unsicheren Budgetierung.

In den letzten Jahren schlossen viele der im Osten des Kongo aktiven internationalen Organisationen die Feldbüros ihrer Rechtsberatungsstellen, *cliniques juridiques* genannt. Zwar unterhalten sie weiterhin Büros in Goma oder Bukavu, aber ohne Präsenz auf dem Land sind sie blind für das, was um sie herum geschieht. Da ohne die Un-

---

58 Zu den Nichtregierungsorganisationen, die im Rahmen der Ausrichtung mobiler Gerichte in den drei Provinzen Nord-Kivu, Süd-Kivu und Maniema Pionierarbeit geleistet haben, gehören die *Open Society Justice Initiative*, die *Open Society Initiative for Southern Africa*, beides OSF-Ableger, sowie die *Rule of Law Initiative* der *American Bar Association* (ABA), ein Berufsverband der in den USA zugelassenen Rechtsanwält\*innen. Später kamen *Avocats Sans Frontières* (ASF) hinzu, eine internationale Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Brüssel (nicht zu verwechseln mit *Anwälte ohne Grenzen/Lawyers without Borders* mit Sitz in Frankfurt am Main), *People in Need* mit Sitz in Prag, *Vivere* mit Sitz in Lausanne und die *Fondation Panzi*, eine Stiftung nach kongolesischem Recht mit Sitz in Bukavu, deren Büro in Washington D.C. Spendenquittungen ausstellt, die in den USA steuerabzugsfähig sind.

terstützung internationaler Nichtregierungsorganisationen viele Dossiers nicht erfasst werden können, macht sich in Unterstützerkreisen die Sorge breit, dass mobilen Gerichten mittelfristig der Nachschub an Fällen ausgehen könnte.

Nach den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Dezember 2018 löste Félix Tshisekedi, Sohn des langjährigen Oppositionsführers Etienne Tshisekedi und Kandidat des Bündnisses *Cap pour le changement*, den seit 2001 amtierenden Präsidenten Joseph Kabila ab. Wie sein Vorgänger versprach er eine bürgernahe Regierung und eine Erneuerung des Landes. Obwohl weithin angenommen wird, dass das bekanntgegebene Wahlergebnis nicht dem tatsächlichen entspricht und nicht Tshisekedi, sondern Martin Fayulu, der Kandidat des Oppositionsbündnisses *Lamuka*, die meisten Stimmen erhielt, machte der Regierungswechsel internationalen Finanzgebern Mut. Für das Jahr 2019 standen nach Informationen lokaler Beobachter\*innen zur Durchführung mobiler Gerichte deutlich mehr Mittel bereit als noch im Jahr zuvor. Das Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Finanzierung mobiler Gerichte bleibt also ungebrochen. Wenn aber, wie gezeigt, mobile Gerichte in der Kolonialzeit ihren Ursprung haben, in der jungen Republik in Vergessenheit gerieten und unter Mobutu eine Renaissance erlebten, muss man dann nicht besorgt sein? Welches Reformpotenzial haben mobile Gerichte im Lichte des geschichtlichen Ballastes, den sie mit sich herumschleppen?

## Das Problem der Muster

Zunächst einmal gilt, dass sich aus dem, was vergangen ist, eine zuverlässige Aussage für die Zukunft nicht ableiten lässt. Nur weil internationale Finanzgeber ihre Hauptquartiere in denselben Metropolen aufgeschlagen haben, von denen aus schon zur Kolonialzeit die globalisierte Ausbeutung gesteuert wurde, müssen sie nicht zwangsläufig dieselbe Agenda verfolgen wie die Forscher, Geschäftsleute und Kolonialbeamten, die in Afrika zu Ruhm und Reichtum kommen wollten. Man kann nicht ausschließen, dass aus der Geschichte gelegentlich gelernt wird. Der Umstand, dass im Kongo internationale Projekte zur Rechtsstaatsförderung durchgeführt werden, ist also für sich genommen noch kein Anlass zur Beunruhigung. Von unzulässiger Einmi-

schung kann man nicht schon deshalb sprechen, weil mobile Gerichte vonseiten Dritter Unterstützung erhalten.

Problematisch aber ist der Befund, dass die Durchführung größerer Verfahren vor mobilen Gerichten vom Engagement internationaler Finanzgeber abhängt.<sup>59</sup> Nachdenklich stimmen auch die diskursiven Rahmenbedingungen internationaler Entwicklungszusammenarbeit. Die Auseinandersetzung mit dem Unheil, das die Kolonialherrschaft über den Kongo und seine Bewohner gebracht hat, verläuft schleppend, und eine Bereitschaft, mit Denkgewohnheiten zu brechen, die Ausbeutung, Unterdrückung und Übervorteilung möglich machten, ist oft nur in Ansätzen erkennbar. Was als Entschuldigung für koloniales Unrecht daherkomme, meinen Kritiker\*innen, sei oft nicht mehr als die Ankündigung neuer Interventionen, humanitär eingekleidet zwar, aber durchaus machtpolitisch motiviert.<sup>60</sup> Auch wenn die Erfüllung originär staatlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge ohne die Übernahme einer Komplementärfunktion durch internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen heute nicht mehr möglich ist, bleibt den Menschen im Kongo nicht verborgen, dass Projekte der Entwicklungszusammenarbeit einen Beitrag zur Durchsetzung einer Agenda leisten, die auf die Anliegen der internationalen Finanzgeber zugeschnitten ist. In den Schaltzentralen humanitärer Dienstleister werden Programme entworfen, bei denen es trotz gegenteiliger Rhetorik vor allem darum geht, sich gegenüber den Partnern im globalen Süden zu positionieren und »politische Ansprüche, Autorität und Ausschlüsse zu rechtfertigen«.<sup>61</sup> Um eine Ahnung davon zu bekommen, wie komplex die Beziehungen zwischen internationalen Gebern und lokalen Nichtregierungsorganisationen oft sind, lohnt es sich, einen Blick nach Tansania zu werfen.

In einem Aufsatz über die kulturelle Einfärbung universeller Menschenrechte beschreibt Dorothy Hodgson, wie Aktivist\*innen der Volksgruppe der Maasai von internationalen Partnerorganisationen gegängelt werden, obwohl sie durchaus eine Vorstellung davon

---

59 Kumbu, »National Courts«, S. 238, der ausführt, dass das Budget der Justiz dramatisch zurückgegangen sei, nämlich von 0,87 Prozent des Gesamthaushaltes im Jahr 2007 auf 0,5 Prozent im Jahr 2014.

60 Bentley, *Empires of Remorse*, S. 108–111.

61 Fischer, »Wer, was und wie viele ist Zivilgesellschaft?«, S. 44.

haben, was zu tun wäre, um das Leben in ihrer Gemeinschaft gerechter zu gestalten. Lokale Gruppen setzen in ihrer Arbeit einen Akzent auf ein breiteres Bildungsangebot für Mädchen und Frauen sowie die Gewährleistung von Teilhaberechten. Auf der Agenda internationaler Finanzgeber aber stehen andere Themen, die Abschaffung der Vielehe zum Beispiel und die Bekämpfung der Genitalbeschneidung. Eine Maasai, die nicht versteht, warum diese Dinge Priorität haben, ist in der Logik internationaler Geber selbst Opfer frauenverachtender Sozialisierung geworden, weshalb einer lokalen Organisation, die auf ihrer abweichenden Zielsetzung beharrte, am Ende nichts anderes übrig blieb, als das finanziell lukrative Angebot eines deutschen Finanzgebers auf Zusammenarbeit auszuschlagen.<sup>62</sup> Angesichts der ungleichen Machtverhältnisse wird man zu dem Schluss kommen müssen, dass die Arbeit internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in manchen Zielländern einer Kontrolle bedarf, und zwar nicht, weil man es versäumt hätte, Standards für die Compliance der Mitarbeiter\*innen zu setzen, sondern weil die Agenda als solche ethischen Maßstäben nicht immer genügt.

Soweit bei der Planung und Durchführung eines Projektes der Rechtsstaatsförderung auf beiden Seiten Staaten stehen, also juristische Personen des öffentlichen Rechts, darf man sich von den Fortschritten auf dem Gebiet des Entwicklungsverwaltungsrechts ermutigt fühlen. Um die Empfängerstaaten gerade auch in Post-Konfliktsituationen vor Übervorteilung und Gängelung zu schützen, soll im Kernbereich staatlicher Souveränität die Verknüpfung von Hilfsleistungen und politischem Wohlverhalten unzulässig sein. Das Staatsorganisationsrecht eines Ziellandes staatlicher Hilfsprogramme beispielsweise darf nicht zur Disposition entwicklungspolitischer Wunschvorstellungen eines Geberlandes stehen.<sup>63</sup> Gleiches wird man für elementare rechtsstaatliche Prinzipien annehmen müssen, die

---

62 Hodgson, »These Are Not Our Priorities«, S. 153–155. In einer späteren Publikation spitzt Hodgson ihre Gedankenführung weiter zu und argumentiert, die Praxis der Genitalbeschneidung sei im Diskurs internationaler Geber von einem Gesundheitsrisiko zu einem Problem der Menschenrechte hochgestuft worden, um den Widerstand lokaler Gruppen brechen und eine Politik der fortgesetzten Intervention rechtfertigen zu können. Vgl. Hodgson, *Gender, Justice, and the Problem of Culture*, S. 97–130.

63 Kötter, »Good Governance«, S. 571–572.

Unschuldsumvermutung etwa oder die Durchführung eines fairen Verfahrens. Ein Staatsvertrag, der die Unterstützung mobiler Gerichte davon abhängig macht, dass die Angeklagten auch verurteilt werden, wäre also nichtig.

Weniger klar ist die Lage, wenn Regelungen des Entwicklungsverwaltungsrechts keine Geltung beanspruchen können, entweder weil es sich bei den Finanzgebern um Nichtregierungsorganisationen handelt, also juristische Personen des Privatrechts, oder weil die Interventionen unterhalb der Schwelle angesiedelt sind, an der ein Äußern von Vorstellungen und Wünschen seitens der Finanzgeber rechtlich relevant wird. In Gesprächen, die ich mit Mitarbeiter\*innen der Organisation führte, die im Kongo mobile Gerichte unterstützen, wurde mehr oder weniger offen eingeräumt, dass man bei der Vorbereitung der Gerichtsverhandlungen auf eine Fallauswahl achtet, die den eigenen Prioritäten entgegenkommt, und eine Klientel bedient, die nach der Programmsetzung als besonders schutzwürdig gilt. Die lokale Nichtregierungsorganisation *Union Chrétienne pour le Progrès et la Défense des Droits de l'Homme* (UCPDHO) etwa sorgte nach Aussage ihres Direktors dafür, dass mobile Gerichte 39 Fälle einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung zur Anklage brachten, während Mord, Totschlag oder ein Angriff auf die körperliche Unversehrtheit nur halb so oft angeklagt wurden, insgesamt 18 Mal. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dominierten also die Prozessagenda.

Das UNDP setzt ähnliche Prioritäten. Von den mobilen Gerichten, die man im Zeitraum von Januar 2011 bis Dezember 2012 im Kongo unterstützte, waren 60 Prozent mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt befasst.<sup>64</sup> Meine eigenen Recherchen legen nahe, dass die Quote inzwischen weiter angestiegen ist. Ein von UNDP und der *Fondation Panzi* unterstütztes mobiles Gericht in Minova, an dem teilzunehmen ich im Juni 2017 Gelegenheit hatte, verhandelte insgesamt 20 Fälle, von denen 14 ein Sexualdelikt zum Gegenstand hatten, was einer Quote von 70 Prozent entspricht. Anspruch auf statistische Repräsentanz kann das hier vorgelegte Zahlenmaterial nicht erheben, aber es gibt einen Eindruck von der Bedeutung, die mobilen Gerichten für die Bekämpfung sexueller Gewalt im Kongo beigemessen wird.

---

64 UNDP, Evaluation of UNDP's Support to Mobile Courts in Sierra Leone, the Democratic Republic of Congo, and Somalia, S. 10.

Um mobile Gerichte als wirksame Maßnahme im Kampf gegen die Straflosigkeit schwerer Verbrechen präsentieren zu können, gibt es zudem die Erwartung einer hohen Verurteilungsquote. Offen für eine solche Quote zu werben, wird den Finanzgebern nicht möglich sein, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu verletzen, der für das Rechtsstaatsprinzip unverhandelbar ist. Die rechtliche Beurteilung einer Äußerung etwa dergestalt, dass belastendes Beweismaterial vom Gericht doch bitte umfassend gewürdigt werden möge, ist dagegen ungleich schwieriger. Wo die Grenze unzulässiger Einmischung verläuft, muss einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben, aber grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass, wer den Druck einer Erwartung auf sich spürt, andere Entscheidungen trifft, als er sie sonst treffen würde.

Es bleibt zu konstatieren, dass der Einwand, internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen könnten im Kongo nicht schalten und walten, wie es ihnen gefällt, am Problem vorbeigeht. Zwar sind alle im Land tätigen Akteure unbeschadet ihrer finanziellen Möglichkeiten kongolesischem Recht unterworfen und müssen für ihr Handeln zivil- und strafrechtliche Verantwortung übernehmen.<sup>65</sup> Auch sind die Gerichte Recht und Gesetz verpflichtet, nicht der Agenda der Organisationen, die sie logistisch und finanziell unterstützen. Und doch geht die Berufung auf eine Bindung an Recht und Gesetz ins Leere, wenn es in den Amtsstuben am Nötigsten fehlt. Den *nouvelles unités* etwa, Verwaltungsangestellten der kongolesischen Justiz, die mit einem Zeitvertrag ausgestattet sind, bleibt mangels beruflicher Perspektive oft nichts anderes übrig, als sich durch die Erbringung von »Sonderleistungen« ein kleines finanzielles Polster für die stets drohende Arbeitslosigkeit zu schaffen.

Auch durch den allgemeinen Hinweis auf eine »Zweckbindung« der Unterstützungshandlungen lässt sich der Verdacht unzulässiger Einflussnahme internationaler Finanzgeber nicht zerstreuen. Diese betonen immer wieder, dass sie sich für jede Zuwendung Leistungsnachweise vorlegen lassen, um Missbrauch auszuschließen. Über-

---

65 Eine Ausnahme von dieser Regel gilt für die Vereinten Nationen, die nach Artikel 105 Abs. 1 der UN-Charta im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten die Vorrechte und Immunitäten genießen, die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind.

haupt werde keine Unterstützung geleistet, die nicht ausschließlich der reibungslosen Durchführung mobiler Gerichte diene. So werden Richter\*innen, Staatsanwält\*innen und Verteidiger\*innen Fahrzeuge zur Verfügung gestellt und manchmal auch Plätze auf Flügen angeboten, die von den Vereinten Nationen durchgeführt werden. Darüber hinaus werden für die Dauer der Verfahren die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Prozessbeteiligten übernommen. Auch wird in der Regel ein *per diem* gezahlt, eine Tagespauschale, die Mehrkosten abdecken soll, meist aber üppig genug bemessen ist, um für die Prozessbeteiligten einen Anreiz zu schaffen, sich den Strapazen einer Reise über Land auszusetzen. Jede einzelne dieser Leistungen wird als zu gering angesehen werden, um die Empfänger dazu zu bringen, etwas zu tun, was mit ihrer Stellung im Verfahren unvereinbar wäre. Gilt das aber auch, wenn man die Zuwendungen addiert und als Paket betrachtet, das den Verfahrensbeteiligten in Aussicht gestellt wird? Oder anders gefragt: Welche Zugeständnisse lassen sich mobile Gerichte entlocken, um sich der Unterstützung internationaler Finanzgeber zu versichern?

## Machtgefälle und Interessenkonflikte

Über Wege der internationalen Zusammenarbeit in der Rechtsstaatsförderung führte ich mit den Richter\*innen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit in Bukavu und Goma lange Gespräche. Ich wollte wissen, ob es mit Vertretern internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen bei der Durchführung mobiler Gerichte auch schon mal zu Reibereien und Streit gekommen sei. Nur wenn es Unstimmigkeiten gäbe, dachte ich mir, würde ich Interessenkonflikten überhaupt auf die Spur kommen. Die Antworten, die ich erhielt, waren nichtssagend. Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen sei »erwartungsgemäß« verlaufen, wurde mir versichert. Die internationalen Partner wüssten, »wie die Kompetenzen nach dem Gesetz verteilt sind« und auch, »wer die Entscheidungen trifft«.<sup>66</sup> Man kann derar-

---

<sup>66</sup> Gespräch mit einem Richter am *Tribunal militaire de garnison*, Juli 2015, Bukavu, Süd-Kivu; Gespräch mit einem Richter am *Tribunal de grande instance*, August 2015, Goma, Nord-Kivu.

tige Aussagen so verstehen, dass internationale Finanzgeber von Interventionen Abstand nehmen, weil sie Respekt vor der Autonomie der Gerichte haben oder weil sie am Ausgang des Verfahrens nicht interessiert sind. Man könnte aber auch auf die Idee kommen, dass die Richter\*innen meinen Fragen auswichen. Ob es sich ein Richter oder eine Richterin nämlich leisten kann, die mehr oder weniger subtil vorgetragene Wünsche der Finanzgeber vollständig zu ignorieren, darf bezweifelt werden, schließlich würde ein solches Vorgehen die Aussicht auf Zahlung eines attraktiven Tagessatzes für die mit einer Reise in die Dörfer verbundenen Mehraufwendungen zunichtemachen, eine Gelegenheit, die man sich nur ungern wird entgehen lassen, es sei denn, die Durchführung des mobilen Gerichts gefährdet die Sicherheit der Beteiligten über das gewöhnliche Maß hinaus. Wenn eine Richterin oder ein Richter aber grundsätzlich bereit ist, Erwartungen zu bedienen und etwa mobile Gerichte an den Orten und mit den Fällen anzusetzen, die ihnen »vorgeschlagen« werden, ist die Gefahr einer Grenzüberschreitung nicht mehr nur abstrakt. Ich habe die knappen Antworten der Richter\*innen auf meine Fragen nach Problemen in der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern daher als Versuch gewertet, in einer delikaten Angelegenheit nichts Verhängliches zu sagen.

Die Mitarbeiter\*innen internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen gaben sich weniger zugeknöpft. In vertraulichen Gesprächen hörte ich öfter, die Zusammenarbeit mit den Gerichten im Kongo könne sehr frustrierend sein, weil man es mit halsstarrigen, eitlen und unbelehrbaren Persönlichkeiten zu tun habe. Einer meiner Gesprächspartner ging, nachdem ich ihm zugesichert hatte, ihn nicht namentlich zu zitieren, ins Detail. Man verwende vor Prozessbeginn viel Zeit darauf, Zeug\*innen ausfindig zu machen, und man mache sich sogar die Mühe, auf der Zeugenliste diejenigen zu markieren, von denen man glaube, dass sie vor Gericht den größten Eindruck machen würden, weil sie von dem berichten könnten, was sie selbst erlebt haben, weil sie in der Lage seien, sich gut auszudrücken, oder weil sie in der Gemeinschaft eine herausgehobene Stellung einnehmen. In der Verhandlung aber müsse man feststellen, dass die Richter\*innen andere als die empfohlenen Zeug\*innen aufriefen, mit der Folge, dass der Beweiswert der Aussagen deutlich geringer ausfalle als erhofft.

Welche Gründe das Gericht im Einzelfall haben mag, andere Zeug\*innen zu benennen als die, die ihm von einer Nichtregierungsorganisation vorgeschlagen werden, muss hier dahinstehen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Richter\*innen durch die Nichtbefolgung auch noch so gut gemeinter Ratschläge deutlich machen wollen, dass sie es sind, die in der Verhandlung das Sagen haben, eine Reaktion vielleicht auf die vielfältigen Versuche der Gängelung, denen sie ausgesetzt sind. Es sagt viel über das Klima, in dem Rechtsstaatsförderung stattfindet, wenn der Mitarbeiter einer internationalen Nichtregierungsorganisation der Auffassung ist, die Richter\*innen eines mobilen Gerichts, das anders entscheidet, als er es sich vorgestellt hat, seien »kindisch« und »unbelehrbar«.

Über finanzielle und materielle Anreize hinaus haben internationale Finanzgeber zur Durchsetzung ihrer Interessen zuletzt auch auf lokale Nichtregierungsorganisationen gesetzt, ein Vorgehen, das ihnen zwei Vorteile bietet. Erstens werden lokale Akteure in der Gesellschaft des Ziellandes nicht als »von außen kommend« empfunden, und zweitens kann internationalen Akteuren das Handeln Dritter nicht ohne Weiteres zugerechnet werden. Was Aufsehen erregte, wenn sie es selbst täten, erscheint, wenn lokale Partner es tun, als gewöhnlicher Vorgang. *Femmes Juristes* etwa, eine Nichtregierungsorganisation kongolesischer Rechtsanwältinnen, brüstet sich damit, »mit Argusaugen« darüber zu wachen, dass »Anklagen gegen Vergewaltiger« auch mit einer Verurteilung enden. Das jedenfalls behauptet der Journalist Reinhard Brockmann in einer Reportage über den Kampf gegen das Verbrechen im Osten des Kongo.<sup>67</sup> Vielleicht hat der Reporter etwas falsch verstanden und den Hinweis überhört, dass ein Schuldspruch nur dann am Ende eines Verfahrens stehen darf, wenn der Angeklagte der Begehung eines Delikts überführt worden ist. Anderenfalls gibt es ein Problem. *Femmes Juristes* nämlich sind für eine Zusammenarbeit mit internationalen Partnern offen und haben auch schon, wie mir eine Mitarbeiterin im Gespräch versicherte, Fördermittel einer deutschen Frauenrechtsorganisation erhalten, die im Kongo schwerpunktmäßig tätig ist und nach eigener Aussage lokale Gruppen mit ähnlichen Zielen und Werten unterstützt. Wenn zu diesen Zie-

---

67 Brockmann, »Wir sterben wie die Fliegen«, S. 65, 69.

len gehört, dafür Sorge zu tragen, dass jede Anklage ohne Prüfung des Tatvorwurfs zu einer Verurteilung führt, ist es mit einem gesunden Grundrechtsverständnis auf Geber- wie Nehmerseite nicht weit her.

Davon abgesehen wird man der Frage nachgehen müssen, ob internationale Finanzgeber über die Auswahl der Dossiers, die im Verfahren eines mobilen Gerichts zur Verhandlung kommen, die Gerichtsautonomie unterminieren. Entscheidende Weichen werden nämlich regelmäßig schon im Vorfeld der Gerichtsverhandlung gestellt. Milli Lake, die glaubt, dass internationale Organisationen in fragilen Staaten die kompetenteren Manager sind, begrüßt die Schlüsselstellung, die nichtstaatliche Akteure bei der Vorbereitung mobiler Gerichte im Kongo regelmäßig einnehmen. Zwar seien die Staatsanwält\*innen frei in ihren Entscheidungen darüber, welche Fälle sie dem Gericht zur Anklageerhebung vorlegen wollten, in der Praxis aber kämen sie an dem Netzwerk, das internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen geknüpft hätten, nicht vorbei. Von Straftaten erhielten sie in der Regel erst durch international unterstützte Sondereinheiten der Polizei oder die *cliniques juridiques* Kenntnis, die von internationalen Finanzgebern unterhaltenen Anlaufstellen für Rechtsuchende. Die Gerichte wiederum seien ohne finanzielle Anreize und logistische Unterstützung weder willens noch in der Lage, Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes zu führen.<sup>68</sup> Tatsächlich gibt es gerade auf dem Land, will man sich in einer Rechtssache auf ein vom *mwami*, dem oder der Dorfältesten, eingefädelt *arrangement à l'amiable*, eine gütliche Einigung, nicht einlassen, zur *clinique juridique* einer Nichtregierungsorganisation oft keine Alternative.

Die Rechtsuchenden werden von den entsprechend geschulten Mitarbeiter\*innen aber nicht nur allgemein über die Gesetzeslage aufgeklärt, sondern auch mit ihren persönlichen Daten erfasst, zum Hergang des Geschehens befragt, das zu der von ihnen beklagten Rechtsverletzung geführt hat, und in Opferkategorien gelistet.<sup>69</sup> Die so gefertigten Dossiers werden an das Regional- oder Landesbüro weitergeleitet, das sie für statistische Erhebungen auswertet und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel entscheidet, welche Datensätze an die zuständige Anklagebehörde übermittelt

---

68 Lake, Strong NGOs and Weak States, S. 138–141.

69 Gespräch mit einer Parajuristin, Juli 2015, Kalehe, Süd-Kivu.

werden, zusammen mit der an das entsprechende Gericht verbundenen Bitte zu prüfen, ob ein mobiles Gericht zu den von der internationalen Organisation genannten Themen, in den von ihr bezeichneten Ortschaften und innerhalb eines von ihr festgesetzten Zeitkorridors durchgeführt werden kann.<sup>70</sup> Nach welchen Kriterien das Gericht einen Fall auf die Verhandlungsrolle setzt, ist kaum jemals Gegenstand kritischer Nachfragen. Einen Gerichtsverteilungsplan, der eingehende Verfahren unter Richter\*innen oder Kammern aufteilt, habe ich trotz wiederholter Nachfragen weder in Goma noch Bukavu zu Gesicht bekommen, und die Vorgaben der Verfassung erschöpfen sich im Prozesshindernis der überlangen Verfahrensdauer. Internationale Finanzgeber haben sich also über gezieltes Sammeln der ihnen relevant erscheinenden Fälle entscheidenden Einfluss auf die Art und den Inhalt der Verfahren vor mobilen Gerichten gesichert.

In diesem Kapitel habe ich gezeigt, dass die Justiz im Kongo erst von der belgischen Kolonialverwaltung, dann von der Machtclique unter Mobutu und schließlich von den Nutznießern der Regierung Kabila für ihre Zwecke instrumentalisiert wurde. Für die Rechtsunterworfenen stellte sie sich zu keinem Zeitpunkt als Instanz dar, die den Regierenden auf die Finger schaut. Die mobilen Gerichte machen da keine Ausnahme. Druck wird auf die Gerichte aber auch von anderer Seite ausgeübt. Die Finanzgeber haben nämlich früh erkannt, dass mit den mobilen Gerichten im Wegenetz der Justiz ein neues Gleis eröffnet wird, auf dem Fälle am bestehenden System vorbei verhandelt werden können. Trotz der Bemühungen des Entwicklungsverwaltungsrechts um eine Stärkung der Position fragiler Staaten des globalen Südens präsentieren sich mobile Gerichte in der Entwicklungszusammenarbeit daher bis heute nicht als strategisch einsetzbares Instrument einer unabhängigen Justiz, sondern als *Ad-Hoc*-Einrichtung, die sich der Versuche einer Einflussnahme durch internationale Finanzgeber zu erwehren hat.

Im nächsten Kapitel sollen die Strukturen in den Blick genommen werden, die das Verfahren vor einem mobilen Gericht prägen, denn nicht nur die Tat, sondern auch die auf sie antwortende Sanktion hat einen politischen und gesellschaftlichen Kontext. Je mehr es den lo-

---

70 Gespräch mit einer in einer *clinique juridique* beschäftigten Anwältin, Juli 2015, Bukavu, Süd-Kivu.

kalen Partnern im Zielland der Entwicklungszusammenarbeit an den materiellen Voraussetzungen selbstbestimmten Handelns und am Willen zur Selbstbehauptung fehlt, desto leichter wird es internationalen Finanzgebern fallen, ihre Agenda durchzusetzen. Bevor ich aber eine Antwort auf die Frage gebe, ob es sinnvoll ist, das Gewaltmonopol des Staates zu stärken, auch wenn staatliche Einrichtungen nach anderen Regeln funktionieren als denen, die man aus Staatsrechtslehrbüchern kennt, will ich mich den Problemen der kongolesischen Justiz zuwenden. Ohne nämlich zu verstehen, wo im gerichtlichen Verfahren die Fallstricke liegen, wird es nicht gelingen, die Arbeit der mobilen Gerichte zu beurteilen.

## 2 Strukturelle Defizite

Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand. Das sagt man so, und kennt nicht jeder eine Geschichte, in der die Frauen und Männer in schwarzer Robe nicht gut wegkommen? Weil sie nicht zuhören, weil sie, selbst wenn sie zuhören, nichts kapieren oder weil sie, ob sie zuhören oder nicht, ihre eigene Agenda verfolgen. Von Willkür ist dann die Rede, von Schikane und manchmal fällt auch hierzulande das Wort von der Bananenrepublik. Damit ist gemeint, dass die Gewaltenteilung ausgehebelt ist und die Mächtigen tun und lassen, was sie wollen, ohne Kontrolle. Auch mobile Gerichte sind nur so gut wie die Bedingungen, unter denen sie arbeiten können. Das, was man gemeinhin unter den Begriff der Rechtsstaatlichkeit fasst, die Durchführung fairer Verfahren unter Einhaltung der verfassungsmäßig verbürgten Rechte aller Beteiligten, ist daher auch für die Beurteilung der mobilen Gerichte maßgeblich.

Exakte Verfahren zur Messung von Rechtsstaatlichkeit gibt es nicht. Zieht man aber den aktuellen *Rule of Law Index* des *World Justice Project* zu Rate, bekommt man eine Ahnung davon, dass rechtsstaatliche Verfahren keine Selbstverständlichkeit sind. Die reichen Industriestaaten im globalen Norden schneiden im Ranking deutlich besser ab als die Post-Konflikt-Staaten im globalen Süden. Dänemark, Norwegen und Finnland belegen die Plätze eins bis drei, Kongo, Kambodscha und Venezuela bilden die Schlusslichter.<sup>1</sup> Niemand wird bestreiten wollen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens im Kongo andere sind als in Mitteleuropa. Um sich ein Bild von den Versorgungsengpässen etwa in der Provinz Süd-Kivu zu machen, von der Fläche her doppelt so groß wie Belgien, muss man sich vor Augen führen, dass jedes der insgesamt sieben Territoires, nämlich Fizi, Idjwi, Kabare, Kalehe, Mwenga, Shabunda, Uvira und Walungu, nur über jeweils ein *Tribunal de paix* verfügt, das Gericht der ersten Stufe.

---

1 World Justice Project, *Rule of Law Index* 2020, S. 16–17.

Rechtsstaatlichkeit ist aber nicht nur eine Frage der materiellen und personellen Ausstattung der Justiz, sondern auch der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit. Wie weit die Schere zwischen Arm und Reich im Kongo auseinandergeht, will ich anhand einer Geschichte illustrieren. An einem heißen Tag im Juli 2015 gabelte mich in Bukavu ein Lastwagenfahrer am Straßenrand auf und nahm mich ein Stück des Weges mit. Was ich denn im Kongo mache, fragte er mich. Ich erklärte ihm, dass ich versuche herauszufinden, wie das Rechtssystem funktioniert, ob die Menschen zu ihrem Recht kämen und wie sie das anstellten. Meine Antwort löste große Heiterkeit aus. Die Justiz im Kongo, sagte er mir, funktioniert wie eine Erdnussfarm. Solange das Feld bestellt werde, glaubten alle, dass sie etwas abbekämen. Wenn die Ernte aber erst einmal eingefahren sei, werde die Scheune abgeschlossen. »Die Schalen kannst du haben, aber die Nüsse isst der *grand propriétaire*, der Großgrundbesitzer, allein. Und auf dem Feld des Rechts ist das der Richter!« Muss man sich den Gerichtsprozess im Kongo also als ein Verfahren vorstellen, das sich zwar auf das Wesentliche konzentriert und die Spreu vom Weizen trennt, dabei aber allein die Interessen der Rechtsanwender im Auge hat, also die Nüsse aussortiert und den Rechtsunterworfenen die Schalen vor die Füße wirft?

Viele meiner Gesprächspartner\*innen im Kongo sagten mir, ein Rechtssystem, das für alle in gleicher Weise gelte, existiere nur in den Reden der Politiker. Recht bekomme nicht, wer Recht habe, sondern wer über die Mittel verfüge, es sich zu verschaffen. Immer wieder wurde mir erklärt, dass es sachfremde Dinge seien, die darüber entschieden, ob eine Anzeige erstattet und ob ihr nachgegangen werde, ob es zur Erhebung einer Anklage und zu einer Verurteilung komme – die soziale Stellung des Täters etwa, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder die politische Funktion, die er inne habe. Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte konstatiert in seinem jüngsten Bericht über die Lage im Kongo, der Justiz fehle es an materieller und personeller Ausstattung ebenso wie an richterlicher Unabhängigkeit.<sup>2</sup> Auch wenn es nicht ausgesprochen wird, ist es evident, dass die Herstellung materieller Gerechtigkeit in weite Ferne rückt, wo die Voraussetzungen

---

2 United Nations General Assembly, Situation of Human Rights and the Activities of the United Nations Joint Human Rights Office in the Democratic Republic of the Congo, A/HRC/42/32, S. 12 (§ 65).

eines fairen Verfahrens nicht vorliegen. In der Literatur wird solche Skepsis vielfach geteilt. Im Kongo gebe es nichts von dem, was man mit einem funktionierenden Gerichtswesen assoziiere, monieren Kritiker\*innen, weder Respekt vor Recht und Gesetz noch persönliche Glaubwürdigkeit, im Übrigen auch keine Effizienz. Wohin das führt, sagen sie auch. Die Rechtsunterworfenen verlören das Vertrauen in die Fähigkeit der Justiz, Gerechtigkeit herzustellen.<sup>3</sup> Wenn aber das Vertrauen in rechtsstaatliche Verhältnisse Schaden genommen hat, kommen auch gravierende Rechtsverletzungen nicht mehr zur Anzeige. So habe ich nie die Details der Geschichte einer jungen Frau aus Bukavu erfahren, von der mir die Familie erzählte, dass sie ihr ungeborenes Kind verloren habe, nachdem ihr Mann sie geschlagen und in den Bauch getreten habe. Sie wolle mich nicht treffen, ließ sie mir ausrichten, um über den Fall zu sprechen. Ja, sie habe von einer Anzeige bei der Polizei abgesehen, aber sie habe ihre Gründe. Was habe sie von der Justiz zu erwarten, wenn sie doch wisse, dass die Frau, für die ihr Mann sie schließlich verlassen habe, Richterin sei? Wie solle sie glauben, ein Kollege oder eine Kollegin dieser Frau werde ihren Mann verurteilen? Was also werde es schon bringen, außer Wunden aufzureißen, wenn sie über ihren Verlust noch einmal spreche?

Ich begann mich zu fragen, welchen Nutzen mobile Gerichte haben, wenn sie für ein System stehen, in dem nichts aufgeklärt wird, in dem zwar möglicherweise ein Urteil gefällt, aber kein Recht gesprochen wird. Oder wäre es möglich, dass mobile Gerichte der kongolesischen Justiz den Glauben an sich selbst zurückgeben, weil sie mit Konventionen brechen und einen frischen Geist versprühen, abseits der Lethargie, die an den Gerichtssitzen Einzug gehalten hat? Um das Reformpotenzial mobiler Gerichte auszuloten, will ich erstens die Strukturen des kongolesischen Gerichtswesens und zweitens die Handlungsmuster der internationalen Rechtsstaatsförderung untersuchen. Nach dem bisher Gesagten sollte nämlich deutlich geworden sein, dass die Justiz im Kongo gezielter Interventionen bedarf. Nur so wird es möglich sein, rechtsstaatliche Lücken zu schließen und verlo-

---

3 Davidsson/Thoroddsen, »Rule of Law Programming in the DRC for the Sake of Justice and Security«, S. 115–117; Rwamuhunga/Langeveldt, »The Politics of Transitional Justice in the Democratic Republic of the Congo«, S. 108–111.

renes Vertrauen zurückzugewinnen. Wenn Interventionen vonseiten der internationalen Gemeinschaft zum Erfolg führen sollen, wird es nötig sein, die richtigen Fragen zu stellen. Ob Projekte internationaler Finanzgeber zur Unterstützung mobiler Gerichte zur Reform der Justiz und zur Bekämpfung der Straflosigkeit im Kongo einen Beitrag leisten können, wird also entscheidend davon abhängen, ob man die Rahmenbedingungen kennt, in denen man operiert.

## Grundzüge der Justiz im Kongo

Schon in der Einleitung habe ich darauf hingewiesen, was mobile Gerichte nicht sind, nämlich eine mit Sonderkompetenzen ausgestattete Superinstanz der kongolesischen Justiz. Für Aufbau, Finanzierung und Funktionsweise gelten die allgemeinen Vorschriften. Für diese Untersuchung sind wegen der schwerpunktmäßigen Befassung der mobilen Gerichte mit Strafsachen der Aufbau der Strafgerichte und die Ausgestaltung der Strafverfahren von besonderem Interesse. Anders als in Deutschland und Österreich, aber ebenso wie in der Schweiz wird im Kongo zwischen Zivil- und Militärgerichtsbarkeit unterschieden. Die Frage der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der zivilen Strafgerichte und Einzelheiten des Verfahrens vor den Strafkammern der kongolesischen Zivilgerichtsbarkeit regelt das Gesetz zur Neuordnung der Organisation, Funktionsweise und Zuständigkeit der Gerichte (2013).<sup>4</sup> Zuständig für erstinstanzliche Strafverfahren zur Verfolgung von Delikten mit einem Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder zur Verurteilung zu einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe sind die *Tribunaux de paix*. Das Gesetz sieht vor, dass sie im ganzen Land einzurichten sind, allerdings sieht die Realität besonders in den östlichen Provinzen oft anders aus.

Auf der nächsten Stufe stehen die *Tribunaux de grande instance*, deren Zuständigkeit für Berufungen gegen Urteile der *Tribunaux de paix* begründet ist sowie erstinstanzlich für Verfahren zur Ahndung von Delikten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren oder mit der Todesstrafe bedroht sind. Es folgen, für jede Provinz

---

4 Loi organique n° 13/011-B du 11 avril 2013 portant organisation, fonctionnement et compétences des juridictions de l'ordre judiciaire.

zumindest eine, die *Cours d'appel*, zuständig für Berufungen gegen Urteile der *Tribunaux de grande instance* sowie erstinstanzlich für Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sofern sie von Personen begangen worden sind, die Befehlsgewalt innehaben, man also davon ausgehen kann, dass sie Vorgesetztenverantwortung tragen. Berufungen gegen Urteile der *Cours d'appel* schließlich werden zur *Cour de cassation* mit Sitz in Kinshasa eingelegt, der nach Artikel 153 Abs. 2 der Verfassung die letztinstanzliche gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen der Zivil- und Militärgerichte obliegt. Je nach Schwere der zu verhandelnden Delikte können mobile Gerichte in der Eingangsinstanz also als *Tribunal de paix*, *Tribunal de grande instance* oder *Cour d'appel* konstituiert werden.

So wie das Verfahren regelt sich auch die Finanzierung der mobilen Gerichte nach den allgemeinen Bestimmungen. Sofern sie nicht von internationalen Finanzgebern unterstützt werden, erhalten die Gerichte ihre Mittel aus demselben Budget wie die übrigen Gerichte. Was das bedeutet, ist umstritten. In Justizkreisen wird beteuert, mobile Gerichte arbeiteten so zuverlässig, wie man es sich wünschen könne. Die richterliche Unabhängigkeit sei unantastbar und die Bindung an Recht und Gesetz unverhandelbar. In Kreisen internationaler Finanzgeber aber halten sich Gerüchte, im Kongo sei alles eine Frage des Preises und auch Urteile ließen sich kaufen. Das Stichwort ist »Korruption«. Solange die Gerichte es mit der Erhebung von Gebühren nicht bewenden ließen, sondern für ihre Leistungen »von den Bürgern Geld fordern«, werde kein Vertrauen entstehen und das Land keine Zukunft haben.<sup>5</sup> Das Etikett der Bestechlichkeit, das gerne jedem angeklebt wird, der im Staatsapparat arbeitet, will aber erstens auch im Einzelfall verdient sein und sollte zweitens nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir es im Kongo nicht mit der gelegentlichen Außerkraftsetzung eines Regelwerkes zugunsten Einzelner zu tun haben, sondern mit der systematischen Aushebelung der Gewaltenteilung. Immer wieder nahm ich als Beobachter an Verfahren sowohl der Zivil- als auch der Militärgerichte teil und konnte nicht umhin zu bemerken, dass Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden und Urteile in nicht nachvollziehbarer Weise zustande kamen.

Die zuweilen autoritären Züge, die den Umgang internationaler

---

5 von Welser, *Wo Frauen nichts wert sind*, S. 247.

Finanzgeber mit Empfängern von Hilfsleistungen kennzeichnen, spiegeln sich auch im Verhältnis der mobilen Gerichte zu den Rechtsunterworfenen im Kongo. So stellte ich fest, dass die Verhandlungen vor mobilen Gerichten auf Französisch geführt wurden, die Anwält\*innen mit ihren Mandant\*innen aber Suaheli sprachen. Angesichts der Polyphonie des Kongo muss das nicht unbedingt etwas bedeuten, allerdings sollte nicht unerwähnt bleiben, dass Französisch im Kongo zwar Gerichtssprache ist, in den ländlichen Gebieten aber kaum gesprochen oder auch nur verstanden wird.<sup>6</sup> Im Strafverfahren wirken sich Sprachbarrieren besonders fatal aus. Um dem Täter das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen, bedarf es nämlich einer Kommunikationsleistung des Gerichts; versteht der Angeklagte nicht, was ihm vorgeworfen wird, erfasst er auch das Urteil und seine Folgen nicht.<sup>7</sup> Man sollte meinen, dass mobile Gerichte besonders viel Wert darauf legen, den Angeklagten den Ablauf des Verfahrens zu erklären und jedes in der Verhandlung gesprochene Wort zur Kenntnis zu geben, schließlich agieren sie zumeist in Gegenden, in denen die Menschen mit staatlichen Autoritäten wenig Kontakt haben. Anders als in Verfahren vor der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit in Goma und Bukavu wird in Verhandlungen vor mobilen Gerichten auf die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin aber meist verzichtet – aus Kostengründen. Den Angeklagten werden ein paar Brocken Suaheli zugeworfen, aber von dem, was um sie herum passiert, verstehen sie oft nur wenig. So schaute ich bei der Klärung beweisrechtlicher Fragen immer wieder in leere Gesichter, und auch die Erläuterungen der Richter\*innen zum Urteil warfen häufig mehr Fragen auf, als sie zu beantworten imstande waren. Der vorsitzende Richter eines mobilen Gerichts in Minova, dem ich beiwohnte, fühlte sich bemüßigt, dem Angeklagten, der angefangen hatte zu weinen, als das Urteil verkündet wurde, zu erklären, dass er gerade freigesprochen worden war. Das

---

6 Auch wer des Französischen mächtig ist, greift im Umgang mit Behörden oft auf das Suaheli zurück, die *lingua franca* im Osten des Kongo. Für den einen mag dies einfach praktisch sein, für den anderen ein politisches Statement. Wie Dhouïb und Dübgen (»Inter- und transkulturelle Perspektiven«, S. 49) erläutern, wird nämlich in postkolonialen Staaten die Verwendung der ehemaligen Kolonialsprache in den Korridoren der Macht von den Bürger\*innen nicht selten als »Akt der Gewalt« empfunden.

7 Zürcher, Legitimation von Strafe, S. 169.

Publikum johlte, ein Polizist klatschte in die Hände, der Angeklagte brach erneut in Tränen aus.

Im kongolesischen Gerichtssystem tätige Rechtsanwält\*innen berichten, dass Angeklagte über ihre Rechte selten aufgeklärt werden. Wenn doch, bleibt die Aufklärung ohne Konsequenzen, weil sie daran gehindert werden, ihre Rechte auszuüben. Zunächst hielt ich die ins Auge stechenden Mängel der Rechtsanwendung für das Ergebnis einer juristischen Ausbildung, die, wovon ich mich bei Besuchen der rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Bukavu und Goma überzeugen konnte, mit geringer Ausstattung auskommen muss. Auch die Motivation der Dozenten lässt, wenn man den Klagen der Studierenden Glauben schenken mag, zu wünschen übrig. Darüber hinaus werden die zum Richteramt berufenen Absolvent\*innen der Universität heute ohne weitere Schulung einer Dienststelle zugewiesen, anders als noch in den 1960er Jahren, als die frisch eingestellten Richter\*innen in einem Lehrgang an der *École Nationale de Droit et d'Administration*, einer nationalen Eliteschule für Recht und Verwaltung, auf ihre spätere Tätigkeit vorbereitet wurden. Früher habe die Ausbildung noch etwas gezählt, seufzte einer meiner etwas betagteren Interviewpartner in einem Gespräch, das wir auf der baufälligen Terrasse des Justizgebäudes in Bukavu führten. Heute müsse alles schnell gehen. Das möge erstmal Zeit und Kosten sparen, räche sich aber langfristig, denn Rechtspflege ohne Sachkenntnis sei »wie posho [Brei aus Maismehl] ohne Fleisch«. <sup>8</sup> Mitarbeiter\*innen internationaler Organisationen kommen zu einer ähnlichen Einschätzung. HRW etwa sieht in der mangelnden praxisbezogenen Aus- und Fortbildung im Justizwesen einen wesentlichen Grund dafür, dass im Kongo auch gravierende Menschenrechtsverletzungen nicht geahndet werden. <sup>9</sup> Wenig ermutigend ist in diesem Licht der Umstand, dass eine Ausbildung in den klassischen juristischen Berufen in der im März 2014 neu gegründeten *École Nationale d'Administration* nicht vorgesehen ist.

So einleuchtend es mir auf den ersten Blick erschien, Fehler der Rechtsanwendung auf mangelnde Kenntnis des Rechts zurückzuführen, so nagend blieben die Zweifel. Zu elementar waren manche der

---

8 Gespräch mit »grand-père«, Juli 2015, Bukavu, Süd-Kivu.

9 Human Rights Watch, »Democratic Republic of the Congo: Confronting Impunity«, S. 7.

Verstöße, als dass ich annehmen konnte, den Richter\*innen sei einfach etwas durchgegangen. So wurde ich beim Besuch der Geschäftsstelle eines Gerichts, das zur Verhandlung an eine Lokalität fern des Gerichtssitzes entsandt worden war, gewahr, dass die schriftliche Ausfertigung der bereits verkündeten Gerichtsurteile zwar von den Richtern unterschrieben, die Urteilsbegründung aber vom Personal der Schreibstube verfasst worden war. Darin liegt ein Verstoß gegen das auch dem kongolesischen Strafrechtssystem zugrunde liegende Schuldprinzip, nach dem es dem Verurteilten möglich sein muss nachzuvollziehen, welche Tat er in den Augen des Gerichts begangen und welche Schuld er auf sich geladen hat.<sup>10</sup> Ich konnte nicht glauben, dass die Richter ihr Vorgehen für rechtens hielten.

Erstaunliches erfuhr ich im Juni 2017 auch in Minova. Nach getaner Arbeit erklärte mir der vorsitzende Richter eines mobilen Gerichts an Bord der Fähre, die ihn von Goma rechtzeitig zum Unabhängigkeitstag zurück zu seiner Familie nach Bukavu bringen sollte, dass man auf rechtsstaatliche Verfahren großen Wert lege und stets darauf achte, die Rechte der Angeklagten zu respektieren. Die verhängten Strafen waren, wenn man bedenkt, dass vor kongolesischen Gerichten auch der Diebstahl eines Ferkels dem nicht vorbestraften Delinquenten gelegentlich eine mehrmonatige, nicht zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafe einbringt, in der Tat maßvoll ausgefallen. Bei Durchsicht der Protokolle, die mir zugespielt wurden, fiel mir aber der Passus eines Urteils ins Auge, in dem als strafmildernd gewertet wurde, dass ein der Vergewaltigung überführter Angeklagter von der minderjährigen Geschädigten zu sexuellen Handlungen verleitet worden sei. Ob dem Richter nicht bewusst war, dass sich die Strafvorschriften zum Schutz Minderjähriger in das Gegenteil dessen verkehren, was sie bezwecken, wenn den Geschädigten zum Vorwurf gemacht wird, dass sie den Verkehr nicht nur über sich haben ergehen lassen?

Ebenso wenig konnte ich mir erklären, was in die Richter eines mobilen Gerichts gefahren war, das im Juli 2015 in Kabare, 15 Kilome-

---

10 Das Schuldprinzip ist für das moderne Strafrecht fundamental, wie Christoph Möllers (Die Möglichkeit der Normen, S. 174–175) erläutert. Schließlich könnte man sonst »auch Personen bestrafen, die nichts getan haben, aber etwas zu tun drohen – und man dürfte Personen nicht bestrafen, bei denen mit einer Wiederholung der Tat nicht zu rechnen ist«.

ter nordwestlich von Bukavu, stattgefunden hatte. Die Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr verurteilt, ohne dass die Richter sich zur Beratung zurückgezogen hätten. Wie das möglich war, erklärte mir der Greffier in einem Gespräch, das wir bei anderer Gelegenheit in seinem Büro führten. Natürlich habe jeder der drei Richter in der Kammer davon, wie das Urteil aussehen solle, seine eigene Vorstellung. Die für angemessen gehaltenen Freiheitsstrafen würden während der Verhandlung einzeln auf einem Zettel notiert, addiert und durch drei geteilt, so komme man zum Strafmaß. Das gelte im Übrigen auch dann, wenn nur einer der Richter eine Verurteilung für richtig halte, denn ein Votum für Freispruch gehe in die Berechnung mit null ein.<sup>11</sup> Dass eine solche Vorgehensweise Zeit spart, leuchtet mir ein, nicht aber, wie man glauben kann, sie entspreche gesetzlichen Vorgaben, und dies gleich aus zwei Gründen. Erstens hat das Urteil aus einer geheimen Beratung hervorzugehen, und zweitens sind gerichtliche Entscheidungen, insbesondere über Verurteilung oder Freispruch, nicht nach den Regeln des Bruchrechnens, sondern durch Abstimmung zu treffen.<sup>12</sup> Die Vereinfachung der Urteilsfindung war nicht das einzige Element der Verhandlung, das mich störte. Schon während der Beweisaufnahme waren die beisitzenden Richter nicht bei der Sache gewesen, hatten sich mit ihren Smartphones beschäftigt und gegenseitig Dinge auf dem Display gezeigt, die sie zum Lachen brachten. Aimée, die uns begleitet hatte, weil sie sehen wollte, »wie ein Gericht auf dem Land funktioniert«, hatte daraufhin den Saal verlassen. Ihr sei schlecht geworden, sagte sie mir später, als sie gemerkt habe, dass sich die Richter für das Schicksal der Angeklagten gar nicht interessierten.

Anders als Aimée stand Dorothée, eine junge Frau aus Goma, die Verhandlung bis zum Ende durch. Wie ich war sie von einem Fuß auf den anderen getreten, an die Wand des Sitzungssaales gelehnt, den man nur so bezeichnen konnte, weil man für die Richter und das Gerichtspersonal Tische und Bänke hereingetragen hatte. An jedem anderen Tag war es das Foyer des Gefängnisses und vom Gefängnishof

---

11 Gespräch mit Greffier, Juli 2015, Kavumu, Süd-Kivu.

12 Vgl. Artikel 41 AbS. 1 und Artikel 42 AbS. 1 S. 1 Loi organique n° 13/011-B du 11 avril 2013 portant organisation, fonctionnement et compétences des juridictions de l'ordre judiciaire.

nur durch einen Flur und ein Gittertor getrennt. Auch Dorothée rang um Fassung. Sie erzählte, dass sie ihrem Vater habe beistehen wollen, der im Gefängnis in Kabare in Untersuchungshaft einsitze und bereits »seit einiger Zeit« auf seinen Prozess warte. Die Familie habe ihr Geld mitgegeben, um ihn mit dem Nötigsten zu versorgen, aber leider habe es nicht gereicht, um sein Dossier auf die Verhandlungsrolle setzen zu lassen. Sie vermute, dass der Fall aus diesem Grund erst gar nicht aufgerufen worden sei. Ich erklärte ihr, dass ihr Vater auf den Prozess ein Recht habe, das man ihr und ihrer Familie die Terminierung im Übrigen auch nicht in Rechnung stellen dürfe, aber sie quittierte meine Ausführungen nur mit einem müden Lächeln. Auch wenn der Fall ihres Vaters das nächste Mal zur Verhandlung komme, wisse sie nicht, ob sie das Geld werde aufbringen können, um die Reise nach Kabare noch einmal zu machen, sagte sie. Jetzt müsse sie erst einmal sehen, wie sie nach Hause komme. Wenn alles gut gehe, bekomme sie noch ein Sammeltaxi nach Bagira. Von dort könne sie einen Bus zum Hafen in Bukavu nehmen und mit Glück ein Ticket für die Nachtpassage mit dem Boot nach Goma lösen.

Schon vorher war mir berichtet worden, dass die Gerichtsbediensteten im Laufe der Jahre an der offiziellen Gebührenordnung vorbei ein ausgeklügeltes Tarifsysteem entwickelt hatten, das dem Rechtsuchenden im Zivilprozess ebenso wie dem Angeklagten im Strafprozess bei Zahlung entsprechender Vergütung ein ganzes Spektrum von Vergünstigungen in Aussicht stellt, von denen keine im Gesetz vorgesehen ist. Was aber hatte es mit den besonderen Härten auf sich, denen ausgesetzt war, wer Extrazahlungen nicht leisten konnte? Ein Angeklagter, der auf unbestimmte Zeit in Haft verbleibt, weil keine »Termingebühr« für ihn gezahlt worden ist, eine Gebühr, die für Strafprozesse gar nicht vorgesehen ist? Und welches Menschenbild stand hinter den Entscheidungen einer Strafkammer, die in Minutenschnelle Freiheitsstrafen von einem Jahr und mehr verhängte, und dies nicht etwa, wie es das Gesetz vorsieht, als Ergebnis einer richterlichen Beratung, sondern aufgrund nicht nachvollziehbarer individueller Einschätzungen?

Losgelöst von gesetzlichen Vorgaben war aber nicht nur die Urteilsfindung, sondern auch die Verkündung so mancher Urteile. Ein Freispruch muss den Angeklagten rehabilitieren, und eine Verurteilung darf keine anderen Folgen haben als die, die im Gesetz vorgese-

hen sind. So habe ich es in meiner juristischen Ausbildung gelernt. Das glatte Gegenteil erlebte ich in den Verhandlungen der mobilen Gerichte, an denen ich teilnahm. Einmal wurde ein Angeklagter vom Vorwurf der Brandstiftung freigesprochen, musste sich aber vom vorsitzenden Richter sagen lassen, dass man ihn nur gehen lasse, weil die Beweise nicht reichten. Sollte er sich noch einmal dazu hinreißen lassen, ein Haus anzuzünden, werde man ihn hinter Gitter bringen, und zwar für lange Zeit. Es handelte sich um das, was man im Volksmund als »Freispruch zweiter Klasse« bezeichnet, ein Entlassen aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei gleichzeitiger Erneuerung des Tatvorwurfs. Was passieren kann, wenn das Gericht den Angeklagten in die Gesellschaft zurückschickt, aber nicht als »freien Mann«, sondern als Vogelfreien, behaftet mit dem Stigma dessen, den man nicht hat überführen können, beobachtete ich ein anderes Mal.

Das Gericht sah sich mit der dringenden Bitte eines Angeklagten konfrontiert, nach der Entlassung aus der Haft für seine Sicherheit zu sorgen, da er andernfalls von der Bevölkerung gelyncht werde. Das sei schon anderen passiert und drohe auch ihm zu widerfahren, denn die Kammer sehe ja selbst, wie aufgeheizt die Stimmung sei. Der vorsitzende Richter hätte sich mit den anderen Richtern beraten können, schien das Anliegen des Angeklagten aber nicht weiter ernst zu nehmen. Man tue doch etwas für seinen Schutz, entgegnete er lapidar, schließlich schicke man ihn ins Gefängnis. In einem kriminologischen Lehrbuch wird ein solcher Dialog nicht zu finden sein, denn wenn dem Angeklagten erklärt wird, bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe handle es sich um eine Maßnahme zum Schutz vor Lynchmord, hat sich jede Diskussion um den Sinn des Strafens erledigt.<sup>13</sup>

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass es im kongole-sischen Gerichtswesen Probleme auf allen Ebenen gibt. Ein komplex angelegtes, mehrstufiges Gerichtssystem leidet an struktureller Unterversorgung und schafft sich durch Rechtsbruch Entlastung. Finanzielle Engpässe öffnen Räume für Begehrlichkeiten, und immer wieder werden willkürliche Entscheidungen getroffen. Mobile Gerichte fügen sich in die allgemeine Praxis nahtlos ein. In eilig durchgeführten Verhandlungen befassen sich die Richter\*innen mehr mit sich selbst

---

13 Auf die Strafzwecktheorien komme ich im Zusammenhang einer Diskussion um die Grenzen mobiler Gerichte in Kapitel 6 zurück.

als mit den Angeklagten. Das Strafmaß wird nach sachfremden Kriterien ermittelt. Oft werden, um den eigenen Verdienst aufzubessern, Gebühren erhoben, die es nicht gibt, auch auf die Gefahr hin, dass Unschuldige auf unbestimmte Zeit im Gefängnis verschwinden. Mit rechtsstaatlichen Verhältnissen hat all das nichts zu tun. Wäre es internationalen Finanzgebern bei der Unterstützung mobiler Gerichte also allein um eine Verbesserung der Rechtspflege zu tun, könnte man nicht verstehen, warum die Einhaltung rechtsstaatlicher Vorgaben in den Evaluierungsprozessen so wenig Raum einnimmt. Wichtiger aber als das, was in den gerichtlichen Verfahren geschieht, scheint zu sein, dass sie überhaupt stattfinden. So wurde mir in Gesprächen mit Mitarbeiter\*innen internationaler Organisationen immer wieder versichert, Rechtsstaatlichkeit sei ein Verfassungsgut, das durch ständige Praxis eingeübt werde. Unterstützung verdienten mobile Gerichte auch dann, wenn sie nicht zur Herstellung materieller Gerechtigkeit beitragen, denn mit jedem Verfahren werde das staatliche Gewaltmonopol gestärkt. Was von dieser Argumentation zu halten ist, will ich im nächsten Abschnitt untersuchen.

## Zwickmühle Gewaltmonopol

Anders als man es sich in der Staatstheorie wünscht, ist der Staat, postkolonial oder nicht, fortlaufend Angriffen ausgesetzt, was daran liegt, dass das Gewaltmonopol, wie Jan Philipp Reemtsma erläutert, »kein fixer Zustand« ist, sondern eine »Momentaufnahme im Prozess«, einem sprunghaften Prozess zudem, der vor Rückschlägen nicht gefeit ist und jederzeit aus dem Ruder laufen kann.<sup>14</sup> Soll Rechtsfrieden hergestellt werden, muss der Staat sich gegenüber seinen Bürger\*innen behaupten. Gelingt es dem Staat nicht, den Raum zwischen Opfer und Täter einzunehmen oder sich, um es in den Worten Winfried Hassemers auszudrücken, als der »unvoreingenommene, auf Fairness, Gerechtigkeit und Frieden bedachte mächtige Dritte« zu präsentieren, werden die Betroffenen die Dinge selbst in die Hand nehmen.<sup>15</sup> Wenn

---

14 Reemtsma, Vertrauen und Gewalt, S. 168.

15 Hassemer, Warum Strafe sein muss, S. 255.

die Bürger\*innen sich aber zur Richterin in eigener Sache aufschwingen, bleibt vom Gewaltmonopol nicht mehr viel übrig.

Wer im Kongo unterwegs ist, erfasst intuitiv, dass das System aus den Fugen geraten ist. So ist in Anlehnung an das in der Hauptstadt unter dem Begriff *Kuluna* bekannte Phänomen Angst und Schrecken verbreitender Straßenbanden hinter vorgehaltener Hand von den *Kuluna en cravate* die Rede, den »Krawattengangstern«, womit Politiker\*innen und Verwaltungsangestellte gemeint sind, die öffentliche Gelder in die eigene Tasche wirtschaften.<sup>16</sup> Im September 2008 ließ der damalige Gouverneur der Provinz Süd-Kivu, Louis-Léonce Chirimwami Muderhwa, in einer Pressekonferenz alle Vorsicht fahren und sprach Klartext. Die Verantwortung für die Gewalt, die seine Provinz heimsuche, sei bei Politikern in Kinshasa zu suchen, die in feinen Klamotten und teuren Schlitten unterwegs seien. Wann immer sie das Gefühl hätten, bei einem politischen Deal außen vor zu sein, erteilten sie ihren Gefolgsleuten Weisung und am nächsten Tag gebe es in den Kivus Schießereien, Auftragsmorde und Vergewaltigungen.<sup>17</sup> Die Kluft zwischen Regierenden und Regierten ist seither weiter gewachsen, und zwar im selben Maße, wie in den Amtsstuben der politisch Verantwortlichen das Bewusstsein für die Probleme des Landes geschwunden ist. Von der Bevölkerung werden die Repräsentant\*innen des Staates überwiegend als Beutegreifer wahrgenommen, denen es allein darum geht, sich auf ihre Kosten zu bereichern. Nicht verwunderlich also, dass das Phänomen der *justice populaire*, der Volksjustiz, allgemeine Verbreitung gefunden hat.

Autonome »Selbsthilfegruppen« oder »Bürgerwehren«, von denen einige ein Dorf, andere, wie die *Raia Mutomboki*, Suaheli für »wütende Bürger\*innen«, ganze Landstriche besetzt halten, rühmen sich, *vigilant*, also wachsam, zu sein, gegen entsprechende Bezahlung für die Rückführung gestohlener Gegenstände oder die »Erteilung eines Denkkzettels« zu sorgen und im Übrigen mit Gesetzesbrechern kurzen Prozess zu machen, selbst wenn diese sich möglicherweise nicht mehr haben zuschulden kommen lassen als die Begehung eines Ladendiebstahls. Ein Video, das mir nach Gesprächen mit den *Forces Vives* zugespielt wurde, einer Bürgerwehr in Bukavu, zeigt eine Menschenmenge,

---

16 M'Pereng, *Histoire du Congo*, S. 195.

17 Omasombo, *République démocratique du Congo*, S. 430.

die zwei zerlumpfte Gestalten in einen mit brennendem Reisig gefüllten Straßengraben stößt, immer wieder, bis ihnen die Kräfte ausgehen und sich Rauch wie eine Wand über die Straße legt. Da man von der Tat nichts weiß, die sie begangen haben sollen, wirkt es, als tilge das Feuer die Schuld, die sie mit ihrer Verwehrlosung auf sich luden, als könne die Armut, von der alle glauben, und zu Recht, dass sie auszulöschen sei, in eine Grube getreten und von dieser Welt geschieden werden. Dass die Probleme, die für strukturelle Armut verantwortlich sind, auf diese Weise nicht gelöst werden können, ist auch den Anhängern der *justice populaire* klar, hindert sie aber nicht daran, an ihrer grausamen Bestrafungspraxis festzuhalten. Alles ist besser, als nichts zu tun, auch ein Fehlurteil. So bezieht die *justice populaire* Legitimation aus der Fragmentierung eines Gewaltmonopols, das der Staat nur noch rhetorisch für sich in Anspruch nehmen kann.

Die staatliche Justiz antwortet mit der kurzfristigen Einberufung mobiler Gerichte in sogenannten *cas de flagrante*, also in Fällen, in denen eine Verurteilung angesichts der Beweislage sehr wahrscheinlich erscheint und im Übrigen die Gefahr besteht, dass sich der Unmut der Bevölkerung über ein vermeintliches Untätigbleiben der staatlichen Stellen in Form gewaltsamer Proteste Bahn bricht. Im Oktober 2015 etwa wurde in Panzi, einem Vorort von Bukavu, eine Familie nachts im Schlaf überfallen. Zwei der Söhne setzten sich zur Wehr und wurden von den Einbrechern getötet. Da die mutmaßlichen Täter aber noch am Tatort gefasst werden konnten, kam die Justiz unter großen öffentlichen Druck, ein mobiles Gericht einzusetzen und die Verdächtigen zeitnah zu hohen Strafen zu verurteilen. Mit der Entsendung mobiler Gerichte soll also den Bürger\*innen der Glaube an Recht und Gesetz als ordnende Kraft zurückgegeben werden. Internationale Projekte zur Unterstützung mobiler Gerichte strahlen daher umso heller, je fester man an den Nutzen staatlicher Wiederaufbauprogramme in Post-Konflikt-Situationen im globalen Süden glaubt.

Das Prinzip der Gewaltenteilung zu achten, bedeutet im Kongo indes nichts anderes, als dem politischen Gegner in die Hände zu spielen. Lumumba wäre seines Amtes nicht enthoben worden, wäre es ihm gelungen, die Armee für sich einzunehmen. Stattdessen versuchte er, das zu tun, was jede liberale Verfassung von der Regierung erwartet, nämlich das Parlament auf seine Seite zu ziehen. Seit jeher, resümieren die Autoren einer rechtswissenschaftlichen Studie, sei

auch die Judikative im Kongo »Spielball der politischen Kräfte« gewesen. Die Justiz habe für die Ausplünderung des Landes unter Leopold günstige Rahmenbedingungen geschaffen, sie habe den Minengesellschaften zugestanden, in eigener Sache Recht zu sprechen, und sei auch nach der Unabhängigkeit des Landes den Mächtigen nicht in den Arm gefallen, wenn sie nach Wegen suchten, den eigenen Vorteil zu mehren und die Opposition auszuschalten.<sup>18</sup> Die Beherrschung der Judikative durch die Exekutive, ein Phänomen, das dem Prinzip der Gewaltenteilung diametral zuwiderläuft, ist im Kongo also seit Generationen fester Bestandteil der politischen Ordnung.

Erklärbar ist der geschichtliche Befund aus der politischen Ökonomie staatlichen Handelns. Wie anderswo steht auch im Kongo die Einhaltung von Mindeststandards in der Rechtspflege unter dem Vorbehalt ausreichender Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Ein Kahlschlag im Justizwesen bedroht regelmäßig auch die richterliche Unabhängigkeit.<sup>19</sup> Zwar ist Rechtsbeugung auch im Kongo strafbar, und jeder Richter und jede Richterin ist sich bewusst, dass er oder sie unter Beobachtung steht, seitens der Kolleg\*innen, des Gerichtspersonals, der Anwaltschaft und der Öffentlichkeit. »Il est bon« oder »elle est bonne«, erklärte mir ein Greffier bei einem Treffen in Bagira, sage man über Richter\*innen, denen es gelinge, sich im Rahmen der Gesetze zu bewegen, und man sage es nicht über jeden und jede. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass sich von guten Absichten allein nicht leben lässt. Eine Studie über den richterlichen Arbeitsalltag in Lubumbashi, der Hauptstadt der Provinz Katanga, weist auf die Diskrepanz zwischen Dienstbezügen und tatsächlichem Finanzbedarf einer durchschnittlichen Richterin am *Tribunal de paix* hin. Der Sold eines Richters oder einer Richterin, rechnen die Autoren vor, betrage nach der letzten Justizreform USD 890, deutlich mehr als noch vor wenigen Jahren, aber lange nicht genug, um die laufenden Kosten einer Familie des gehobenen Mittelstands zu decken. Zur Berechnung eines Salärs, das sie als angemessen empfänden, zögen Richter\*innen das Einkommen der ehemaligen Kommiliton\*innen heran, die nach Abschluss der Universität in die freie Wirtschaft gegangen seien, etwa um einen gut-

---

18 Savage/Kambala wa Kambala, »Decayed, Decimated, Usurped and Inadequate«, S. 338–339.

19 Othmani, *Beyond Prison*, S. 40.

dotierten Job in einer Minengesellschaft anzunehmen.<sup>20</sup> Das scheint mir insofern plausibel, als Richter\*innen im Kongo zum Kreis der mit besonders viel Sozialprestige ausgestatteten Personen gehören und an der Spitze eines stark hierarchisch gegliederten Justizapparates stehen. Ein Richter oder eine Richterin, der oder die etwas auf sich hält, wird darauf achten, ein modernes Haus in guter Lage zu bewohnen, ein den miserablen Straßenverhältnissen angepasstes Auto zu fahren, die Kinder in eine Privatschule zu schicken und gelegentlich Urlaub zu machen. Nicht immer aber zeigt man, was man hat. Ein am Gericht in Kavumu beschäftigter Richter ließ sich mit dem Sammeltaxi zur Verhandlung eines mobilen Gerichts in Kabare bringen; später am Tage sahen wir ihn in Bukavu am Steuer seines vierradgetriebenen Geländewagens, mit dem er offensichtlich im Dorf nicht hatte vorfahren wollen. In Minova musste ich, um den vorsitzenden Richter eines mobilen Gerichts abseits der Verhandlung sprechen zu können, am Eingang eines mit hohen Mauern bewehrten Anwesens vorstellig werden, sein Landhaus am See, wie sich herausstellte.

Der gehobene Lebensstandard, den Richter\*innen jedenfalls in den Städten seit jeher pflegen, lässt sich durch prozentuale Gehaltssteigerungen im hohen einstelligen Bereich, wie sie im Kongo im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren flächendeckend durchgesetzt wurden, nicht halten. Um auf den Verdienst zu kommen, von dem sie glauben, dass er ihnen zusteht, sind Richter\*innen auf zusätzliche Einnahmequellen angewiesen. Im Zivilprozess richtet sich die für ein günstiges Urteil zu zahlende Summe nach dem Streitwert des Verfahrens, im Strafverfahren nach der zu erwartenden Strafe. Von der Regel gibt es aber Ausnahmen. So spielt auch die Solvenz der Parteien eine Rolle oder auch einfach Sympathie. Mal fordern die Richter\*innen für ihre Dienste ein Bündel 100-Dollar-Noten, mal geben sie sich mit einem Umschlag zufrieden, in dem nur kleine Scheine stecken.

Wie schwierig es für die Bürger\*innen ist, ohne Zahlung einer »Prämie« zu ihrem Recht zu kommen, berichteten mir die Mitarbeiter\*innen einer lokalen Nichtregierungsorganisation, die seit Jahren eine Broschüre herausgibt, in der die im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens von Rechts wegen zu berechnenden Gebühren aufgeschlüsselt sind. Wann die bei Gericht eingegangenen Fälle bearbeitet

---

20 Rubbers/Gallez, »Beyond Corruption«, S. 254–255.

würden, entscheide sich nach Kriterien, die nicht transparent seien. Fristen jedenfalls gebe es für die Bearbeitung eines Vorgangs nicht, weil sich zeitliche Vorgaben mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht verträgen. Richterlicher Willkür sei so Tür und Tor geöffnet.<sup>21</sup> Auch wenn Richter\*innen aber geneigt sind, gegen entsprechende Bezahlung ein günstiges Urteil zu fällen, lassen sie sich in den seltensten Fällen einfach sagen, was sie zu tun haben. Wer bei Gericht arbeitet, ist stolz darauf, und dies gilt für Richter\*innen und Staatsanwälte\*innen, die nach kongolesischem Recht auch im Zivilprozess anwesend sind, ebenso wie für die anderen Gerichtsbediensteten. Man will umworben werden und Argumente hören, man macht sich Gedanken darüber, wie sich eine Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Partei begründen lässt, wie ein Schuldspruch oder ein Freispruch auf das Gesetz gestützt werden kann.

Die Verfahrensverstöße, die ich in diesem Kapitel zusammengetragen habe, werden in der Literatur gewöhnlich unter den Stichpunkten Korruption und Willkür abgehandelt. Man stellt sich einen Richter oder eine Richterin als Person vor, die nach oben buckelt und nach unten austeilt. Welch gravierende Folgen der Mangel an personellen und finanziellen Ressourcen für die Funktionstüchtigkeit der Justiz im Kongo hat, geht in der mit großer Leidenschaft geführten Korruptionsdebatte aber leicht unter. Bei genauerer Betrachtung ist das allgegenwärtige Handaufhalten im Gerichtswesen weniger eine Frage des Charakters als Teil eines politischen Ordnungsprinzips, dessen Entstehung und Funktionsweise ich schon in Kapitel 1 beschrieben habe. Weil staatliche Mittel versickern, noch bevor sie verteilt werden, behält jeder für sich, was er bekommen kann. Staatliche Leistungen werden privatisiert und gegen entsprechende Vergütung bereitgestellt. Von rechtsstaatlichen Verhältnissen aber kann keine Rede sein, wenn die Rechtsordnung eine Bindungswirkung nicht entfaltet, weil sie von Kräften beherrscht wird, die außerhalb der Verfassung stehen. Dazu gehören im Kongo nicht nur Rebellengruppen, sondern auch Regierung und Verwaltung. Alle sind sie darauf angewiesen, sich selbst zu versorgen und die Bürger\*innen zur Kasse zu bitten. Wie aber haben sich internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen

---

21 Gespräch mit Anne-Marie und Latifa, Juli 2015, Bukavu, Süd-Kivu.

auf *débrouillez-vous* eingestellt, auf das Prinzip des »Seht zu, wie ihr alleine klarkommt«?

## Die Gefahr des Aktionismus

Rechtsstaatsförderung ist in den letzten 20 Jahren für die Entwicklungszusammenarbeit unverzichtbar geworden, was nicht überraschen kann, wenn man sich vor Augen hält, dass Rechtsstaatlichkeit zu den wenigen Verfassungsprinzipien gehört, auf die man sich weltweit hat einigen können, auch wenn über die Bedeutung des Begriffes große Uneinigkeit besteht.<sup>22</sup> Um Licht ins Dunkel der Definition zu bringen, werden immer wieder Allgemeinplätze bemüht, die zwar gut klingen, aber nicht weiterhelfen. Der Wert des Rechtsstaatsprinzips könne nicht hoch genug veranschlagt werden, liest man etwa, denn es sei »Grundlage für Gerechtigkeit, wirtschaftliche Unabhängigkeit und Menschenwürde« und stehe für »Transparenz, Verantwortlichkeit, Zugang zu einem rechtsförmigen Verfahren, Schutz der Grundrechte sowie das Vorhandensein eines fairen und unabhängigen Systems der Streitbeilegung«.<sup>23</sup> Was schwerer wiegt als die begriffliche Unschärfe ist die kulturelle Vorbelastung. Bei der Suche nach einer allgemeingültigen Definition ist nämlich nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass die Idee des Rechtsstaates auf westlichen Vorstellungen beruht, etwa der von der Notwendigkeit einer Überwindung des »Naturzustandes«, den Thomas Hobbes zu Zeiten des aufgeklärten Absolutismus beschrieb.

Hobbes ging davon aus, dass sich die Menschen, wenn man sie lässt, immerfort in Kriege verstricken. Um nicht ein Leben führen zu müssen, das »einsam, ärmlich, scheußlich, brutal und kurz« sein würde, forderte er im *Leviathan* (1651) die Bürger\*innen auf, einen Gesellschaftsvertrag zu schließen und das Gewaltmonopol auf den Souverän zu übertragen.<sup>24</sup> Dahinter steht die Idee des Gebens und

---

22 Tamanaha, *On the Rule of Law*, S. 2–4.

23 McKeown, »The ABA Rule of Law Initiative Celebrating 25 Years of Global Initiatives«, S. 117–118.

24 Eggers, *Die Naturzustandstheorie des Thomas Hobbes*, S. 39–42, 524–528.

Nehmens. Der Einzelne gibt einen Teil seiner Freiheit auf, im Gegenzug schützt ihn der Staat vor den Anderen.

Auch wenn der rechtsstaatliche Diskurs seither nicht stehen geblieben ist, hat sich an den Grundpositionen wenig geändert. So macht der Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz Ausführungen zum Bedingungsgefüge des modernen Rechtsstaates, die ohne die Annahme eines Gesellschaftsvertrages sinnvoller blieben. Gewaltmonopol und Anspruch auf Justizgewährung, schreiben die Autor\*innen, stünden sich gegenüber als zwei nicht verhandelbare Pole auf einer Achse staatlicher Eingriffsermächtigungen und bürgerlicher Freiheitsrechte.<sup>25</sup> Problematisch ist die entwicklungspolitische Argumentation mit den Ideen eines Thomas Hobbes aber nicht nur, weil sie ihre inhaltliche Rechtfertigung aus der Wiederholung eurozentrischer Dogmen bezieht, sondern auch, weil man glaubt, Lösungen durch die mechanische Handhabung eines Leitfadens zum Staatsaufbau herbeiführen zu können. In dyadischen Analysen wird dem Rechtsstaatsprinzip das »Gesetz des Dschungels« gegenübergestellt, das, so die Argumentation, Einzug halte, wenn das Gewaltmonopol des Staates durchbrochen und die Gewaltenteilung staatlicher Funktionsträger missachtet werde.<sup>26</sup> Entsprechend reflexhaft fallen die Lösungsversuche aus. Ist etwas kaputtgegangen, muss es repariert werden. Will man den in postkolonialer Fiktion erschaffenen Rechtsstaat wiederherstellen, muss man zunächst in den Apparat investieren, der das Gewaltmonopol garantiert, allen voran Armee und Polizei.

In diplomatischen Kreisen ist die Neigung, zur Beurteilung der Verhältnisse in anderen Ländern die eigenen Maßstäbe anzulegen, besonders ausgeprägt. Die Logik, dass, wer A sagt, auch B sagen muss, führt indes in eine gefährliche Pfadabhängigkeit. Der reparaturbedürftige Staat ist nämlich in aller Regel schwach, dysfunktional und repressiv.<sup>27</sup> Man fürchtet ein politisches Vakuum, und so kommt es, dass die Regierungen westlicher Staaten autokratische Systeme unterstützen, auch wenn sie wissen, dass es Zeit wäre, ihnen auf die Finger zu klopfen.

---

25 Grabenwarter/Pabel, »Der Grundsatz des fairen Verfahrens«, S. 745.

26 Hamann/Schroth, »The Rule of Law in DR Congo, Burundi and Rwanda«, S. 519.

27 Beisheim u. a., »Governance jenseits des Staates«, S. 263.

fen. Es sei »fatal«, resümiert der ehemals in Afrika tätige Diplomat Volker Seitz, wenn die internationale Gemeinschaft das Rundum-Versagen der kongolesischen Regierung zu subventionieren bereit sei.<sup>28</sup> Je schwächer der Staat aber ist, desto stärker wird der Ruf nach ihm.

In der Rechtswissenschaft wird die Schwierigkeit, Lösungsansätze von einem Kontext auf einen anderen zu übertragen, oft in den *odd details* verortet, die einer weltweiten Verbreitung westlicher Ideale aus historisch-kulturellen oder politischen Gründen entgegenstünden.<sup>29</sup> Programme der Entwicklungszusammenarbeit, die sich lesen, als könne man aus Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung ein funktionierendes Gemeinwesen zusammenschrauben, das wie ein Selbstbauregal aus dem Baumarkt überall hinpasst, halten dem Stresstest fragiler Übergangsprozesse aber oft nicht stand.

Tatsächlich scheinen gerade die *core concepts*, wie ich sie zum Zweck wirkungsvoller Gegenüberstellung nennen möchte, für die Gesellschaften, die mit ihnen beglückt werden sollen, unverdaulich. Die Bindung an Recht und Gesetz etwa gehört seit dem 18. Jahrhundert zum unverbrüchlichen Wertekanon der politischen Systeme in Europa und Nordamerika. An die Stelle der »staatlichen Machtvollkommenheit« war ein allgemein verbindlicher Normenkatalog getreten, der »für alle gesellschaftlichen Ebenen, unabhängig von Amt, Funktion und gesellschaftlichem Status« Geltung beanspruchte.<sup>30</sup> Aus diesem Verständnis heraus definiert sich Rechtsstaatsförderung nicht über Prozesse, die auf eine Stärkung der Normbindung im jeweiligen sozialen Kontext zielen, sondern über den Aufbau staatlicher Institutionen, die über die Durchsetzung eines als universell gedachten Normbestandes wachen sollen. In der Praxis aber setzen diese Institutionen oft die Werte außer Kraft, die zu verteidigen ihre Aufgabe wäre.

Wie Gerichte die Wahrheit zu vertuschen suchen, wenn eine Tatbeteiligung von Regierung und Armee möglich scheint, möchte ich am Beispiel des Journalisten Serge Maheshe illustrieren, der im Juni 2007 in Bukavu auf offener Straße erschossen wurde. Serge war Reporter bei *Radio Okapi*, einem Sender, der landesweit auf den regionalen

---

28 Seitz, Afrika wird armregiert, S. 38, 55, 85.

29 Frankenberg, »Verfassungstransfer«, S. 604–608.

30 Meyer, »Idealität, Interessen, Ignoranz«, S. 43.

Kontext zugeschnittene Radioprogramme ausstrahlt.<sup>31</sup> Als ich selbst noch bei der Friedensmission der Vereinten Nationen im Kongo tätig war, hatten wir regelmäßig miteinander zu tun. Serge war intelligent, wortgewandt und mutig. Beobachter\*innen sind sich einig, dass seine Ermordung auf die ungeschönten Reportagen über die Missstände im Osten des Kongo zurückzuführen war, mit denen er regelmäßig auf Sendung ging. Aus dem Umfeld des ermordeten Journalisten heißt es, er habe »Morddrohungen von Militärs in Bukavu« erhalten.<sup>32</sup> Die Ermittlungen gingen jedoch in eine andere Richtung. Binnen weniger Stunden wurden Festnahmen gemeldet, und ein eilig einberufenes mobiles Gericht verurteilte nur wenige Wochen später vier der fünf Angeklagten, allesamt Zivilisten.

Die Urteile wurden mit Erfolg angefochten, und es kam zu einem neuen Verfahren, diesmal vor dem Militärgerichtshof der Provinz Süd-Kivu. Zwei der im ersten Verfahren Verurteilten wurden freigesprochen, die beiden anderen erneut verurteilt, der zunächst noch freigesprochene Angeklagte ebenfalls. Welches Motiv die verurteilten Angeklagten gehabt haben könnten, wurde bis zum Schluss nicht klar.

Prozessbeobachter\*innen rügten Verfahrensmängel und beklagten die fehlende Bereitschaft des Gerichts, Spuren nachzugehen, die auf eine Tatbeteiligung der *Garde Républicaine* hätten schließen lassen.<sup>33</sup> Dieser Befund ist insofern brisant, als die republikanische Garde nicht dem Oberkommando der kongolesischen Streitkräfte, sondern dem Präsidenten oder der Präsidentin direkt unterstellt ist. Im Raum stand also der Vorwurf, dass die Ermordung Maheshes von höchster Stelle autorisiert oder angeordnet worden war. Auch gegen die Urteile des Militärgerichtshofes wurden Rechtsmittel eingelegt. Eine Entscheidung aber steht bis heute aus.

---

31 Radio Okapi wird von der Fondation Hironnelle unterstützt, einer Stiftung nach schweizerischem Recht, die sich der Förderung eines sachlichen, unparteiischen und unabhängigen Journalismus in Krisen- und Kriegsgebieten verschrieben hat.

32 Schuler, *Leben und Überleben im Kongo*, S. 420.

33 Protection International, »Executive Summary and Recommendations from the Trial Observation Report of the Maheshe Proceedings before the Military Court in South-Kivu (DR-Congo) and Monitoring of the Appeal Lawsuits«, S. 2.

Das Schicksal, das Serge ereilte, ist kein Einzelfall. Treffen sich im Osten des Kongo zwei Journalisten, fällt unweigerlich der Name eines dritten, der für seine Berichterstattung mit dem Leben hat bezahlen müssen. Verschiedene Male war ich Zeuge eines solchen Gespräches. Am Abend habe man mit einem Kollegen an der Straßenecke gestanden und am Morgen aus dem Radio erfahren, dass dieser nie zu Hause angekommen sei. Für einen Augenblick herrscht Schweigen, dann wechselt man das Thema. »Man ertappt sich dabei, dass man beim Gehen über die Schulter schaut«, sagte mir ein Journalist aus Bukavu einmal, und so erzielt die staatlich sanktionierte Ermordung exponierter Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft die von den Täter\*innen gewünschte Wirkung, mit verheerenden Folgen für das politische und gesellschaftliche Leben. Dem entgegenzutreten sei Aufgabe der Gerichte, urteilten viele, mit denen ich im Kongo sprach, und dort, wo es ein Gericht nicht gebe, müsse eben eines geschaffen werden. Gerichte aber, die so arbeiten wie das mobile Gericht im Fall Maheshe, stärken nicht das Rechtsgefühl, sondern untergraben das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat.

## Die Grenzen der Staatlichkeit

Auch ordnungspolitisch ist der Instandsetzungsgedanke »verlorengangener Staatlichkeit« weit weniger unverfänglich, als man zunächst meinen könnte. Was als hemdsärmeliger Pragmatismus daherkommt, hat nämlich einen harten ideologischen Kern, der auch in Positionen zu finden ist, wie sie in nationalistischen Kreisen in Afrika vertreten werden, besonders wenn es um Fragen der äußeren Sicherheit geht. So wird in Militärkreisen vertreten, dass die Vernachlässigung der Grenzgebiete in den Staaten Ostafrikas zu einer Erosion staatlicher Autorität geführt habe, was letztlich auch erkläre, wie es dazu kam, dass Rebellen wie Laurent Nkunda unbehelligt ihren Geschäften nachgehen konnten. Um den nichtstaatlichen Akteuren das Handwerk zu legen, werde es nötig sein, das politische Vakuum zu füllen und staatliche Autorität bis an die Staatsgrenzen auszuweiten, unter anderem durch eine umfassende Reform des Grenzkontrollregimes.<sup>34</sup> Die empfoh-

---

34 Okumu, »Resources and Border Disputes in Eastern Africa«, S. 288.

lene Aufrüstung der Grenzanlagen ist andernorts schon Realität, an den Außengrenzen Europas zum Beispiel, in Ceuta und Melilla, wo Menschen unter Einsatz von Gummigeschossen am irregulären Grenzübertritt gehindert werden, mit bisweilen tödlichen Folgen.

Dass Maßnahmen des *statebuilding* im Kongo nicht greifen, hat nicht zuletzt auch mit ständig wechselnden nichtstaatlichen Akteuren zu tun, deren Auftreten auf der politischen Bühne der Schwäche staatlicher Institutionen geschuldet ist.<sup>35</sup> Offen geredet wird über solche Dinge im Kongo nicht; in vertraulichen Gesprächen aber werden die Verstrickungen lokaler und internationaler Akteure in die militärischen Operationen bewaffneter nichtstaatlicher Gruppen bis ins Detail geschildert. Zur gesellschaftlichen Akzeptanz nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen wird nur wenig geforscht, aber Anzeichen für eine enge Vernetzung bewaffneter Gruppen mit lokalen, regionalen und internationalen Akteuren in Wirtschaft, Militär und Politik gibt es genug. So liefert der Politikwissenschaftler Koen Vlassenroot Belege für die These, dass sich an der Grenze zu Uganda operierende Unternehmen in Nord-Kivu mit Rebellengruppen gut zu stellen suchen, indem sie ihnen für grenzüberschreitende Geschäfte vorab »Steuern« zahlen.<sup>36</sup> Der auf Sicherheitsfragen spezialisierte Analyst Jesper Cullen weiß von einem schwunghaftem Handel mit Bedarfsgütern wie Kaffee, Schokolade, Medikamenten, Benzin, Motorrädern und Autoteilen zu berichten, an dem die ADF beteiligt sind, eine Rebellengruppe, die ein Geschäftsmodell pflegt, das auf einer Teilung der Gewinne beruht.<sup>37</sup> Peer Schouten, der zu internationalen Wirtschaftsbeziehungen forscht, weist nach, dass der zum Heineken-Konzern gehörende Getränkehersteller Bralima während des zweiten Kongokrieges »Steuern« an die Rebellen der RCD-G abführte.<sup>38</sup>

Hinzu kommt, dass dem ideologisch unterfütterten Projekt der Restauration staatlicher Ordnung lokale Streitbeilegungsmechanismen geopfert werden, die zwar modernen Vorstellungen von der Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht entsprechen

---

35 Chojnacki/Branovic, »New Modes of Security«, S. 105.

36 Vlassenroot, »Négocié et contesté l'ordre public dans l'est de la République Démocratique du Congo«, S. 54–57.

37 Cullen, »Islamist Rebels in DRC«, S. 122.

38 Schouten, »Brewing Security?«, S. 17–20.

mögen, dafür aber eine gesellschaftliche Befriedungsfunktion erfüllen. Bereits vor 40 Jahren führte Yves Brillon in einer Studie an der Schnittstelle von Ethnologie und Kriminologie aus, dass den Menschen in Afrika das, was die staatlichen Gerichte anzubieten hätten, nämlich eine Verurteilung der überführten Straftäter\*innen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe, weit weniger wichtig sei als das Bemühen, die Scharte auszuwetzen, die eine Straftat dem sozialen Frieden geschlagen habe. In der Gesellschaft lege man großen Wert auf die Entschädigung der Opfer, ein zentrales Anliegen der traditionellen Streit-schlichtungsinstrumente, die anders als die Gerichte vielerorts und gerade auch in den ländlichen Regionen als Instanz »wahrer Gerechtigkeit« empfunden würden.<sup>39</sup> Daran hat sich bis heute nichts geändert. Als Zwischenergebnis kann man also festhalten, dass Programme der Rechtsstaatsförderung nicht nur am eigenen Anspruch scheitern, das heruntergekommene Haus des Rechts im Zielland wieder auf Vordermann zu bringen, sondern auch den Boden versiegeln, auf dem sonst an lokalen Lösungen orientierte Verfahren der Streitbeilegung wachsen könnten.

Dennoch wird der Staat von Vertretern internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen wegen seiner Verlässlichkeit als Partner geschätzt. Im Gegensatz zu den zivilgesellschaftlichen Gruppen, deren Aktionen und Kampagnen sich oft weniger durch langfristige Planung und strategische Zielsetzung als durch Enthusiasmus und bunte Rhetorik auszeichnen, weiß man bei staatlichen Behörden, woran man ist. Das heißt nicht, dass alles so funktioniert, wie es sollte. Staatliche Bürokratie ist selten effektiv oder transparent, und regelmäßig ist ein erheblicher Streuverlust finanzieller Zuwendungen zu beklagen. Wer aber mit staatlichen Stellen zusammenarbeite, habe mit dem Visum kein Problem, sagte mir die Mitarbeiterin einer internationalen Nichtregierungsorganisation in Goma hinter vorgehaltener Hand. Für jeden Vorgang gebe es einen passenden Stempel, außerdem feste Ansprechpartner\*innen und für die Strukturen ein Organigramm.

Von solchen eher pragmatischen Überlegungen abgesehen, ist der Streit über die richtige Art der Entwicklungszusammenarbeit auch von ideologischer Einfärbung nicht frei. In politisch eher links gerich-

---

39 Brillon, *Ethnocriminologie de l'Afrique noire*, S. 146.

teten Kreisen wird der postkoloniale Staat als politisches Bollwerk charakterisiert, das noch die besten Aussichten habe, den zweifelhaften Interessen des »Philanthrokapitalismus« die Stirn zu bieten.<sup>40</sup> Wie man Projekte zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen koordiniert, erklärte mir Mike Hoffman, Direktor der Schweizer Nichtregierungsorganisation *Vivere* und glühender Verfechter mobiler Gerichte. Erstens sei es wichtig, sich eng mit den lokalen Akteuren der Zivilgesellschaft zu vernetzen, um von der Lage vor Ort ein Bild zu haben, zweitens sei man gut beraten, sich rechtzeitig mit der Justiz ins Benehmen zu setzen, weil ein mobiles Gericht ohne richterlichen Beschluss nicht entsandt werden könne, und drittens gelte es, mobile Gerichte gezielt in die »roten Zonen« zu schicken, also dahin, wo es die größten Probleme mit den Menschenrechten gebe, denn nur so lasse sich der Rechtsstaat wieder aufbauen.<sup>41</sup> Je länger ich über Mikes Antwort nachdachte, desto mehr bereitete mir insbesondere der letzte Punkt Kopfzerbrechen. Warum sollte es dem Schutz der Menschenrechte dienlich sein, wenn der Staat ausgerechnet dort Präsenz zeigt, wo er am ehesten mit Gegenwehr zu rechnen hat? Eine solch plakative Demonstration von Macht scheint statt auf Deeskalation auf Provokation aus zu sein.

Auch was mir von einem mobilen Gericht berichtet wurde, das auf Betreiben von *Vivere* im September 2016 in Kazimia, einem Fischerdorf am Ufer des Tanganjika-Sees, stattfand, war nicht geeignet, meine Bedenken zu zerstreuen. Kazimia erfüllt alle Kriterien einer roten Zone. Die Straße dorthin ist nicht durchgängig passierbar und führt durch von Rebellen kontrolliertes Gebiet. Das zuständige Militärbezirksgericht in Uvira verzögerte die Durchführung des Gerichtsverfahrens mehrfach. Mike sagte mir später, er habe vom Anführer der lokalen Mayi-Mayi-Rebellen, William Amuri Yakutumba, eine Sicherheitsgarantie erhalten, aber ob sie nur für ihn persönlich oder für alle mit ihm Reisenden galt, war nicht klar, auch nicht, was sie überhaupt wert war. Ein Teilnehmer berichtete, die Anfahrt sei kräftezehrend, die Unterbringung karg und das Essen eintönig gewesen. Gerüchte um einen bevorstehenden Angriff der Rebellen hielten sich hartnäckig und waren, wie spätere Ereignisse zeigen sollten, alles an-

---

40 Rieff, *The Reproach of Hunger*, S. 210–229, 316–336.

41 Gespräch mit Mike Hoffman, April 2016, Lausanne.

dere als aus der Luft gegriffen.<sup>42</sup> Gegen Ende des auf eine Woche angesetzten Verhandlungszeitraumes setzten Auflösungserscheinungen ein, und die Richter\*innen reisten ab, ohne ihr Arbeitspensum erfüllt zu haben. Ein Unternehmen, das als Zeichen der Stärke gedacht war, endete, wie ein Beobachter mir sagte, in einem *pêle-mêle*, in allgemeinem Durcheinander.

Kritiker\*innen geben zu bedenken, dass substanzielle Verbesserungen der Rechtspflege in Ländern wie dem Kongo durch kleinteilige Interventionen nicht zu erreichen seien. Es sei ein Irrtum zu glauben, man könne mit mobilen Gerichten Löcher stopfen, die zu flicken nur gelingen könne, wenn die Justiz im Ganzen wiederaufgebaut werde, sagte mir ein Staatsanwalt in Bukavu im Gespräch. Auch unter internationalen Finanzgebern setzt sich langsam die Erkenntnis durch, dass schnelle Gerechtigkeitserfolge mit mobilen Gerichten nicht zu erzielen sein werden. Gerade bei Überfällen von Rebellen gestaltet sich die Suche nach den Schuldigen oft schwierig, denn so schnell, wie sie gekommen sind, sind sie auch wieder verschwunden. Zwar wird von Unterstützern mobiler Gerichte regelmäßig auf den Grundsatz verwiesen, dass es Gleichbehandlung im Unrecht nicht gebe, und hilfswise, vermutlich weil man von diesem Argument selbst nicht recht überzeugt ist, auf das Verfahren, das von August bis Dezember 2014 vor einem mobilen Gericht in Bunyakiri, 70 Kilometer nordwestlich von Bukavu, gegen Bedi Mobuli Engangela durchgeführt wurde.<sup>43</sup> Gerade dieses Verfahren aber lief längst nicht so glatt, wie man es sich gewünscht hätte. Internationale Partner nämlich waren verstimmt darüber, dass die Staatsanwält\*innen nicht, wie es ihre Aufgabe gewesen

---

42 Im Sommer 2017 wurde Kazimia von den Rebellen der Mayi-Mayi Yakutumba überrannt und erst im Januar 2018 im Rahmen einer groß angelegten Militäroperation der FARDC zurückerobert. Zu Einzelheiten: United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on the United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo, S. 5 (§ 18).

43 Engangela, ehemaliger Kommandeur des 106. Bataillons der FARDC und besser bekannt als Colonel *Cent-Six*, hatte von 2005 bis 2007 eine Rebellengruppe der Mayi-Mayi angeführt und in der Umgebung von Bunyakiri Angst und Schrecken verbreitet. In einem Militärgerichtsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit wurde er wegen Mordes, Vergewaltigung, Folter, Entführung und sexueller Sklaverei zu lebenslanger Haft verurteilt. Vgl. Trial International, »Bedi Mobuli Engangela«.

wäre, selbst ermittelten, sondern sich darauf verließen, dass ihnen Ermittlungsergebnisse zugetragen wurden.<sup>44</sup> Auch wenn die Finanzierung gesichert ist, kommt die kongolesische Justiz in Großverfahren also an ihre Grenzen.

Gefährlich ist auch die Schiefelage, in die ein Gerichtswesen gerät, wenn Fälle, die von internationalen Finanzgebern als wichtig angesehen werden, eine bevorzugte Behandlung erfahren, während andere Vorgänge, die bei Gericht anhängig sind, auf die lange Bank geschoben werden. Das aber passiere regelmäßig, sagten mir Richter\*innen und Justizmitarbeiter\*innen in Bukavu und Goma, denn verlässlicher Begleiter ihrer Arbeit sei auch ohne jede Reisetätigkeit der »embouteillage«, ein nicht enden wollender Papierstau. So kommt die Studie einer in Brüssel ansässigen Nichtregierungsorganisation zu dem Schluss, dass die Idee mobiler Gerichte nur funktionieren könne, wenn die Justiz insgesamt über ausreichend Personal verfüge. Mit der Entsendung eines Gerichts in abgelegene Regionen sei niemandem gedient, wenn dadurch die Arbeit an den Gerichtssitzen selbst zum Erliegen komme.<sup>45</sup> Aber auch wenn zusätzliche Kapazitäten geschaffen würden, bliebe das System der zwei Geschwindigkeiten bestehen und damit ein Zustand struktureller Ungleichbehandlung, der sich durch nichts anderes rechtfertigen lässt als die Agenda internationaler Finanzgeber. Auch geht das Bemühen, die besondere Verwerflichkeit kriegsbedingter sexueller Gewalt herauszustellen, regelmäßig mit Versuchen einher, das Konzept der Straflosigkeit für militärische Zwecke zu instrumentalisieren.<sup>46</sup> An dieser Stelle sei auf die nicht verstummenden Gerüchte hingewiesen, die sich um das Engagement der USA bei der Ausbildung kongolesischer Truppen ranken. Immer wieder wird behauptet, meist ohne handfeste Beweise, den Bemühungen um eine Reform des Sicherheitssektors, denen sich im Übrigen nicht nur die USA, sondern auch europäische Staaten verschrieben haben, liege eine geheime Agenda zugrunde, nämlich die, sich Zugang zu den Rohstoffen im Osten des Landes zu verschaffen, ein außenpolitisches

---

44 International Center for Transitional Justice, *The Accountability Landscape in Eastern DRC*, S. 24.

45 RCN Justice & Démocratie, *Les chambres de conciliation dans le territoire de Fizi*, S. 12.

46 Muvumba Sellström, *Stronger than Justice*, S. 53–54.

Ziel, für das man den Tod von Zivilist\*innen als Kollateralschaden in Kauf zu nehmen bereit sei. Was aber kann man tun, wenn die sorgfältig austarierte Balance zwischen Friedenspflicht der Bürger\*innen auf der einen Seite und Rechtsdurchsetzungsgarantie auf der anderen zerbricht oder wenn sich die Interessenlage von vornherein anders darstellt als von Hobbes angenommen?

## Wissenschaftliche Korrektive

In der Governanceforschung wird im Kontext bewaffneter innerstaatlicher Konflikte von gewaltoffenen Räumen begrenzter Staatlichkeit gesprochen, ein analytisches Zugeständnis an die Kritik, die man an der Neigung staatstheoretischer Diskurse geäußert hat, politische und soziale Phänomene im globalen Süden mit Begrifflichkeiten beschreiben zu wollen, die sich allzu oft dadurch auszeichnen, dass sie das, was sie beschreiben sollen, gar nicht abbilden.<sup>47</sup> Zwar ist, wo immer Entwicklungszusammenarbeit geleistet wird, Rechtsstaatlichkeit wünschenswert. Voraussetzung für die Herstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse aber ist die Begründung eines Gewaltmonopols, das wiederum an den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages geknüpft ist. Anknüpfend an empirische Befunde zur Kontrolle und Verteilung von Gütern und Leistungen in Kriegs- und Krisengebieten fragt die Governanceforschung, warum normative Ordnungen nur im Rahmen eines umfassenden und allgemeingültigen Gesellschaftsvertrages gedacht werden sollten.

Gute Gründe sprechen dafür, sich in Räumen begrenzter Staatlichkeit auch mit der rechtssetzenden und ordnungsstiftenden Funktion nichtstaatlicher Akteure zu beschäftigen, und zwar nicht, weil ein Ende des Gesellschaftsvertrages rechtspolitisch wünschenswert wäre, sondern weil die Handlungsmacht anderer als staatlicher Protagonisten schlicht nicht zu leugnen ist, unabhängig davon, ob und wie sie legitimiert sind. Andrea Liese etwa weist darauf hin, dass nichtstaatliche Akteure gewaltsame Konflikte auslösen und externe Bemühungen um Konfliktlösung behindern, andererseits aber auch »funktionale Äquivalente zu staatlichen Governanceleistungen« bereitstellen können,

---

47 Börzel/Risse, »Human Rights in Areas of Limited Statehood«, S. 66.

etwa wenn sie ihrer Klientel Schutz vor gewaltsamen Übergriffen bieten.<sup>48</sup> Das Phänomen nichtstaatlicher Akteure, die staatliche Kompetenzen wahrnehmen oder sich anmaßen, ist aber auf Rebellen, Piraten und Warlords nicht beschränkt. Abseits kriegerischer Verwicklungen stecken auch internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in staatsfernen Räumen ihre Claims ab.

Die Politikwissenschaftlerin Milli Lake, die sich in ihren Arbeiten mit dem Einfluss internationaler Nichtregierungsorganisationen auf die Abläufe gerichtlicher Verfahren im Kongo beschäftigt, behauptet, fragile Staatlichkeit eröffne internationalen nichtstaatlichen Akteuren Räume zur Gestaltung der Menschenrechtspraxis lokaler Gerichte, die sich niemals böten, wäre der Staatsapparat widerstandsfähiger und der Respekt vor dem Prinzip staatlicher Souveränität ausgeprägter.<sup>49</sup> Wollte man das noch als Beschreibung des analytischen Rahmens gelten lassen, in dem ihre Untersuchung sich bewegen soll, wird man einige Seiten weiter eines Besseren belehrt. Internationalen Bemühungen um eine Stärkung des Menschenrechtsschutzes, erklärt Lake, habe fragile Staatlichkeit einen Dienst erwiesen, denn sie erlaube externen Akteuren die Umsetzung ihrer Programmziele, ohne dass ihnen seitens der Regierung autokratischer Staaten ständig Knüppel zwischen die Beine geworfen würden.<sup>50</sup> Anders gewendet: Je fragiler die staatlichen Strukturen, desto geringer sind die Auflagen, die ihnen gemacht werden.<sup>51</sup> Wenn der bürokratische Überbau in Ländern wie dem Kongo also erst einmal aus dem Weg geräumt ist, so die These, lassen sich die Vorstellungen internationaler Menschenrechtsorganisationen ungestört umsetzen. Der Osten des Kongo bietet sich zur Durchführung humanitärer Projekte also insofern an, als es abseits der Ballungszentren Goma und Bukavu kaum Kapazitäten gibt, internationale Finanzgeber an der Durchsetzung ihrer Agenda zu hindern.

In einer Studie über die Folgen internationaler Interventionen für das Alltagsleben der Menschen nimmt Séverine Autesserre einen Perspektivwechsel vor. Anstatt Überlegungen darüber anzustellen, wie

---

48 Liese, »Nicht-staatliche Akteure in den internationalen Beziehungen«, S. 430.

49 Lake, *Strong NGOs and Weak States*, S. 7.

50 Ebenda, S. 12.

51 Berger/Lake, »Human Rights, the Rule of Law, and Democracy«, S. 425–426, 430–431.

aus den Defiziten staatlichen Handelns eine Rechtfertigung internationaler Akteure zur Intervention erwächst, stellt sie die Frage nach der Legitimation internationaler Entwicklungszusammenarbeit. In Ländern wie dem Kongo flössen beträchtliche Fördermittel in Programme, die darauf zielten, die Infrastruktur zu entwickeln, die Mobilität der Polizei und anderer Träger staatlicher Autorität zu erhöhen und die Kontrolle über Rebellengebiete zurückzugewinnen, ohne dass man sich Gedanken darüber zu machen scheine, ob in den Aufbau staatlicher Strukturen zu investieren in den Augen der Bürger\*innen des Ziellandes überhaupt lohne. Offensichtlich glaube man, es reiche aus, sich der eigenen Hierarchie und den Regierungen der Entsendestaaten gegenüber zu verantworten.<sup>52</sup> Eine ähnliche Argumentation entwickelt Théodore Trefon in *Congo Masquerade*. Staaten des globalen Nordens, aber auch internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen hätten sich lange Jahre darauf beschränkt, in den Zielländern staatliche Strukturen aufzubauen und diese an den Vorgaben guter Regierungsführung auszurichten, ohne Rücksicht darauf, welche Akzeptanz man für ein solches Vorgehen in den Gesellschaften habe, deren Verhältnisse man zu verbessern glaube.<sup>53</sup> An einem Beispiel möchte ich das Problem fehlgeleiteter Ambitionen deutlich machen.

In einer Untersuchung über den Diskurs, den belgische Nichtregierungsorganisationen über Afrika pflegen, spiegelt die Literaturwissenschaftlerin Suzanne Monkasa-Bitumba die Arbeit der Helfer in ihren Einsatzgebieten im globalen Süden an dem, was auf der anderen Seite ankommt. Welche Schwierigkeiten sie bei der Entwicklungszusammenarbeit sehe, wird eine Frau aus einem nicht genannten Land des globalen Südens gefragt. Diese entgegnet Folgendes: »Ihr Weißen sendet Geld für einen Brunnen oder etwas in dieser Art, aber in den meisten Fällen seid ihr es, die bestimmen, für was und auf welche Weise die Mittel verwendet werden.« Die Folgen sind fatal. »Wenn ihr uns immer nur sagt, was zu tun ist, ohne Rücksicht darauf, wie wir die Dinge regeln, bleibt das Ganze allein eure Angelegenheit.«<sup>54</sup>

---

52 Autesserre, *Peaceland*, S. 211–215.

53 Trefon, *Congo Masquerade*, S. 1–18.

54 Monkasa-Bitumba, »Discours des ONG belges sur l’Afrique et les Africains«, S. 182–183.

Man versteht, dass es hier um ein tiefgreifendes Problem der Entwicklungszusammenarbeit geht. Internationale und lokale Akteure kommen nicht zusammen, und ihre Ideen mischen sich nicht. Die Folge ist, dass mobile Gerichte nur so lange funktionieren, wie das Engagement internationaler Finanzgeber anhält. Wollte man die Nachhaltigkeit verbessern, wäre es wichtig, für eine Erhöhung der Akzeptanz mobiler Gerichte bei der Bevölkerung zu sorgen. Wie aber werden, solange sie von einer Gebergemeinschaft finanziert werden, die im Ruf steht, nur ihren eigenen Zielen verpflichtet zu sein, die Menschen mobile Gerichte als etwas begreifen, was sie selbst angeht?

In diesem Kapitel habe ich gezeigt, dass die Durchführung mobiler Gerichte nicht nur logistisch anspruchsvoll, sondern auch manipulationsanfällig und kostspielig ist. Da mobile Gerichte aus dem allgemeinen Haushalt bezahlt werden, drücken sie auf die Staatskasse oder produzieren Urteile für den höchsten Bieter. Die Intervention internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen kann hier Abhilfe schaffen, allerdings wird man sich von der Idee verabschieden müssen, dass die Unterstützung mobiler Gerichte im Rahmen internationaler Rechtsstaatsförderung in Räumen begrenzter Staatlichkeit einen Beitrag zur Reform der Justiz im Ganzen leisten kann.<sup>55</sup> Auch das Legitimationsproblem mobiler Gerichte wird durch die Kooperation mit internationalen Finanzgebern nicht gelöst, sondern eher verschärft. Zwar wurde mir von Mitarbeiter\*innen internationaler Nichtregierungsorganisationen immer wieder versichert, der Schutz der Angeklagtenrechte sei unverzichtbar. Welche Maßnahmen aber konkret getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Angeklagten ihrer Rechte nicht verlustig gingen, blieb offen. Im nächsten Kapitel möchte ich daher am Beispiel des Baraka-Verfahrens der Frage nachgehen, ob die mithilfe internationaler Finanzgeber durchgeführten Verfahren rechtsstaatliche Mindeststandards einzuhalten und das für den Menschenrechtsschutz Wichtigste zu schützen in der Lage sind, nämlich die Rechte der Angeklagten.

---

55 So auch Aroussi, »Perceptions of Justice and Hierarchies of Rape«, S. 294.

### 3 Das Baraka-Verfahren und die Rechte der Angeklagten



Gegenstand des Verfahrens in Baraka war ein Überfall, den Soldaten der FARDC am Abend und in der Nacht des Neujahrstages 2011 auf Fizi, eine Ortschaft etwa 195 Kilometer südlich von Bukavu, verübt hatten. Die an den Übergriffen beteiligten Soldaten gehörten der Einheit *Sector 43* an und waren im Zuge der Militäroperation *Amani Leo* im Territoire Fizi stationiert. Bei *Amani Leo*, was übersetzt »Frieden heute« bedeutet, handelte es sich um eine im Januar 2010 gegen verschiedene Rebellen Gruppen im Osten des Kongo gerichtete Militäroperation der FARDC. *Sector 43* unterstand dem Befehl von Oberstleutnant – Colonel – Daniel Kibibi Mutuare. Kibibi hatte dem CNDP angehört, einer vorwiegend aus Tutsi bestehenden Rebellen Gruppe, von der im Vorwort schon die Rede war. Im März 2009 hatte sich der CNDP in eine politische Partei umgewandelt. Das Abkommen, das dem CNDP den Weg auf die politische Bühne ebnete, sah unter anderem die Eingliederung der Rebellen in die FARDC vor, und so kam es, dass Kibibi gemeinsam mit vielen seiner ehemaligen Kameraden zu einem Kampfeinsatz nach Fizi in die Provinz Süd-Kivu entsandt wurde.

Der Bevölkerung machte die Stationierung des *Sector 43* im Territoire Fizi Angst. Es kursierte das Gerücht, die Verlegung der Einheit sei Teil eines Plans, den man in Kigali ausgeheckt habe. Ruanda wohlgesonnene Truppen würden erst von Nord-Kivu nach Süd-Kivu beordert und dann im Handstreich beide Provinzen besetzen. Spekulationen um eine bevorstehende Okkupation fügten sich nahtlos in das Tutsi-Feindbild, das Teile der autochthonen Bevölkerungsgruppen in den Kivu-Provinzen seit Langem pflegten und das weiteren Auftrieb erhielt, als die von Paul Kagame geführte *Rwandan Patriotic Front* (RPF) im Juli 1994 die Macht in Kigali übernahm. Die Banyamulenge, wie man die in Süd-Kivu ansässigen Tutsi nennt, sahen sich mit dem Vorwurf konfrontiert, die »fünfte Kolonne« Ruandas zu sein, was Ent eignungs- und Diskriminierungskampagnen befeuerte, bis hin zur Forderung, den Banyamulenge die kongolesische Staatsangehörigkeit abzuerkennen.<sup>1</sup> Zu einer Rebellion führten die durch *Amani Leo* bedingten Truppenbewegungen nicht. Überhaupt entwickelte *Sector 43* in militärischen Dingen wenig Ehrgeiz. Man ging den Rebellen möglichst aus dem Weg, sparte jede Patrone und lebte im Übrigen *sur le dos de la population*, wie es im Kongo heißt, auf Kosten der Bevölkerung.

---

1 Kabamba/Lanotte, »Guerres au Congo-Zaïre«, S. 103.

Belastet, wie es von Beginn an war, verschlechterte sich das Verhältnis zwischen *Sector 43* und der Bevölkerung im Laufe der Zeit weiter. Marta Iñiguez de Heredia berichtet von einem Workshop, den die Abteilung für zivile Angelegenheiten der MONUSCO im September 2010 in Fizi abhielt. Vertreter der Zivilgesellschaft äußerten den Vorwurf, die Armee behandle die Menschen in den Dörfern, als habe sie es »nur mit Kriminellen« zu tun. Die anwesenden Militärs dagegen beklagten einen Mangel an Kooperationsbereitschaft und unterstellten den Dorfbewohnern, gemeinsame Sache mit den örtlichen *Mayi-Mayi*-Rebellen zu machen. Ein Vertreter der MONUSCO rief den Anwesenden ins Gedächtnis, dass in einem funktionierenden Gemeinwesen jeder seine Rolle zu spielen habe: »Die Lehrer müssen unterrichten und dürfen nicht zu den Waffen greifen«, und »die Soldaten müssen die Bevölkerung beschützen und dürfen sie nicht bestehlen.«<sup>2</sup> Wie wir heute wissen, schlugen beide Seiten die gut gemeinten Ratschläge alsbald in den Wind.

## Tatkomplex Fizi

Am Neujahrstag 2011 kam es in einer Bar in Fizi zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen einem Soldaten und einem Zivilisten. Zum Tathergang gibt es verschiedene Darstellungen. Nach einer Version des Geschehens wurde der Soldat, als er zur Waffe griff, von den Dorfbewohnern überwältigt und erschlagen. Folgt man einer anderen Lesart, wurde der Soldat in der Auseinandersetzung nur verletzt. Auf dem Weg zum Krankenhaus lauerten ihm die Bewohner des Dorfes auf und fügten ihm weitere, diesmal tödliche Verletzungen zu.<sup>3</sup> Im Wesentlichen unbestritten ist, wie es weiterging. Die Soldaten des

---

2 Iñiguez de Heredia, *Everyday Resistance, Peacebuilding and State-Making*, S. 146–147.

3 Für die strafrechtliche Bewertung des Vorgeschehens ist der Ablauf insofern erheblich, als der Tathergang, wie er in der ersten Version geschildert wurde, die Frage aufwirft, ob es sich um einen Notwehrexzess gehandelt haben könnte, der nach kongolesischem Recht straflos bleibt, während unter Zugrundelegung der zweiten Version davon auszugehen ist, dass der Soldat als möglicher Zeuge beseitigt werden sollte, was den Tatbestand eines gemeinschaftlich begangenen Mordes erfüllt.

*Sector 43* gaben sich einem Gewaltexzess hin, in dessen Verlauf Dutzende Hütten geplündert, einige auch niedergebrannt, und mehr als 60 Frauen vergewaltigt wurden.<sup>4</sup> Da angenommen werden muss, dass viele Frauen aus Angst davor, stigmatisiert zu werden, ärztliche Hilfe nicht in Anspruch nahmen, ist von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen.

Die Kunde von den »Neujahrsvergewaltigungen«, wie sie später gelegentlich genannt wurden, verbreitete sich schnell, aber die Reaktionen hielten sich in Grenzen. *Médecins Sans Frontières* (MSF) schickte ein Team zur Erstversorgung der vergewaltigten Frauen, und MONUSCO verfasste einen internen Bericht.<sup>5</sup> Zwei Wochen nach der Tat konfrontierte ein Journalist der BBC Kibibi mit dem Vorwurf, er habe den Angriff auf die Zivilbevölkerung befohlen. Kibibi stritt dies ab, nicht aber, dass die Übergriffe stattgefunden hatten. Er habe das Lager in besagter Nacht nur verlassen, um den toten Kameraden zu bergen, brachte er zu seiner Verteidigung vor, und im Übrigen den Befehl erteilt, dass niemand sich aus dem Camp entfernen dürfe.<sup>6</sup> Warum er die Notwendigkeit sah, einen solchen Befehl zu erteilen, sagte er nicht, denn nachts das Lager zu verlassen, ist Soldat\*innen im Kampfeinsatz generell nicht gestattet.

Nach den Medien griffen auch internationale Menschenrechtsorganisationen die Ereignisse in Fizi auf. *Amnesty International* ließ sich mit der Aussage zitieren, in Fizi dürfe sich nicht wiederholen, was man im Kongo allzu oft erlebe, nämlich dass Ermittlungen zwar aufgenommen würden, aber dann versandeten.<sup>7</sup> Es bleibt der Spekulation überlassen, welche Drähte – vermutlich in Kinshasa – heiß liefen, um Bewegung in den Fall zu bringen. Einige Soldaten der unteren Dienstgrade wurden verhaftet, am 21. Januar 2011, drei Wochen nach den Vorfällen, schließlich auch Colonel Kibibi selbst, was der *New York Times* immerhin eine Agenturmeldung wert war.<sup>8</sup> Weitere drei Wochen später entsandte der Militärgerichtshof in Bukavu ein mobiles Gericht nach Baraka, einen Marktflecken am Ufer des

---

4 Trial International, »Mutware Daniel Kibibi«.

5 Siddique, »Congolese Army Commander Accused of Directing Mass Rape«.

6 Hubert, »DR Congo Army Commander ›Led Mass Rape‹ in Fizi«.

7 Al Jazeera, »Troops Held over DR Congo Mass Rape«.

8 Reuters, »Congo: Colonel Arrested for Rapes«.

Tanganjika-Sees, 100 Kilometer südlich von Uvira und 30 Kilometer nordöstlich von Fizi gelegen. Unter großer Anteilnahme der lokalen Bevölkerung wurde Kibibi der Prozess gemacht. Auch internationale Beobachter\*innen waren zugegen.

Aufsehen erregte das Baraka-Verfahren aber nicht allein wegen der umfangreichen Berichterstattung über die Geschehnisse, die dem Verfahren zugrunde lagen, sondern auch wegen der Kraft der Bilder, die den Prozess dokumentierten. In den Bildstrecken des vielfach ausgezeichneten Fotografen Pete Muller nehmen einzelne Prozesshandlungen breiten Raum ein. Die Protagonist\*innen werden entsprechend ihrer Rolle in Szene gesetzt, das Bildmaterial den Überschriften »Verfahren« und »Opfer« zugeordnet – auf der einen Seite, in laufender Verhandlung oder in Handschellen auf dem Weg zum Gerichtsgebäude, die Angeklagten, deren Gesichter unverpixelt zu sehen und deren Namen in den Bildüberschriften ausgeschrieben sind, auf der anderen Seite, einzeln vor der Kamera, die geschädigten Frauen, in Kleidern aus farbintensiven Wachsstoffen, wie sie besonders auf dem Land noch üblich sind, um den Kopf ein buntes Tuch oder einen Schal geschlungen, damit man sie nicht identifizieren kann.<sup>9</sup> Immer wieder habe ich im Kongo zu hören bekommen, gesellschaftlicher Frieden werde erst einkehren, wenn man den Opfern das Gefühl gebe, die Täter kämen nicht ungeschoren davon. Insofern wird man die sorgsam ausgeleuchteten, komponiert wirkenden Aufnahmen Mullers als Chronik verstehen dürfen, als eine Arbeit, die Zeugnis ablegt von der gerichtlichen Aufarbeitung schweren Unrechts. Und doch passen die Fotos nicht zu den Bildern, die ich von den mobilen Gerichten im Kopf habe. Was ich als absurdes Schauspiel empfunden habe, in das der aus einem westlichen Land angereiste Besucher hineinkatapultiert wird, nimmt sich auf der Website des Fotografen aus wie die Darstellung eines Geschehens, in dem alles seine Ordnung hat, in dem ein Schritt folgerichtig auf den nächsten folgt.

Auch werden im Bemühen, mit der Kamera überall dabei zu sein, Grenzen überschritten. Besonders verstörend ist ein Foto des Prozesses, das Muller während der Beweisaufnahme gemacht hat. Rechts im Bild ist ein junger Mann zu sehen, im frisch gebügelten Hemd, der als Zeuge vernommen wird. Er redet, gestikuliert und schaut dabei nach

---

9 Muller, »Battling Impunity«.

vorne, dorthin, wo sich das Gericht befinden muss. Seine Erregung lässt darauf schließen, dass er eine belastende Aussage macht. Gleich neben ihm, nur eine Armlänge entfernt, stehen die Angeklagten, in olivgrüner Uniform, flankiert von ihren Verteidigern in schwarzer Anwaltsrobe. Einer der Angeklagten neigt den Kopf zur Seite und wirft dem Zeugen einen verächtlichen Blick zu. Colonel Kibibi hält sich dagegen gerade, blickt ernst und an der Kamera vorbei nach vorne. Sein Körper hat Spannung, die Ärmel der Uniform sind sauber aufgekrempt. Kibibi sieht aus wie jemand, dem es wichtig ist, sich einen letzten Rest Würde zu bewahren, der entschlossen ist, den Fotografen zu ignorieren, von dem er annehmen muss, dass er den Moment der Beschuldigung festhalten will. Unwillkürlich möchte man dem allumfassenden Dokumentationseifer einen Riegel vorschieben. Dies umso mehr, als man nicht anders kann, als sich vor Augen zu halten, dass Aufnahmen von einem laufenden Strafprozess zu machen einem Fotografen hierzulande nicht möglich wäre. Die Kunsthistorikerin Charlotte Klonk erklärt, warum das so ist: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze nicht nur Opfer, sondern auch Täter vor der Verbreitung ihres Bildes. Auch wer eine schwere Straftat begehe, sei nicht rechtlos gestellt. Sonst, argumentiert sie, »könnten Gefängnisse Verliese sein und Bestrafte müssten mit menschenverachtender Behandlung rechnen«. <sup>10</sup> Was aber, wenn es genau so wäre?

## Vergessen im Gefängnis

In einer Szene, die man nicht mehr vergisst, nachdem man sie gelesen hat, beschreibt Michel Foucault eine gerichtlich verfügte und öffentlich vollstreckte Hinrichtung im Frankreich des 18. Jahrhunderts. Das Vergehen des zum Tode Verurteilten: eine Messerattacke gegen den König, Ludwig XV., die dieser leicht verletzt überlebt. Die Strafe: Tod durch Vierteilen. Die Pferde ziehen an allen vier Gliedmaßen zugleich, der Verurteilte schreit vor Schmerzen, aber als weder Arme noch Beine aus den Gelenken springen wollen, zertrennen die Scharfrichter kurzerhand die Sehnen und schneiden bis auf die Knochen ins Fleisch. Die Pferde ziehen erneut, und nun lösen sich die Gliedmaßen

---

<sup>10</sup> Klonk, Terror, S. 232.

eines nach dem anderen vom Rumpf, von dem man sagt, er habe noch gezuckt, als er auf das Pflaster fiel. Die einzelnen Körperteile werden auf den Scheiterhaufen geworfen und obwohl die Wachen nicht vom Feuer weichen, bis alles vollständig verbrannt ist, kommt am nächsten Tag der Hund, so oft man ihn auch verjagt, immer wieder an die Feuerstelle zurück.<sup>11</sup>

Foucault schildert die Zufügung körperlicher Schmerzen als Vorgeschmack seiner Ausführungen zum Gefängnis, in dem die »Disziplinargewalt« die Bestrafung als Therapie und das Urteil als Diskurs des Wissens inszeniert.<sup>12</sup> Das Gefängnis, wie Foucault es versteht, ist kein nasskaltes, dunkles Verlies, in dem Menschen dem Vergessen preisgegeben werden, sondern ein grell ausgeleuchteter Ort, in dem jede Bewegung registriert und aufgezeichnet wird. Angelegt als »Stern«, in dessen Mitte »Befehle gegeben werden und die Informationen zusammenlaufen«, schafft das Gefängnis die baulichen Voraussetzungen für totale Sichtbarkeit, »in alle Richtungen und in jedem Augenblick«.<sup>13</sup> Damit das Gefängnis seinen Zweck erfüllen konnte, wurde es nach dem Modell des Panoptikums gebaut, einem »System der Sichtbarkeit«, das insofern demokratisch ist, als der Wächter im Zentrum ein bloßer Funktionsträger ist, der von den Mitgliedern der Gesellschaft überwacht und jederzeit ausgetauscht werden kann.<sup>14</sup> Die symmetrische Anordnung von Einzelzellen um einen Fixpunkt herum sollte für vollständige Transparenz sorgen, ein für das Verständnis der Disziplinargesellschaft zentrales Element der Kontrolle.

Im Kongo bestand das typische Gefängnis aus zwei miteinander zu einem Rechteck verbundenen Bauteilen. Auf der einen Längsseite befand sich der Verwaltungstrakt mit dem Gefängnistor, auf der anderen Längsseite sowie auf den Schmalseiten der Zellentrakt mit Küche und sanitären Anlagen, im Inneren ein Gefängnishof. Vom Verwaltungstrakt konnte zwar der Hof, nicht aber der Zellentrakt eingesehen werden. In einem Schreiben aus dem Jahr 1920 teilte der Generalkommissar der Kolonie Belgisch-Kongo dem Vizegouverneur lapidar mit, dass die Voraussetzungen, die in Europa eine »sternförmige Anlage«

---

11 Foucault, Überwachen und Strafen, S. 9–12.

12 Ebenda, S. 328–329.

13 Foucault, Die Strafgesellschaft, S. 308.

14 Sarasin, Michel Foucault zur Einführung, S. 144.

des Gefängnisses angezeigt erscheinen ließen, im Kongo schlichtweg entfielen.<sup>15</sup> Aber verzichtbar war die Sternform des Gefängnisses nicht, weil es einer Überwachung der Häftlinge nicht bedurft hätte, sondern weil die Kolonialverwaltung in ihrer Personalnot auf ein Vollzugssystem setzte, das auf Hierarchie und Segregation beruhte. Häftlinge wurden nach der Hautfarbe voneinander getrennt und so gegeneinander ausgespielt. Besonders einflussreiche oder vielleicht auch nur besonders willfähige Gefangene wurden zu *capitas* ernannt, zu Anführern, die im Tausch für die Gewährung gewisser Privilegien für Sicherheit und Ordnung im Gefängnis sorgten, dabei aber auch eine eigene Machtstellung begründeten und Entscheidungen an der Verwaltung vorbei trafen.<sup>16</sup> In der räumlichen Gegenüberstellung der einzelnen Bauteile manifestierte sich die Trennung von Verwaltung und Gefangenenpopulation, ein System der Repression und Exklusion, das sich bis heute durch institutionalisierte Mangelversorgung auszeichnet.

Über die Zustände im Zentralgefängnis von Bukavu, in dem Kibibi bis zu seiner Verlegung nach Kinshasa einsaß, fand der Journalist Chuck Sudetic bei einem Besuch im Mai 2011 deutliche Worte. Die Toiletten seien verstopft, Wasser tropfe aus maroden Rohren, zum Schlafen hätten die Häftlinge nur den nackten Boden der Zelle und zu essen gebe es fast nichts.<sup>17</sup> Dennoch zog Sudetic aus seinen Beobachtungen nicht den Schluss, dass alle Inhaftierten auf der Stelle freizulassen wären. Vielleicht muss man wissen, dass der Kongo-Besuch des Journalisten im Rahmen einer Recherche für die von OSF publizierte Serie *Congo Justice* stattfand. OSF tritt dafür ein, dass Straftäter\*innen zu langen Haftstrafen verurteilt werden, auch wenn es – wie im Kongo – weder Aussicht auf Lockerungen des Vollzugs noch Strafaussetzung zur Bewährung gibt. Im Zusammenhang mit der Strafverfolgung

---

15 Zitiert nach: Piret, *La prison et les détenus de Stanleyville*, S. 23.

16 Zur Hierarchie im Gefängnis der Kolonie Belgisch-Kongo: Piret, *La prison et les détenus de Stanleyville*, S. 55–60. Noch heute ist der *capita* eine zentrale Figur im Gefängnisbetrieb, wovon ich mir bei gelegentlichen Besuchen selbst ein Bild machen konnte. Wer schläft in der Gemeinschaftsunterkunft auf einem Bett mit Matratze, nicht bloß auf zusammengelegten Stoffresten, wer nennt ein Moskitonetz sein Eigen und hält die Hand auf, wenn die Angehörigen einem Häftling etwas zustecken? Damals wie heute kann das nur einer sein: der *capita*.

17 Sudetic, »Congo justice«.

sexueller Gewalt hatte sich Kelly Askin »kulturellen Relativismus« verbeten und Richard Goldstone, den ehemaligen Chefankläger der Internationalen Straftribunale für Ruanda (ICTR) und das ehemalige Jugoslawien (ICTY), mit den Worten zitiert: »Ein Mord ist ein Mord, und eine Vergewaltigung ist eine Vergewaltigung.«<sup>18</sup> Was die Haftbedingungen angeht, soll es aber offensichtlich eine Rolle spielen dürfen, dass die Menschen im Kongo im Elend zu leben gewohnt sind. Sudetic jedenfalls relativierte seine Aussagen und gab Folgendes zu bedenken: Auch die Slums in Kongos Großstädten verfügten nicht über funktionierende Toiletten; Frauen und Mädchen müssten, um an Trinkwasser zu gelangen, oft lange Märsche auf sich nehmen; und wer unter einem strohbedeckten Dach zu leben gezwungen sei, habe zum Schlafen oft nur den Hüttenboden.<sup>19</sup> Wie aber soll man glauben, dass die Rechte der Inhaftierten überhaupt etwas gelten, wenn sie diskursiv in den Randzonen menschlicher Existenz verortet werden, wo außer dem Recht des Stärkeren nichts mehr zählt?

Von der Betroffenheit abgesehen, welche die Verhältnisse im kongolesischen Strafvollzug auslösen, assoziiert man mit der Institution Gefängnis auch hierzulande nichts Gutes. Schon der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch, dem der Satz zugeschrieben wird, es gehe nicht darum, ein besseres Strafrecht zu schaffen, sondern etwas Besseres als das Strafrecht, mahnte in seiner 1929 erschienenen *Einführung in die Rechtswissenschaft*, eine »moderne Strafanstalt« solle »keine Festungsmauern und keine Gitterfenster« haben, sondern sei nach dem »Pavillonssystem« zu organisieren, mit Einzelhäusern für Erziehungsgruppen.<sup>20</sup> Dem ist aus heutiger Sicht erstaunlich wenig hinzuzufügen, außer dass man statt von Erziehung vielleicht von Resozialisierung sprechen und die Vorzüge des offenen Vollzugs erwähnen würde, weil allein die baulichen Eigenschaften des Gefängnisses am Zustand des Eingesperrtseins nichts ändern.

Ende der 1960er Jahre bemühte der Sozialreformer Horst Schüler-Springorum den lebendig Begrabenen in einer Erzählung Dostojewskis, um den Gemütszustand des Gefangenen zu beschreiben. Zwei Meter unter der Erde liegt er da, während ihm durch den geschlosse-

---

18 Askin, *War Crimes against Women*, S. xvi–xvii.

19 Sudetic, »Congo justice«.

20 Radbruch, *Einführung in die Rechtswissenschaft*, S. 305.

nen Sargdeckel beständig Wasser ins Auge tropft. In seiner Verzweiflung ruft er um Hilfe, denn selbst kann er nichts mehr tun, um sich zu retten.<sup>21</sup> Unter Zuhilfenahme dieser Allegorie erläutert der Autor, wie das Erlebnis des Strafvollzugs das Selbst- und Weltbild des Strafgefangenen prägt. Bei »übermäßigem Einsperrungsdruck«, formuliert er, werde »das Erlebnis äußerster Hilflosigkeit alle erwünschteren Verbüßungserlebnisse verdrängen, das Bild des Aufsichtsbeamten zum Sadisten verzerren und das des eine Rechtsstrafe vollstreckenden Staates zu brutaler Machthaberschaft«. Die unerträgliche Haftsituation lasse gerade den strafempfindlichen Gefangenen als gebrochene Persönlichkeit zurück oder »auf Flucht erst sinnen«. Schüler-Springorum macht klar, dass die Antwort auf die Entwürdigung des Gefangenen durch Verbringung in Haft nur im offenen Vollzug liegen könne oder jedenfalls in der Prüfung einer solchen Möglichkeit, denn auch wenn im Öffnen des Gefängnistores das Risiko zur Flucht begründet sei, solle es doch darum gehen, »niemanden sicherer einzusperren, als es das Maß seiner Fluchtneigung nötig macht«.<sup>22</sup> Die Idee des offenen Vollzuges revolutionierte die Wissenschaft, aber in der Praxis tut man sich nach wie vor schwer, darauf zu vertrauen, dass sich der Gefangene am Abend wieder in der Justizvollzugsanstalt einfindet, aus der sich zu entfernen man ihm am Morgen gestattet hat. Solange sich Umschlussprogramme darauf beschränken, graue Gefängnismauern zu begrünen, wird sich am Einsperrungsdruck nichts ändern und Flucht das erklärte Ziel des auf seine geistige Gesundheit bedachten Häftlings bleiben.

Das Gefängnis, resümiert Thomas Galli, stehe für den erklärten Willen des Staates, mit Gefahren rational umzugehen, sich nicht von »Angst und Wut, sondern der Vernunft, gegossen in die Form des Rechts, leiten zu lassen«. Und doch bringe der Akt der Bestrafung »in aller Regel den Opfern nichts, verhindert keine künftigen Straftaten und fügt in vielen Fällen den Tätern sinnlosen Schaden zu«.<sup>23</sup> Galli

---

21 Schüler-Springorum verortet diese Szene extremen Ausgeliefertseins in Dostojewskis *Aufzeichnungen aus einem Totenhaus*, tatsächlich stammt sie aber aus der Erzählung *Der Traum eines lächerlichen Menschen*.

22 Schüler-Springorum, *Strafvollzug im Übergang*, S. 182.

23 Galli, *Die Schwere der Schuld*, S. 133, 177. Sogar das des Gutmenschentums völlig unverdächtige Magazin *The Economist* (»Turning Villains into Neighbours«, S. 49–50) gesteht ein, dass das Gefängnis keine Zukunft hat. In einem viel beachteten Beitrag warb man zuletzt für eine vermehrte Anwendung der

schreibt das nicht etwa als Freigeist oder gar als Schöngest, als welcher gerne der bezeichnet wird, der mit den Niederungen des Alltags nichts zu tun haben will, sondern als Leiter der sächsischen Justizvollzugsanstalt Zeithain.

Das bedeutet nicht, dass die Bestrafung der Täter\*innen den Geschädigten nicht auch etwas geben kann. Durch gerichtliche Sanktion begangener Straftaten wird den Opfern vermittelt, dass sie mit ihrer Erwartung nicht alleine stehen, sondern »die Gesellschaft die Erwartungen teilt und man daher weiterhin entsprechend erwarten darf, ohne dabei als unvernünftig zu gelten.«<sup>24</sup> Wie aber die Zufügung von Leid geschehenes Unrecht aus der Welt bringen kann, wird im Diskurs der Strafzwecklehren nicht deutlich, unabhängig davon, ob man den Sinn der Strafe darin sieht, dass gesellschaftliche Normen stabilisiert werden sollen (positive Generalprävention), dass andere von der Begehung einer Straftat abgeschreckt werden sollen (negative Generalprävention), dass dem zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Täter die Möglichkeit genommen werden soll, weitere Straftaten zu begehen (negative Spezialprävention), oder dass dem Täter vor Augen geführt werden soll, dass das, was er getan hat, Unrecht war und ihn dazu zu bewegen, zukünftig ein straffreies Leben zu führen (positive Spezialprävention).<sup>25</sup> Selbst diejenigen, die den Sinn der Freiheitsstrafe letztlich bejahen, äußern Vorbehalte. Heike Jung argumentiert, dass »die Straftat vielfach Ausdruck einer sozialen Konfliktlage, fehlender Handlungskompetenz, kurzum Produkt sozialer und persönlicher Defizite« sei, was das Modell der Resozialisierung sinnvoll erscheinen lasse, auch wenn »die Besserungsideologie in ihrer Verschwisterung mit dem der Strafe innewohnenden Zwang« übel aufstoße.<sup>26</sup> An solchen Formulierungen kann man fühlen, wie stark das Bedürfnis ist, die Idee des Einsperrens zu überwinden.

---

*Cognitive Behavioural Therapy*, einer psychologischen Heilbehandlung, in der Häftlinge verstehen lernen, welche Situationen sie vermeiden sollten, um nicht rückfällig zu werden.

24 Hamel, Strafen als Sprechakt, S. 186–187.

25 Zum Ganzen: Berndt, Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers, S. 27–39; Hörnle, Straftheorien, S. 15–43; Schiemann, Die Berücksichtigung von Opferinteressen in der Straftheorie, S. 182; Wilfert, Strafe und Strafgesetzgebung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 84–112.

26 Jung, Sanktionensysteme und Menschenrechte, S. 52–53.

Sicher ist auch, dass eine Resozialisierung des verurteilten Straftäters umso mehr Probleme bereitet, je größer die räumliche Entfernung des Gefängnisses zu seinem sozialen Umfeld ist. Dennoch gilt für den Belegungsschlüssel abgelegener Haftanstalten nichts anderes als für solche, die gut zu erreichen sind. Selbst schuld, könnte man sagen und die Legitimation der Strafe aus dem Fairnessargument schöpfen, das besagt, der Täter dürfe sich über seine Bestrafung auch dann nicht beklagen, wenn sie empfindlich ausfalle, schließlich habe er von der Normbefolgung der anderen in der Vergangenheit selbst profitiert.<sup>27</sup> Auch wenn man einer solchen Argumentation zustimmt, kann man aber doch Sanktionen nicht als fair bezeichnen, an denen Menschen zerbrechen.

So bedrückend die Lage in deutschen Gefängnissen ist, so wenig wird es die Leser überraschen, dass es anderswo auf der Welt noch schlimmer zugeht. Im Kongo etwa würde niemand auf den Gedanken kommen, sich für den offenen Vollzug einzusetzen. Zu desolat sind die Zustände in den Haftanstalten, als dass man Hoffnung haben dürfte, ein Freigänger werde aus eigenem Antrieb an die Pforte des Gefängnisses zurückkehren. Die Angeklagten verschwinden nach ihrer Verurteilung in einem düsteren Loch, aus dem zu fliehen versucht, wem sich eine Gelegenheit dazu bietet. Fast töricht, es nicht zu versuchen, denn das Risiko, bei einem Fluchtversuch erschossen zu werden, ist letztlich nicht größer als das, in der Haft den Tod zu finden. So sind Gefängnisausbrüche im Kongo ein weit verbreitetes Phänomen. Tausende seien aus kongolesischen Haftanstalten ausgebrochen, vermerkt *Amnesty International*, Dutzende bei dem Versuch zu entkommen getötet worden.<sup>28</sup>

Selbst der lebendig Begrabene in Dostojewskis Erzählung würde dankend ablehnen, schlüge man ihm zur Verbesserung seiner Lage die Verlegung in ein kongolesisches Gefängnis vor. Im Zentralgefängnis von Kabare etwa konnte ich mir von der Organisation des Strafvollzuges im Kongo selbst ein Bild machen. MONUSCO hatte für die Renovierung der Anlage wenige Jahre zuvor beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt, die aber offensichtlich verpufft waren. Auch die Solarpanels, die auf dem Dach installiert worden waren, waren bereits

---

27 Hörnle, *Straftheorien*. S. 53–55.

28 *Amnesty International*, Report 2017/18, S. 147.

zu Geld gemacht worden, so dass der karge Gefängnishof, wie man mir sagte, bei Nacht in gnädige Dunkelheit getaucht war. Es gab kein Wasser zum Duschen, keinen Strom und nichts zu essen. Die hygienischen Zustände in den sanitären Anlagen und im Schlaftrakt waren erschreckend. Es fehlte an einer medizinischen Grundversorgung, und der Medikamentenschrank war leer. Zudem litten nach Angaben des Gefängnisarztes zum Zeitpunkt unseres Besuches zwei der Häftlinge an Tuberkulose, konnten mangels medizinischer Ausstattung und aus Platzmangel aber nicht von den übrigen isoliert werden. Im Gefängnis in Fizi, 195 Kilometer südlich von Bukavu, war die Lage vergleichbar. Es fehlte, wie der Gefängnisdirektor bei einem Rundgang im Juli 2016 freimütig einräumte, »an allem«.

Die Lage der Untersuchungshäftlinge, die an Orte verbracht werden, an denen ein mobiles Gericht stattfinden soll, ist noch prekärer. In der Verfahrensplanung spielen Transport und Unterbringung der Angeklagten regelmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Wer bereits in einem Zentralgefängnis einsitzt, wird in oft stundenlanger Fahrt überführt, angekettet, ohne Proviant, auf staubigen oder vom Regen weggeschwemmten Pisten. Am Bestimmungsort angekommen, gehen die Qualen weiter. In Minova wurden für ein mobiles Gericht, das auf zehn Tage angesetzt war, 20 Angeklagte in der sporadisch genutzten Gewahrsamszelle einer Polizeiwache eingesperrt. Es gab kein Wasser und zum Schlafen nur den nackten Boden. Einer der Angeklagten starb, noch bevor das Verfahren beendet war. Später erfuhr ich, dass in der Zelle Cholera ausgebrochen war.<sup>29</sup> In der Verhandlung wurde dazu nichts vorgetragen. Der Name des Angeklagten wurde von der Verhandlungsrolle gestrichen; im Übrigen tat das Gericht so, als sei nichts geschehen.

Die unhaltbaren Zustände, die man für Häftlinge im Kongo geschaffen hat, in den *prisons*, wie die oft aus Kolonialzeiten stammenden Wegsperranstalten genannt werden, aber auch in den berüchtig-

---

29 Eine Vertreterin von UNDP behauptete, man habe die Untersuchungshäftlinge auf Cholera getestet und das Ergebnis sei negativ gewesen. Eine Greffière, die während des Verfahrens erkrankt war und die ich in Minova an ihrem Krankenbett besuchte, sagte, sie habe einen der ins Krankenhaus eingelieferten Häftlinge gefüttert, weil er selbst einen Löffel nicht mehr halten könne. Sie habe daraufhin selbst Cholera-Symptome entwickelt und sei positiv getestet worden.

ten *cachots*, den dunklen Verschlagen, die man für mich aufschloss, auf dass zerlumpte Gestalten mit einem Schleier wie Milch über den Augen zu mir aufsahen, werden in Geberkreisen gelegentlich diskutiert, allerdings kaum jemals im Zusammenhang mit dem Phänomen der sozialen Folter, der systematischen Missachtung elementarer Menschenrechte durch Vernachlässigung.<sup>30</sup> Das muss insofern erstaunen, als die Abläufe in kongolesischen Gefängnissen in Gesetzen und Verordnungen minutiös geregelt sind. So wurde mir im Juli 2016 bei einem Besuch im Gefängnis von Kabare vom Direktor eine Korrespondenz zwischen Provinz- und Zentralregierung unterbreitet, die belegen sollte, dass die Versorgung der Haftanstalt in die Zuständigkeit der Zentralregierung in Kinshasa falle und man es folglich weder ihm noch irgendjemand sonst in der Provinz anlasten könne, wenn es, wie mir beim Blick in die Vorratskammer nicht verborgen geblieben war, nichts gebe, was man zum Essen zubereiten könne. Der Hinweis auf eine gesetzlich geregelte Kompetenzverteilung, die zu respektieren bedeutet, nichts zu tun, muss verstören, denn sich an Recht und Gesetz zu halten, darf nicht dazu führen, dass man zusieht, wie gegen Rechte verstoßen wird.<sup>31</sup> Aber um genau diese menschenverachtende Umkehrung geht es im Unrechtsstaat: Menschen ihrer elementaren Rechte zu berauben soll dadurch gerechtfertigt sein, dass man nach »Recht und Gesetz« handelt.<sup>32</sup> Aus der Rechtlosstellung der Häftlinge

---

30 Zum Begriff der sozialen Folter: Dolan, *Social Torture*, S. 12–16.

31 »Kein Mensch hat bei Kant das Recht zu gehorchen«, sagte Hannah Arendt im Gespräch mit Joachim Fest (Arendt/Fest, »Eichmann war von empörender Dummheit«, S. 44) über die Verantwortung für den Holocaust und bezog sich auf den kategorischen Imperativ, den sie wie folgt erklärte: »Kants ganze Moral läuft doch darauf hinaus, dass jeder Mensch bei jeder Handlung sich selbst überlegen muss, ob die *Maxime* seines Handelns zum allgemeinen Gesetz werden kann.« Mit diesen Überlegungen konterte Arendt (Eichmann in Jerusalem, S. 174) die Beteuerungen Adolf Eichmanns, er habe zeitlebens nach dem kantischen Pflichtenbegriff gelebt und erst, als er mit Maßnahmen zur »Endlösung« der Juden beauftragt wurde, damit aufgehört, denn »ändern konnte ich nichts«.

32 Über die Erniedrigungen, die Untersuchungshäftlinge in DDR-Gefängnissen über sich hatten ergehen lassen müssen, schreibt Elisabeth Martin (»Die Mentalität der Wärter und Vernehmer in der Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit in Berlin-Hohenschönhausen«, S. 238–239), die den Vollzug regelnden gesetzlichen Vorschriften hätten eine »bedeutende Legitimationsquelle« für das Personal dargestellt. Der letzte Gefängnisdirektor der

im Gefängnis ergibt sich aber auch für das Verfahren vor Gericht eine Konsequenz: Die Wahrung der Rechte des Angeklagten ist im Kongo nicht nur, wie überall, eine Garantie gegen unrechtmäßigen Freiheitsentzug, sondern eine Frage von Leben und Tod. Ich muss das so deutlich sagen, weil manchmal der Eindruck erweckt wird, man könne die Rechte der Angeklagten wie eine Festplatte mit überholten Daten bei Bedarf überschreiben. Effektiver Rechtsschutz aber ist nicht umsonst zu haben und wie in anderen Bereichen der strapazierten kongolesischen Justiz stellt sich die Frage nach der Kostenübernahme.

## Gedemütigt vor Gericht

Im letzten Kapitel dürfte deutlich geworden sein, dass Urteile im Kongo zwar nicht immer an den höchsten Bieter gehen, ein finanzielles Engagement der Rechtsunterworfenen sich aber wie ein roter Faden durch die forensische Praxis zieht. Im Strafprozess wirkt sich die Notwendigkeit, Finanzierungslücken zu schließen, für die Angeklagten in der Regel günstig aus, zumindest, wenn sie über gewisse Mittel verfügen und bereit sind, diese einzusetzen. Anders aber sieht es aus, wenn man sich nicht einig wird oder wenn der Angeklagte dem Gericht nichts anzubieten hat. In den Verfahren vor mobilen Gerichten, die ich beobachten konnte, wurde es den Angeklagten regelmäßig zum Nachteil ausgelegt, wenn sie zu arm waren, um durch Zuwendungen auf sich aufmerksam zu machen. Mit einem Schlag wurde der Ton in den Verhandlungen rau und die Verteidigung zurechtgewiesen, wenn sie von ihrem Fragerecht umfassend Gebrauch zu machen suchte. Es schien, als diene der Prozess nicht mehr der Aufklärung eines Sachverhaltes, sondern der Bestätigung einer Anklage, die in Zweifel zu ziehen der Verteidigung nicht zustand. In der Erinnerung verdichten sich die zahlreichen Eindrücke, die ich aufnahm, mal stehend, Schulter an Schulter mit anderen Zuschauer\*innen, mal in der ersten Reihe auf einer Bank sitzend, zu einem einzigen Bild.

---

Untersuchungshaftanstalt Berlin-Hohenschönhausen etwa habe nicht eingesehen, wofür er sich rechtfertigen müsse, schließlich habe man den Untersuchungshaftvollzug in der DDR nach »Recht und Gesetz« durchgeführt.

Die Menge hat sich bereits eingefunden, wenn die Angeklagten, an ein Seil gefesselt, im Gänsemarsch zur Bank geführt werden. Die Zuschauer\*innen schubsen, zischen, machen Drohgebärden mit den Händen.<sup>33</sup> Strenge Urteile werden beklatscht, nur gelegentlich gibt es so etwas wie einen Publikumsliebbling, von dessen Unschuld man von vornherein überzeugt ist oder der vielleicht auch nur verstanden hat, eine ihm günstige Stimmung zu erzeugen. Im Übrigen werden die Angeklagten hart angegangen und beschimpft. Die Verteidiger\*innen wirken irritiert, zuweilen auch eingeschüchtert. Das Gericht ruft das Publikum zur Ordnung, aber nur gelegentlich, denn die Zuschauer\*innen sollen bei der Sache bleiben, emotional involviert sein.

Die Verhandlung beginnt, die Fälle werden unter dem dafür angelegten Aktenzeichen aufgerufen. Die Angeklagten blinzeln in die Sonne, scheinen nur zu wissen, dass sie gemeint sind, weil man sie an den Anklagebalken führt, an die Schranke des Gerichts, wie es so schön heißt. Dort, *à la barre*, verharren sie, während der gesamten Verhandlung stehend, die Hände mit Sisalkordel hinter dem Rücken zusammengebunden, mit Plastiksandalen an den Füßen oder auch barfuß. In ihrem letzten T-Shirt stehen sie da, *les vrais fils de la terre*, wie ein Verteidiger einmal beiläufig bemerkte, die wahren Söhne des Landes, ausgezehrt, müde und leer. Man sieht ihnen an, dass sie orientierungslos sind, voller Angst auch, vor der Menge um sie herum, vor dem Gericht, das sich aus groben Latten eine Kulisse hat bauen lassen, vor dem geschliffenen Französisch, in dem die Verhandlung geführt wird, nicht ihre Sprache. Keine Pausen, nichts zu trinken, auch in großer Hitze nicht. Was macht man mit den Menschen, die man eines Verbrechens doch noch gar nicht überführt hat?

Unwillkürlich kamen mir Bilder von Hinrichtungen auf den Marktplätzen im Europa der frühen Neuzeit in den Kopf, von denen Ute Frevert annimmt, sie hätten »das öffentliche Ausstellen« der Verurteilten zum Ziel gehabt, und zwar nicht als Bestrafung, sondern »als

---

33 In den Verhandlungen vor einem mobilen Gericht, besonders auf dem Land, finden sich überwiegend Männer ein, viele davon jung und übellaunig. Da die Verhandlungen vor einem mobilen Gericht nur an Werktagen stattfinden, am Morgen zeitig beginnen und in der Regel vor Einbruch der Dämmerung enden, sind diejenigen von einem Besuch ausgeschlossen, die ein eng getaktetes Tagesprogramm zu bewältigen haben, darunter viele Frauen, ohne deren Einsatz im Kongo kein Haus versorgt und kein Feld bestellt wäre.

Beschämung«. <sup>34</sup> Beschämend war das Schauspiel, das vor mobilen Gerichten im Kongo aufgeführt wurde, aber nicht nur für die Angeklagten, sondern auch für mich als Zuschauer, zumal in der Wiederholung. Ich schaute betreten zu Boden oder auf meinen Notizblock, in dem ich mir die Eckdaten der Fälle notierte, aber auch Dinge, die mir an den Angeklagten auffielen. Hände derb wie gegerbtes Leder, die Fingernägel abgekaut. Ein hellblaues Frottee-Hemd, das aussah wie ein Pyjama-Oberteil. Der Schweiß in den Kleidern der Angeklagten, die neben mir auf der grob geschnitzten Holzbank saßen, wie ich in der ersten Reihe, nur ein kleines Stück weiter links.

Das Bild einer Gerichtsbarkeit, der man es abnimmt, dass bis zur Verurteilung für den Angeklagten die Unschuldsvermutung streitet, bekam im Laufe der Zeit weitere Kratzer. Ich stellte fest, dass auch in Verhandlungen vor den *Tribunaux de paix* und den *Tribunaux de grande instance* in Bukavu und Goma Beweisaufnahmen nicht immer vollständig waren, Zeugenvernehmungen selten umfassend. So langmütig sich die Richter\*innen am Morgen zeigten, so schwer fiel ihnen das Zuhören, wenn die Mittagszeit nahte, und das Interesse an der Wahrung der Angeklagtenrechte währte oft nur so lange, wie es dem Gericht keinen Mehraufwand verursachte. So machte der vorsitzende Richter eines Militärstrafgerichts in Bukavu einem in Untersuchungshaft einsitzenden Angeklagten im Termin Vorhaltungen, weil der zu seiner Verteidigung bestellte Anwalt nicht erschienen war, wohl wissend, dass es dem Angeklagten nicht möglich war und auch bei erneuter Terminierung nicht möglich sein würde, seinen Anwalt aus der Haft heraus zu kontaktieren. <sup>35</sup> Zynisch die Bemerkung, wohl an meine Begleiter und mich im Publikum gerichtet, im Kongo nehme man die Rechte des Angeklagten ernst und werde, da es sich angesichts der Schwere des Tatvorwurfs um eine notwendige Verteidigung handle, mit der Verhandlung erst fortfahren, wenn für anwaltliche Vertretung

---

34 Frevert, Die Politik der Demütigung, S. 27.

35 Der Besitz und Gebrauch privater Mobilfunktelefone ist Insassen einer Haftanstalt im Kongo nicht gestattet. Anders als es für die Wahrung ihrer Rechte nötig wäre, steht den Häftlingen aber auch sonst keine Kommunikationsmöglichkeit mit Angehörigen oder ihrer Verteidigerin zur Verfügung. Das Gefängnispersonal gibt gelegentlich Nachrichten »nach draußen« weiter, allerdings auf informeller Basis und nur gegen Bezahlung.

gesorgt sei. Der Angeklagte wurde zurück ins Gefängnis gebracht, das Verfahren auf unbestimmte Zeit vertagt.

Schon im letzten Kapitel haben wir gesehen, dass der in Untersuchungshaft einsitzende Beschuldigte der Durchsetzung seines Rechtes auf unverzügliche Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung seiner Schuld nicht sicher sein kann. Dorothee machte die Erfahrung, dass der Greffier des mobilen Gerichts in Kabare nicht gewillt war, den Namen ihres Vaters ohne Zahlung eines Handgeldes auf die Verhandlungsrolle zu setzen. Wie der Angeklagte vor dem Militärstrafgericht in Bukavu wurde er zurück ins Gefängnis gebracht, seine Untersuchungshaft verlängerte sich um Wochen oder Monate. Wie viele Menschen in den Kivu-Provinzen jedes Jahr in Untersuchungshaft genommen werden, aufgrund welcher Beschuldigungen und für welchen Zeitraum, konnte mir in der Justizverwaltung niemand sagen, ebenso wenig, wie man Verwechslungen ausschließen kann in einem Land, in dem viele Menschen nicht einmal eine *carte électorale* besitzen, also den Nachweis, dass man ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Auch habe ich mich oft gefragt, was passiert, wenn man die Marke verliert, die Besuchern beim Betreten des Gefängnishofes ausgehändigt wird. Könnte es Menschen geben, die auf unbestimmte Zeit im Gefängnis bleiben, einfach weil man sie vergessen hat?

Mitarbeiter\*innen internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen versicherten mir bei jeder Gelegenheit, in Verfahren vor mobilen Gerichten würden von rechtsstaatlichen Standards keine Abstriche gemacht. So würden in grundsätzlich öffentlicher Verhandlung Anklagen verlesen, Einlassungen der Angeklagten gehört, Beweisaufnahmen durchgeführt, insbesondere Zeug\*innen befragt, Plädoyers gehalten und Urteile gesprochen. Sie räumten aber ein, dass sie die Einsätze in ihren Zielländern an einer Agenda ausrichteten, die sich daran orientiere, was die Herzen der Menschen erreiche, von deren Spenden man abhängig sei. Einer meiner Gesprächspartner\*innen erzählte mir nicht ohne Stolz, sein Arbeitgeber verstehe sich darauf, »kampagnenaffin« zu agieren, sich also im Bemühen um die Einwerbung von Spendengeldern internationale Kampagnen zunutze zu machen.

Allzu leicht aber tappt, wer sich einer Kampagne anschließt, in das, was der Soziologe Johannes Stehr eine »mediale Skandalisierungsfalle« nennt, die medialen Gesetzen gehorchende Transformation berech-

tigter gesellschaftlicher Anliegen in den Ruf nach der Bestrafung Einzelner, denen stellvertretend für die Institutionen und Autoritäten, die Gewalt ermöglichen, die Verantwortung für das aufgebürdet wird, was die Gesellschaft sanktioniert sehen will.<sup>36</sup> Auch die internationale Gebergemeinschaft beteiligt sich an solcher Stimmungsmache, wenn sie eine hohe Verurteilungsquote als Beleg dafür anführt, dass die Bemühungen um eine Beseitigung der Straflosigkeit erfolgreich gewesen seien. Tatsächlich wird die Wahrung der Rechte des Angeklagten durch die Intervention internationaler Finanzgeber nicht gestärkt. Im Gegenteil. Die Unterstützung, die mobilen Gerichten im Rahmen aufwendiger Programme zur Rechtsstaatsförderung zuteilwird, erzeugt einen Verurteilungsdruck, dem die Richter\*innen umso weniger standhalten können, als sie Teil eines Systems sind, in dem der Mangel seinen festen Platz hat.

Dieser Verurteilungsdruck speist sich nicht zuletzt aus dem Diskurs über die Straflosigkeit, deren Wesensmerkmal die Unfähigkeit oder mangelnde Bereitschaft ist, Verbrechen aufzuklären und Täter\*innen zu verurteilen. Charity Ahumuza, die sich am *Refugee Law Project* der Makerere University in Kampala für einen niedrigschwelligen Zugang zu den Gerichten einsetzt, macht deutlich, dass es in der Aufarbeitung der im Osten des Kongo begangenen Sexualverbrechen großen Nachholbedarf gibt. »Wissen Sie, wie viele Vergewaltigter im Kongo bestraft wurden?«, fragt sie und gibt sich selbst die Antwort: »Eine Handvoll.« Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt überlebten, würden von ihren Familien häufig verstoßen. Selbst wenn ein paar Männer festgenommen und vor Gericht gestellt würden, lasse sich die Zahl der Verurteilungen »an einer Hand abzählen«. Eine Haftstrafe säßen die wenigsten ab. »Etwas Schmiergeld, und der Fall ist vergessen.« Wenn aber praktisch niemand wegen seiner Taten bestraft werde, laufe dies auf einen Freibrief für jedermann hinaus.<sup>37</sup> Wer einen solchen Freibrief nicht ausstellen will, muss sich für eine Erhöhung der Verurteilungsquote einsetzen. Wo aber gehobelt wird, fallen bekanntlich Späne. In Geberkreisen weiß man, dass eine Erhöhung der Quote ohne Abstriche an Verfahrensgarantien nur zu haben ist, wenn

---

36 Stehr, »Kriminologie«, S. 367.

37 Charity Ahumuza im Interview mit Winnie Adukule, in: Adukule, *Flucht*, S. 81–84.

die Gerichte ausreichend in die Sachverhaltsaufklärung investieren. Welchen Schluss muss man dann aber aus dem Umstand ziehen, dass Zeitdruck in Verhandlungen vor mobilen Gerichten auch dann zur Regel geworden ist, wenn sie mit relativ großzügiger internationaler Unterstützung stattfinden?

Die Statistiken, die internationale Organisationen selbst führen, sprechen eine deutliche Sprache. Nach Angaben der OSF etwa wurden in Süd-Kivu von 2009 bis 2012 an 20 Verhandlungstagen insgesamt 382 Fälle vor ein mobiles Gericht gebracht, also durchschnittlich 19 Fälle pro Tag.<sup>38</sup> Selbst wenn man annehmen wollte, dass abzüglich aller Pausen, Unterbrechungen und Beratungen durchschnittlich zehn Stunden am Tag verhandelt wurde, hätte dem Gericht für jeden Fall nur wenig mehr als eine halbe Stunde zur Verfügung gestanden. Da die pro Fall aufgewendete Zeit aber Gradmesser ist für die Sorgfalt, die ein Gericht in der Verhandlung walten lässt, wird man annehmen müssen, dass die Wahrung der Rechte der Angeklagten nicht im Vordergrund stand. Auch das Baraka-Verfahren, um das es in diesem Kapitel geht, wurde unter großem Zeitdruck durchgeführt. Ohne ins Detail zu gehen, kommen der Autorin einer Studie über die Aufgabenteilung nationaler und internationaler Gerichte angesichts der Kürze des Verfahrens rechtsstaatliche Bedenken. Ein prozessuales Geschehen, das so komplex gewesen sei wie das, das dem Verfahren in Baraka zugrunde lag, sei in zehn Tagen wohl nicht zu verhandeln gewesen, ohne das Recht auf ein faires Verfahren zu verletzen.<sup>39</sup> Aber wie lief das Verfahren vor dem mobilen Gericht in Baraka ab und ist es richtig, dass die Verteidigung, wie sie selbst behauptet, im Bemühen um die Darstellung einer für die Angeklagten günstigeren Version dessen, was geschehen war, beständig in die Schranken gewiesen wurde?

---

38 Open Society Foundations, Justice in DRC, S. 8. Es gab 286 Verurteilungen, davon 204 wegen Vergewaltigung, und 67 Freisprüche. 29 Verfahren waren noch nicht abgeschlossen.

39 Imoedemhe, The Complementarity Regime of the International Criminal Court, S. 98–99.

## Besonderheiten des Verfahrens

Der Prozess in Baraka ist eines der wirkmächtigsten Verfahren, die im Osten des Kongo vor einem mobilen Gericht durchgeführt wurden. Den elf Angeklagten, außer Colonel Kibibi drei weitere Offiziere und sieben Soldaten niederer Dienstränge, wurden zahlreiche Straftaten zur Last gelegt, unter anderem Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ein Straftatbestand, dessen Merkmale kongolesische Gerichte in Ermangelung gesetzlicher Regelungen bis Ende 2015 unter Rückgriff auf das Statut und die Rechtsprechung des IStGH prüften.<sup>40</sup> Insgesamt wurde an zehn Tagen verhandelt, vom 9. bis zum 19. Februar 2011, mit einem Tag Unterbrechung, nämlich am 13. Februar, einem Sonntag.

Ort der Verhandlung war ein nach drei Seiten offenes, stark in die Jahre gekommenes Backsteingebäude mit rostendem Wellblechdach. Wer im Inneren keinen Platz gefunden hatte, verfolgte das Geschehen von draußen. Fotos, die im Internet kursieren, zeigen eine Menschenmenge, die sich in sengender Hitze um das Gebäude drängt. Zu sehen sind auch bierkastengroße Lautsprecher, die eigens aufgestellt worden waren, um sicherzustellen, dass jedes Wort, das in der Verhandlung gesprochen wurde, gut zu verstehen war. Auf den Fotos ist aber auch zu erkennen, dass nicht alle gekommen waren, um dem Geschehen vor der Richterbank zu folgen. Da ist der junge Mann, der mit dem Fahrrad unterwegs ist, am Sattel lehnt und den Eindruck macht, er sei er nur auf dem Sprung. Unbeteiligt wirken auch die beiden jungen Frauen, die abseitsstehen, in ein Gespräch vertieft. Auch lässt sich nicht sagen, ob an jedem Tag des Verfahrens und zu jeder Tageszeit ein Andrang herrschte, wie ihn die Bilder ahnen lassen, und schon gar nicht, ob die Zuschauer\*innen nachvollziehen konnten, was im Prozess passierte, ob es sie überhaupt interessierte.

Sicher ist, dass ohne die Unterstützung internationaler Finanzgeber das mobile Gericht in Baraka nicht hätte stattfinden können. Auch hatte es niemals zuvor ein derart großes Verfahren gegeben, das nach so kurzer Vorbereitungszeit realisiert wurde. Offensichtlich war man sich in den wöchentlich stattfindenden Koordinationssitzungen des humanitären Clusters in Süd-Kivu schnell einig gewesen, dass

---

40 Eine Legaldefinition des Verbrechens gegen die Menschlichkeit findet sich erst in Artikel 222 der Loi n° 15/022 du 31 décembre 2015.

angesichts der massiven Übergriffe in Fizi Flagge zu zeigen wichtig wäre. Erst im Oktober 2010 waren zur *Marche Mondiale des Femmes* 20 000 Menschen in Bukavu zusammengekommen, um gegen sexuelle Gewalt im Kongo und auf der ganzen Welt zu demonstrieren. Viele waren aus den Nachbarprovinzen angereist oder, wie die First Lady, Olive Lembe Kabila, aus Kinshasa.<sup>41</sup> Auch von außerhalb Afrikas waren Teilnehmer\*innen gekommen, und so war der Marsch der Frauen, wie man mir berichtete, zu einer beeindruckenden Demonstration internationaler Anteilnahme und Solidarität geworden. Nach den Geschehnissen in Fizi konnte man nicht zur Tagesordnung übergehen. Es war an der Zeit, ein Zeichen zu setzen.

Auch der Öffentlichkeit sollte nicht vorenthalten bleiben, wer sich da im Kampf gegen die Straflosigkeit zu positionieren gedachte. Zur Eröffnung des Prozesses wurden am Eingang und an der Wand hinter der Richterbank, gleich unter dem Bild des Präsidenten, Sponsorenbanner angebracht. Darauf waren die Namen und die Logos der internationalen Organisationen zu sehen, die das mobile Gericht in Baraka logistisch oder finanziell unterstützten.<sup>42</sup> Früh wurde deutlich, worum es internationalen Finanzgebern im Baraka-Verfahren ging, nicht um die Rechte der Angeklagten nämlich, sondern um die Rechte der Frauen und Mädchen, die vergewaltigt und sexuell missbraucht worden waren. Ein führender ASF-Mitarbeiter gestand freimütig ein, dass die Angeklagten vor einem kongolesischen Gericht nicht immer angemessen vertreten würden. Angesichts begrenzter Ressourcen sei für seine Organisation die Setzung von Prioritäten aber alternativlos. Man könne Vertrauen nur aufbauen und erhalten, wenn man für seine Klientel als Partner erkennbar bleibe. Man habe sich daher entschieden,

---

41 MONUSCO, »Bukavu: Marche Mondiale des Femmes«.

42 Folgende Organisationen gaben sich als Sponsoren zu erkennen: UNDP; das *Bureau Conjoint des Nations Unies aux Droits de l'Homme* (BCNUDH), ein Zusammenschluss aus dem Büro des Hoch-Kommissariats für Menschenrechte im Kongo und der Menschenrechtsabteilung der MONUSCO, die bis 2008 organisatorisch getrennt voneinander ihrer Arbeit nachgegangen waren; ABA, ASF und *DanChurchAid* (DCA), eine religiöse Nichtregierungsorganisation mit ökumenischer Ausrichtung, die ihre Wurzeln in der evangelisch-lutherischen Kirche in Dänemark hat. Einzig die *Open Society Initiative for Southern Africa*, eine der OSF zugehörige Organisation, hatte es für klüger gehalten, auf eine Nennung zu verzichten.

in Verfahren vor mobilen Gerichten im Kongo allein die Interessen der Geschädigten wahrzunehmen.

Rechtsanwält\*innen, die im Kongo für ABA arbeiten, denken genauso. Zwar nimmt ABA für sich in Anspruch, darauf zu achten, dass in Prozessen weltweit die Grundsätze eines fairen Verfahrens eingehalten werden. Das bedeutet aber nicht, dass in den Zielländern nicht auch Akzente gesetzt werden. Im Kongo etwa liegt der Schwerpunkt der ABA-Aktivitäten auf der Rechtsberatung der Opfer sexueller Gewalt und der Durchführung mobiler Gerichte, um die Täter\*innen ihrer gerechten Strafe zuzuführen.<sup>43</sup> In den Landesbüros der ABA sagte man mir deutlich, dass im Zentrum der Arbeit die Vorbereitung und Organisation von Nebenklagen stehe, ein Koffer voller Instrumente, welche die Rechte der Geschädigten schützen und stärken sollen. Auch DCA engagiert sich im Rahmen seiner Unterstützung mobiler Gerichte auf Seiten der Geschädigten, schließlich bildet die Verhinderung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten im Kongo.

Die Interessenlage internationaler Sponsoren erklärt, wie wenig Raum die Sorge um eine adäquate anwaltliche Vertretung der Angeklagten und damit der Grundsatz der Waffengleichheit im Baraka-Verfahren einnahm. Die von der Rechtsanwaltskammer Bukavu bestellten Verteidiger\*innen erreichten Baraka am Vortag des Prozessauftaktes, zu spät, um mit den ihnen unbekannt Mandanten eine wirksame Verteidigungsstrategie entwickeln zu können. Auch über die Unterbringung und Versorgung der Angeklagten hatte man sich offenbar nicht viele Gedanken gemacht. Ruhepausen während der Verhandlung waren für sie nicht vorgesehen, und die Nächte und den »freien Sonntag« verbrachten sie in der Zelle des örtlichen *cachot*, einem Verlies, in dem es, wie Kibibis Verteidiger mir erzählte, weder fließend Wasser noch Schlafgelegenheiten gab.

Innerhalb des Gerichtssaales manifestierte sich die Hierarchie der Verfahrensbeteiligten in der Sitzordnung. Eine Prozessbeobachterin gab zu Protokoll, die wenigen Zuschauerbänke seien Journalist\*innen und Mitarbeiter\*innen diverser Nichtregierungsorganisationen vorbehalten gewesen. Das Gros der Zuschauer\*innen habe das Verfahren

---

43 McKeown, »The ABA Rule of Law Initiative Celebrating 25 Years of Global Initiatives«, S. 136–137.

an die Wände des Gerichtssaals gelehnt verfolgt. Die Atmosphäre sei rau gewesen, und wiederholt habe sich das Gericht veranlasst gesehen, das vorwiegend aus Männern bestehende Publikum zu maßregeln, weil zu laut gelacht worden sei, zumeist auf Kosten der Angeklagten.<sup>44</sup> Tag für Tag wurden die Angeklagten morgens in Handschellen zum Gericht geführt, von Schaulustigen begafft und bedrängt, im Gerichtssaal wegen ihrer unbeholfenen Art, sich auszudrücken, ausgelacht und abends wieder abgeführt. Zehn Verhandlungstage lang.

Sicherheitsbedenken gab es im Baraka-Verfahren aber nicht allein wegen der ungebärdigen Menge, die sich Tag für Tag einfand. Die Soldat\*innen, die das Verfahren sichern sollten, gehörten zu der Einheit, die einer der Angeklagten, nämlich Colonel Kibibi, befehligt hatte. Die Polizei bezog vor dem Gerichtssaal Posten, während in Sichtweite eine motorisierte Einheit der FARDC auffuhr. Die Menge sei sich der Gefahr gar nicht bewusst gewesen, der sie sich mit ihren Rüpeleien ausgesetzt habe, sagte mir ein Beobachter. Hätten sich Kibibis Männer vom Publikum provozieren lassen, wäre es im Gerichtssaal womöglich zu einem Blutbad gekommen.

Vom Herzstück des Verfahrens, der Beweisaufnahme, berichtete Kelly Askin, Rechtsberaterin der *Open Society Justice Initiative*, einer Nichtregierungsorganisation unter dem Dach der OSF mit Sitz in New York. In einem »Tagebuch«, das man auf der Website ihres Arbeitgebers noch heute durchblättern kann, schilderte sie eine Zeugenvernehmung, von der die Öffentlichkeit, nicht aber sie selbst ausgeschlossen war. In der Sitzung hätten »junge Mädchen und ältere Frauen« Zeugnis abgelegt von der »abscheulichen Gewalt«, die ihr Leben zerstört habe. Im Anschluss an das Verfahren habe eine Dorfbewohnerin ihr versichert, Verfahren wie das in Baraka seien für den Frieden in ihrem Land notwendig. Diese Äußerung habe sie sehr stolz gemacht, verkündete Askin. Sie habe sich gefühlt wie eine »Mutter«, die man wegen ihres Babys mit Lob überschüttet.<sup>45</sup> Offensichtlich also sah sie sich selbst nicht als Beobachterin eines Geschehens, das sich fern der ihr vertrauten Rechtskultur abspielte, sondern als Initiatorin eines Prozesses, der dem Kongo Frieden bringen sollte.

---

44 Ruffer, »Testimony of Sexual Violence in the Democratic Republic of Congo and the Injustice of Rape«, S. 265.

45 Askin, »Fizi diary«.

Auch die Journalistin Michelle Faul reiste im Auftrag der OSF nach Baraka und hielt ihre Eindrücke vom Prozess in einer Reportage fest. Das Gericht habe in geschlossener Sitzung an drei aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt 49 Frauen in den Zeugenstand gerufen. Um ihre Identität zu schützen, habe man die Frauen nicht beim Namen genannt, sondern ihnen Zahlen zugeordnet. Eine Zeugin habe Colonel Kibibi als einen der Männer identifiziert, die sie vergewaltigt hätten. Sie habe ihn erkannt, weil er oft Einkäufe bei ihr gemacht habe.<sup>46</sup> Für eine unmittelbare Tatbeteiligung Kibibis spricht auch ein Video, für dessen Upload der Korrespondent der BBC verantwortlich zeichnet, der Kibibi in Fizi zur Rede gestellt hatte. Darin ist eine Frau zu sehen, die Kibibi und drei seiner Bodyguards beschuldigt, sie vergewaltigt zu haben.<sup>47</sup> Das Video wurde in den Prozess als Beweismittel nicht eingeführt; es scheint, als habe der Staatsanwaltschaft die belastende Zeugenaussage gereicht. Im Plädoyer forderte der Staatsanwalt für Kibibi und die anderen Offiziere die Todesstrafe, die im Kongo, auch wenn sie verhängt wird, unter dem Druck der internationalen Gebergemeinschaft regelmäßig in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt wird.

Am 21. Februar 2011 erging das Urteil, in Anwesenheit des Gouverneurs der Provinz Süd-Kivu, der es sich nicht hatte nehmen lassen, an Bord eines Hubschraubers der Vereinten Nationen aus Bukavu einzufliegen. Das Gericht verurteilte Colonel Kibibi und drei weitere Offiziere wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen durch Vergewaltigung, Freiheitsberaubung und Terrorismus, zu jeweils 20 Jahren, zwei weitere Angeklagte zu 15 Jahren und die übrigen drei zu zehn Jahren Haft. Einer der Angeklagten wurde freigesprochen und ein weiterer, weil er nach Überzeugung des Gerichts zum Zeitpunkt der Tat nicht volljährig war, an ein Jugendgericht überstellt.<sup>48</sup> Den Geschädigten wurde ein Schadenersatz in Höhe von jeweils USD 10 000 zugesprochen. Eine Zahlung ist nicht in einem einzigen Fall erfolgt.

---

46 Faul, »Fighting Impunity in Congo«.

47 Hubert, »DR Congo Army Commander ›Led Mass Rape‹ in Fizi«.

48 Einzelheiten zum Urteil: MONUSCO/OHCHR, Progress and Obstacles in the Fight against Impunity for Sexual Violence in the Democratic Republic of the Congo, S. 13 (§ 31).

Hunderte Zuschauer\*innen reckten die Fäuste, als die Angeklagten nach der Urteilsverkündung abgeführt wurden, wie ein Berichterstatter der *Associated Press* meldete. »Kibibi«, riefen sie, »hast wohl gedacht, du kämst ungeschoren davon! Kibibi! Jetzt musst du für deine Verbrechen bezahlen!« Schon der Staatsanwalt hatte den Angeklagten bescheinigt, sie hätten sich wie »wilde Tiere« benommen, und ein Zuschauer diktierte dem Reporter ins Mikrofon: »Wir sind froh über den Prozess, aber nicht über den Ausgang! Die Angeklagten sollen für das, was sie angerichtet haben, mit dem Leben bezahlen!«<sup>49</sup> Der Satz bleibt unkommentiert, ganz so als gäbe es an der Aussage, ein Ende der Straflosigkeit sei ohne den Tod der Angeklagten nicht zu erreichen, nichts zu rütteln.

Am nächsten Tag empfing der Gouverneur den Botschafter der USA. Dieser war eigens aus Kinshasa angereist und forderte die kongolesischen Behörden auf einer Pressekonferenz auf, »alle notwendigen Maßnahmen« zu ergreifen, um das Problem der sexuellen Gewalt in den Griff zu bekommen.<sup>50</sup> Die Formulierung »notwendige Maßnahmen« wird im diplomatischen Jargon verwendet, um Eskalationspotenzial anzudeuten. Auch die Anwendung militärischer Gewalt kann »notwendig« sein, wenn weniger drastische Mittel nicht zum gewünschten Erfolg führen. Dass schon *Amani Leo* das Gegenteil von dem bewirkt hatte, was sein Zweck gewesen war, nämlich die Zivilbevölkerung vor Angriffen zu schützen, war dem Botschafter in seiner Freude über den Ausgang des Prozesses vermutlich entfallen.

## Ungereimtheiten

Trotz der großen Aufmerksamkeit, die dem Baraka-Verfahren in der Diskussion über die Beseitigung der Straflosigkeit im Kongo zuteil wurde, gibt es überraschend viele Widersprüche und Fragen, die offen geblieben sind. So erhob Kibibis Anwalt Alfred Maisha gegen das mobile Gericht in Baraka schwere Vorwürfe. Im Bemühen, das Verfahren zügig über die Bühne zu bringen, seien die Rechte der Verteidigung

---

49 Associated Press, »Congo Army Colonel Guilty of Ordering Mass Rape on New Year's Day«.

50 Gespräch mit einem lokalen Journalisten, Juli 2016, Bukavu, Süd-Kivu.

systematisch beschnitten worden, behauptete er in einem Gespräch, das ich im Juli 2015 in Bukavu mit ihm führte. Noch am Tag vor der Urteilsverkündung habe er dem Gericht eine umfangreiche Verteidigungsschrift überreicht, in der er auf zahlreiche Fragen eingegangen sei, die zur Klärung der Schuldfrage von Bedeutung gewesen seien. Es sei schlicht nicht nachvollziehbar, wie das Gericht über Nacht zu einem Schuldspruch für seinen Mandanten habe gelangen können.

Maisha behauptete zudem, weder ihm noch seinem Mandanten sei das Urteil in Schriftform zugegangen und seit Einlegung der Revision vor nunmehr vier Jahren warte er auf die Terminierung für den Beginn der Verhandlung. Sein Mandant sei zwischenzeitlich nach Kinshasa verlegt worden, in die Haftanstalt Ndolo, was die Verteidigung ungebührlich erschwere, schließlich sei ein Flugticket für einen Inlandsflug von Bukavu nach Kinshasa etwa ebenso teuer wie ein Ticket für einen Flug von Europa in den Kongo. Auf Besuche seiner Frau und seiner Kinder müsse Kibibi in Kinshasa verzichten. Sie lebten »im Exil« in Ruanda. »Mein Mandant ist nicht mehr der Alte«, sagte Maisha mir zum Abschied. »Vier Jahre Haft, zu wenig Bewegung, das Essen zu fett, das macht was mit ihm.«

Die Schuldfrage nicht geklärt, ein nicht zugestelltes Urteil, eine Revision, die eingelegt, über die aber nicht entschieden wurde – gravierende Anschuldigungen, die ich nicht im Raum stehen lassen konnte. Die Direktorin des Bukavu-Büros der ABA, das die Interessen der Zeug\*innen im Baraka-Prozess vertreten hatte, erklärte mir auf Anfrage, ihr liege das Urteil des Baraka-Verfahrens vor. Wenn »Maître Maisha« nicht im Besitz des Urteils sei, habe er es wohl an anwaltlicher Sorgfalt fehlen lassen, das Gericht nämlich stelle das Urteil allen Verfahrensbeteiligten in gleicher Weise zu.<sup>51</sup> Mit dieser Aussage wiederum konfrontierte ich Maisha, der über die Behauptung der ABA empört war. Wenn das Urteil schriftlich abgefasst, der Nebenklage zugestellt, ihm aber vorenthalten worden sei, liege darin eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte seines Mandanten und der Verteidigung, ließ er mir mitteilen.<sup>52</sup> Ob das Urteil ordnungsge-

---

51 Interview mit der Direktorin des Bukavu-Büros der ABA, Juli 2015, Bukavu, Süd-Kivu.

52 E-Mail einer mir bekannten Person über das Gespräch, das sie mit Maisha führte, November 2015.

mäßig zugestellt wurde oder nicht, vermag ich nicht zu beurteilen. Der dargestellte Schlagabtausch zeigt aber, wie vergiftet das Klima im Baraka-Prozess war.

Auch die Gründe für die Untätigkeit des Revisionsgerichts liegen im Dunkeln. Ein Staatsanwalt erklärte mir im Juli 2016 in einem informellen Gespräch in Bukavu, die Vorfälle in Fizi hätten sich im Rahmen der Operation *Amani Leo* zugetragen. In Verfahren der Militärgerichtsbarkeit sei das Urteil der ersten Instanz abschließend, wenn die prozessuale Tat während eines Kampfeinsatzes begangen worden sei. Dies sei in einem Präsidialerlass geregelt, den ich überall nachschlagen könne. Daher sei im Baraka-Verfahren eine Revision »nicht möglich«. Kibibis Anwalt ließ diese Argumentation nicht gelten. Das Recht des Angeklagten, ein gerichtliches Urteil überprüfen zu lassen, müsse unabhängig von der Beurteilung des zugrunde liegenden Sachverhaltes gelten, weil die im Rechtsstaatsprinzip verankerte Idee des rechtlichen Gehörs sonst leerlaufe. Auf den Präsidialerlass, von dessen Existenz ich mich nicht habe überzeugen können, komme es nicht an. Verwaltungsvorschriften nämlich stünden im Rang unter der Verfassung. Man habe seinem Mandanten die Revision also nicht verwehren dürfen.<sup>53</sup> Ich sehe nicht, wie man anders als Maisha argumentieren kann, ohne den Boden der Verfassung unter den Füßen zu verlieren. Von der materiellen Rechtslage abgesehen, stelle ich mir aber auch eine prozessuale Frage. Wie hatte das Revisionsgericht den Fall Kibibi aussitzen können, ohne wenigstens die Zulässigkeit der Revision zu prüfen?

Darüber hinaus wäre zu erwarten gewesen, dass internationale Nichtregierungsorganisationen den zugrunde liegenden Sachverhalt mit Sorgfalt und Akribie recherchieren; dass man die zusammengetragenen Fakten, um Schlüsse zu ziehen, aus unterschiedlicher Perspektive beleuchtet; und dass man die Vorwürfe, die gegen das mobile Gericht erhoben wurden, auf ihre Stichhaltigkeit prüft. Nichts davon ist geschehen. Zur Aufklärung eines Sachverhaltes gibt es unterschiedliche Methoden, aber welche Herangehensweise man auch wählt, um mit den Prinzipien vereinbar zu sein, die guter wissenschaftlicher Praxis zugrunde liegen, muss sie fundiert und nachvollziehbar sein.<sup>54</sup>

---

53 Gespräch mit Alfred Maisha, Juli 2016, Bukavu, Süd-Kivu.

54 Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, S. 17.

Etwas anderes kann auch für die Dokumentation schwerer Menschenrechtsverletzungen nicht gelten. So überrascht es, dass HRW in einem Briefing Paper ausgiebig aus Interviews zitiert, die man mit Geschädigten in Fizi führte, ohne aber kenntlich zu machen, welche Fragen man ihnen gestellt und was man ihnen über die Verwendung ihrer Aussagen mitgeteilt hatte. Auch über *Do-no-harm*, den Grundsatz, die Quelle, aus der man schöpft, zu schützen, hatte man sich offensichtlich keine Gedanken gemacht. Aus den Fußnoten des Briefing Papers geht hervor, dass die Interviews nicht persönlich, sondern am Telefon geführt worden waren, ein Vorgehen, das die Geschädigten kaum in der Annahme bestätigen haben dürfte, die Preisgabe auch intimer Details sei mehr als einen Anruf wert.

Wenden wir uns nun den Ergebnissen der HRW-Recherche zu. Angesichts des Umstandes, dass Kibibi selbst einer Vergewaltigung bezichtigt wurde, muss es erstaunen, wie viel Mühe internationale Beobachter\*innen darauf verwendeten zu erklären, beim Baraka-Verfahren handle es sich um einen Präzedenzfall der Verurteilung eines Kommandeurs nach dem Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit. Nach dem Grundsatz der *command responsibility* wird der Befehlshaber einer militärischen Einheit als Täter angesehen, wenn er ein Verbrechen zwar nicht eigenhändig begangen hat, ihm das Handeln seiner Untergebenen aber zugerechnet werden kann, weil er nichts getan hat, um die Tat zu verhindern, obwohl er hätte wissen müssen, dass es zur Begehung der Tat kommt. Ein 16-jähriges Mädchen teilte HRW zum Geschehen in Fizi Folgendes mit: »Ich war auf dem Markt und verkaufte *beignets*, als wir Schüsse hörten. Wir packten unsere Sachen zusammen, eilten nach Hause und schlossen die Haustür ab.« Kurze Zeit später, so erzählt es das Mädchen, stand eine Gruppe Soldaten vor dem Haus. Einer schoss durch die Tür, und die Kugel traf den Bruder tödlich. Die Soldaten drangen ins Haus ein, führten das Mädchen und die Mutter nach draußen und vergewaltigten sie vor den Augen des Vaters und des kleinen Bruders. Als der Bruder zu weinen begann, sagten sie, sie hätten ein Geschenk für ihn. Dann forderten sie ihn auf, mit der Schwester zu schlafen. Als er sich weigerte, versetzten sie ihm Stichwunden an der Hand und am Rücken.<sup>55</sup> Ich habe keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass sich der Überfall auf das Haus des Mädchens

---

55 Human Rights Watch, *Ending Impunity for Sexual Violence*, S. 9.

so abgespielt hat, wie sie es schilderte. Anastasie und Clémence, die ich in der Einleitung vorgestellt habe, hatten mir ähnlich schlimme Dinge erzählt.

Die Aussagen des Mädchens zur Kommandostruktur, die es in der Gruppe gegeben haben soll, ließen mich aber stutzen. »Einer der beiden, die das Sagen hatten, fiel als Erster über mich her und überließ mich dann den anderen.« Insgesamt seien es elf Soldaten gewesen, erzählte das Mädchen. Fünf hätten sich an ihr vergangen und fünf an der Mutter. Einer sei erschossen worden, als er sich weigerte, mit ihr Verkehr zu haben.<sup>56</sup> Es leuchtete mir nicht ein, warum ein Soldat, der sich weigert, an einer Vergewaltigung teilzunehmen, erschossen werden sollte. HRW fragte nicht nach, kommentierte auch die Aussage des Mädchens nicht. Dies ist umso erstaunlicher, als sich für die Liquidation eines in Fizi stationierten Soldaten in der Neujahrsnacht 2011, eine nach jeder Lesart bedeutsame Begebenheit, keine weiteren Belege finden lassen. Die Frage drängt sich also auf: Waren dem Mädchen suggestive Fragen gestellt worden? Hatte man ihr zu verstehen gegeben, dass Offiziere, die eigenhändig keine Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen, gleichwohl zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie Untergebenen, zumal unter Androhung von Sanktionen, befehlen, solche Verbrechen zu begehen, oder wenn sie wissen, dass solche Verbrechen begangen werden und nichts dagegen tun? Hatte die Erschießung des Soldaten nur in der Vorstellung des Mädchens stattgefunden, weil es glaubte, die beiden befehlshabenden Offiziere würden anderenfalls für das, was man ihr und ihrer Mutter angetan hatte, strafrechtlich nicht belangt?

Im Briefing Paper gibt es noch weitere Merkwürdigkeiten. Die Aussage einer 36-jährigen Frau etwa, die angibt, eine Gruppe von neun Soldaten habe einen Stein gegen ihr Haus geworfen, um sie zum Öffnen der Tür zu zwingen. Acht der Männer seien in ihr Haus eingedrungen. Zwei hätten Befehle gegeben, und die übrigen hätten »Yes, chief« gerufen und sie vergewaltigt. Sie sei froh, dass der Prozess in Baraka geführt worden sei, auch über die Verurteilungen, aber »neun sind nicht genug«.<sup>57</sup> Auch diese Darstellung wirft Fragen auf. Ist es

---

56 Ebenda, S. 9.

57 Human Rights Watch, *Ending Impunity for Sexual Violence*, S. 9–10.

plausibel anzunehmen, dass Soldaten dem diensthabenden Offizier ihren Gehorsam durch Zuruf unter Beweis stellen, wenn sie auf Befehl Zivilist\*innen vergewaltigen? Liegt es nicht nahe anzunehmen, dass HRW zu erkennen gegeben hatte, welchen Wert man der Frage der Befehlsstrukturen beimaß, welche Art von Erzählung man von der Zeugin hören wollte?

Meine eigenen Recherchen stützen die These, die marodierenden Soldaten seien methodisch und als Teil einer Befehlskette vorgegangen, nicht. Ich will berichten wieso. Nach mehreren Anläufen kam ich im Juli 2016 mit den Mitarbeiter\*innen einer lokalen Nichtregierungsorganisation in Uvira ins Gespräch, die sich auf die psychosoziale Unterstützung der Opfer schwerer Gewalttaten spezialisiert hat. Wie sich herausstellte, wurden einige der Frauen, die während der Übergriffe in Fizi zu Schaden gekommen waren, von dieser Organisation betreut. Die Frauen hätten das Geschehen so weit aufgearbeitet, dass sie darüber sprechen könnten, versicherte man mir, und man werde sie fragen, ob sie mich treffen wollten. Als mir signalisiert wurde, dass dies der Fall sei, machte ich mich auf den Weg nach Fizi. Dort angekommen wurde ich zu einem sicheren Rückzugsort, einem *safe house*, geleitet. Acht Frauen hatten sich eingefunden, um mit mir zu sprechen. Ich traf sie in einem abgedunkelten Raum, in Anwesenheit einer Vertrauensperson, Bernadette, die für mich aus dem Suaheli übersetzte. Bernadette erklärte meinen Gesprächspartnerinnen, warum ich gekommen war und worüber ich mit ihnen sprechen wollte, nämlich über den Prozess in Baraka und darüber, ob sie glaubten, dass ihnen Gerechtigkeit widerfahren sei.

Eine Frau berichtete, sie habe im Baraka-Prozess ausgesagt und auf alle Fragen des Gerichts geantwortet. Daraufhin sei ihr Peiniger verurteilt worden. »Als ich aber zurück in mein Dorf kam, war ich auf mich allein gestellt. Ich habe kein Dach mehr über dem Kopf und nichts zu essen. Die Richter haben es sich leicht gemacht. Warum sind sie nicht gekommen, um sich anzusehen, wie wir hier leben?« Durch Bemerkungen wie diese wurde mir klar, dass es den Richtern, alleamt Männer, nicht gelungen war, das Vertrauen der Frauen zu gewinnen. Dabei war im Leben dieser Frauen nichts mehr so, wie es zuvor gewesen war. Statt Mitgefühl für das, was man ihnen angetan hatte, hatten die Frauen Ausgrenzung erfahren. Manche von ihnen waren aus ihrer häuslichen Gemeinschaft verstoßen worden, mussten eine

neue Bleibe finden, die Medikamente bezahlen, das Schulgeld für die Kinder aufreiben. Eine Frau berichtete, dass sie ihren Mann inständig gebeten habe, sie nicht zu verlassen, nicht um ihretwillen, sondern der Kinder wegen. Das sei nicht sein Problem, habe er kühl geantwortet und hinzugefügt, die Kinder hätten doch jetzt fünf neue Väter, eine Anspielung darauf, dass seine Frau an jenem Neujahrstag nacheinander von fünf Männern vergewaltigt worden war. Wer welche Befehle gegeben hatte, wusste keine der Frauen zu sagen, und ich hörte irgendwann auf, danach zu fragen.

Mein Misstrauen verstärkte sich, als ich herausfand, dass HRW schon im Juli 2009, also knapp zwei Jahre vor dem Verfahren in Baraka, mangelndes Durchgreifen der kongolesischen Justiz gegen die Führungsebene der FARDC beklagt hatte. Die Militärgerichtsbarkeit im Osten des Kongo habe zwar vereinzelt Soldaten und Offiziere niederer Dienstgrade wegen sexueller Gewalt zur Verantwortung gezogen, nicht aber einen einzigen Offizier der höheren Laufbahn, also einen Major, Oberstleutnant, Oberst oder General.<sup>58</sup> Das war im Baraka-Prozess nun geschehen, nicht aber weil die von einfachen Soldaten begangenen Menschenrechtsverletzungen dem Kommandeur zugerechnet worden wären, sondern weil man glaubte, Colonel Kibibi eine eigenhändige Begehung der ihm vorgeworfenen Straftaten nachweisen zu können. Dennoch mühte sich HRW nach Kräften, den Eindruck zu erwecken, dass, wäre das Rechtsinstitut der Vorgesetztenverantwortung angewendet worden, weitere Offiziere oder dieselben Offiziere wegen weiterer Straftaten hätten verurteilt werden können. Statt ergebnisoffen an das Geschehen heranzugehen und zu ergründen, was die Soldaten des *Sector 43* veranlasst hatte, über die Bewohner Fizis herzufallen, wurde so getan, als sei erwiesen, dass der Überfall geplant war, als gelte es nur noch, Belege dafür zu sammeln, dass die Soldaten auf Befehl gehandelt hatten. Die Idee, dass Interviewpartner\*innen auf suggestive Fragen Antworten geben könnten, die nicht in allen Einzelheiten das tatsächlich Geschehene abbilden, schien den HRW-Analyst\*innen ebenso wenig gekommen zu sein wie der Gedanke, dass es sinnlos ist, das Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit zu bemühen, wo es gar nichts erklärt. Wie auch

---

58 Human Rights Watch, *Soldiers who Rape, Commanders who Condone*, S. 45.

immer man den methodischen Ansatz nennen will, den HRW wählte, fundiert und nachvollziehbar war er nicht.

Andere internationale Nichtregierungsorganisationen enthielten sich einer rechtlichen Beurteilung des Geschehens in Fizi oder giefen sich in der Präsentation vorgefasster Meinungen, die weder mit internationalen Menschenrechtsstandards noch mit lokalen Gerechtigkeitsvorstellungen vereinbar sind. OSF veröffentlichte eine Broschüre mit dem wohlklingenden Titel *Justice in DRC*, in der sich unter der Überschrift *The Guilt of Soldiers in Fizi* ein Kapitel findet, welches das Verfahren in Baraka schildert. Die Broschüre führt zutreffend aus, dass das Gericht bis auf zwei alle der elf Angeklagten für schuldig befand, weist im Übrigen aber zahlreiche Leerstellen auf.<sup>59</sup> Der Umstand, dass die Angeklagten über das gesamte Verfahren hinweg ihre Unschuld beteuerten, findet keine Erwähnung. Darüber hinaus wäre der Hinweis wichtig gewesen, dass die Angeklagten nach ihrer Verurteilung Revision beim Obersten Militärgerichtshof einlegten, der sich einer Entscheidung nicht nur hinsichtlich der Begründetheit, sondern auch mit Blick auf die Zulässigkeit enthielt. Über die Verkürzung des Rechtswegs verliert die Broschüre jedoch kein Wort. Auch in der Schilderung dessen, was in Fizi geschah, wird Anschlussfähigkeit nur zum Diskurs über den Kongo als Kriegsgebiet hergestellt.

Gayla Ruffer nimmt Anstoß an der Rahmung der Vorfälle als militärische Kommandoaktion mit dem Ziel, unter der Zivilbevölkerung Angst und Schrecken zu verbreiten. Weder der getötete Soldat noch die ihn begleitenden Kameraden hätten Uniform getragen, was in die Bewertung der Autor\*innen ebenso hätte einfließen müssen wie die mangelnde lokale Akzeptanz völkerrechtlicher Terminologie. OSF aber habe die am Tatgeschehen Beteiligten von Anfang an auf ihre Identität als »Soldat\*in« und »Zivilist\*in« reduziert und das Geschehen als Anwendungsfall des Kriegsvölkerrechts gezeichnet. Dieser gedanklichen Engführung sei auch das mobile Gericht erlegen, was dazu geführt habe, dass es in der dörflichen Gemeinschaft als Fremdkörper, als *foreign tribunal*, wahrgenommen worden sei.<sup>60</sup>

---

59 Open Society Foundations, *Justice in DRC*, S. 5.

60 Ruffer, »Testimony of Sexual Violence in the Democratic Republic of Congo and the Injustice of Rape«, S. 264–266.

Dabei lässt sich das Geschehen in Fizi auch ganz anders interpretieren, nämlich als Eskalation einer Auseinandersetzung zwischen zwei betrunkenen Männern, wie man sie auch abseits einer Post-Konfliktsituation erleben kann. Seit jeher gilt die Bar als Ort, der seinen Besuchern ein Forum zum Ausleben maskuliner Verhaltensweisen bietet, lautes Witzemachen und maßloses Trinken.<sup>61</sup> Beides provoziert Streit. Würde man aber den Überfall auf die Bewohner Fizis als anlasslosen und ungeplanten Gewaltausbruch lesen, entstanden aus einer Kneipenprügelei mit tödlichem Ausgang, käme die Diskussion um die Vorgesetztenverantwortung zu einem schnellen Ende. Die Autor\*innen von *Justice in DRC* setzten sich mit der Diskurskritik akademischer Beobachter\*innen ebenso wenig auseinander wie mit dem Einwand, an den Realitäten vor Ort vorbeizuarargumentieren. In unveränderter Form lässt sich die Broschüre bis heute von der OSF-Website herunterladen.

## Bewertung

In der internationalen Zivilgesellschaft wurde das Baraka-Verfahren, von wenigen kritischen Stimmen abgesehen, als Erfolg der Bemühungen um ein Ende der Straflosigkeit im Kongo gewertet. Auch in der wissenschaftlichen Diskussion machte es Eindruck. Milli Lake etwa nannte das Urteil im Baraka-Prozess angesichts der Verbindung, die Völkerstrafrecht und kongolesisches Recht eingegangen seien, »bahnbrechend«.<sup>62</sup> Die positiven Reaktionen auf den Ausgang des Verfahrens beeinflussten lange auch meine Sicht auf die mobilen Gerichte. Ich war fasziniert von der Idee einer Strafjustiz, der es gelingen könnte, schweres Unrecht vor den Augen der davon betroffenen Menschen zu sühnen. Es bedurfte vieler Gespräche, bis ich begriff, wie weit das Verfahren in Baraka hinter den Erwartungen zurückbleibt, die man an die Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens haben muss.

Erstens wird man zu der Einschätzung kommen müssen, dass das im Baraka-Verfahren ergangene Urteil die Rechte der Angeklagten

---

61 Brettell/Sargent, »Domestic Worlds and Public Worlds«, S. 93.

62 Lake, »Organizing Hypocrisy«, S. 517.

und der Verteidigung verletzt. Kibibis Anwalt legt überzeugend dar, dass eine wirksame Verteidigungsstrategie aufzubauen ihm und seinen Kollegen nicht möglich war. Die Befürworter\*innen mobiler Gerichte haben mir immer wieder erklärt, es liege im Interesse des Angeklagten, ein Strafverfahren, das mit psychischen Belastungen für ihn selbst, aber auch für das soziale Umfeld einhergehe, von wirtschaftlichen Einbußen ganz zu schweigen, so schnell wie möglich hinter sich zu bringen. Überdies sprächen auch öffentliche Interessen, etwa Erwägungen der Wirksamkeit von Strafe und das Leitmotiv der Ressourcenschonung, für die zügige Beendigung eines Strafverfahrens. Das ist richtig, und doch steht das als Verfahrensgrundsatz anerkannte Beschleunigungsgebot, weil es Entscheidungsdruck erzeugt, mit dem Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren in einem Spannungsverhältnis. Eine Verteidigung, die sich auf die Verhandlung gründlich vorbereitet und vom Beweisanspruchsrecht regen Gebrauch macht, wird stets mit dem Widerwillen des Gerichts zu rechnen haben, das gehalten und geneigt ist, Verfahren übersichtlich zu terminieren und zügig abzuschließen.<sup>63</sup> Niemand aber wird ein Fehlurteil damit rechtfertigen wollen, dass es in einem zügig durchgeführten Verfahren zustande gekommen ist. Und doch orientieren sich Projekte der internationalen Menschenrechtsarbeit zur Bekämpfung der Straflosigkeit vornehmlich an dem, was messbar ist, nämlich die Zahl der Strafverfahren, nicht an dem, was geboten wäre, nämlich eine Gesetzgebung mit Augenmaß und eine qualitative Verbesserung der Rechtspflege. So kollidiert der staatliche Strafverfolgungsanspruch in bedenklicher Regelmäßigkeit mit Verfahrensgarantien und den daraus resultierenden Rechten des Angeklagten und der Verteidigung. Auch gab es keine Überprüfung des Urteils in der Revisionsinstanz, was einen fundamentalen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs darstellt.

Zweitens führte die internationale Aufmerksamkeit, die das Baraka-Verfahren auf sich zog, zu einer Vorverurteilung der Angeklagten. Eine Studie, die sich mit der strafrechtlichen Aufarbeitung sexueller Gewalt im Kongo beschäftigt, kommt zu dem Ergebnis, mobile Gerichte seien zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Kongo ein »wirksames Mittel«, vorausgesetzt, die Verfahren fänden in einem »Klima des Vertrauens« statt, das sowohl die Angeklagten als auch die Geschä-

---

63 Plankemann, Überlange Verfahrensdauer, S. 26–32.

digten in dem Gefühl bestärke, ihnen widerfähre Gerechtigkeit.<sup>64</sup> Im Baraka-Verfahren war dies nicht der Fall, und aus dem Wortgefecht zwischen Maisha und den Anwält\*innen der ABA kann man nur den Schluss ziehen, dass auch das Verhältnis zwischen Verteidigung und Nebenklage zerrüttet war. Zudem war die Volksfeststimmung, die beim Verfahren aufkam, weder dem Ernst der Sache angemessen noch einer dem Grundsatz des fairen Verfahrens verpflichteten Verhandlungsführung zuträglich. Man sprach von den *viols monstrueux*, den ungeheuerlichen Vergewaltigungen, die sich in jener Neujahrsnacht in Fizi ereignet hätten, verlor aber die alltägliche Gewalt, die den Menschen im Osten des Kongo angetan wird, aus dem Blick. Mary McGowan Davis, ehemals Richterin am Supreme Court des US-Bundestaates New York, verfolgte auf Einladung der OSF die Verhandlung eines mobilen Gerichts in Kamituga, einer 170 Kilometer südwestlich von Bukavu gelegenen Kleinstadt. Das Gericht, notiert sie, sei mit Sachverhalten konfrontiert worden, wie sie in den Dörfern im Osten des Kongo gang und gäbe seien, ohne dass davon Notiz genommen werde. Zur Illustration schildert sie den Fall eines 13-jährigen Mädchens, das in seinem Zimmer von einem Familienangehörigen vergewaltigt worden war. Ein anderes Mädchen, zehn Jahre alt, war von einem Polizisten sexuell missbraucht worden, als es für sein Meerschweinchen Gras sammeln ging. Ein Verfahren, das die alltäglichen Formen sexueller Gewalt in den Fokus rücke, schließt McGowan Davis, habe »durchaus denselben, wenn nicht gar einen höheren Nutzen« als der Prozess in Baraka.<sup>65</sup> Die Gegenüberstellung der mobilen Gerichte von Baraka und Kamituga zeigt, wie schmal der Anwendungsbereich des Völkerstrafrechts ist und wie wenig Aufmerksamkeit sexuelle Gewalt in Alltagssituationen gefunden hat, und zwar sowohl in der gerichtlichen Praxis als auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Selbst wenn sie aber Beachtung findet, wird nach Schuldigen gesucht, nicht nach Strukturen, die die Begehung von Straftaten begünstigen.

Drittens kam im Baraka-Verfahren ein Gewaltverständnis zum Tragen, das die politischen und sozialen Bezüge der Tat ausblendet. Wer Strafe an Schuld festmachen will und Schuld an der Vorwerfbar-

---

64 Kurtz/Thambwe Diggs, »Wartime Rape«, S. 193.

65 McGowan Davis, »Justice under a Tent in Congo«, S. 57.

keit der Tat, wird nicht umhinkommen, über Gewalt als etwas zu reden, von dem der eine will, dass der andere es erleidet. Das Wollen aber ist, weil es das Innere des Täters ausleuchtet, eine Kategorie nicht enden wollenden Spekulierens. Wenn das Spekulieren griffig genug gelingt und mit statistischem Material einhergeht, ist ihm gelegentlich auch wissenschaftlicher Erfolg beschieden. Collier und Hoeffler haben zur Erklärung innerstaatlicher Konflikte die Unterscheidung zwischen *greed* und *grievance* bemüht, der »Gier« also den »Missstand« gegenübergestellt.<sup>66</sup> Gemeint ist, dass man auf der Suche nach Gründen für die Eskalation bewaffneter Gewalt bei den Motiven Einzelner anzusetzen hat. Junge Menschen werden zu Rebellen, weil sie frustriert und mit ihrem Leben unzufrieden sind oder weil sie sich auf Kosten anderer ein schönes Leben machen wollen. Was aber in Menschen, die anderen wehtun, vorgeht, lässt sich auf einfache Formeln nicht herunterbrechen. Gibt es tatsächlich so etwas wie »gute« und »schlechte« Menschen oder Anlagen, die typischerweise zu sozialverträglichem oder sozialschädlichem Verhalten führen?

Kamari Clarke, die als Prozessbeobachterin an den Sitzungen der Vorverhandlung des IStGH im Verfahren gegen Thomas Lubanga Dyilo teilnahm, dem die Anklagebehörde vorwarf, als Milizenführer im Nordosten des Kongo Kindersoldat\*innen eingesetzt zu haben und der dafür zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, glaubt nicht, dass allein durch die Festnahme eines militärischen Befehlshabers oder die Zuweisung strafrechtlicher Verantwortung im Rahmen der *command responsibility* Gewalt gegen die Zivilbevölkerung beendet werden könne. Sie wirft dem IStGH vor, ein »Spektakel« zu veranstalten, statt sich zu bemühen, den Ursachen der Gewalt nachzuspüren. Das Wesen der Gewalt, führt sie in Anspielung an Hannah Arendt aus, liege nämlich nicht darin, dass ein afrikanischer Warlord in der Lage sei, einen Angriff anzuordnen oder zu unterbinden, sondern in der *banality of the everyday*, in der Banalität des Alltäglichen, und dem Drama, das aus den Bedingungen resultiere, unter denen die Menschen im Kongo zu leben gezwungen seien.<sup>67</sup> Dieser Hinweis ist wichtig, weil das Denken in strafrechtlichen Kategorien den politischen und sozialen Kontext nicht erklären kann, in dem eine Tat be-

---

66 Collier/Hoeffler, »Greed and Grievance in Civil War«, S. 564–565.

67 Clarke, *Fictions of Justice*, S. 89–116.

gangen wird. Wer das Verbrechen wirklich bekämpfen wolle, schreibt Ernst Bloch, könne sich nicht damit begnügen, auf die Begehung einer Straftat mit Strafe zu antworten. Die »Existenz des Verbrechens« auszulöschen, erfordere eine radikalere Antwort, nämlich die »Aufhebung der Bedingungen, unter denen es entstand und immer wieder entstehen« müsse.<sup>68</sup> Man ist versucht, daraus für den Gewaltbegriff als solchen etwas abzuleiten, nämlich dass Gewalt qualitativ etwas ganz anderes sein kann als, um nah am Begriff der körperlichen Gewalt zu bleiben, ein Tritt mit dem Fuß oder ein Hieb mit der Faust. Der aktuelle UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung etwa gibt die statistische Lebenserwartung im Kongo mit 60,4 Jahren an, während sie in Deutschland bei 81,2 Jahren, in Österreich bei 81,4 Jahren und in der Schweiz bei 83,6 Jahren liegt.<sup>69</sup> Wie erklärt man eine solche Diskrepanz, ohne sich vom herkömmlichen Begriffsrepertoire der Gewalt zu verabschieden?

Schon in den 1970er Jahren hat der Soziologe Johan Galtung den Begriff der strukturellen Gewalt geprägt, dessen wesentliches Merkmal es ist, dass kein klar benennbares Subjekt in Erscheinung tritt, welches eine für die Verletzung ursächliche Bedingung setzt. Vielmehr sei die strukturelle Gewalt »in das System eingebaut« und äußere sich »in ungleichen Machtverhältnissen und folglich in ungleichen Lebenschancen«.<sup>70</sup> Man hat Galtung vorgeworfen, er habe den Gewaltbegriff unzulässig ausgedehnt. Gewalt brauche Täter, um Gewalt zu sein, lautet die Kritik, und Opfer, die wüssten, wer ihnen Schmerzen zugefügt habe. Eine Struktur komme als Täter schon deshalb nicht infrage, weil sie selbst nicht handeln könne.<sup>71</sup> Eine solche Betrachtungsweise verkürzt aber den analytischen Gehalt des strukturellen Gewaltbegriffs, denn soziale Strukturen werden ja von Menschen geschaffen, die demnach auch als Täter in Betracht kommen können. Und ohnehin ist Aufgabe der strukturellen Gewaltanalyse etwas anderes, nämlich die tagtäglich stattfindenden Verletzungen sichtbar zu machen, von denen so getan wird, als seien sie nicht weiter der Rede wert.<sup>72</sup>

---

68 Bloch, *Naturrecht und menschliche Würde*, S. 299.

69 UNDP, *Human Development Report 2019*, S. 300–303.

70 Galtung, *Strukturelle Gewalt*, S. 12.

71 Baberowski, *Räume der Gewalt*, S. 123.

72 Imbusch, »Strukturelle Gewalt«, S. 38; Merry, »Introduction: States of Violence«, S. 43.

Die Art und Weise etwa, wie Kolonialismus in der modernen Welt nachwirkt, als Rassismus in kleiner Münze, der sich in der Verkürzung komplexer Sachverhalte zu eingängigen Sprachbildern immer wieder manifestiert. Von den diskursiven Botschaften, die mobile Gerichte transportieren, soll im nächsten Kapitel die Rede sein.

# 4 Das Minova-Verfahren und die Rechte der Geschädigten



Minova ist das führende Handelszentrum im Territoire Kalehe, die nördlichsten der acht Gebietskörperschaften in der Provinz Süd-Kivu. Die Entfernung zu Bukavu beträgt 90 Kilometer, aber der schlechten Straßenverhältnisse wegen nimmt die Reise in einem Fahrzeug mit Vierradantrieb einen ganzen Tag in Anspruch. In der Trockenzeit. In der Regenzeit dagegen ist oft kein Durchkommen. Mal hat das reißende Wasser eines Flusses eine Brücke weggeschwemmt, mal hat sich eine Schlammlawine auf die Fahrbahn ergossen. Den Menschen bleibt dann nichts anderes übrig, als von Bukavu die Fähre nach Goma zu nehmen und zu versuchen, ihren Bestimmungsort von der anderen Seite aus zu erreichen.

Alles, was heute noch an die ehemals verkehrsreiche Nationalstraße 2 erinnert, welche die Provinzen Nord-Kivu und Kasai-Oriental verbindet, ist ein bemannter Schlagbaum, der wenige Kilometer nördlich von Minova die Grenze zwischen Nord-Kivu und Süd-Kivu markiert. Hinter diesen Schlagbaum zogen sich die FARDC im November 2012 zurück, nachdem sie eine Serie empfindlicher Niederlagen gegen die Rebellen des M23 erlitten hatten. Für die Zivilbevölkerung in den Kivu-Provinzen war es ein fatales Signal. In Nord-Kivu glaubte man, die Armee habe die Provinz nach dem Fall Gomas aufgegeben. In Süd-Kivu hingegen wurden alte Erinnerungen wach. Acht Jahre zuvor hatten Mutebutsi und Nkunda Bukavu eingenommen. Wer würde die Truppen des M23 aufhalten, sollten sie wahr machen, was sie angekündigt hatten, und auf die Provinzhauptstadt marschieren?

Abgeschnitten von jeglicher Versorgung, demoralisiert und nur bedingt gefechtsbereit, harrten die Verbände der FARDC in Minova aus, eine weitere, möglicherweise vernichtende Niederlage vor Augen. Der M23 hatte Sake eingenommen, einen Marktflecken 15 Kilometer westlich von Goma. Nach Minova waren es noch 35 Kilometer. Sultani Makenga, der militärische Befehlshaber des M23, entschied sich schließlich anders als seinerzeit Nkunda. Die Rebellen marschierten nicht nach Süden, in Richtung Bukavu, sondern drehten nach Nordwesten ab, in Richtung Masisi. Der Bevölkerung von Minova blieb das Schicksal der Bewohner Gomas erspart. Der Kelch einer Rebellenoffensive ging an ihnen vorüber. Stattdessen fielen Soldaten der eigenen Armee über sie her.

## Tatkomplex Minova

Zwischen dem 15. November und dem 2. Dezember 2012 verwandelte sich das malerisch am Kivu-See gelegene Minova in einen Ort, der noch heute als Synonym für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt. Die Truppen der FARDC plünderten und brandschatzten, was das Zeug hielt. Wer sich wehrte, wurde erschossen, niedergestochen oder totgeprügelt. Soldaten in Uniform drangen in Häuser ein und vergewaltigten die Bewohner\*innen unter vorgehaltener Waffe, mitunter auch vor den Augen der Familie. HRW berichtet, in Minova und den umliegenden Ortschaften habe es 76 Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen gegeben. Die jüngsten Opfer seien 13, die ältesten 60 Jahre alt gewesen.<sup>1</sup> MONUSCO zählte deutlich mehr Geschädigte. Insgesamt seien im fraglichen Zeitraum 135 Frauen und Mädchen einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung zum Opfer gefallen.<sup>2</sup> Die Anzahl der Fälle, die niemals zur Anzeige gebracht wurden, dürfte um ein Vielfaches höher liegen. Während zweier Reisen nach Minova, die erste im Juli 2016, die zweite im Juni 2017, sprach ich mit mehr als 20 Frauen über die gerichtliche Aufarbeitung der sexuellen Gewalt, deren Opfer sie im Herbst 2012 geworden waren. Die Frauen waren von ihren Familien verstoßen worden, hatten ihre Ausbildung aufgeben müssen, waren gezwungen, sich von Tag zu Tag durchzuschlagen und von der Hand in den Mund zu leben. Zwei von ihnen möchte ich kurz vorstellen.

Alika war 20 Jahre alt, als ich im Juli 2016 mit ihr sprach. Sie erzählte mir, dass sie von Soldaten vergewaltigt worden und infolge der Vergewaltigung schwanger geworden war. Sie hatte vom Verfahren vor einem mobilen Gericht gehört, aber nicht ausgesagt, weil sie die Täter nicht identifizieren konnte. Alika wohnte zum Zeitpunkt des Gespräches bei ihrer Tante, zusammen mit ihrer Tochter Meda, vier Jahre alt. Meda leidet an Anämie, und es war nicht klar, ob sie würde zur Schule gehen können, weil Alika kein Geld hat. Sie hält Meda und sich über Wasser, indem sie Wäsche im Haus der Nachbarn wäscht

---

1 Human Rights Watch, *Ending Impunity for Sexual Violence*, S. 14.

2 MONUSCO/OHCHR, *Progress and Obstacles in the Fight against Impunity for Sexual Violence in the Democratic Republic of the Congo*, S. 15 (§ 40).

und Kassavablätter auf dem Markt verkauft. Sie habe sich mit zehn Frauen zu einem Solidaritätsnetzwerk verbunden, erzählte sie mir. Jede zahle ein, was ihr möglich sei, und von dem eingezahlten Geld würden Kredite vergeben. Eines Tages werde sie ihr eigenes Geschäft eröffnen. Aber sie stelle sich auch vor, was aus ihr hätte werden können, wäre sie bei ihren Eltern in Bukavu geblieben, denn »dann wäre das alles nicht passiert«.

Auch Bora traf ich im Juli 2016 in Minova. Sie zählte die Kinder, die sie zu versorgen hat, an den Fingern ab. Insgesamt waren es acht, fünf eigene und drei der großen Schwester. Sie sei Hutu und ihre Familie 1994 vor den Kämpfen in Ruanda in das Hochplateau bei Numbi geflohen. Ihr Mann sei »nicht da« und sie müsse sich allein durchschlagen. Bora wusste von einem gerichtlichen Verfahren zu den Ereignissen in Minova nichts. An das, was im November 2012 passierte, will sie nicht mehr denken. Eine Gruppe Soldaten brach in ihr Haus ein. Sie nahmen alles mit, und einer von ihnen vergewaltigte sie. Nach dem Aufenthalt im Krankenhaus brachte eine lokale Organisation ihr bei, wie man Maniokmehl herstellt. Bora arbeitet vormittags auf dem Feld und geht nachmittags auf den Markt, um das Mehl zu verkaufen, das sie aus Maniokwurzeln gewonnen hat. Sicher aber fühlt sie sich nicht mehr. »Immer denke ich, es steht jemand hinter mir!« Eine Bleibe hat sie bei einer Frau in Kishinji gefunden, »etwa eine Stunde Fußmarsch von hier«. Einen Ort aber, den sie Heimat nennen könnte, gibt es für sie nicht. »Ich bin erst 23 Jahre alt, aber von meiner Familie lebt niemand mehr.«

Erzählungen wie die von Alika und Bora illustrieren die Ängste, unter denen die Überlebenden sexueller Gewalt oft viele Jahre zu leiden haben. Dennoch werden bewaffnete Überfälle von Soldat\*innen oder Rebellen selten geahndet, weil sich in der Regel die Identität der Täter\*innen nicht feststellen lässt. In Minova stellte sich die Lage anders dar. Anhand der Einsatzpläne ließ sich rekonstruieren, welche FARDC-Verbände im fraglichen Zeitraum in und um Minova herum im Einsatz waren, nämlich das 802., 804., 806. und 810. Regiment, das 41. und 391. Kommandobataillon und ein Hauptquartier-Bataillon der 8. Militärregion sowie Soldat\*innen des 1006. und 1008. Bataillons der 10. Militärregion. Auch Angehörige der *Garde Républicaine* und der Militärpolizei hielten sich in der Gegend auf. So ergab sich für die kongolesische Militärgerichtsbarkeit die Möglichkeit, Ermittlungen

einzuleiten und, wie man mir bei einem Besuch des Militärgerichtshofes in Bukavu sagte, »an das anzuknüpfen, was man im Baraka-Verfahren begonnen hatte«. Was genau das gewesen sei, wollte ich wissen, aber ich konnte mir die Antwort schon denken. Man habe den Kampf gegen sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten aufgenommen und man werde ihn gewinnen. Verfolgt man allerdings den Diskurs in internationalen Menschenrechtskreisen, kommt man, wie ich im Folgenden zeigen werde, zu einem anderen Ergebnis.

## »Voices of Violence«

Im Juni 2019 meldete das *Armed Conflict Location and Event Data Project* (ACLED), eine Nichtregierungsorganisation mit Sitz in den USA, anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung sexueller Gewalt in Konflikten, in keinem Land der Erde seien in den vergangenen 18 Monaten mehr Fälle sexueller Gewalt zu verzeichnen gewesen als im Kongo. Um wie viele Fälle es sich handelt, erfährt man nicht, dafür aber, dass in 95 Prozent der weltweit erfassten Fälle die Opfer Frauen oder Mädchen seien.<sup>3</sup> Einer Analyse, die ACLED kurz zuvor veröffentlicht hatte, ist ein weiterer Befund zu entnehmen. Anders als etwa in Südostasien, heißt es dort, trete sexuelle Gewalt in Afrika besonders häufig »im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten« auf.<sup>4</sup> Näheres wird nicht ausgeführt, so bleibt im Dunkeln, ob ein inhaltlicher oder bloß zeitlicher Zusammenhang gemeint ist. Für Ersteres spricht, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen noch im April 2019 eine Resolution zum Tagesordnungspunkt sexuelle Gewalt in Konflikten verabschiedet hatte. Darin heißt es, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt werde von den an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien als Teil einer Strategie oder als taktisches Mittel eingesetzt.<sup>5</sup> Argumentiert wird bei so viel vermeintlicher Evidenz nur noch sporadisch, auch wenn sexuelle Gewalt durchaus nicht

---

3 Armed Conflict Location and Event Data Project, »Fact Sheet«.

4 Armed Conflict Location and Event Data Project, »Terribly and Terrifyingly Normal«, S. 19, unter Verweis auf die Situation im Kongo und im Süd-Sudan.

5 United Nations Security Council, Resolution S/RES/2467 (2019), § 28.

immer der Verfolgung eines Zieles dient, wie der Begriff der Kriegswaffe suggeriert.

Wie festgefahren der Diskurs über sexuelle Gewalt im Kongo ist, veranschaulicht der Dokumentarfilm *Voices of Violence – DR Kongo*, der im März 2016 in die Kinos kam. Der erste Teil der als Trilogie angelegten *Voices of Violence* handelt von Gewalt gegen Frauen im Osten des Kongo und wurde von der Kritik freundlich aufgenommen. Alice Schwarzer, Chefredakteurin der Zeitschrift *Emma*, schrieb auf ihrer Website kurz und bündig: »Hingehen! Hinhören! Hinsehen!«. <sup>6</sup> In Köln, Schwarzers Heimatstadt, startete der Film in der Filmpalette, einem traditionsreichen Programmokino, aber keine Woche nach der Premiere fanden sich in der einzigen Vorstellung des Tages nur sechs zahlende Besucher\*innen ein. Nach den Gründen für die schwache Resonanz befragt, zuckten die Betreiber des Kinos mit den Schultern. Das Publikum, sagten sie, sei angesichts der vielen Kriegs-, Krisen- und Flüchtlingsfilme, die zuletzt gelaufen seien, »vielleicht einfach müde«. Dabei hatte es sich die Filmemacherin Claudia Schmid nicht leicht gemacht. Anders als viele, die aus dem Osten des Kongo berichten, war sie nicht nur in die Provinzhauptstädte Goma und Bukavu gereist, sondern auch aufs Land gefahren, um mit Frauen, denen man sexuelle Gewalt angetan hatte, in einer ihnen vertrauten Umgebung zu sprechen.

Was der Film zutage fördert, ist erschütternd. Die Protagonist\*innen schildern, erklärt Schmid auf ihrer Website, wie sie von Rebellen »überfallen, verschleppt und misshandelt wurden, wie sie aus den Rebellencamps fliehen konnten und warum die Hölle nach der Rückkehr in die Dörfer weiterging«. <sup>7</sup> Sie tun dies anschaulich, imitieren das Trampeln der Gummistiefel, zeigen, wie und wo sie mit Messern verletzt und mit Kabeln geschlagen wurden, ziehen mit Macht Luft durch die Nase ein wie ihre Peiniger, die sie noch im Moment der größten Erniedrigung bespuckten. Kombiniert werden diese Szenen mit Interviews, welche die Regisseurin im Kongo mit Männern auf der Straße führte. Die Zuschauer\*innen erfahren, dass Frauen, jedenfalls nach Ansicht der befragten Männer, kochen, putzen und keinen Ärger machen sollen.

---

6 Schwarzer, »Begegnung mit Therapeutin Mapenzi«.

7 Schmid, »Voices of Violence – DR Kongo«.

Schmid beschränkt sich aber nicht auf eine Beschreibung dessen, was sie im Kongo sieht und hört, sondern hält auch eine Antwort auf die Frage bereit, wie die Spirale der Gewalt zu durchbrechen sei. In einem Radiointerview, das im März 2016 in *Funkhaus Europa* ausgestrahlt wurde und im Netz nicht mehr abrufbar ist, wies Schmid darauf hin, dass der Kongo ein Land sei, in dem sich »alltägliche Gewalt verbinde mit der Kriegsgewalt«. Um das Problem in den Griff zu bekommen, müssten »viel schärfere Gesetze geschaffen werden, die Frauen, also die Opfer, schützen«, denn weltweit gebe es »Täterschutz und nicht Opferschutz«.<sup>8</sup> Je weiter die Straftatbestände gefasst werden, je mehr Täter\*innen verurteilt werden, desto wirksamer ist nach dieser Logik der Schutz gegen sexuelle Gewalt.

Die Botschaften, die Schmid in *Voices of Violence* sendet, haben jede für sich in den Medien und in wissenschaftlichen Abhandlungen einen Resonanzboden gefunden. Erstens wird der Eindruck vermittelt, dass sexuelle Gewalt im Wesentlichen im Rahmen der Kämpfe stattfindet, die im Osten des Kongo seit Mitte der 1990er Jahre getragen werden. Zwar wird durchaus gesehen, dass es andere Kontexte gibt, in denen das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung verletzt wird, ohne die Denkfigur der Kriegswaffe aber kommt weder der Film noch die Diskussion um sexuelle Gewalt im Kongo insgesamt aus. Vergewaltigung sei im Kongo das Mittel der Wahl, um an die Macht zu kommen, schreibt etwa Ngwarsungu Chiwengo.<sup>9</sup> Sexuelle Alltagsgewalt tritt hinter den medienwirksamen Manifestationen der sexuellen Gewalt als Kriegswaffe auch im wissenschaftlichen Diskurs regelmäßig zurück.

---

8 Schmid's Forderung, Opfer und nicht Täter zu schützen, fiel mit der Debatte um eine Verschärfung des deutschen Sexualstrafrechts zusammen, die unter dem Eindruck der Kölner Silvesternacht 2015/2016 mit Vehemenz geführt wurde. Im Juli 2016 verabschiedete der Deutsche Bundestag das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt, macht sich nach der neuen Gesetzeslage schon dann strafbar, wenn dies »gegen den erkennbaren Willen« der anderen Person geschieht, ohne dass es darauf ankommen soll, ob dabei körperlicher Widerstand gebrochen wurde.

9 Chiwengo, »Bestialisation, Dehumanisation and Counter-Interstitial Voices«, S. 369.

Zweitens wird ein komplexes Geschehen auf einen Plot mit klar verteilten Rollen zurückgeführt. Männer und Jungen, letztere in Form der *kidogos*, der Kindersoldaten, erscheinen als Täter, Frauen und Mädchen als Opfer. Auf dieses Raster stößt man in der medialen Berichterstattung stets aufs Neue. Wird von Frauen berichtet, die sich der Armee oder einer bewaffneten Gruppe angeschlossen haben, kann sich die Rollenverteilung umdrehen, das Täter-Opfer-Muster aber bleibt erhalten. Die Fotojournalistin Julia Leeb, die dem lokalen Guide im Vorfeld ihrer Recherche im Osten des Kongo schreibt, er möge sie »ins Niemandsland und zu den Rebellen bringen«, bekommt am Ende, was sie verlangt, nämlich die Reise in den Dschungel und das Treffen mit einem »Kriegsfürsten«. In dessen Truppe befinden sich auch Frauen. Justine etwa ist »hübsch, hellblaues Hemd, kurzes Haar«, nach eigenen Angaben 22 Jahre alt. Sie sei Bäuerin gewesen, erzählt Justine der Journalistin, heute sei sie Soldatin. Ihr Mann sei »von Rebellen aus Ruanda« ermordet, sie selbst vergewaltigt worden. Ihr Schicksal habe sie hart gemacht und ihr Entschluss sei klar: »Ich möchte kein Opfer sein. Ich möchte mich verteidigen.« Die Journalistin konstatiert, dass da jemand vom Opfer zur Täterin geworden ist, enthält sich aber eines Urteils, denn sie ist, wie sie sagt, »befangen«. <sup>10</sup> Dass es zwischen Tätern und Opfern ein breites Spektrum von Rollen gibt, das Mitläufer, Komplizen und Anstifter einschließt, wird in Darstellungen über sexuelle Gewalt im Kongo oft unterschlagen.

Drittens wird ein Zusammenhang gestiftet zwischen dem Handeln der Strafjustiz und der Herstellung einer wie auch immer gearteten Form von Gerechtigkeit für die Opfer. Beobachter\*innen ist nicht entgangen, dass sich die Strafrechtswissenschaft zumindest in Kontinentaleuropa zunehmend an Opferinteressen orientiert, eine nicht ungefährliche Entwicklung, wie Anne-Cécile Robert konstatiert, weil sie dazu verleitet, den Schmerz der Opfer zum Gradmesser für die Schuld der Täter\*innen zu machen. <sup>11</sup> Nun kann man argumentieren, dass auch für komplexere Zusammenhänge Aufmerksamkeit geschaffen werden könne, wenn die Öffentlichkeit für das Thema sexueller Gewalt erst einmal sensibilisiert sei. Die schematische Verknüpfung einzelner Problemkreise aber birgt die Gefahr, dass ein Bild des Kongo

---

10 S. Leeb, »Im Schmerzensreich«, S. 36.

11 Robert, »La justice transfigurée par les victimes«.

entsteht, das mit der politischen und sozialen Realität nicht mehr viel zu tun hat. Warum das problematisch ist, habe ich im letzten Kapitel ausgeführt. Auch wenn nämlich die Entschädigung der bei einem Verbrechen Verletzten eine Herausforderung ist, der sich jede Gesellschaft stellen muss, ist Anknüpfungspunkt des Strafrechts das Handeln und die Schuld des Täters.

Der Plot der *Voices of Violence* ist aber auch in anderer Hinsicht symptomatisch für den im globalen Norden geführten Diskurs über sexuelle Gewalt. Die einzelnen Botschaften stehen nämlich nicht unverbunden nebeneinander, sondern werden zu einer Argumentationskette verknüpft. Die fortgesetzten Kämpfe im Osten des Kongo werden als Ursache sexueller Gewalt präsentiert, die Unterdrückung der Frauen als deren Folge und eine Verschärfung des Strafrechts als Lösung. Wie die bewaffneten Konflikte, die seit Mitte der 1990er Jahre im Osten des Kongo ausgetragen werden, dem Phänomen sexueller Gewalt Vorschub geleistet haben, erklärt der Film allerdings nicht. Ebenso wenig wird klar, warum sexuelle Gewalt von Angehörigen des einen Geschlechts verübt und von Angehörigen des anderen Geschlechts erlitten wird, warum sich also Täter- und Opferkategorien nach Geschlechterdifferenz ausbilden. Zu guter Letzt enthält sich der Film auch einer Antwort auf die Frage, wie sich der Ruf nach harten Strafen mit der in feministischer Literatur artikulierten Forderung nach einer Aufhebung patriarchalischer Verhältnisse verbinden lässt, schließlich lässt sich schwerlich bestreiten, dass die Idee des Gefängnisses einer Weltsicht entspringt, die sich durch den Wunsch auszeichnet, über die Körper der eingesperrten Menschen zu verfügen, die ultimative Form der Kontrolle.<sup>12</sup> Dessen ungeachtet wird im Diskurs internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen nach wie vor so getan, als käme der staatliche Strafanspruch den Geschädigten zugute. So betonten Natalia Kanem, Direktorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), und Mark

---

12 Das Streben nach vollständiger Kontrolle über den Körper beschränkt sich aber nicht auf das Verhältnis von Staat und Häftling. Auch innerhalb der Gefangenenpopulation werden maskuline Verhaltensmuster reproduziert. Männliche Insassen, die als »stark« gelten wollen, entwickeln eine Vorliebe für gewaltsam durchgeführten Geschlechtsverkehr, vorzugsweise mit jungen oder weniger durchsetzungsfähigen Strafgefangenen. Vgl. Smaus, »Geschlechteridentität als kontextabhängige Variable«, S. 44.

Lowcock, Unter-Generalsekretär der Vereinten Nationen für humanitäre Angelegenheiten, im Vorfeld eines Staatengipfels zur Beendigung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, der im Mai 2019 in Oslo stattfand, die Notwendigkeit, den Überlebenden sexueller Gewalt zuzuhören und Strategien zu entwickeln, die sich an ihren Bedürfnissen ausrichten. Gleichzeitig wiederholten sie das Mantra umfassenden gesetzlichen Schutzes, effizienter Strafverfolgung und harter Sanktionen.<sup>13</sup> Eine solche Gedankenführung macht deutlich, dass den Geschädigten ein Mitspracherecht zuzugestehen nicht wirklich beabsichtigt ist. Noch bevor sie zu Wort gekommen sind, ist klar, dass die Staaten glauben, besser zu wissen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um sexueller Gewalt wirksam zu begegnen.

Auch in Teilen der Literatur wird sexuelle Gewalt oft als Ursache oder Folge anderer Probleme beschrieben.<sup>14</sup> Die Narrative variieren, aber gleich ist allen Erzählsträngen, dass ein argumentativer Dreiklang erzeugt wird, der zwar grob vereinfachend, dafür aber eingängig ist. Zuerst wird eine Ursache der Probleme benannt, dann eine Wirkung festgestellt, schließlich eine Lösung angeboten.<sup>15</sup> Im Folgenden möchte ich zeigen, wie es dazu kam, dass die Arbeit mobiler Gerichte in einen Diskurs gebettet wurde, der nur in Ausschnitten dem Spektrum sexueller Gewalt im Kongo Rechnung trägt, und was daraus für die Rechte der Geschädigten folgt.

## Sexuelle Gewalt als Kriegstaktik

Der Schwerpunkt, den international unterstützte mobile Gerichte auf sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten legen, erklärt sich aus dem stark gewachsenen Einfluss analytischer Strömungen, die Erkenntnisse aus der Geschlechter- und Konfliktforschung zueinander in Beziehung setzen. Schon 2002 vertrat HRW die Auffassung, sexuelle Gewalt werde im Osten des Kongo als *weapon of war*, also als Kriegs-

---

13 Kanem/Lowcock, »The World Over, People in Crisis Suffer Sexual Violence«.

14 Leatherman, Sexual Violence and Armed Conflict, S. 117–120; Meger, »Militarized Masculinities and the Political Economy of Wartime Sexual Violence in the Democratic Republic of Congo«, S. 42–46.

15 Autesserre, »Dangerous Tales«, S. 204.

waffe, eingesetzt. Im vierten Jahr des Zweiten Kongokrieges sei von allen an Kampfhandlungen im Osten des Kongo beteiligten Parteien gegen Frauen und Mädchen »oft und manchmal systematisch« sexuelle Gewalt verübt worden. Diese Gewalt sei als Teil einer Kampagne zur Ausübung von Macht über Menschen und das von ihnen bewohnte Gebiet zu werten. Ziel sei die Verletzung und Erniedrigung der Frauen und Mädchen nicht als Individuen, sondern als Repräsentantinnen der Gemeinschaft.<sup>16</sup> Das empirische Material, das die Verfasserinnen des Berichts zu einer solchen Einschätzung gelangen ließ, stammte nicht zuletzt von einem ungenannten Arzt aus Bukavu, bei dem es sich vermutlich um Denis Mukwege handelt, von dem bekannt ist, dass er kein Blatt vor den Mund nimmt, eine Eigenschaft, die ihn beinahe das Leben gekostet hätte.<sup>17</sup> Im Jahre 2014 wurde Mukwege mit dem Sacharow-Preis für geistige Freiheit ausgezeichnet, der vom Europäischen Parlament für besondere Verdienste um den Schutz der Menschenrechte verliehen wird. Im Jahre 2018 erhielt er gemeinsam mit der irakischen Frauenrechtlerin Nadia Murad den Friedensnobelpreis.

Was Mukwege über die Lage im Kongo zu sagen hat, ist schwer verdaulich. In einer Serie von Interviews, die er mit der Journalistin Colette Braeckman führte, erklärte Mukwege, dass es in den Kongokriegen von Anfang an sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen gegeben habe. Seit 2002 aber hätten sich zur medizinischen Behandlung vermehrt Frauen und Mädchen eingefunden, denen man in die Scheide geschossen habe, deren Geschlechtsteile mit Rasiermessern zerschnitten und deren Brüste mit Bajonetten abgetrennt worden seien. Auch steigerten Gruppenvergewaltigungen und sexuelle Ver-

---

16 Human Rights Watch, *The War within the War*, S. 23–24.

17 Mukwege ist im Kongo systematisch angefeindet worden. Jean Lumbala wa Lumbala (*La vie sexuelle des Congolais*, S. 108–114) wirft ihm vor, sich auf Kosten der Gewaltopfer zu profilieren. Jede Frau, die sich im Osten des Kongo wegen einer Fistel einer medizinischen Behandlung unterziehe, werde mittlerweile als Vergewaltigungsoffer angesehen, während die Frauen, die tatsächlich vergewaltigt worden seien, in ihrer seelischen Verletztheit gar nicht mehr wahrgenommen würden. Zutreffend ist, dass Fisteln nicht nur durch Gewalteinwirkung, sondern etwa auch durch das medizinisch unbegleitete Gebären eines Kindes entstehen können. Das aber hat Mukwege nie bestritten, was den Schluss nahelegt, dass die gegen ihn gerichteten Angriffe nicht seinem medizinischen Wirken, sondern seinen politischen Analysen geschuldet sind.

sklavung das Risiko einer Ansteckung mit dem HIV-Virus um ein Vielfaches. Den betroffenen Frauen und Mädchen gerade auf dem Land sei mangels diagnostischer Möglichkeiten oft nicht klar, dass sie infiziert seien und nun ihrerseits zur Verbreitung des Virus beitragen. Auf diese Weise sei ein »Reservoir des Todes« geschaffen worden, das zu einer Entvölkerung ganzer Landstriche im Osten des Kongo führen könne.<sup>18</sup> In einem Interview, das er mir im September 2013 in Bukavu gab, betonte Mukwege, dass sexuelle Gewalt, wenn sie – wie im Osten des Kongo der Fall – systematisch und in großem Stil verübt werde, nicht nur die Betroffenen, sondern die Gemeinschaft als Ganze bis ins Mark erschüttere. Es sei an der Zeit anzuerkennen, dass Lösungsansätze zu kurz griffen, wenn sie nicht auf die Heilung einer »zerstörten Nation« zielten. Den Menschen müsse Gelegenheit gegeben werden, sich in vollem Umfang mit dem, was ihnen passiert sei, auseinanderzusetzen. Nur so könnten sie Mut für die Zukunft schöpfen und eine Vision entwickeln, wie sie künftig miteinander leben wollten.<sup>19</sup> Ohne die Schaffung einer dauerhaften Friedensordnung ist also, so Mukwege, auch dem Problem der sexuellen Gewalt im Kongo nicht beizukommen.

Die Denkfigur der sexuellen Gewalt als Kriegstaktik hat sich weitgehend durchgesetzt, nicht zuletzt aufgrund intensiver Kampagnenarbeit internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen.<sup>20</sup> Was die Überzeugungsarbeit erleichterte, war der Rückgriff auf geschichtliche Parallelen. Auch in der Sklavenwirtschaft des 19. Jahrhunderts nämlich galt die Vergewaltigung der schwarzen Frau nicht allein als Angriff auf sie selbst, sondern auf die Gemeinschaft als Ganzes.<sup>21</sup> An Versuchen, die These der kollektiven Erniedrigung kongolesischer Frauen und Mädchen empirisch zu untermauern, hat

---

18 Braeckman, *L'homme qui répare les femmes*, S. 88–91, 142–144.

19 Interview mit Denis Mukwege, September 2013, Bukavu, Süd-Kivu.

20 Siehe zum Beispiel United Nations Security Council, Resolution S/RES/1820 (2008): »The Security Council ... [s]tresses that sexual violence, when used or commissioned as a tactic of war in order to deliberately target civilians or as a part of a widespread or systematic attack against civilian populations, can significantly exacerbate situations of armed conflict and may impede the restoration of international peace and security.«

21 Davis, »Reflexionen über die Rolle der Schwarzen Frau\* in der versklavten Community«, S. 42.

es ebenfalls nicht gemangelt. Die Panzi-Stiftung etwa, deren medizinischer Leiter Mukwege ist, gab in den letzten Jahren einer Vielzahl international tätiger Forscher\*innen Gelegenheit, Interviews mit Patient\*innen des stiftungseigenen Krankenhauses zu führen. Was genau zu sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen im Kongo Anlass gibt, konnte dabei nicht geklärt werden, aber es scheint Konsens zu bestehen, dass, wie Anna Maedl es ausdrückt, sexuelle Gewalt für die Austragung bewaffneter Konflikte das Mittel der Wahl sei, um »so viel Schmerz und Zerstörung wie möglich« zu verursachen.<sup>22</sup> Nach eigenen Angaben führte Maedl, um die Ergebnisse ihrer Untersuchung abzusichern, im Panzi-Krankenhaus Gespräche mit 25 Frauen. Andere Autor\*innen schenken der empirischen Untermauerung ihrer Thesen deutlich weniger Aufmerksamkeit. Alexander Schwarz begnügt sich mit dem Zitat eines kongolesischen Warlords, wenn er behauptet, dass sexuelle Gewalt im Kongo und anderswo »als Strategie der Kriegsführung« eingesetzt werde und den Zweck verfolge, die Zivilbevölkerung zu demütigen und Widerstand zu brechen.<sup>23</sup> Einen Zusammenhang zwischen der Vornahme kriegerischer Handlungen und einem Anstieg sexueller Gewalt zu vermuten, bietet sich an, zumal in einem Land wie dem Kongo, von dem man schon zu Kolonialzeiten glaubte, es sei von Menschen bewohnt, die Gefallen daran finden, einander Leid anzutun.

Allerdings bleiben sowohl Maedl als auch Schwarz eine Erklärung für das Phänomen schuldig, auf das ASF bereits vor Jahren aufmerksam machte. Sexuelle Gewalt trete auch im Osten des Kongo keineswegs nur in Kriegsgebieten auf, heißt es im Jahresbericht 2011, sondern komme gehäuft auch in Gegenden vor, in denen der Frieden wiederhergestellt sei. Man werde der Komplexität des Phänomens sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Kongo nicht gerecht, wenn man sich damit begnüge, das Land als Schlachtfeld zu beschreiben, auf dem Frauen zur Erreichung eines Kriegsziels vergewaltigt würden. Dennoch werde oft so getan, als handele es sich bei Sexualstraftaten, die in Friedenszeiten begangen würden, um »eine Art Kollateralschaden.«<sup>24</sup> *International Alert* zitierte schon 2010 Stimmen der kongoles-

---

22 Maedl, »Rape as Weapon of War in the Eastern DRC?«, S. 145.

23 Schwarz, Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht, S. 51.

24 Avocats Sans Frontières, Annual Report 2011, S. 16.

sischen Zivilgesellschaft, die darauf hinwies, dass sexuelle Gewalt verschiedene Ursachen haben könne. Längst nicht jede Vergewaltigung trage eine Kriegsbotschaft; manchmal ermögliche der Krieg nur, woran unter anderen Umständen nicht zu denken sei. Wenn sich dann aber die Gelegenheit biete, werde Sex erzwungen, auch mit Gewalt.<sup>25</sup> Auch eine Handvoll investigativer Journalist\*innen kam zu der Einschätzung, dass ein Abflauen bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Kongo nicht zwangsläufig mit einem Rückgang sexueller Gewalt verbunden ist.

In einem Beitrag für das Sonderheft »Krieg gegen Frauen«, das die Zeitschrift *Internationale Politik* im März 2015 herausgab, berichtete der Afrika-Korrespondent Thomas Scheen von einer Stabilisierung sexueller Gewalt auf hohem Niveau in Gegenden des Ost-Kongo, die schon seit Jahren nicht mehr als Kampfzonen von sich reden machen. »In dem Maße, in dem die Untaten von Soldaten beziehungsweise Rebellen zurückgehen, nehmen »zivile« Vergewaltigungen zu«, konstatierte er resignierend.<sup>26</sup> Als Beispiel nannte er eine Serie sexuellen Missbrauchs, die Kavumu in die Schlagzeilen gebracht hatte, eine Ortschaft etwa 25 Kilometer nördlich von Bukavu, die wegen des nahegelegenen Flughafens eine besonders hohe Präsenz von Sicherheitskräften aufweist.

Die Zeitung *The Guardian* berichtete wiederholt über die Versuche der kongolesischen Justiz, die Vergewaltigungsserie in Kavumu aufzuklären. Im Juni 2013 war erstmals ein Kind aus ärmlichen Verhältnissen entführt und vergewaltigt worden. Im August 2016, als sich eine Reporterin vor Ort umsah, lag die Zahl der Opfer bei 39, alle im Alter zwischen 18 Monaten und elf Jahren. Der mutmaßliche Kopf der Bande, Frederic Batumike Rugimbanya, saß zu diesem Zeitpunkt bereits in Untersuchungshaft, aber viele der Bandenmitglieder waren weiter auf freiem Fuß, und es gab Gerüchte, Batumike plane, aus dem Gefängnis auszubrechen und sich an jenen zu rächen, die gegen ihn ausgesagt hatten.<sup>27</sup> In Kavumu ging die Angst um. Batumike nämlich war nicht irgendwer, sondern Abgeordneter des Provinzparlaments

---

25 International Alert, »War Is Not Yet Over«, S. 20–23.

26 Scheen, »Ground Zero of Rape«, S. 31.

27 Wolfe, »The Village Where Dozens of Young Girls Have Been Raped Is Still Waiting for Justice«.

und Anführer einer lokalen Miliz, von der es heißt, sie habe sich mit Gewalt einer Plantage im nahegelegenen Lwiro bemächtigt und diese den Bauern der umliegenden Siedlungen gegen Bezahlung zur Bewirtschaftung überlassen.

Monate später recherchierte eine andere Journalistin die Geschichte von Felicia, einer Mutter, deren kleine Tochter eines Nachts aus ihrem Haus in Kavumu entführt und mit schweren Verletzungen im Wald aufgefunden worden war. Statt ins Krankenhaus hatte man das Mädchen auf die Polizeistation gebracht, Felicia festgenommen und sie beschuldigt, mit den Vergewaltigern ihrer Tochter gemeinsame Sache zu machen. Für ihre Freilassung nannte man ihr einen Preis, den sie nicht zahlen konnte. Einen ganzen Tag hielt man sie und ihre Kinder getrennt voneinander in der Wache fest. Sie höre im Radio davon, dass die Regierung den Opfern sexueller Gewalt zu Hilfe komme, erklärte Felicia der Journalistin, aber sie und ihre Kinder hätten die Hölle durchgemacht und von niemandem Unterstützung erfahren.<sup>28</sup> Felicias Geschichte sei nur eine von vielen, sagte man mir bei einem Besuch in Kavumu. Wenn die Lage sich beruhigt habe, solle ich wiederkommen und mir selbst ein Bild machen.

Batumike wurde im Dezember 2017 von einem Militärgericht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, ein Urteil, das in den internationalen Medien als Sieg gegen die Straflosigkeit gefeiert wurde. Rachel Pulfer, Direktorin der kanadischen Nichtregierungsorganisation *Journalists for Human Rights*, sieht im Kavumu-Verfahren ein Signal. Der Tag sei nicht mehr fern, orakelt sie, an dem es sexuelle Gewalt als Kriegswaffe im Kongo nicht mehr geben werde.<sup>29</sup> Woher sie diese Gewissheit nimmt, sagt sie nicht. Auch die Besonderheiten des Falles werden nicht benannt. Anders nämlich als etwa bei dem Massaker in dem Dorf nahe Beni, von dem Mukombozi im *Salon des Solidarités* berichtet hatte, wird man

---

28 Maclean, »No Sleep for Congolese Mothers Trying to Save their Girls from Rape«. Anzumerken ist, dass Maclean die Zahl der vergewaltigten Kinder mit 49 angibt. Wie zehn weitere Fälle auf ihre Liste gekommen sind, erläutert sie allerdings nicht. Möglich ist zweierlei: Entweder riss die Vergewaltigungsserie auch nach der Verhaftung Batumikes nicht ab, oder die Journalistin hatte ihr weitere in der Vergangenheit liegende Vorgänge zugeordnet.

29 Pulfer, »Countering Sexual Violence as a Weapon of War«.

annehmen müssen, dass Angreifer und Geschädigte in Kavumu einander kannten.

Erstens brachen die Täter auf ihren nächtlichen Streifzügen ausschließlich in Häuser ein, in denen Kinder lebten, die die Pubertät noch nicht erreicht hatten. Man wusste also, wo man finden würde, was man suchte. Zweitens waren die Familien der Entführungsoffer nicht mit Waffengewalt in Schach gehalten, sondern betäubt worden, was den Gedanken nahelegt, sie hätten andernfalls die Täter identifizieren können. Man hatte es also nicht mit einem Fall zu tun, in dem es marodierenden Rebellen darum ging, den Dorfbewohnern zu zeigen, dass man über ihnen steht und tun kann, was man will. Im Gegenteil. In Kavumu wurde sexuelle Gewalt von den Bandenchefs als Mittel eingesetzt, um die aus der Mitte der Gesellschaft stammenden Täter von ihren Nachbarn und der eigenen Familie dauerhaft zu entfremden.

Die Verflechtung persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen macht deutlich, wie schwierig es ist, die Vielzahl der im Kongo auftretenden Erscheinungsformen sexueller Gewalt unter den Begriff der Kriegswaffe zu subsumieren. Wenn aber sexuelle Gewalt zum Alltag gehört und in einen Nachbarschaftskontext gebettet ist, warum wird über die zerstörerische Wirkung, die sie im sozialen Umfeld der Opfer entfaltet, so wenig gesprochen? Und warum konzentrieren sich internationale Finanzgeber auf die Unterstützung mobiler Gerichte, die Vergewaltigungen in Kriegs- und Konfliktgebieten zum Gegenstand haben?

Eine Vertreterin der kongolesischen Zivilgesellschaft, die gerne anonym bleiben möchte, machte keinen Hehl aus ihrer Enttäuschung über den undifferenzierten Umgang internationaler Beobachter\*innen mit dem Phänomen sexueller Gewalt. Zwischen Krieg und Frieden gebe es im Kongo keine klare Trennlinie, ebenso wenig zwischen einvernehmlichem und erzwungenem Verkehr. Unter den Binnenvertriebenen im Kongo gebe es viele Frauen und Mädchen, die für eine Schale Reis oder eine Packung Damenbinden Sex hätten. Konsens könne das aber nur nennen, wer in einer existenziellen Notlage nie gewesen sei.<sup>30</sup>

---

30 Linda Martín Alcoff (»Discourses of Sexual Violence in a Global Context«, S. 124, 132–133) stellt die Konstruktion des einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs grundsätzlich infrage. Solange Genderparität nicht gesellschaft-

Auch Solange Gasanganirwa, Leiterin der Sektion Gender des *Pole Institute* in Goma, ist über die mediale Strahlkraft kriegsbedingter sexueller Gewalt verärgert. Ein Jahr nach dem Londoner Gipfel *End Sexual Violence in Conflict*, der unter der Schirmherrschaft des damaligen britischen Außenministers William Hague und der US-amerikanischen Filmschauspielerin Angelina Jolie Teilnehmer aus mehr als 100 Staaten zusammengeführt hatte, brachte sie ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass sexuelle Gewalt fortwährend mit Krieg assoziiert werde. Andere Formen sexueller Gewalt fänden dagegen meist keine Beachtung. Dies sei nicht nachvollziehbar, wenn man sich das Ausmaß sexueller Gewalt vor Augen führe, die jungen Frauen und Mädchen in Bars und Clubs angetan werde.<sup>31</sup> In der Tat ist Prostitution in den Städten des Ostkongo allgegenwärtig. Sie findet in den Hotspots des Nachtlebens statt, aber auch im Verborgenen – und kaum jemals auf freiwilliger Basis.

Alphonse, der Direktor einer lokalen Nichtregierungsorganisation in Bukavu, erzählte mir von den *maisons de tolérance*, in unscheinbaren Wohnhäusern untergebrachten Bordellen, in denen junge Frauen und Mädchen festgehalten und gezwungen werden, ihren Körper zu verkaufen. Jeder in der Stadt wisse Bescheid, aber niemand unternehme etwas, um dem Treiben ein Ende zu setzen.<sup>32</sup> Zu groß ist der Profit, der die Geschäfte schmiert.

Allerdings gibt es nicht nur Themenfelder, sondern auch Personengruppen, die im Diskurs über sexuelle Gewalt nicht genügend Beachtung gefunden haben. Männer und Jungen, aber auch Transsexuelle werden in aller Regel nicht dem Kreis gefährdeter Personen zugerechnet, zu Unrecht, denn auch wenn sie in der Arbeit der Vereinten Nationen systematisch vernachlässigt wird, zieht sich sexuelle Gewalt gegen Männer und Jungen im Kongo wie ein roter Faden durch die Ereignisse der letzten Jahre.<sup>33</sup> Das bedeutet nicht, dass über sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu viel berichtet wird, allerdings oft unter Zuhilfenahme eingängiger Bilder, die der sozialen Wirklich-

---

liche Realität sei, laufe man Gefahr, Täter besser zu stellen, deren Verhalten nicht weniger verwerflich sei, die aber, statt auf Gewalt zu setzen, zum Mittel der List oder der Täuschung griffen.

31 Interview mit Solange Gasanganirwa, August 2015, Goma, Nord-Kivu.

32 Interview mit Alphonse, August 2015, Bukavu, Süd-Kivu.

33 Drumond, »Invisible Males«, S. 98–102, 104–105.

keit nicht entsprechen. Gedacht wird in Täter- und Opfermustern, in schwarz und weiß. Die »Bestie«, doziert Judith Levine, stehe für die »räuberische, habgierige, unerbittliche und frauenfeindliche Sexualität« und »seine Waffe« sei echt: »Vergewaltigung«. <sup>34</sup> Männer, die Frauen nachstellen, haben aber nicht nur Gewalt im Repertoire. Um klarzumachen, dass der »Bestie« aus dem Weg zu gehen allein nicht ausreicht, zeichnet Levine von der Gefahrenquelle Mann noch weitere Skizzen. So warnt sie vor dem Betrüger, der als »erfahrener Jäger« daherkommt, »nüchtern, methodisch, zielstrebig, diszipliniert«. <sup>35</sup> An den Männern, ob Täter oder nicht, hängt jetzt ein Sack voller Adjektive, ohne dass ein analytischer Ertrag zu erkennen wäre.

In der Kriminologie ist der Nutzen von Rastern – und daher auch der Rasterfahndung – umstritten. So räumt Frank Neubacher ein, dass Tätertypologien, wenn sie von empirischer Forschung getragen sind, das Verständnis von Phänomenen fördern können. Im selben Atemzug aber weist er darauf hin, dass Typologien von einer Betrachtung des Systems ablenken, in dem ein Verbrechen stattgefunden hat, denn es werde so getan, »als seien letztlich doch individuelle Motive ausschlaggebend«. <sup>36</sup> In Kategorien zu denken hilft also, kognitive Strukturen zu schaffen, die Unterschiede wahrnehmen, verleitet aber auch dazu, nur auf die Ausschnitte der Realität zu achten, welche die eigenen Vorstellungen bestätigen.

Die Einbeziehung der Täterperspektive in die Analyse sexueller Gewalt führt zu Ergebnissen, die sehr viel differenzierter ausfallen, als es mit Mitteln einer kruden Tätertypologie möglich wäre. Befragt, was sie zu sexueller Gewalt veranlasse, unterschieden Soldaten der FARDC zwischen »einfacher Vergewaltigung«, die der Befriedigung des Geschlechtstriebes diene, und der *viol cruel*, einer Vergewaltigung, in der sich das Ausleben der Sexualität mit dem »Wunsch nach Zerstörung« mische. <sup>37</sup> Nicht dass es für die strafrechtliche Beurteilung einen Unterschied macht, wie der Täter selbst sein Handeln einordnet, denn Schuld ist nicht das, was der Täter dafür hält, sondern das, was das Gericht als solche feststellt. Für die soziologische Deutung

---

34 Levine, Geliebter und Feind, S. 153.

35 Ebenda, S. 91.

36 Neubacher, »Wie können Menschen so etwas tun?«, S. 133.

37 Eriksson Baaz/Stern, »Why Do Soldiers Rape?«, S. 510–512.

aber ist es durchaus relevant, in welchen Bezug die Täter ihr Handeln setzen, denn nur wenn man versteht, was sie zu einer Tat veranlasst hat, kann man versuchen, sie davon abzubringen, in Zukunft ähnliche Taten zu begehen. Wenn man dagegen Kriegsszenarien zeichnet, in denen Männer als »Täter« und Frauen als »Opfer« erscheinen, werden Zugänge zur Analyse patriarchalischer Strukturen nicht geöffnet, sondern verschüttet.

Im Kongo werden Studien zum sozialen Umfeld, in dem Sexualstraftaten begangen werden, nur sporadisch durchgeführt. Zu groß ist die logistische Herausforderung, zu heikel die Durchführung der Befragungen. Wer es dennoch versucht, kommt oft zu überraschenden Ergebnissen. So stellte die Sozialwissenschaftlerin Stella Babalola fest, dass die Tendenz einer Personengruppe, den Geschädigten selbst die Schuld für eine Vergewaltigung zu geben, umso stärker sei, je größer sie das Risiko einschätze, selbst Opfer sexueller Gewalt zu werden.<sup>38</sup> Würde man sich eingestehen, dass man es mit einem strukturellen Problem zu tun hat, so die These, müsste man sich auch mit dem Gefühl der eigenen Ohnmacht auseinandersetzen.

Eriksson Baaz und Stern begründen den Erfolg der *horror-fame-profit-spectacle-masquerade*, der Kampagnen also, die sexuelle Gewalt als Kriegstaktik artikulieren, mit der politischen Ökonomie spendenfinanzierter Entwicklungszusammenarbeit. Der Diskurs über sexuelle Gewalt als Kriegswaffe, argumentieren sie, habe eine derart große Sogwirkung entfalten können, weil sich für entsprechende Projektarbeit Gelder hätten einwerben lassen. Je präsenter ein Problem im öffentlichen Bewusstsein sei, desto größer sei auch die Bereitschaft, in die Lösung des Problems zu investieren. Höher bemessene Budgets wiederum vergrößerten die Neigung der Menschen im Empfängerland, sich als Leidtragende des Problems darzustellen, für dessen Lösung Mittel bereitstünden.<sup>39</sup> Es setzt eine Spirale ein: Je mehr sexuelle Gewalt in den Vordergrund rückt, desto eher wird Projekten, die sich damit befassen, eine Förderung in Aussicht gestellt werden, was wiederum das Interesse am Thema verstärkt.

---

38 Babalola, »Dimensions and Correlates of Negative Attitudes toward Female Survivors of Sexual Violence in Eastern DRC«, S. 1690.

39 Eriksson Baaz/Stern, Sexual Violence as a Weapon of War?, S. 96–102.

Kai Koddenbrock argumentiert ähnlich. Auch wenn man sich nicht auf eine Diskussion darüber einlassen wolle, was man unter einvernehmlichem Sex unter den Bedingungen verstehen solle, wie sie im Osten des Kongo vorherrschten, komme man doch angesichts der diskursiven Resonanz von Kampagnen, die sich die Verteidigung der Rechte von Opfern sexueller Gewalt auf die Fahnen geschrieben hätten, nicht umhin festzustellen, dass die leichte Verfügbarkeit von Mitteln für Programme zur Bekämpfung sexueller Gewalt als Kriegswaffe Begehrlichkeiten wecke und die Bereitschaft, vom Finanzierungsangebot »strategischen Gebrauch« zu machen.<sup>40</sup> Das Auftreten einer Wechselwirkung zwischen Intervention und Reaktion erklärt, warum eine Erhöhung des Spendenaufkommens zur Finanzierung von Kampagnen zur Beseitigung sexueller Gewalt nicht dazu führt, dass die Zahl der Opfer zurückgeht.

Auch Sahla Aroussi beklagt, dass die Sonderstellung, die man sexueller Gewalt als Kriegswaffe im Diskurs über den Kongo eingeräumt habe, zu »eindimensionalen, wenig durchdachten und wirkungslosen Interventionen« geführt habe und letztlich dazu, dass unter den Überlebenden sexueller Gewalt Hierarchien entstanden seien. In den Kampfzonen Süd-Kivus hätten mit internationaler Unterstützung durchgeführte mobile Gerichte viele Fälle aufgegriffen, in denen es um den Vorwurf eines durch Vergewaltigung begangenen Kriegsverbrechens oder Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegangen sei. Auf der Insel Idjwi dagegen, zwischen Ruanda und dem Kongo im Kivu-See gelegen, sei sexuelle Gewalt weit verbreitet, ohne dass sich internationale Finanzgeber bereitgefunden hätten, die Durchführung mobiler Gerichte zu unterstützen. Der Grund sei einfach: Es gebe auf Idjwi keinen bewaffneten Konflikt.<sup>41</sup> Die selektive Wahrnehmung führt dazu, dass sexuelle Alltagsgewalt im Kongo kaum jemals sichtbar wird, mit unübersehbaren Folgen für die gesellschaftliche Entwicklung.

Der Fachreferent einer internationalen Menschenrechtsorganisation, mit dem ich im März 2016 in einer europäischen Hauptstadt ein Hintergrundgespräch führte, teilte die Einschätzung, dass sich im Kongo eine Zwei-Klassen-Justiz herauszubilden beginne. Geschä-

---

40 Koddenbrock, *The Practice of Humanitarian Intervention*, S. 48.

41 Aroussi, »Perceptions of Justice and Hierarchies of Rape«, S. 282–283.

digten, denen sexuelle Gewalt angetan worden sei, werde rechtlicher Beistand und andere Unterstützung zuteil, nicht aber den Geschädigten anderer Gewaltformen. Das Wissen um eine solche Ungleichbehandlung setze einen Anreiz, »Sachverhalte auf sexuelle Gewalt zu trimmen«, auch wenn das, was sich zugetragen habe, eigentlich anders einzuordnen sei. Humanitäre Organisationen wiederum legten ihrer weiteren Planung aufgrund der Rezeption ihrer laufenden Programme eine Prävalenz sexueller Gewalt zugrunde, die sich empirisch nicht untermauern lasse.<sup>42</sup> Wenn also Programme zur Beseitigung sexueller Gewalt und der Straflosigkeit für Sexualdelikte bis zum Ausbruch der Ebola-Epidemie im August 2018 alle anderen Hilfsprogramme im Osten des Kongo in den Schatten stellten, kann daraus zwar der Schluss gezogen werden, dass Folteropfer oder die Angehörigen getöteter und vermisster Personen im Kongo Hilfsangebote nur in begrenztem Umfang oder gar nicht in Anspruch nehmen konnten, nicht aber, dass sie dieser Hilfe nicht bedurft hätten.

Am internationalen Diskurs über sexuelle Gewalt hat sich über die Jahre dennoch nichts geändert. Im April 2019 veröffentlichten Angelina Jolie und der deutsche Außenminister Heiko Maas zur Einstimmung auf eine Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zum Thema »Frauen und Sicherheit und Frieden« einen Gastbeitrag in der *Washington Post*. Sie hoben hervor, dass sexuelle Gewalt in Kriegen und Post-Konfliktsituationen nach wie vor als taktisches Mittel eingesetzt werde. Man müsse daher alles dafür tun, die Täter sexueller Gewalt zur Verantwortung zu ziehen.<sup>43</sup> Zum Eingeständnis, dass die Probleme komplexer sind, als sie in den Sitzungen des Sicherheitsrates bislang dargestellt wurden, konnte man sich nicht durchringen. Bedrückend, aber auch nicht überraschend, denn weder würde eine neue Nachdenklichkeit der Kamera einen neuen Winkel öffnen noch das Bedürfnis zu handeln befriedigen.

Halten wir als Zwischenergebnis fest, dass der gängige Diskurs über sexuelle Gewalt im Kongo in dreierlei Hinsicht zu modifizieren ist: Erstens wird sich das Phänomen sexueller Gewalt im Kongo nur verstehen lassen, wenn man es im Lichte postkolonialer Forschung betrachtet. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass sich die Wir-

---

42 So auch Hollander, *Neglected Voices*, S. 40–41.

43 Maas/Jolie, »Sexual Violence Is Rife in War Zones«.

kungsweise des Kolonialismus und die des Patriarchats gegenseitig begünstigten und bedingten, weshalb eine Darstellung der kolonialen Strukturen im Kongo zu kurz greift, wenn sie nicht Anleihen in der Geschlechterforschung macht, wie auch umgekehrt eine geschichtliche Einordnung des Kampfes gegen sexuelle Gewalt nur gelingen kann, wenn man sich ihrer kolonialen Bezüge versichert. Zweitens greift die Darstellung sexueller Gewalt im Kongo als Kriegswaffe zu kurz und lässt wesentliche Befunde empirischer Forschung außer Acht. Sexuelle Gewalt gibt es nicht nur in Kriegs-, sondern auch in sogenannten Friedenszeiten, nicht nur gegen Frauen und Mädchen, sondern auch gegen Männer und Jungen, als Mittel zur Erreichung eines Ziels, aber auch spontan und ungeplant. Drittens lässt sich das Problem sexueller Gewalt im Kongo nicht mithilfe schärferer Gesetze und härterer Urteile in den Griff bekommen. Bevor eine strafrechtliche Sanktion nämlich greifen kann, muss die gesellschaftliche Akzeptanz der Norm hergestellt sein, auf die sie sich beruft. Anderenfalls verpufft die Apellfunktion des Gesetzes oder verkehrt sich in ihr Gegenteil.

## Ubiquität genderbasierter Gewalt

Die Entkoppelung sexueller Gewalt von ihren sozialen und politischen Bezügen findet ihre Entsprechung in der Fixierung der Menschenrechtskampagnen auf den Schutz der Individualrechte. Die Historikerin Pamela Scully sieht die Bemühungen der Vereinten Nationen und zahlreicher internationaler Nichtregierungsorganisationen um die Errichtung eines wirksamen Schutzregimes für Frauen und Mädchen in Post-Konfliktgesellschaften in der Tradition internationaler Menschenrechtskampagnen, die bis in das 19. Jahrhundert zurückreichen. Sie schildert die jüngsten Erfolge im Kampf gegen sexuelle Gewalt, etwa die Akayesu-Entscheidung des ICTR in Arusha, die insofern einen Durchbruch bedeutet, als sexuelle Gewalt erstmals als mögliche Begehungsform des Völkermords anerkannt wurde, äußert aber auch Bedenken gegen die Art und Weise, wie das Bild der »vergewaltigten afrikanischen Frau« eingesetzt wird, um in gesellschaftliche Strukturen zu intervenieren. Wie die Kampagnen in kolonialer Zeit sei auch die internationale Menschenrechtsbewegung dieser Tage versucht, die »moderne Frau« zu erschaffen, stolz, stark und unabhängig,

aber ihrer gesellschaftlichen Stellung enthoben und der Möglichkeit beraubt, sich im lokalen Kontext der Unterstützung anderer Frauen zu versichern.<sup>44</sup> In Kapitel 1 habe ich gezeigt, dass der Kampf gegen die Strafflosigkeit in Strukturen verhaftet ist, die ein System der Strafflosigkeit schufen und erhielten. Um die koloniale Unterdrückungsmaschine in Gang zu halten, bedurfte es einer Vielzahl von Mechanismen, die sich wechselseitig verstärkten. Da kamen politische Ausgrenzung, wirtschaftliche Ausnutzung, soziale Kontrolle und der Einsatz des Prinzips »teile und herrsche« zusammen, und sie alle entfalteten Wirkung in geschlechtsspezifischer Weise.<sup>45</sup> Die Ausbeutung natürlicher Ressourcen ging Hand in Hand mit der sexuellen Ausbeutung der in dieses Zwangssystem eingebundenen Menschen. So wurden Frauen in den Häusern der Kolonialbediensteten eingesperrt, um ihre Männer zur Erfüllung der Quoten in den Kautschuk-Konzessionsgebieten anzuhalten.<sup>46</sup> Unabhängig davon, ob sich mit derartigen Maßnahmen eine Ertragssteigerung erreichen ließ, wird man davon ausgehen müssen, dass Frauen, die als »Produktionspfand« festgehalten wurden, massiver sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

Über den organisatorischen Aufwand, den die belgische Kolonialverwaltung betrieb, um die sexuelle Verfügbarkeit junger Kongoles\*innen sicherzustellen, weiß man bis heute wenig. Eine 2019 veröffentlichte Untersuchung zu den Möglichkeiten der Transitional Justice in afrikanischen Gesellschaften benennt die politische Ökonomie der Kolonialherrschaft als wesentliche Ursache fortwährender sexueller Gewalt im Kongo. Schon früh habe das koloniale Regime Geschlechterungleichbehandlung als Mittel sozialer Kontrolle eingesetzt. Während die Männer zur Arbeit in den Minen und in der landwirtschaftlichen Produktion bestimmt worden seien, habe man Frauen von der Teilnahme an Wertschöpfungsketten ausgeschlossen.<sup>47</sup> Auf die Gewinne der am kolonialen Projekt beteiligten Unternehmen wirkte sich sexuelle Gewalt gegen Frauen daher nicht aus, was der Grund dafür gewesen sein dürfte, dass die Systematik ihrer Anwendung lange

---

44 Scully, »Gender, History, and Human Rights«, S. 28–29.

45 Moane, *Gender and Colonialism*, S. 36–37.

46 Mertens, »Sexual Violence in the Congo Free State«, S. 12–13; Schimmer, »Congo Free State«.

47 Fanneron/Sahle/Dahlgren, »Transitional Justice, Gender-Based Violence, and Women's Rights«, S. 102.

nicht erkannt wurde. Die Symptomatik dagegen schon, und so kam es, dass sich bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert gegen die Ausbeutungs- und Bestrafungspraxis der belgischen Kolonialverwaltung Widerstand formierte.

Zivilgesellschaftliche Gruppierungen in Europa und Nordamerika kamen in Salons zusammen und gaben Druckerzeugnisse in Auftrag, die mit verstörenden Texten und Bildern nicht sparten. Die Schockwirkung, mit der man versuchte, die öffentliche Meinung für sich einzunehmen, beruhte zu einem guten Teil auf der Zurschaustellung der Opfer des kolonialen Regimes. So findet sich unter den Exponaten einer Wanderausstellung, welche die britische Fotografin Alice Seeley Harris 1906 in den USA organisierte, das Porträt von Boali, einer jungen Frau aus der Provinz Équateur. Eine moderne wissenschaftliche Abhandlung erklärt, was es damit auf sich hat. Boali hatte es gewagt, sich den sexuellen Avancen eines lokalen Wächters der Kautschuk-Konzessionsgesellschaft zu widersetzen, auf deren Gebiet sie und ihr Mann ihr Dasein fristeten. Erzürnt über die Zurückweisung streckte der Wächter sie mit einem Bauchschuss nieder. Sodann trennte er der Frau, die er für tot hielt, den Fuß ab, um ihr den Messingring abzustreifen, den sie über dem Knöchel trug. Boali überlebte und schilderte den Vorfall einem Untersuchungsausschuss, den einzusetzen Leopold sich unter dem Druck der öffentlichen Meinung 1904 gezwungen sah. Dem Bericht ist ein Foto beigelegt. Auf einen Stock gestützt, blickt Boali geradewegs in die Kamera. Sie trägt nichts als einen knappen Lendenschurz, am Bauch zeigt sich der Wulst einer Narbe, der linke Fuß fehlt. Das Foto trägt die Überschrift »Verstümmelt für ihre Standhaftigkeit«.<sup>48</sup>

Das Foto einer jungen Frau, die selbstbewusst ihren versehrten Körper in die Kamera hält, zeigt Wirkung, auch heute noch. Verstörend ist aber nicht nur das Missverhältnis von Gewalt und deren Ertrag, sondern auch die Art, wie Boalis Geschichte gerahmt wird. Ihre Charakterisierung als »standhaft« suggeriert, Boali könne versucht gewesen sein, dem Drängen des Wächters nachzugeben, eine absurde Vorstellung angesichts der Umstände des Vorfalles. Auch wird der Eindruck erweckt, eine Frau habe sich, wenn sie dafür einen Preis zu zahlen bereit war, mit Aussicht auf Erfolg gegen sexuelle Übergriffe zur

---

48 Zum Ganzen: Hunt, *A Nervous State*, S. 41–43.

Wehr setzen können. Dass dies wohl nur im Ausnahmefall gelingen konnte, belegen die Berichte anderer Frauen. Mingo aus Ilua schilderte dem belgischen Untersuchungsausschuss, was ihr widerfuhr, als sie in einem Ort namens Mampoko zum Herstellen von Ziegelsteinen eingeteilt war. Drei lokale Wächter befahlen ihr, sich auszuziehen. Dann schmierten sie ihr Lehm in die Geschlechtsteile, was ihr große Schmerzen bereitete. Die beiden weißen Aufseher verfolgten das Geschehen, unternahmen aber nichts. Anschließend gaben sie Mingo zu verstehen, dass sie ungeachtet dessen, was man ihr angetan hatte, ihr Arbeitspensum erfüllen solle. Einer der beiden drohte, man werde sie ins Wasser werfen, wenn sie sich nicht spüte. Drei Frauen seien bereits tot, sagte er, wenn sie so weitermache, werde sie bald die vierte sein.<sup>49</sup>

Das, was in der Ziegelei in Mampoko vor sich geht, wird im Bericht des Untersuchungsausschusses nicht bewertet oder in einen größeren Zusammenhang gestellt. So entsteht der Eindruck, es handle sich um einen isolierten Fall, wenn auch besonders schockierend, weil die Behandlung Mingos mit dem Bestreben, aus einer Arbeitskraft die maximale Leistung herauszuholen, nicht im Entferntesten mehr etwas zu tun hat. Das Handeln der Männer, Wächter wie Aufseher, lässt sich nur mit sexuellen Machtfantasien erklären und dem sadistischen Vergnügen, der Frau, die ihnen ausgeliefert ist, Leid zuzufügen. Es ist nichts anderes als sexuelle Folter in Arbeitsteilung.<sup>50</sup> Die Wächter tun Mingo Gewalt an, die Aufseher schauen zu, obwohl sie wissen, was vor sich geht und dem Treiben ohne Weiteres ein Ende bereiten könnten. Nach heutigen Maßstäben würde man das, was an jenem Tag vor über 100 Jahren in Mampoko geschah, als Vergewaltigung einstufen und nicht nur die Wächter, sondern im Wege der Vorgesetztenverantwortung auch die Aufseher zur Rechenschaft ziehen. Der Bericht des Untersuchungsausschusses aber erwähnt weder eine Bestrafung der Wächter noch der Aufseher. Mehr noch: Es ist zu vermuten, dass die Aussage Mingos der Zensur zum Opfer fiel. Die Drohung der Aufseher ist nämlich in der Niederschrift ihrer Aussage durchgestrichen.<sup>51</sup> Was soll man anderes daraus schließen, als dass die Normalisierung sexueller Gewalt in der Umsetzung des kolonialen Projektes

---

49 Ebenda, S. 44.

50 Ebenda.

51 Ebenda.

unverzichtbar, die Bestrafung eines Verhaltens, das den Machterhalt sichern sollte, politisch unerwünscht war?

Als der Kongo die Unabhängigkeit erlangte, änderte sich an der systematischen Gewalt gegen Frauen nichts, allein die Wahrnehmung war eine andere. Susan Brownmiller schrieb Mitte der 1970er Jahre, dass sie den Berichten über Massenvergewaltigungen belgischer Frauen durch Soldaten der kongolesischen Armee erst keinen Glauben habe schenken wollen. Nach und nach aber sei ihr klar geworden, dass aus den *Forces Publiques*, den kongolesischen Sicherheitskräften, die im kolonialen System unter belgischem Oberkommando gedient hatten, in den Wirren der Unabhängigkeit keine Armee geworden war, sondern ein »böartiger Elefant«, nein ein »Monster«, das vor nichts haltmachte.<sup>52</sup> An dieser Einschätzung hat sich nicht viel geändert, allein dass Beobachter\*innen heute nüchterner formulieren: Im Kongo gebe es »zu viele marodierende Soldaten – aber keinen funktionierenden Staat.«<sup>53</sup> Dass das Staatsverständnis im Kongo koloniale Wurzeln hat und auf die Ausübung der Staatsgewalt durchschlägt, wird in Analysen oft unterschlagen.

Kritiker\*innen warnen seit Langem davor, Afrika nur als das wahrzunehmen, was es in den Augen kolonialer Eroberer schon war, ein Ort voller Bösartigkeit und Gewalt, die niemanden schont. Justine Bihamba, Gründerin der *Synergie des Femmes*, einer Frauenrechtsorganisation mit Sitz in Goma, verwarft sich in einem emotionalen Aufruf in der britischen Zeitung *The Guardian* gegen das Etikett *rape capital*, das man dem Osten des Kongo verpasst hat. Wenn man sich vor Augen führe, welchen Beitrag die Frauen für den Wiederaufbau des Kongo geleistet hätten, sei ein anderer Ausdruck sehr viel treffender, nämlich *capital of sisterhood and solidarity*.<sup>54</sup> Mit ihrer Intervention gibt Bihamba zu verstehen, dass sie wegkommen möchte von einem Diskurs, der sexuelle Gewalt als Epidemie artikuliert, Frauen die Rolle des handlungsunfähigen Opfers zuweist und mobile Gerichte als Instrument der Befriedung begreift, so als könnten internationale Finanzgeber ein Übel aus der Welt schaffen, für dessen mediale Präsenz sie zumindest mitverantwortlich sind.

---

52 Brownmiller, *Gegen unseren Willen*, S. 131

53 von Welser, *Wo Frauen nichts wert sind*, S. 260.

54 Bihamba, »The ›Rape Capital of the World‹?«.

Das Band, das eine internationale Koalition der Frauen zusammenhalte, mahnten Oloka-Onyango und Tamale schon Mitte der 1990er Jahre, könne nicht aus romantisierender Schwesternschaft und der Idee einer universellen Unterdrückung der Frau geknüpft sein, sondern müsse im Lichte unterschiedlicher Interessen und Prioritäten stets aufs Neue einem Reißtest unterzogen und gegebenenfalls geflickt werden.<sup>55</sup> In der Literatur wird daher vor übereilten Schlüssen gewarnt. Wer verstehen wolle, was es mit sexueller Gewalt im Kongo auf sich habe, erläutert Jane Freedman, müsse sich zunächst einen Überblick über die gesellschaftlichen Verhältnisse und die historisch gewachsenen Geschlechterrollen verschaffen. Das Problem einer Frau, die nach einem sexuellen Übergriff zu ihrem Recht kommen wolle, sei oft nicht mangelnder Zugang zur Justiz, sondern institutionalisierte Geschlechterungleichbehandlung, die den Blick darauf verstelle, dass das Schutzgut bei Vergewaltigung nicht die Ehre des Mannes, sondern die sexuelle Selbstbestimmung der Frau sei.<sup>56</sup> Die gedankliche Brücke, welche die Autorin von sexueller Gewalt zu genderbasierten Beherrschungsfantasien schlägt, lässt erkennen, wie lückenhaft das Verständnis der Alltagsrealität in patriarchalisch geprägten Dorfgemeinschaften des Ostkongo geblieben ist.

Im Sommer 2015 erzählte mir ein Journalist aus Bukavu von einem mobilen Gericht, das er im Auftrag des *Réseau des Femmes pour la Défense des Droits et la Paix*, einer lokalen auf Frauenrechte spezialisierten Nichtregierungsorganisation, in Burhinyi beobachtet hatte. Burhinyi, etwa 100 Kilometer südwestlich von Bukavu im Territoire Mwenga gelegen, zählte bis vor wenigen Jahren noch zu den Hochburgen der FDLR in Süd-Kivu, und auch heute kann man sich nicht sicher sein, ob man ohne Zwischenfälle dorthin gelangt. Anders als die mobilen Gerichte, die von internationalen Organisationen alimentiert werden, hatte das Gericht in Burhinyi mit einem äußerst knappen Budget auskommen müssen. Ohne die guten Dienste des Ortsvorstehers, so sagte mir der Journalist, hätte es für die Prozessbeteiligten weder eine Mahlzeit noch eine Unterkunft gegeben. Er erzählte freimütig von seinem Abenteuer, und den Bericht, den er verfasst hatte, gab er

---

55 Oloka-Onyango/Tamale, »The Personal Is Political«, S. 698.

56 Freedman, *Gender, Violence and Politics in the Democratic Republic of Congo*, S. 73–76.

mir auch.<sup>57</sup> Von den insgesamt sechs Verfahren, die er darin schildert, möchte ich drei herausgreifen.

Der erste Fall betrifft eine Frau, die nach den Feststellungen des Gerichts von ihrem Mann und dessen Familie geschlagen und gemüht worden war. Das Kind ihres Schwagers war in der Schule verhaltensauffällig geworden. Die Familie verdächtigte daraufhin die Frau, »böse Geister auf das Kind gehetzt« zu haben. Wer einem Kind den Seelenfrieden raube, habe selbst keinen Schlaf verdient, sagte man ihr, zog sie aus dem Bett und trieb sie nackt durch das Dorf. Im zweiten Fall ging es um eine Frau, die von ihrem Mann erst mit einer Machete angegriffen und dann aus dem Haus geworfen worden war. Ihr Enkel war eines plötzlichen Todes gestorben, und der eigene Mann beschuldigte sie der Hexerei. Sie beteuerte ihre Unschuld, aber die Familie glaubte ihr nicht. Es endete damit, dass man sie einfach auf die Straße warf. Im Mittelpunkt des dritten Falls steht eine Kindesentziehung. Eine Frau war von ihrem Mann für eine andere verlassen worden. Der Mann holte sich drei der Kinder und ließ sie mit den drei anderen zurück, ohne Geld, Verdienstmöglichkeit oder Unterhalt.

Diese drei Fälle sprangen mir ins Auge, weil sie ein Schlaglicht auf die Strukturen werfen, in denen Mädchen und Frauen im Osten des Kongo zu leben gezwungen sind. In keinem der drei Fälle ging der Täter straffrei aus. Wenn man alles zusammenzählt, kommt eine stattliche Anzahl von Delikten zusammen, für deren Begehung die Täter verurteilt wurden, nämlich Körperverletzung, Bedrohung mit einem Verbrechen, Verleumdung, Anstandsverletzung und Ehebruch, wobei die letzten beiden Straftatbestände sich hierzulande nicht finden. Neben mehrmonatigen Freiheitsstrafen erkannte das Gericht auch auf Zahlung eines Schadenersatzes. In einem Fall wurde der Geschädigten, wohl weil man es gut mit ihr meinte, statt einer Geldsumme eine Bahn *Super Wax* zugesprochen, ein besonders hochwertiger Baumwollstoff, aus dem man die für den Kongo typischen farbenfrohen Kleider näht. Erschütternd aber ist die Beiläufigkeit, mit der das Gericht das Leid, das man Frauen angetan hatte, abhandelte und in Schadenspositionen umsetzte. Was sagt es über eine Gesellschaft aus, fragte ich

---

57 Bukombe, *Le Réseau des Femmes pour la Défense des Droits et la Paix s'implique dans la lutte contre l'impunité des violences sexuelles et la tenue des chambres foraines*, S. 2–5.

mich, wenn alles, was im Leben schiefgeht, den Frauen angekreidet werden kann, wenn Hexerei zum Vorwand wird, um die Frau, die man nicht mehr liebt, aus dem Haus zu prügeln, wenn Männer ihren Unterhaltungspflichten nicht nachkommen und ihre Familien einfach sich selbst überlassen? Welche Art von Ordnung soll mit den Mitteln des Strafrechts geschützt werden, wenn tagtägliche Erniedrigung sich wie selbstverständlich in das Leben der Dorfgemeinschaft eingeschlichen hat?

Im Folgenden will ich untersuchen, welche Schritte das mobile Gericht in Minova unternahm, um die diskursive Pfadabhängigkeit zu durchbrechen und sich für die Rechte der Geschädigten starkzumachen.

## Besonderheiten des Verfahrens

Am 20. November 2013, auf den Tag genau ein Jahr nach dem Fall Gomas, wurde vor einem mobilen Gericht des Militärstrafgerichtshofs in Nord-Kivu ein Verfahren gegen insgesamt 39 Angehörige der FARDC eröffnet. Vorausgegangen waren Fact-Finding-Missionen der Vereinten Nationen und verschiedener internationaler Nichtregierungsorganisationen sowie monatelange Ermittlungen der Militärstaatsanwaltschaften in Nord- und Süd-Kivu. Im März 2013 gab der Minister für Justiz und Menschenrechte bekannt, dass zwölf Offiziere der FARDC im Zuge der Ermittlungen suspendiert worden seien. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in New York hatte Sorge, dass es die Regierung in Kinshasa dabei belassen könnte. In einer Resolution verurteilte man die »Massenvergewaltigungen« in Minova und forderte die unverzügliche Ahndung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.<sup>58</sup> Dies war ein deutliches Signal an die Militärgerichtsbarkeit der FARDC, dass ein Untätigbleiben als Affront gewertet würde.

Das Geschehen in Minova entwickelte zusätzliche Brisanz, als bekannt wurde, dass einer der an den Übergriffen beteiligten FARDC-Verbände, das 391. Kommandobataillon, von der US-Armee ausgebildet worden war. Noch 2010, zum Abschluss der achtmonatigen Ausbildung, hatte US-General Christopher Haas, Kommandeur

---

58 United Nations Security Council, Resolution S/RES/2098 (2013), S. 3.

des *US Special Operations Command Africa*, eben dieses Bataillon »großartig« genannt und hinzugefügt, es werde »in den Bemühungen der [kongolesischen] Nation um den Aufbau einer Armee, die sich den Zielen der Professionalität, Verantwortlichkeit, Nachhaltigkeit und Sicherheit verpflichtet fühlt, ein neues Kapitel aufzuschlagen«. <sup>59</sup> Schmallippig äußerte sich denn auch das US-Außenministerium. Als internationale Medien auf die Geschichte ansprangen, ließ eine Sprecherin wissen, man verurteile, was in Minova geschehen sei, und erwarte eine »umfassende und glaubwürdige Untersuchung« der Vorfälle. <sup>60</sup> *US Africa Command*, die Kommandozentrale der Afrika-Operationen der US-Armee mit Sitz in Stuttgart, äußerte sich auf Medienanfragen nicht.

Im Mai 2013 veröffentlichte das Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen im Kongo die Ergebnisse seiner Ermittlungen zum Geschehen in Minova. Man kam zu dem Schluss, die Soldaten seien bei der Ausführung ihrer Überfälle in Minova einem Muster gefolgt. In kleinen Gruppen von drei bis sechs seien sie losgezogen und in Häuser eingebrochen. Sie hätten sich genommen, was ihnen nützlich und wertvoll erschien. Wer sich zur Wehr setzte, sei geschlagen oder mit dem Tod bedroht worden. Dann hätten sich die Soldaten aufgeteilt. Während die einen sich mit der Beute davongemacht hätten, seien die anderen über die Frauen und Mädchen hergefallen. <sup>61</sup> Aber kann man aus wiederkehrenden Mustern auf einen Plan schließen? Und ist aus dem Umstand, dass die Täter in Gruppen unterwegs waren, zu folgern, dass die Offiziere ihrer Vorgesetztenverantwortung nicht gerecht wurden?

Die Militärstaatsanwaltschaft in Nord-Kivu sah es so. Insgesamt 14 Offiziere wurden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt, begangen unter anderem durch Plünderung und Vergewaltigung. Das mobile Gericht sah es nicht so. Es verurteilte lediglich einen der Offiziere, und zwar nicht wegen eines Kriegsverbrechens oder Verbrechens gegen die Menschlichkeit, das

---

59 Turse, *Tomorrow's Battlefield*, S. 32.

60 Whitlock, »U.S.-Trained Congolese Troops Committed Rapes and other Atrocities, U.N. Says«.

61 MONUSCO/OHCHR, *Progress and Obstacles in the Fight against Impunity for Sexual Violence in the Democratic Republic of the Congo*, S. 9–11 (§§ 18–24).

ihm nach den Grundsätzen der Vorgesetztenverantwortlichkeit zugerechnet worden wäre, sondern wegen eines Diebstahls, den er eigenhändig begangen hatte. Prozessbeobachter\*innen führten den für die angeklagten Offiziere günstigen Ausgang des Verfahrens aber weniger auf eine engagierte Vorstellung der Verteidigung als auf die Lustlosigkeit der Anklagebehörde zurück. HRW warf der Militärstaatsanwaltschaft vor, sie habe es an jeder Bereitschaft fehlen lassen, Belege für das Vorliegen einer Vorgesetztenverantwortung der ranghöchsten Offiziere zu sammeln.<sup>62</sup> Tatsächlich hätte es, wie ich im Weiteren zeigen will, Raum für eine Verurteilung nach dem Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit gegeben.

Während die Geschädigten rechtlichen Beistand durch Anwalt\*innen der ABA und der ASF erhielten, wurden die Angeklagten von Anwalt\*innen vertreten, die von der Rechtsanwaltskammer Goma bestellt worden waren und für ihre Dienste von UNDP entlohnt wurden. Das Gericht selbst erhielt keine Unterstützung durch internationale Finanzgeber. HRW zitiert eine Quelle aus dem Justizministerium in Kinshasa mit der Aussage, für den Minova-Prozess habe es ein Budget gegeben, aber die tatsächliche Verwendung der Mittel durch die Militärgerichtsbarkeit habe der Kostenkalkulation nicht entsprochen.<sup>63</sup> Gemeint ist, dass die für die Durchführung des Verfahrens bereitgestellten Mittel jedenfalls in Teilen sachfremd eingesetzt worden, also versickert waren.

Das Interesse der internationalen Gemeinschaft am Verfahren war zunächst bescheiden. Zum Prozessauftritt in Goma fanden sich nur einige Medienvertreter und ein Dutzend internationaler Beobachter\*innen ein. Im Laufe des Verfahrens wurden von über 1000 Geschädigten, die aktenkundig waren, 310 vernommen. In Minova selbst wurde im Zeitraum vom 11. bis zum 19. Februar 2014 verhandelt, also an lediglich neun der insgesamt 42 Verhandlungstage.<sup>64</sup> Das Gericht macht im Urteil geltend, man habe sich nach Minova begeben und dort so lange verhandelt, wie es nötig gewesen sei, um alle Nebenkläger zu hören, die eine Aussage hätten machen wollen, insgesamt 52

---

62 Human Rights Watch, *Ending Impunity for Sexual Violence*, S. 16.

63 Human Rights Watch, *Justice on Trial*, S. 55.

64 International Center for Transitional Justice, *The Accountability Landscape in Eastern DRC*, S. 31.

zum Vorwurf der Vergewaltigung und 76 zum Vorwurf der Plünderung. Das Gericht führt außerdem aus, dass man zum Mittel des *débat contradictoire*, also des Kreuzverhörs, gegriffen habe, was als Hinweis darauf zu werten ist, dass es nicht allein um die Glaubhaftigkeit der Aussagen, sondern auch um die Glaubwürdigkeit der Zeug\*innen ging.<sup>65</sup> Allerdings konnten die umfangreichen Zeugenvernehmungen nicht über die eklatanten Versäumnisse hinwegtäuschen, die sich die Militärstaatsanwaltschaft bei der Vorbereitung der Anklage geleistet hatte.

Das *International Center for Transitional Justice* bemängelt, die Staatsanwält\*innen hätten es nicht für nötig gehalten, in den Anklageschriften die Sachverhalte zu schildern, die den Tatvorwürfen zugrunde lagen, aus Zeugenbefragungen zusammenhängend zu zitieren oder auch nur hinreichend genau die Orte zu bezeichnen, an denen die angeklagten Taten begangen worden waren.<sup>66</sup> Ein Beobachter des Prozesses vertraute mir unter dem Siegel der Verschwiegenheit an, auch das Gericht habe folgenschwere Fehler begangen. So hätten sich die Richter nicht die Mühe gemacht sicherzustellen, dass noch zu vernehmende Zeug\*innen der Verhandlung fernblieben. Im weiteren Verlauf des Prozesses hätten viele dieser Zeug\*innen, um nicht stigmatisiert zu werden, ihre Aussagen den bereits getätigten angepasst. Die Gleichförmigkeit der Aussagen führte dazu, dass sich zahlreiche Tatvorwürfe, besonders im Bereich der Sexualdelikte, nicht erhärten ließen. Schlimmer noch: Abweichungen der vor Gericht getätigten Aussagen von denjenigen, die zuvor von den Beamt\*innen der Gerichtspolizei protokolliert worden waren, weckten beim Gericht Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeug\*innen und führten dazu, dass man ihren Aussagen in Gänze keinen Glauben mehr schenkte.

Am 5. Mai 2014 wurde das Urteil verkündet, aus Platzgründen im Großen Saal der Kathedrale von Goma. Von den 39 Angeklagten wurden 16 verurteilt. Unter ihnen war nur ein Offizier, der vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen, eines Diebstahls für schuldig befunden und zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Von den

---

65 Cour Militaire Opérationnelle du Nord-Kivu, Urteil vom 5. Mai 2014, S. 64–65.

66 International Center for Transitional Justice, *The Accountability Landscape in Eastern DRC*, S. 31.

restlichen Angeklagten wurden zwei wegen Vergewaltigung verurteilt, einer zu 20 Jahren, der andere, weil die Tat als Kriegsverbrechen qualifiziert wurde, zu lebenslanger Freiheitsstrafe, die übrigen wegen Kriegsverbrechen in der Begehungsform des *pillage*, also der Plünderung, und anderer Delikte wie Verletzung der Gehorsampflichten, zu Freiheitsstrafen zwischen drei und zehn Jahren.<sup>67</sup> Keiner der angeklagten Offiziere wurde für die Begehung einer Tat nach dem Grundsatz der Vorgesetztenverantwortlichkeit verurteilt.

## Ungereimtheiten

Beobachter\*innen beschreiben die Ernüchterung, die sich bei den Geschädigten nach der Verkündung des Urteils einstellte. Für sie habe es sich angefühlt, heißt es in einem Bericht des *International Center for Transitional Justice*, als sei das Vorverfahren abgeschlossen. Statt aber die Strafverfolgung der Haupttäter, insbesondere der Offiziere, aufzunehmen, gingen die Richter nach Hause.<sup>68</sup> Auch unter den Soldaten der einfachen Dienstgrade soll Sprachlosigkeit geherrscht haben. HRW zitiert einen Prozessbeobachter mit den Worten: »Die verurteilten Soldaten waren von dem Urteil geschockt. Man hatte sie des Plünderens für schuldig befunden, weil sie beim Appell gefehlt hatten. Sie waren das Bauernopfer, das man gebracht hatte, um der internationalen Gemeinschaft zu gefallen.«<sup>69</sup> Eine Bewertung dieser Einschätzung wird von den Verfasser\*innen des Berichts nicht vorgenommen, dabei hätte es dafür durchaus Anlass gegeben.

In einem Gespräch, das ich im September 2016 an einem geschützten Ort in Goma führte, schilderte mir ein Anwalt der Nebenklage Folgendes: Während des Prozesses habe das Gericht eine zehntägige Unterbrechung angeordnet, deren Sinn sich ihm erst nicht recht erschlossen habe. Erst als das Verfahren fortgeführt wurde, im Übrigen nicht mehr in Minova selbst, sondern in Sake, sei ihm klargeworden,

---

67 Cour Militaire Opérationnelle du Nord-Kivu, Urteil vom 5. Mai 2014, S. 94–99; Human Rights Watch, *Justice on Trial*, S. 19.

68 International Center for Transitional Justice, *The Accountability Landscape in Eastern DRC*, S. 31.

69 Human Rights Watch, *Justice on Trial*, S. 33.

dass die Pause dazu gedient habe, Zeug\*innen auszutauschen. Um die befehlshabenden Offiziere nicht weiter zu belasten, habe das Gericht nur noch präparierte *faux témoins*, falsche Zeug\*innen, gehört und damit eine Interessenvertretung der *vrais témoins*, der wahren Zeug\*innen, unmöglich gemacht. Die Vorwürfe, die der Anwalt gegen das Gericht erhebt, wiegen schwer, und einen schlagenden Beweis für die Behauptung, das Verfahren sei ein abgekartetes Spiel gewesen, habe ich nicht finden können.

In einem Papier, das der Anwalt mir zu treuen Händen überließ, ist von einer Kollegin namens »Martine« die Rede, die aufgrund von Drohungen gegen ihre Person von einer internationalen Nichtregierungsorganisation außer Landes geschafft worden sei und heute in Deutschland lebe. Sie könne mir weitere Details nennen, versicherte mir der Anwalt, konnte mir aber weder ihren vollständigen Namen noch ihren Aufenthaltsort nennen. Auch die Gespräche, die ich mit Geschädigten führte, die im Minova-Verfahren ausgesagt hatten, gaben in diesem Punkt nicht viel her, was aber nicht weiter verwundert, hatten sie doch den Prozess nicht weiter verfolgt, nachdem die Verhandlungen nach Sake verlegt worden waren.

Zwei meiner Gesprächspartner\*innen allerdings erzählten mir etwas, das mir ungewöhnlich vorkam. Sie seien frühmorgens mit dem Bus von Minova nach Sake gefahren, um vor Gericht eine Aussage zu machen. Auch sie seien vergewaltigt worden und es sei ihnen wichtig gewesen, sich zu melden. Sie hätten den Vormittag damit verbracht, dem Prozessgeschehen zu folgen, ohne allerdings zu verstehen, worum es ging. Dann hätten sie jemanden gesucht, dem sie sich als Geschädigte hätten zu erkennen geben können, aber niemand habe sie anhören wollen. Sie seien als Bittsteller behandelt worden, nicht als Geschädigte, die zur Aufklärung der Tatvorwürfe einen Beitrag hätten leisten können. Am Nachmittag hätten sie aufgegeben und seien mit dem Bus zurück nach Minova gefahren.<sup>70</sup>

Des Öfteren war mir berichtet worden, Großverfahren vor mobilen Gerichten lockten Trittbrettfahrer an, die behaupteten, auch ihnen sei etwas zugestoßen, für das sie eine Wiedergutmachung verdient hätten. Ich vermutete, dass belastende Aussagen eingehend auf ihre Stichhaltigkeit geprüft würden, bevor man eine Anklage auf sie stützt.

---

70 Gespräch mit Basma und Niara, Juli 2016, Minova, Süd-Kivu.

Allerdings hätte ich es nicht für möglich gehalten, dass die Behauptung einer schweren Menschenrechtsverletzung von den Strafverfolgungsbehörden gar nicht erst zur Kenntnis genommen wird. Wenn die beiden Frauen den weiten Weg aus Minova gekommen waren, ohne dass man ihnen die geringste Beachtung schenkte, was sollte man daraus folgern, außer dass sich die Staatsanwaltschaft auf eine Zeugenliste festgelegt hatte, ohne den Verlauf der Beweisaufnahme abzuwarten?

Verstärkt wurden meine Zweifel durch das, was mir Geschädigte in Minova, aber auch in Fizi über ihre Erfahrungen im Zeugenstand mitteilten. Auf meine Fragen, ob sie im Verfahren respektvoll behandelt und ob die Erwartungen, die sie mit dem Verfahren verbunden hätten, erfüllt worden seien, sagten viele Geschädigte einfach nur ja oder sie sagten nichts. Meine Versuche, mehr über das zu erfahren, was im Prozess passiert war und welche Gefühle die Befragungen ausgelöst hatten, liefen ins Leere. Ein Bild, wie sie sich auf ihre Aussage vorbereitet hatten, was während der Befragung in ihnen vorgegangen war oder wie sie mit dem vor Gericht Erlebten umgegangen waren, konnte ich mir nicht machen. Das Gericht habe sie korrekt behandelt, sagten mir die Frauen, und sie hätten durchaus »moralische Genugtuung« empfunden, als sie von der Verurteilung der Täter erfahren hätten. Auch sei es richtig, dass man ihnen eine Entschädigung zugesprochen habe. Auf die Umsetzung des Urteils aber warteten sie bis heute vergeblich.<sup>71</sup> Warum aber lassen sich Geschädigte immer wieder darauf ein, in einem gerichtlichen Verfahren belastende Aussagen zu machen, wenn sie doch wissen, dass sie sich dadurch unwägbaren Risiken für Leib und Leben aussetzen?

Im Dilemma, Ungerechtigkeit zu empfinden, sie aber nicht benennen und sich daher auch nicht gegen sie wehren zu können, kommt

---

71 Man wird die Frage stellen dürfen, ob das Ergebnis anders ausgefallen wäre, hätte das Gericht nicht ausschließlich aus männlichen Richtern bestanden. Wer das Richteramt mit dem Ideal der Unvoreingenommenheit verbindet, wird die Auffassung vertreten, dass Gender keine Rolle spielt, weil es darum geht, die Person von der Sache zu trennen. Befürworter\*innen der Differenztheorie dagegen werden argumentieren, dass »typisch weibliche« Eigenschaften wie Umsicht und Empathie sich vorteilhaft im Umgang mit Zeug\*innen und Angeklagten auswirken können. Vgl. Bahl, »Autorität im Richteramt und die ›Feminisierung‹ der Justiz«, S. 139–144.

die Entfaltung dessen zum Ausdruck, was Pierre Bourdieu symbolische Macht genannt hat, eine Form von Macht, die sich dadurch auszeichnet, dass der Beherrschte nicht umhin kann, dem Herrschenden zu geben, was dieser verlangt, da ihm schlichtweg die Erkenntnismittel fehlen, das Wesen des Beherrschungsverhältnisses zu erfassen.<sup>72</sup> Bei der Ausübung symbolischer Macht handelt es sich also um die Ausnutzung einer kognitiven Disposition, die dazu führt, dass eine Person sich dem Willen einer anderen beugt, ohne dass ihr klar wird, warum sie tut, was sie vielleicht gar nicht tun will. Man sollte meinen, dass die Reaktion auf Unterdrückung Aufbegehren ist. Gegen die eigene Ohnmacht aufzubegehren, ist indes nicht so einfach, wie man glauben könnte, denn bevor man Handlungsmacht zurückgewinnen kann, muss das Gerüst symbolischer Macht zum Einsturz gebracht werden. Die Ökonomie der symbolischen Güter bleibt aber wirksam, solange Männer in der Lage sind, symbolisches Kapital zu akkumulieren, und es Frauen nicht gelingt, sich der symbolischen Herrschaft zu widersetzen. Was es braucht, ist nicht weniger als eine symbolische Revolution, um die Karten neu zu mischen und Chancen gleich zu verteilen.<sup>73</sup> Selbstredend müsste eine solche Veränderung auf allen sozialen Feldern erfolgen, weil geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen die Tendenz haben, sich feldübergreifend fortzusetzen.

## Bewertung

Was sich im Spätherbst 2012 in Minova zutrug, fügte sich nahtlos in das Bild ein, das man sich in der internationalen Öffentlichkeit vom Kongo gemacht hatte. Die britische Wochenzeitschrift *The Economist*, berühmt für ihre apodiktische Berichterstattung, bezeichnete den Osten des Kongo auf dem Höhepunkt der Kämpfe im Dezember 2012 als ein »elendes Durcheinander von bewaffneten Gruppen und Entbehnungen«. <sup>74</sup> Zu Übergriffen auf die Zivilbevölkerung durch Angehörige der FARDC war es allerdings auch zuvor schon vielfach gekommen. Im Rahmen der Operation *Umoja Wetu* (2009) waren Truppen der

---

72 Bourdieu, Die männliche Herrschaft, S. 66.

73 Löffler, »Transformationen männlicher Herrschaft«, S. 153, 162.

74 The Economist, »Eastern Congo«, S. 44.

FARDC und der *Rwandan Patriotic Army* (RPA) gemeinsam gegen Stellungen der FDLR-Rebellen im Osten des Kongo vorgegangen, im Rahmen der Operation *Amani Leo* (2010) waren es Einheiten der FARDC mit Unterstützung der MONUC gewesen. Vertriebene schilderten Übergriffe aller an den Kampfhandlungen beteiligten Parteien. HRW berichtet, Zivilist\*innen seien auf der Flucht geschlagen, ihrer Habe beraubt, zum Tragen von Lasten oder zu anderen Dienstleistungen gezwungen und sexuell missbraucht worden.<sup>75</sup> Belangt wurde dafür niemand, was der Justiz den Vorwurf eintrug, sie lasse es zu, dass die FARDC sich zu einem Staat im Staate entwickelten und aufführten, als seien sie unantastbar.

In der Literatur wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Militärgerichtsbarkeit in vielen Dingen von der Armeeführung abhängig und gerade bei der Behandlung sensibler Dossiers politischem Druck ausgesetzt sei, Spuren nicht weiterzuverfolgen. Auch stelle sich auf der organisatorischen Ebene das Problem, dass ein Militärgericht nur mit Offizieren besetzt werden könne, die dem Angeklagten im Rang mindestens ebenbürtig seien, was dazu führe, dass die militärische Führung in Ermangelung potenzieller Richter\*innen Strafverfolgung nicht wirklich fürchten müsse.<sup>76</sup> Manche Beobachter\*innen gehen noch einen Schritt weiter. Häufig werde die prekäre Sicherheitslage als Grund dafür genannt, dass die Menschen im Kongo nicht zu ihrem Recht kämen, aber zu den Hindernissen der Rechtsdurchsetzung zählten längst auch so profane Dinge wie die Gerichtsgebühren, die viele Rechtsuchende nicht bezahlen könnten, die Einschüchterung von Zeug\*innen, die Zahlung von Bestechungsgeldern oder die Versetzung von Armeeingehörigen, noch bevor es zum Prozess komme.<sup>77</sup> Im Baraka-Prozess war es zwar gelungen, Offiziere der FARDC der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu überführen. Colonel Kibibi und drei weitere Offiziere waren zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden. Allerdings konnte sich das Gericht, wie wir gesehen haben, bei der Verurteilung Kibibis auf eine Zeugenaussage stützen, die ihn schwer belastete.

---

75 Human Rights Watch, *Always on the Run*, S. 23–33.

76 Morvan, »Quelle justice pour les victimes?«, S. 92.

77 Banwell, »Rape and Sexual Violence in the Democratic Republic of Congo«, S. 45–58.

Dagegen war im Minova-Verfahren nur einer der 14 angeklagten Offiziere verurteilt worden, wegen eines Diebstahls, der in Anbetracht der Umstände als Kriegsverbrechen gewertet wurde. Dem Gericht war keine Wahl geblieben, denn der Offizier hatte sich mit seiner Beute, einem Motorrad, erwischen lassen. Für eine Verurteilung nach dem Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit allerdings sah das Gericht weder in diesem noch in den anderen Fällen eine ausreichende Grundlage, was angesichts des ausgedehnten Zeitraums der Übergriffe und des zielgerichteten Vorgehens der Soldaten verwundert. Dies umso mehr, als das Gericht den Grundsatz der Vorgesetztenverantwortlichkeit im Urteil ausführlich in all seinen rechtlichen Bestandteilen erläuterte, eine umfassende Würdigung der Umstände, unter denen die Kommandeure davon absahen, dem Treiben der ihnen unterstellten Truppen einen Riegel vorzuschieben, aber nicht vornahm.

Vieles deutet darauf hin, dass sich das Gericht mit den Offizieren schon im Vorfeld geeinigt hatte. Die Offiziere würden dem Gericht Listen mit den Namen der Soldaten vorlegen, die zum Appell nicht erschienen waren, diese Soldaten zu gegebener Zeit festnehmen und der Justiz zum Auftakt des Prozesses überstellen. Im Gegenzug würde die Kammer von einer Verurteilung der Offiziere nach dem Prinzip der Vorgesetztenverantwortung absehen und die von der internationalen Gemeinschaft gewünschte Verurteilungsquote aus dem Kontingent der angeklagten einfachen Soldaten erfüllen. Für eine solche Interpretation des Geschehens spricht, dass das Gericht für eine Verurteilung im Wesentlichen darauf abstellte, dass ein Angeklagter ausweislich der vorgelegten Liste zum Zählappell nicht erschienen war.<sup>78</sup> Auch die Diktion des Urteils stützt die Vermutung, dass man den Offizieren eine Vorzugsbehandlung angedeihen ließ. Das Gericht stellte mehr oder weniger summarisch fest, die befehlshabenden Offiziere hätten ihre Pflicht, alles im Rahmen des Zumutbaren zu unternehmen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, nicht verletzt. Wie es zu dieser Auffassung kam, erklärte es aber nur in wenigen dürren

---

78 Cour Militaire Opérationnelle du Nord-Kivu, Urteil vom 5. Mai 2014, S. 72: »Dans le cas d'espèce, comme analysé dans l'examen des faits, il est reconnu que les militaires ci-après, absents de leurs unités au moment des faits, ont commis des actes de spoliation des biens des victimes à Minova et ses environs.«

Sätzen. In Anbetracht der Umstände, heißt es in der entscheidenden Passage des Urteils, hätten die Offiziere das Risiko, ihre Truppen allein zu lassen, nicht eingehen können und ihre Truppen auf die Suche nach Deserteuren zu schicken, hätte alles nur noch schlimmer gemacht.<sup>79</sup> Wie aber hätte es schlimmer kommen können für Alika, die mehrfach vergewaltigt worden war und sich nun müht, das Kind großzuziehen, das in dieser Gewalt gezeugt worden war? Oder für Bora, die alles vergessen will und sich in einem Leben einzurichten sucht, in dem sie nicht einmal das Bett ihr Eigen nennen kann, in dem sie schläft?

Es verstört, dass die Kammer für die mehr als 300 Geschädigten, die im Verfahren ausgesagt hatten, kein Wort des Trostes findet, aber den Offizieren ihre Wertschätzung ausdrückt. Ohne ihren Willen zur Aufklärung, führen die Richter aus, hätte man die Soldaten, die sich über Befehle hinweggesetzt hätten und zum Appell nicht erschienen seien, nicht dingfest machen können. In der Literatur wird gemutmaßt, dass auf das Gericht Druck ausgeübt worden sein könnte mit dem Ziel, Offiziere straffrei davonkommen zu lassen.<sup>80</sup> Auf der Ebene der Offiziere ein Exempel zu statuieren, war in Minova, anders als in Baraka, also nicht vorgesehen. Was aber könnte das Gericht bewogen haben, gegenüber den Offizieren Milde walten zu lassen?

Zum einen hatte sich die militärische Ausgangslage geändert, denn nach dem Zusammenbruch des M23 im November 2013 war – anders als nach der Integration des CNDP in die FARDC im März 2009 – von einer Gefahr durch meuternde Truppenteile nicht mehr auszugehen. Zum anderen waren die Selbstreinigungskräfte der Militärhierarchie bereits mit der Absetzung des Oberbefehlshabers der Landstreitkräfte der FARDC, General Gabriel Amisi Kumba (Tango Four), im November 2012 aufgebraucht. Tango Four war im Amt nicht mehr zu halten gewesen, nachdem sich Hinweise verdichtet hatten, dass er Korruption in den FARDC begünstigt hatte.<sup>81</sup> In Sicherheits-

---

79 Cour Militaire Opérationnelle du Nord-Kivu, Urteil vom 5. Mai 2014, S. 80–83. Der Schlüsselsatz findet sich auf S. 82: »La Cour estime que dans les circonstances qui prévalaient en ce moment-là les prévenus ne pouvaient prendre le risque de laisser leurs hommes seuls ou les envoyer à la recherche des indisciplinés parce que cela n'aurait fait qu'envenimer la situation.«

80 White, *Fighting Impunity for Sexually Violent Crimes whilst Upholding the Right to a Fair Trial*, S. 25.

81 Simons, »Democratic Republic of the Congo«, S. 243.

kreisen wird kolportiert, er habe den Siegeszug des M23 durch Waffenverkäufe aus dem Bestand der FARDC überhaupt erst möglich gemacht. Ein gerichtliches Verfahren wurde wegen dieser Vorwürfe allerdings nie eröffnet. Der General blieb unbehelligt und setzte seine Karriere in den FARDC fort, als sei nichts geschehen. In die Schlagzeilen kam Tango Four zuletzt im August 2017. Die Expert\*innengruppe der Vereinten Nationen hatte Material zusammengetragen, das eine Beteiligung Amisis an einer Goldmine in der Provinz Tshopo im Nordosten des Kongo nahelegt.<sup>82</sup> Angehörigen der FARDC ist nach den Bestimmungen des *Code minier* (2002) eine Minenbeteiligung oder die Aufnahme geschäftlicher Beziehungen zu den Betreibern einer Mine im Kongo untersagt. Strafrechtliche Konsequenzen hatte auch diese Episode nicht.

Wie Straflosigkeit in den FARDC Einzug hielt, erläutern die Autoren eines Aufsatzes zur Reform des Sicherheitssektors. Die kongolesische Regierung habe wenig Interesse, innerhalb der Sicherheitskräfte Kontroll- und Kommandostrukturen aufzubauen. Es gehe nicht um Disziplin, sondern um persönliche Loyalität.<sup>83</sup> So erklärt sich das mangelnde Interesse an der Verurteilung der Offiziere, die immerhin aus Minova nicht weggelaufen waren. Aber könnte das Minova-Verfahren nicht wenigstens als Meilenstein für den Kampf um die Rechte der Geschädigten in die Justizgeschichte des Kongo eingehen?

In Gesprächen mit Mitarbeiter\*innen lokaler und internationaler Nichtregierungsorganisationen war mir immer wieder versichert worden, dass die Frauen aus ihrem Auftritt vor dem Gericht in Minova Kraft geschöpft hätten. Gerade für die Opfer sexueller Gewalt in Post-Konfliktgesellschaften habe es eine »befreiende Wirkung«, wenn sie an justizförmigen Verfahren mitwirkten. Geschädigte, denen vom Gericht vermittelt werde, sie hätten eine Aussage gemacht, auf die sich eine Verurteilung stützen lasse, sähen sich in ihrem Gefühl, was Recht und Unrecht ist, bestätigt. Auch waren mir Studien in Erinnerung, die zu belegen schienen, dass die Art und Weise, wie Gewaltopfern in gerichtlichen Verfahren begegnet wird, durchaus Auswirkungen auf den

---

82 United Nations Security Council, »Final Report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo«, S/2017/672, S. 22–23 (§§ 102–105).

83 Hoesbeke/Boshoff/Vlassenroot, »Monsieur le Président, vous n'avez pas d'armée«, S. 125.

seelischen Heilungsprozess haben kann. Jo-Anne Wemmers behauptet, dass ein Gericht, das Überlebenden von Gewalt im Rahmen einer Zeugenbefragung Respekt bekundet und Sorge um ihr Wohlbefinden erkennen lässt, das Risiko einer Retraumatisierung erheblich senken und ihr Selbstwertgefühl deutlich steigern könne.<sup>84</sup> Ein Auftritt vor Gericht kann aber auch das Gegenteil bewirken. Was die Opfer sexueller Gewalt den Glauben in die Gültigkeit des Rechts verlieren lässt, ist die Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt wird, wenn sie von dem berichten, was ihnen angetan wurde, oder dass ihnen entgegengehalten wird, wer sich zu benehmen (oder richtig anzuziehen) wisse, werde sich auch später nicht grämen müssen.<sup>85</sup> Im Umgang der Gerichte mit Zeug\*innen, die über sexuelle Gewalt Auskunft geben sollen, spiegeln sich die Probleme, die beim Übertragen eines modernen Sexualstrafrechts auf eine traditionelle Gesellschaft auftreten.

Auch sind Menschenrechte und die entsprechenden Durchsetzungsmechanismen, die Mädchen und Frauen vor Gewalt bewahren sollen, »blind gegenüber dem Schmerz, den Gesetz und Justiz verursachen können, der Lücke, die sie hinterlassen, der Kontrolle, die sie ausüben«.<sup>86</sup> In einem Dokumentarfilm, den Thierry Michel und Collette Braeckman über den späteren Nobelpreisträger Denis Mukwege machten, findet sich eine Szene, die einen Verteidiger zeigt, der vor einem mobilen Gericht die Glaubwürdigkeit einer Zeugin zu erschüttern versucht, indem er argumentiert, diese habe wohl kaum, wie sie behauptete, nach Hilfe rufen können, wenn sie vom Angeklagten zum Oralsex gezwungen worden sei.<sup>87</sup> Die Kamera blendet ab, aber selbst als Zuschauer\*in fühlt man den Stich, den eine solche Argumentation bei der Frau verursacht haben muss, die es auf sich genommen hatte, im Prozess als Zeugin auszusagen.

Die Geschädigten, mit denen ich in Minova und Fizi sprach, machten keinen Hehl daraus, dass sie sich vom Gericht und den Vertretern internationaler Organisationen unverstanden fühlten. So nah man den Schauplatz des Prozesses auch an ihr Zuhause herangerückt

---

84 Wemmers, »Restoring Justice for Victims of Crimes against Humanity«, S. 39–41.

85 Chinkin, »Gender-Related Crimes«, S. 123–124.

86 Mibenge, Sex and International Tribunals, S. 158–159.

87 Der Film kam im März 2015 unter dem Titel *L'homme qui répare les femmes – la colère d'Hippocrate* in die Kinos.

hatte, der Ausgang des Verfahrens löste keines ihrer Probleme. Im Gegenteil. Über Nacht standen die Frauen im Mittelpunkt eines öffentlichen Interesses, das oft alles andere als wohlmeinend war. Es wurde erwartet, dass sie ihr Innerstes nach außen kehrten. Taten sie es, gab man ihnen die Schuld für das Geschehene. Taten sie es nicht, kamen sie mit dem Gesetz in Konflikt, denn auf ein Zeugnisverweigerungsrecht konnten sie sich in der Regel nicht berufen. Weder das Gericht noch die Mitarbeiter\*innen der Vereinten Nationen und der internationalen Nichtregierungsorganisationen, die gekommen waren, um die Gerichtsverfahren in Minova und Baraka zu unterstützen, erkannten, welche tiefgreifenden Spuren die Taten in den Biografien der Opfer hinterlassen hatten. Gerechtigkeit war ihnen versprochen worden, aber nach der Urteilsverkündung kam niemand zurück.

Interventionen internationaler Akteure sind nicht grundsätzlich schlecht. Statt aber das Augenmerk auf die Ahndung geschehener Unrechts mit strafrechtlichen Mitteln zu legen, also die Durchführung eines formalisierten Verfahrens zur Feststellung individuell vorwerfbarer Schuld, wäre man besser beraten, sich auf etwas anderes zu konzentrieren, nämlich die Aufdeckung der Bedingungen, die systematische Gewaltausübung möglich gemacht haben. Ohne dass es ausgesprochen wird, ist die Vornahme oder Erduldung sexueller Handlungen für die internationale Öffentlichkeit der zentrale Anknüpfungspunkt. Auf Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Rehabilitierung der Opfer aber wartet man oft vergeblich. Ebenso auf das Anerkenntnis einer historischen Schuld, auf dessen Grundlage ein Dialog über das Phänomen der Straflosigkeit in Gang kommen könnte. Weil es ohne die Aufarbeitung von Schuld aber keine Versöhnung geben kann und ohne ein Wissen um das, was passiert ist, keine Schuld, möchte ich im nächsten Kapitel auf das Recht auf Wahrheit eingehen.

# 5 Das Mutarule-Verfahren und ein Recht auf Wahrheit



In der Nacht vom 6. auf den 7. Juni 2014 ereignete sich in Mutarule, einem kleinen Ort im Süden der Provinz Süd-Kivu, ein Massaker, bei dem 37 Menschen ums Leben kamen. In einem Beet am Ortsrand stehen 32 Kreuze, eines für jeden der Menschen, die in einem Massengrab ihre letzte Ruhestätte gefunden haben. Fünf weitere Menschen erlagen später ihren Verletzungen. Ihrer wird hier nicht gedacht. Gegenüber, auf der anderen Straßenseite, haben die FARDC einen Posten eingerichtet. Wer kommt, um der Opfer zu gedenken, tut dies nicht unbeobachtet.

Das Massaker in Mutarule verstörte mich nachhaltiger als das, was in Fizi oder Minova geschehen war. Den Angreifern war es offensichtlich darum gegangen, Menschen nicht nur zu verletzen, sondern so viele wie möglich zu töten. Auch waren in Mutarule nach Lage der Dinge nicht Fremde, sondern Nachbarn übereinander hergefallen. Im Osten des Kongo gibt es seit jeher Interessenkonflikte zwischen Viehhirten und Ackerbauern, Streit um zertrampelte Felder, weggefresenes Saatgut und versperrte Wege. In der Wissenschaft sind unterschiedliche Modelle der Landnutzung als Konfliktursache anerkannt. Die Unvereinbarkeit von Nutztierhaltung und Landwirtschaft, räsontiert ein Kenner der Lage, gebe regelmäßig Anlass zu gewaltsamen Konflikten.<sup>1</sup> Vieles aber von dem, was in Mutarule in jener Nacht geschah, ist nie aufgeklärt worden. Zwar wurde ein mobiles Gericht eingesetzt, das zwei der insgesamt sieben Angeklagten zu langen Freiheitsstrafen verurteilte. Wie es aber zu dem Massaker kam und wer es ausführte, erhellte das Verfahren nicht. Auch das *Kongo Tribunal*, ein Dokumentarfilm mit multimedialem Begleitprojekt, der in Europa für großes Aufsehen sorgte, hat auf seiner Suche nach Wahrheit viele Fragen nur gestreift. Insbesondere eine geschichtliche Betrachtung kommt zu kurz, was insofern erstaunt, als lokale Konflikte im Osten des Kongo eine lange Tradition haben.

In diesem Kapitel möchte ich zunächst die Fakten zum Geschehen in Mutarule zusammentragen und erläutern, warum es für die gesellschaftliche Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen so wichtig ist zu verstehen, was passiert ist. Im Weiteren werde ich Stellung zu der Frage beziehen, welchen Beitrag das mobile Gericht zur Aufklärung des Mutarule-Massakers leisten und warum das *Kongo*

---

1 Williams, *War and Conflict in Africa*, S. 111.

*Tribunal* seinen Anspruch, die Hintergründe des Massakers aufzudecken, nicht einlösen konnte. Schließlich werde ich die Puzzlesteine neu zusammensetzen und den Versuch unternehmen, offen gebliebene Fragen zu beantworten.

## Tatkomplex Mutarule

Das Verfahren zum Massaker in Mutarule ist den Bewohner\*innen des Dorfes auf viele Fragen eine Antwort schuldig geblieben. Spätestens in der Urteilsverkündung hätte man sich gewünscht zu erfahren, warum mehr als drei Dutzend Menschen hatten sterben müssen und wer die Taten begangen hatte. Das mobile Gericht aber führt dazu nichts aus. Fest steht, dass dem Angriff auf das Dorf ein *vol de vaches* vorausgegangen war, ein Viehdiebstahl. Es heißt, aus einer Herde der Volksgruppe der Banyamulenge seien sieben Rinder gestohlen worden. Von Angehörigen der Volksgruppe der Bafulero, sagen die einen, von Kämpfern der Mayi-Mayi, sagen die anderen. Barundi und Banyamulenge sind in der Mehrheit Viehhirten, Bafulero überwiegend Ackerbauern. Eine Studie mit dem Titel *Cows and Guns* kommt zu dem Schluss, die Lage im Süden der Provinz Süd-Kivu habe sich im Laufe der Jahre derart zugespitzt, dass die Volksgruppe der Banyamulenge die Mayi-Mayi-Milizen nicht mehr als eigenständigen Akteur betrachteten, sondern als ausführendes Organ der jeweiligen Volksgruppe, aus der sie sich rekrutierten, schließlich seien sie deren *batoto*, also Kinder, die gegen den Willen der Eltern nicht handeln könnten. Jeder Viehdiebstahl werde als »existenzielle Bedrohung« gewertet, als Kriegserklärung einer rivalisierenden Gruppe, der es zu begegnen gelte.<sup>2</sup> Aus dem Umstand, dass die Mayi-Mayi der Rusizi-Ebene zum überwiegenden Teil der Volksgruppe der Bafulero angehören, muss geschlossen werden, dass von einem gewöhnlichen Diebstahl auszugehen den Bestohlenen von Anfang an die Bereitschaft fehlte. Was anderswo als Eigentumsdelikt behandelt worden wäre, nahm in der Rusizi-Ebene unverzüglich Züge eines ethnischen Konfliktes an. Wenn es also heißt, die Banyamulenge hätten umgehend die Suche nach den

---

2 Verweijen/Brabant, »Cows and Guns«, S. 16.

sieben gestohlenen Rindern aufgenommen, muss man annehmen, dass sie sich bewaffnet hatten und nach Vergeltung trachteten.

Wenige Stunden vor dem Massaker wurden Schüsse aus der Ortschaft Tenge-Tenge im Groupement Luberizi gemeldet. Es verbreitete sich die Nachricht, dass die Banyamulenge ihre Rinder wiedererlangt und darüber hinaus auch Rinder der Bafulero erbeutet hätten. Am Abend wurde der überwiegend von Bafulero bewohnte Ortsteil Mutarule II von drei Seiten eingeschlossen. Die im Ort stationierten Soldaten zogen sich zurück, entgegen den Versicherungen, die sie der Bevölkerung gegeben hatten. Zwischen 21.30 und 23.00 Uhr drangen bewaffnete Männer in das Dorf ein. In Gruppen zogen sie los, brachen Türen auf und nahmen alles an sich, was sich zu Geld machen ließ, selbst die Musikinstrumente des Kirchenorchesters. Hütten wurden angezündet, wehrlose Menschen mit Macheten niedergemetzelt oder mit Stöcken zu Tode geschlagen.<sup>3</sup> Besonders viele Opfer gab es in der Kirche, in die sich Gläubige in der irrigen Annahme, dort werde ihnen nichts geschehen, geflüchtet hatten, und auf dem Feld davor, wo wegen des anbrechenden Pfingstwochenendes eine Gebetswache abgehalten wurde. Auch unter den Patient\*innen der örtlichen Krankenstation gab es Opfer zu beklagen. Der Angriff dauerte über fünf Stunden, bis 3.00 Uhr in der Früh.

Am Morgen des 7. Juni begann der Abtransport der Verletzten. Insgesamt wurden 27 Überlebende zur medizinischen Erstversorgung nach Uvira und Bukavu gebracht. Im Einsatz waren ein Rettungswagen aus Sange, Fahrzeuge des Generalstabs der FARDC aus Uvira sowie ein Helikopter der MONUSCO aus Bukavu. Die Toten wurden geborgen und in Plastiksäcke verstaut, die das Rote Kreuz zur Verfügung gestellt hatte. Am darauffolgenden Tag wurde mithilfe eines eilig herangeschafften Baggers am Ortsrand eine Grube ausgehoben, in der die Toten beigesetzt wurden. Der designierte Vizegouverneur war zugegen, ebenso der Innenminister der Provinz, aber niemand dachte daran, den Tatort oder die Leichen einer forensischen Untersuchung zu unterziehen. Wichtige Beweismittel gingen so verloren.

Als ich Mutarule im Juli 2017 besuchte, hatte die Trockenzeit gerade erst begonnen, aber die Rusizi-Ebene war bereits ausgedörrt. Weit und

---

3 Gespräche mit Bewohnern von Mutarule II, Juli 2017, Mutarule und Sange, Süd-Kivu.

breit gab es keinen Schutz vor der Sonne, bis hin zu den Bergen am Horizont, wo dem Vernehmen nach Kämpfer\*innen der FDLR und Mayi-Mayi ihre Lager unterhalten. Auf der anderen Seite des Rusizi-Flusses, in Burundi, treiben die *Forces Nationales de Libération* (FNL) ihr Unwesen, eine Rebellengruppe, die sich die Befreiung Burundis auf die Fahnen geschrieben hat, aber landläufig eher mit anderen Dingen in Verbindung gebracht wird, etwa dem Massaker in Gatumba, das im August 2004 über 150 aus dem Kongo geflüchtete Banyamulenge das Leben kostete.<sup>4</sup> Mittendrin in dieser kargen Landschaft, 45 Kilometer nördlich von Uvira und in zwei Hälften geschnitten von der Nationalstraße 5, die von Bukavu nach Lubumbashi führt, liegt Mutarule, ein kleiner Ort mit wenigen hundert Einwohnern. Der Ortsteil Mutarule I, von Bukavu aus kommend links von der Straße, wird überwiegend von Barundi und Banyamulenge bewohnt, der andere Ortsteil, Mutarule II, rechts der Straße, vornehmlich von Bafulero.

Der *chef de village*, der Ortsvorsteher, empfing den angekündigten Besucher vor seinem Haus. Er führte mich durch den Ort, zeigte mir die Kirche, die Krankenstation und die Ruinen ausgebrannter Lehmhütten. Auf die vielen unbewohnt wirkenden Häuser angesprochen, sagte er, die Sicherheitslage in der Gegend mache den Menschen zu schaffen. Viehdiebstähle seien an der Tagesordnung, auch Entführungen gegen Lösegeld. Er zuckte mit den Schultern. »Vom Frieden sind wir noch weit entfernt.« Anschließend sprach ich mit Pascal, dem Pfarrer der protestantischen Kirche in Mutarule, ein Augenzeuge des Massakers. Als gegen 21.30 Uhr Schüsse fielen, erzählte er, sei Panik ausgebrochen. Auch er sei losgerannt. Erst als er im Nachbarort angekommen sei, habe er bemerkt, dass er am Bein verletzt war. »Ich weiß nicht, was mich getroffen hat, ob es ein Hieb mit der Machete war oder eine Kugel. Ich bin mit dem Leben davongekommen, aber anderen ist die Flucht nicht geglückt.« Unter denen, die am nächsten Morgen gefunden wurden, war Pascals Bruder, dessen Frau und einer ihrer damals zwei Monate alten Zwillinge. Der andere gehört zu den 43 Vollwaisen, die das Massaker hinterlassen hat.

Pascal selbst ist Vater von acht Kindern. Erst ein Jahr nach der Tat fand er die Kraft, in seine Gemeinde zurückzukehren, eine Rückkehr, wie es scheint, in ärmliche Verhältnisse. An dem Tag, an dem ich ihn

---

4 Muvumba Sellström, *Stronger than Justice*, S. 185.

traf, trug er ein Hemd, dessen Kragen zerschlissen war, eine Hose mit Flickern und ein abgewetztes Paar Schuhe. An Unterstützung für die Opfer habe es nicht gemangelt, sagte er. In den Nachbargemeinden und auch in Bukavu habe man für die Menschen, die in jener Nacht alles verloren hätten, Geld und Kleidung gesammelt, auch Haushaltsgegenstände wie Schüsseln und Teller. Wenn er heute predigt, sagt er, fällt es ihm schwer, die richtigen Worte zu finden. Man nimmt es Pascal ab, dass er den Mitgliedern seiner Gemeinde Trost spenden und sie mit ihren Ängsten nicht allein lassen will. Allerdings macht er dabei den Eindruck, als habe er selbst Hilfe nötig.

Schließlich redete ich mit Françoise und Bizima, zwei Frauen, die mir über eine Gewährsperson ausrichten ließen, dass sie mir von den Ereignissen in Mutarule zu erzählen bereit seien, aber Angst hätten, mit mir gesehen zu werden. Ich traf sie in einem Nachbarort. Françoise, 43 Jahre alt und Mutter von sechs Kindern, wirkte selbstbewusst und resolut. Sie erzählte mir, dass sie am Nachmittag des Massakers in einiger Entfernung Schüsse hörte. Am Abend läutete die Kirchenglocke. Wenig später hörte sie wieder Schüsse, diesmal ganz in der Nähe. Sie war schwanger und verbarrikadierte sich mit den Kindern im Haus. Es nutzte nichts. Vor dem Haus rottete sich eine Gruppe Männer zusammen und brach die Türe auf. Man nahm Françoise das Mobiltelefon weg und die Handtasche, in der sich ihr Geld befand. Dann schoss man ihr unvermittelt in den Bauch und versetzte ihr mit dem Messer zwei Stiche in die Seite. Auch eines ihrer Kinder, damals vier Jahre alt, wurde mit dem Messer verletzt. Françoise weiß nicht mehr, wie lange der Überfall dauerte, aber sie erinnert sich, dass einer der Männer, die vor dem Haus gestanden hatten, hereinkam und die Angreifer zur Eile mahnte. Warum sie sich an Frauen und Kindern vergriffen, fragte er. Sie sollten gefälligst losziehen und sich die Männer vornehmen.

Nach dem Überfall lag Françoise in ihrem eigenen Blut und wartete auf Hilfe. Erst am Morgen des nächsten Tages wurde sie nach Bukavu gebracht und notoperiert. Françoise zeigte mir Fotos, eines von ihr auf dem Bett der Krankenstation, zwei weitere von dem ungeborenen Kind, das man nicht hatte retten können. Nach sieben Wochen wurde sie aus dem Krankenhaus entlassen. Für die Kosten der Heilbehandlung kam das Rote Kreuz auf. Sonst erhielt sie keinerlei Unterstützung, nicht von staatlicher Seite, nicht von der MONUSCO und auch nicht von lokalen oder internationalen Nichtregierungsorganisationen. Mit

dem Verfahren vor dem mobilen Gericht, in dem sie als Zeugin gehört wurde, verband Françoise den Gedanken an Wiedergutmachung, eine Hoffnung, sagt sie, die bitter enttäuscht wurde. »Ich bin nach Uvira gefahren und habe vor Gericht ausgesagt. Ich habe mich dadurch in Gefahr gebracht, aber bis heute weiß ich nicht, ob ich den Prozess gewonnen oder verloren habe.« Françoise hat bei null wieder anfangen müssen, und seit der Operation, bei der sie ihr Baby verlor, kann sie keine schweren Arbeiten mehr verrichten und fällt für die Feldarbeit aus. Für die Schule der Kinder ist kein Geld übrig. Als ihr Mann vor einiger Zeit starb, hat die Familie sie mit dem jüngeren Bruder verheiratet.

Das zweite Gespräch führte ich mit Bizima, 22 Jahre alt, verheiratet und Mutter einer 18 Monate alten Tochter, die sie für einige Stunden in Obhut gegeben hatte, um mich treffen zu können. Bizima trug ein farbig gemustertes Kleid und ein Tuch um die Schultern. Sie machte jedes Mal eine Pause, wenn man etwas für sie aus dem Kifulero übersetzt hatte. Über das, was sie erlebt hatte, zu sprechen, fiel ihr sichtlich schwer. Am Abend des Massakers hatte sie sich mit anderen Gläubigen auf dem Feld neben der Kirche zum Gebet eingefunden. Als sie Schüsse hörte, suchte sie in einem Haus in der Nachbarschaft Schutz. Eine Gruppe Männer verfolgte sie und brach die Tür auf. Mit einem Messer versetzte man ihr einen Stich in die Seite und einen in die Brust. Am nächsten Morgen wurde sie vom Roten Kreuz in das Referenzkrankenhaus nach Bukavu gebracht. Nach drei Monaten wurde sie entlassen. Die Heilbehandlung wurde ihr nicht in Rechnung gestellt, aber eine andere Form der Unterstützung hat sie nicht erhalten. Noch heute verursachen ihr die Verletzungen, die sie davongetragen hat, Schmerzen.

Bizima wurde von dem mobilen Gericht als Zeugin vernommen. Sie versprach sich von ihrer Aussage vor Gericht, dass die Männer, die sie angegriffen hatten, in Zukunft von ihr ferngehalten würden. Die Täter aber gingen straffrei aus. Bizima konnte sie bei der Gegenüberstellung nicht identifizieren. Es sei dunkel gewesen und sie habe die Männer nicht gut sehen können. Daher habe sie vor Gericht nicht mit dem Finger auf sie zeigen können. Sie erkenne sie aber an der Stimme, wenn sie ihnen im Ort begegne. Vom Ausgang des Verfahrens ist Bizima enttäuscht. Zwar lebt sie wieder im Haus ihres Mannes in Mutarule, aber nichts ist mehr wie zuvor, und Angst beherrscht das

Leben der Familie. Zum Abschied sagte mir Bizima, sie wisse, dass sie nichts tun könne, aber es mache sie wütend, gezwungen zu sein, den Blick zu senken und so zu tun, als sei nichts von dem passiert was sie nachts noch immer aus dem Schlaf aufschrecke.

Françine und Bizima sind nicht die Einzigen, die mit dem Verfahren, das vor einem mobilen Gericht zu den Ereignissen in Mutarule abgehalten wurde, Hoffnungen verbanden, die nicht erfüllt wurden. Auch andere Überlebende des Massakers zeigten sich im Gespräch enttäuscht. Eine Entschädigung habe man nicht erhalten, nicht einmal einen Betrag, den man als Geste des guten Willens bezeichnen könne. Um die Interessen der Opfer zu vertreten, habe man ein Komitee gegründet, aber wie man die Finanzierung sicherstellen könne, sei noch nicht klar. Der »weiße Elefant im Raum«, das Thema, über das zu reden alle meine Gesprächspartner\*innen vermieden, war sexuelle Gewalt. Es schien, als habe sich herumgesprochen, was die Geschädigten in den Verfahren in Baraka und Minova durchgemacht hatten. Auch auf Nachfrage war nichts zu erfahren. Es gebe keine Erkenntnisse, sagte man mir, man habe nichts beobachtet, es sei alles gesagt. Und wenn es in jener Nacht in Mutarule doch zu sexuellen Übergriffen gekommen sei, fügte einer meiner Gesprächspartner vielsagend hinzu, hätten die Betroffenen allen Grund, es für sich zu behalten.

Wenn man die Angst der Geschädigten vor Vergeltung ernst nähme, müsste man ihnen freistellen, vor Gericht auszusagen. Im Strafprozess ist Zeug\*innen zu schweigen aber nur gestattet, wenn sie andernfalls Gefahr liefen, sich selbst oder einen nahen Angehörigen zu belasten. Die Pflicht, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, schließlich sollen Gerichtsurteile nicht Ausdruck willkürlicher Entscheidungen sein, sondern auf der Grundlage einer sorgsam Subsumierung eines lückenlos ermittelten Sachverhaltes unter das Gesetz ergehen. Welche Wahrheiten ein Prozess zutage fördere, sagte mir ein Staatsanwalt in Bukavu in einem Hintergrundgespräch, könne nicht im Ermessen der Geschädigten liegen, und dass Verbrechen ungesühnt bleiben, könne sich eine Rechtsgemeinschaft nicht leisten.

Wer aber in Post-Konfliktgesellschaften wie dem Kongo ein Wahrheitsmonopol für sich in Anspruch nimmt, läuft Gefahr, dem Rechtsfrieden mehr zu schaden als zu nutzen. Die normstabilisierende Wirkung des Strafrechts komme in Übergangsgesellschaften nämlich

nicht oder nur sehr bedingt zum Tragen, erläutert der Strafrechtswissenschaftler Ulfrid Neumann. Zuvor als verbindlich anerkannte Normen seien »verdrängt oder überlagert« worden und entsprechend dünn sei die normative Grundlage, auf die der Staat seinen Strafanspruch stützen könne.<sup>5</sup> Ziel der Transitional Justice ist es daher, in Übergangsgesellschaften einen Neuanfang zu ermöglichen, und zwar dadurch, dass nicht nur strafrechtlich vorwerfbare Schuld festgestellt, sondern aus den Fehlern der Vergangenheit für die Zukunft gelernt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn strafrechtliche Verfolgung wegen der Anzahl der begangenen Verbrechen nicht realisierbar oder wegen der politischen Machtverhältnisse nicht opportun erscheint. Aber was bedeutet das für den Kongo und welche Rolle spielen mobile Gerichte bei der Aufklärung geschehenen Unrechts?

## Das Recht zu erfahren, was geschehen ist

Im Kongo gibt es kaum eine Familie, die nicht von den Wirren des Krieges erzählen kann und von den Wunden, die er geschlagen hat. Aber Zeit, davon zu erzählen, haben die Menschen nicht, denn das, was man Alltag nennen könnte, stellt sich nicht ein. Der Anthropologe Filip de Boeck gibt einen Eindruck von den Umständen, in denen die Bewohner der Hauptstadt Kinshasa zu leben gezwungen sind. Abends geht man zu Bett, und wenn man am Morgen aufwacht, muss man sich auf alles Mögliche einstellen. Der Cola-Verkäufer von gegenüber ist beim Stehlen erwischt und kurzerhand aufgeknüpft worden; ein Haus ist im Starkregen eingestürzt; das Geld, mit dem man gestern noch etwas kaufen konnte, ist heute nichts mehr wert; Soldaten sind in der Straße aufmarschiert und lassen die Anwohner nicht passieren.<sup>6</sup> Was los ist, erklärt einem niemand, aber jede Fehleinschätzung kann das Leben kosten.

Unvorhersehbar ist die Lage aber nicht nur in der Millionenmetropole Kinshasa, sondern auch im Osten des Landes, wo die FARDC sich bis heute Scharmützel mit bewaffneten Gruppen liefern. In ab-

---

5 Neumann, »Strafrechtliche Grundlagenprobleme der »Übergangsjustiz«, S. 384–385.

6 De Boeck/Baloji, *Suturing the City*, S. 66–67.

gelegene Regionen wagen sich humanitäre Organisationen ohne detailliertes Einsatzkonzept nicht mehr hinein, und auch in den Städten kann die Lage jederzeit eskalieren. Bei Tagesanbruch treibt die Menschen die Sorge um, ob sie sich eine warme Mahlzeit werden leisten können, nach Einbruch der Dunkelheit die Angst vor dem Gang nach Hause. Unentwegt rauscht *radio trottoir*, die Gerüchteküche, verbreitet Verschwörungserzählungen und oft baren Unsinn. Nicht jeden Tag geschieht etwas Schlimmes, aber nichts ist jemals auszuschließen, denn stets liegt etwas in der Luft. »*Bien ça passe ou ça se casse*«, sagt man im Kongo. Entweder geht es gut – oder es geht kaputt.

Krieg habe ich im Kongo nicht als Zustand erlebt, sondern als Prozess, der sich in Zyklen vollzieht, in Gewohnheiten, die sich ausgeprägt haben, in Verhaltensweisen, die auch dann noch Bestand haben, wenn Kampfhandlungen nicht mehr stattfinden. Teresa Koloma Beck beschreibt, wie die Menschen während des Bürgerkrieges in Angola (1975–2002) Überlebensstrategien entwickelten und Dinge nicht mehr taten, die sie sonst getan hatten, weil sie fürchteten, diese Dinge zu tun, könne den Argwohn der Kriegsparteien erregen. So gaben sie in den Dörfern die Gewohnheit auf, Ratsversammlungen einzuberufen oder auf der Straße in Gruppen zusammenzustehen. Im Alltagsgespräch wurden die Dinge nicht mehr beim Namen genannt, sondern in Codes verpackt oder beschwiegen. Eine solche Umstellung des Verhaltens bleibt, wie die Autorin vermutet, nicht ohne Folgen für die soziale Ordnung einer Post-Konfliktgesellschaft. Die Art und Weise, wie Menschen sich und andere erleben, verändert sich und damit auch der Rahmen, in dem sich Wertesysteme ausbilden. Wie tief diese Veränderungen gehen, wird daran deutlich, dass auch nach Beendigung des Konfliktes so manche Handlungsweise erhalten bleibt, die ihren eigentlichen Sinn verloren hat.<sup>7</sup> Das ist nicht unproblematisch, weil sich in den alltäglichen Misstrauensbekundungen eine Grundhaltung manifestiert, die einer Überwindung des Konfliktes im Weg stehen kann.

Das Konzept der Transitional Justice ist in den letzten 30 Jahren weltweit zum Leitbild für die Ausgestaltung politischer Übergangsprozesse geworden und hat im Diskurs der Aufarbeitung geschehenen Unrechts zu einer Verschiebung der Gewichte auf drei Ebenen geführt,

---

7 Koloma Beck, »*Forgetting the Embodied Past*«, S. 192–193.

nämlich normativ in der Akzentuierung des Gedankens wiedergutmachender Gerechtigkeit, diskursiv in der Herausstellung von Opferperspektiven und institutionell in der Aufwertung nationaler Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die auch in der deutschsprachigen Literatur oft als *Truth and Reconciliation Commissions* (TRCs) bezeichnet werden.<sup>8</sup> Subjektive Sichtweisen auf bestimmte Ereignisse sollen durch die Ermittlung einer historischen Wahrheit überwunden oder in Korrespondenz gebracht werden. Darüber aber, wie das in der Praxis geschehen kann, gehen die Meinungen auseinander.

Alex Boraine, Gründer des *International Center for Transitional Justice* in New York und zuvor stellvertretender Vorsitzender der nationalen TRC in Südafrika, sieht die Beilegung eines Konfliktes an die Einhaltung bestimmter Vorgaben geknüpft, etwa das Feststellen strafrechtlicher und moralischer Verantwortlichkeit für geschehenes Unrecht, die ernsthafte Suche nach Wahrheit und die Kommunikation der gefundenen Ergebnisse, schließlich auch Versöhnung, institutionelle Reform und Wiedergutmachung.<sup>9</sup> Eine andere Strömung in der Literatur vermisst in der Diskussion um die Überwindung und Aufarbeitung schweren Unrechts gedankliche Offenheit und die Auseinandersetzung mit Normensystemen, die von den im globalen Norden verbreiteten abweichen.

Die Friedensforscherin Wendy Lambourne kritisiert die gängige Praxis, Transitional-Justice-Prozesse einerseits auf eine nationale TRC, andererseits auf internationale Gerichte und Tribunale zu stützen. Um Übergangsprozesse erfolgreich zu gestalten, sei es notwendig, verschiedene Gerechtigkeitskonzepte miteinander zu verbinden und institutionell so zu verankern, dass sie die lokale Weltsicht widerspiegeln und nicht Vorstellungen von Gerechtigkeit, wie sie »im Westen« vorherrschen.<sup>10</sup> Noch deutlicher positioniert sich Sally Engle Merry, wenn sie an der Plausibilität einheitlicher Menschenrechtsstandards Zweifel anmeldet. Die Rationalität, die dem Kodifizierungsprozess internationaler Menschenrechte innewohne, sei unvereinbar mit einer gedanklichen Offenheit gegenüber anders gearteten Normengefügen und lasse einer »alternativen Vision von Gerechtigkeit« keinen

---

8 Kastner, *Transitional Justice in der Weltgesellschaft*, S. 184–186, 245–247.

9 Boraine, »*Transitional Justice*«, S. 319.

10 Lambourne, »*The Idea of Transitional Justice*«, S. 58.

Raum.<sup>11</sup> Von solcher Kritik dürften sich aber nicht nur Delegationen angesprochen fühlen, die völkerrechtliche Vertragstexte aushandeln, sondern auch Gerichte, die kodifiziertes Völkerstrafrecht zur Anwendung bringen, so auch die mobilen Gerichte im Kongo.

In Kontrast zu einem liberalen Transitional-Justice-Diskurs, der mit internationalen Gerichten und nationalen TRCs auf Vergeltung und Vergebung setzt, verschaffen sich in den Post-Konfliktgesellschaften Afrikas zunehmend Stimmen Gehör, die statt rechtlicher Aufarbeitung politischer Transformation das Wort reden. Mahmood Mamdani, Direktor des *Makerere Institute for Social Research* in Kampala, vertritt die These, dass es ein Denken in strafrechtlichen Kategorien, das den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen zugrunde lag, mit der Logik des politischen Prozesses nicht aufnehmen könne. In einer Situation politischer Ungewissheit bedürfe es eines Dialogs auf Augenhöhe, wie ihn in Südafrika am Ende der Apartheid-Ära eine übergreifende politische Plattform ermöglicht habe, die es sich zum Ziel gesetzt hatte, über die Modalitäten des Übergangsprozesses Konsens zu erzielen. Die Anrufung einer TRC, die in Menschenrechtskreisen noch immer als Mittel der Wahl gehandelt werde, um auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu reagieren, verschärfe Probleme eher, als dass sie diese löse. Zum einen werde so getan, als könne politische und kriminelle Gewalt gleichgesetzt werden, was zu einer gefährlichen Verzerrung der Realität führe, zum anderen lenke die Fokussierung auf die Täter\*innen von einer Analyse der Gewaltursachen ab, ohne die aber eine gesellschaftliche Spaltung nicht zu überwinden sei.<sup>12</sup>

Ich glaube, dass Mamdani Recht hat, halte allerdings die Gegenüberstellung der Situation in Nachkriegsdeutschland mit der in Südafrika am Ende der Apartheid für wenig glücklich. Erstens gab es in Nachkriegsdeutschland einen Völkermord zu bewältigen, mit Millionen von Opfern in ganz Europa, und einen Krieg, der – anders als der Bürgerkrieg in Südafrika – in Teilen Vernichtungszüge trug. Zweitens liegen zwischen den beiden geschichtlichen Themenfeldern 45 Jahre, in denen sich die globalen politischen Rahmenbedingungen drastisch verändert haben. Drittens war im Vorfeld der Nürnberger Prozesse klar, wer den Krieg verloren und wer ihn gewonnen hatte, eine Kon-

---

11 Merry, *Human Rights and Gender Violence*, S. 130.

12 Mamdani, »Beyond Nuremberg«, S. 62–78.

stellation, die sich wesentlich von der in Südafrika unterschied, wo verschiedene Akteure ins Boot zu holen waren, die alle noch glauben mochten, sie könnten die jeweils anderen mit militärischen Mitteln aus dem Feld schlagen.

Überzeugend finde ich dagegen Mamdanis Überlegungen zur friedensstiftenden Funktion politischer Prozesse und zur Notwendigkeit der Einbeziehung aller, die einen Konflikt »überlebt« haben. Warum das so ist, erklärt Vasuki Nesiah am Beispiel der TRC in Südafrika. Die Frage, welche Schuld der Einzelne trage, gebe Einblicke in persönliche Handlungsmuster, nicht aber in die strukturellen Bedingungen, unter denen sie sich ausformten. Das Streben nach Gerechtigkeit könne nur zum Ziel führen, wenn weitergehende Fragen gestellt würden, danach, wer an den kleinen Rädchen drehte, um die Maschine am Laufen zu halten, wer davon profitierte, dass das Apartheid-System so war, wie es war, wie es dazu kommen konnte, dass es im Grunde zwei Systeme gab, eines für Weiße und eines für Schwarze.<sup>13</sup> Das bedeutet nicht, dass die Aussagen der Polizistin oder der Gefängniswärterin, die getötet bzw. gefoltert hat, zum Wahrheitsdiskurs nichts beitragen, nur sind sie eben für sich genommen nicht geeignet, das Wesen der Apartheid zu enthüllen. Anderer Meinung könnte man nur sein, wenn man behaupten wollte, das System der Apartheid habe sich auf den staatlichen Repressionsapparat beschränkt und in der Gesellschaft keine Resonanz gefunden. Dann aber wäre ihm kaum eine solch lange Lebensdauer beschieden gewesen.

Aufmerksamen Beobachter\*innen ist nicht entgangen, dass die wundersame Vermehrung bewaffneter Gruppen im Osten des Kongo just in dem Moment einsetzte, in dem eine politische Lösung Gestalt annahm. Tull und Mehler haben daraus den Schluss gezogen, die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Blutvergießen auch um den Preis der Machtbeteiligung der Kriegsfürsten zu beenden, fördere Friedensprozesse nicht nachhaltig.<sup>14</sup> Auch Naazneen Barma kritisiert ein Konzept der Friedenssicherung, das in Zeiten des Umbruchs auf Übergangsregierungen setzt, statt die sich bietende Chance für eine demokratische Neuordnung zu nutzen. Der Kongo sei nur ein Beispiel unter vielen, an dem sich zeigen lasse, dass demokratische Prozesse

---

13 Nesiah, »Theories of Transitional Justice«, S. 794.

14 Tull/Mehler, »The Hidden Costs of Power-Sharing«, S. 393.

entwertet würden, wenn man den Machteliten durch Beteiligung an einer Übergangsregierung den Weg ebne, ihre Herrschaft zu konsolidieren.<sup>15</sup> Vielleicht verband man im Kongo aus diesem Grund mit der Einrichtung einer TRC große Hoffnungen. In einem regionalen Umfeld, das inspiriert war von den Erfahrungen in Südafrika und Sierra Leone, schien der Gedanke, den Friedensprozess durch die Erforschung der Wahrheit und eine umfassende Aufarbeitung des geschehenen Unrechts voranzutreiben, naheliegend.

In den frühen 2000er Jahren wuchs der internationale Druck auf die Konfliktparteien, die bei der Verteilung von Macht und Ressourcen auftretenden Probleme einer politischen Lösung zuzuführen. Nicht zuletzt der Intervention des damaligen Präsidenten Südafrikas, Thabo Mbeki, ist es geschuldet, dass die Konfliktparteien der Gründung einer TRC oder, wie sie im Französischen genannt wird, einer *Commission de Verité et de la Réconciliation*, zustimmten und eine entsprechende Vereinbarung in das Pretoria-Abkommen aufgenommen wurde. Die hohen Erwartungen, die man in sie gesetzt hatte, konnte die TRC allerdings nicht erfüllen. Als sie nach fast vierjähriger Tätigkeit im Februar 2007 ihren Abschlussbericht vorlegte, stellte sich allenthalben Ernüchterung ein. Wer sich für »Alibiveranstaltungen« und »politische Inszenierungen« auf dem afrikanischen Kontinent interessiere, urteilt etwa Ulf Engel, solle sich die TRC im Kongo anschauen. Sie habe auf Nachhaltigkeit keinen Wert gelegt und jeglichen Anspruch vermissen lassen, Themen wie Geschlechtergerechtigkeit auf die Agenda zu setzen.<sup>16</sup> Dabei waren die Probleme von Anfang an bekannt gewesen.

Erstens hatte man das Mandat der Kommission sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht zu weit gefasst. So sollte sich die Kommission mit politischem, ökonomischem und sozialem Unrecht auseinandersetzen, das zwischen 1960 und 2003 geschehen war. Als sei die Herausforderung nicht schon gewaltig genug, bestimmte das Gesetz, das Organisation, Aufgaben und Funktionsweise der Kommission regelte, dass »die Wahrheit wiederherzustellen« und »Frieden, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung, Vergebung und Versöhnung zu fördern« sei. Um das organisatorisch leisten zu können, spaltete man die Kommission in zwei Teile auf, der eine zuständig für »Wahrheit«,

---

15 Barma, *The Peacebuilding Puzzle*, S. 149.

16 Engel, »Transitional Justice in Afrika«, S. 394.

der andere für »Versöhnung«, eine folgenschwere Entscheidung, denn Verwirrung darüber, wo das eine aufhört und das andere anfängt, blieb nicht aus. Während man sich einerseits in Konfliktvermittlung versuchte, ohne zuvor geschehenes Unrecht dokumentiert zu haben, ließ man andererseits zu, dass Bemühungen um Wiedergutmachung von Reformprozessen des Justizwesens entkoppelt wurden, obwohl es offensichtlich war, dass die Gerichte zur strafrechtlichen Aufarbeitung der zahlreichen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nicht in der Lage waren.<sup>17</sup> Es fällt schwer, dieses Vorgehen nicht als Manöver zu begreifen, mit dessen Hilfe diejenigen von ihrer Verantwortung abzulenken versuchten, die nach Lage der Dinge die größte Sorge haben mussten, sich im Fokus der Untersuchungen und Ermittlungen wiederzufinden, die Drahtzieher\*innen der militärischen Verwicklungen im Kongo und ihre politischen Flügelspieler\*innen.

Zweitens wurde das innenpolitische Interesse an der Arbeit der Kommission von externen Akteuren deutlich überschätzt. Nach den Kongokriegen lag das Land wirtschaftlich am Boden, die ehemaligen Kriegsgegner begannen, sich für die Wahlen zu positionieren, und die bewaffneten Konflikte im Osten schwelten weiter. Wer sich in militärischen Abenteuern oder politischen Kampagnen Chancen ausrechnete, war an Aufarbeitung und Versöhnung nicht interessiert. Eine Rolle spielte auch noch etwas anderes, über das man im Kongo nicht offen spricht. Die Kriege, die das Land an der Schwelle zum 21. Jahrhundert heimsuchten, brachten Leid für die Bevölkerung in den verschiedenen Landesteilen in unterschiedlichem Maße. Für die Menschen im Westen des Landes waren die bewaffneten Auseinandersetzungen, die sich hauptsächlich im Osten abspielten – abgesehen von der Einnahme Kinshasas durch die Rebellen der *Alliance des Forces Démocratiques pour la Libération du Congo* (AFDL) im Jahre 1997 –, eher eine Randnotiz, etwas, das für ihren Kampf um ein tägliches Auskommen lediglich eine untergeordnete Rolle spielte, sie also nicht wirklich etwas anging, in anderen Worten »der Krieg der anderen«.<sup>18</sup> Für die Menschen im Osten dagegen bedeuteten die Kongokriege eine Zäsur, brachten Not, Unterdrückung und Vertreibung. Statt die-

---

17 Rwamuhunga/Langeveldt, »The Politics of Transitional Justice in the Democratic Republic of the Congo«, S. 101–102, 108–111.

18 Maindo Monga Ngonga, »Survivre à la guerre des autres«, S. 37–40.

sem Umstand dadurch Rechnung zu tragen, dass man die Kommission im Osten des Landes unterbrachte, war sie dort immer nur auf Durchreise, ein fliegender Händler in Sachen Frieden und Gerechtigkeit. Ihren Sitz hatte die Kommission in Kinshasa.

Drittens sah sich die TRC einem massiven Legitimationsproblem gegenüber. Auch wenn der Kommissionspräsident, Pastor Kuye Ndongu, ein Vertreter der Zivilgesellschaft war, bestand die Kommission in ihrer Mehrheit aus Anhänger\*innen politischer Gruppierungen, die sich ihren Platz im Übergangsprozess durch Teilnahme an Kampfhandlungen erstritten hatten. Man hatte also den Bock zum Gärtner gemacht. Nicht von ungefähr attestierten Beobachter\*innen der TRC eine viel zu große Nähe zu den Kriegsparteien.<sup>19</sup> Auch eine nennenswerte Beteiligung der Bevölkerung fand nicht statt. Eingeweihte berichten, der Diskurs sei von oben nach unten geführt worden. Anstatt den Geschädigten zuzuhören, hätten die Mitglieder der Kommission, flankiert von internationalen Moderator\*innen, ihr Mandat genutzt, um ihre eigenen Befindlichkeiten zu artikulieren.<sup>20</sup> Die Kehrseite übertriebener Selbstdarstellung war mangelnde Effizienz. Die TRC kreiste im Wesentlichen um sich selbst, losgelöst von gesellschaftlichen Entwicklungen, was Yasmin Sooka zu der Bemerkung veranlasste, offensichtlich habe ein *spaceship approach*, also das Konzept Raumschiff, Pate gestanden.<sup>21</sup> Es war folgerichtig, dass sich die Kommission in ihrem Abschlussbericht mit der Empfehlung begnügte, eine weitere Kommission einzusetzen. Um zu unterstreichen, dass dieser Vorschlag ernst gemeint war, lieferte man einen entsprechenden Gesetzentwurf gleich mit, wohl wissend, dass es mit den Kräfteverhältnissen im Übergangsparlament nicht anders bestellt war als mit denen in der Kommission selbst. Dafür hatte die Eins-plus-vier-Formel gesorgt, die es den ehemaligen Kriegsgegnern erlaubte, sich gegenseitig zu blockieren.

Weder lieferte die Kommission also Ergebnisse, noch empfahl sie sich als Mittel der Wahrheitsfindung. Das Versagen der TRC ist umso bitterer, als die Zahl politisch motivierter Verbrechen, die im Osten des Kongo in den letzten 30 Jahren begangen wurden, so ungeheuer

---

19 Affa'a Mindzie, »Transitional Justice, Democratisation and the Rule of Law«, S. 117; Naughton, »Democratic Republic of the Congo«, S. 50.

20 Diku Mpongola, »Dealing with the Past in the DRC«, S. 184.

21 Sooka, »Dealing with the Past and Transitional Justice«, S. 312.

hoch ist. Nach der Entdeckung mehrerer Massengräber im Osten des Kongo im Juli 2008 machten sich die Vereinten Nationen daran, die gravierendsten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht zu dokumentieren. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme, die den Zeitraum von März 1993 bis Juni 2003 abdeckt, ist der *Mapping Report*, ein Bericht, der sich liest wie eine Enzyklopädie der Straflosigkeit.

Aufgelistet sind hunderte Begebenheiten, in denen das Autorenteam Hinweise auf die Begehung eines Verbrechens fand. Strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Personen habe man nicht begründen wollen, schließlich sei es unvorsichtig und sogar unbillig, einem gerichtlichen Verfahren vorzugreifen.<sup>22</sup> Aber längst ging es nicht mehr allein um die Dokumentation und Ahndung schweren Unrechts. Mangels Alternativen kam den Gerichten auch die Aufgabe zu, Menschenrechtsverletzungen in ihrer politischen Bedeutung zu erfassen und einzuordnen. So erklärt sich die nationale Aufmerksamkeit, die dem Mutarule-Verfahren zuteilwurde. Man erwartete eine strafrechtliche Aufarbeitung des Massakers, aber auch Antworten auf die Frage, warum die Täter glaubten, sie könnten ungestraft Menschenleben auslöschen.

## Besonderheiten des Verfahrens

Im Juli 2014, also nur wenige Wochen nach dem Massaker, leitete die Militärstaatsanwaltschaft der Provinz Süd-Kivu eine Untersuchung ein. Auf Grundlage der Ermittlungen wurden im August 2016 sieben Personen vor einem mobilen Gericht angeklagt. Ihnen wurden schwere Straftaten vorgeworfen, unter anderem Kriegsverbrechen, begangen durch Vergewaltigung, Plünderung und Mord. Der Prozess wurde nicht in Mutarule selbst, sondern in Uvira abgehalten. Dort fand auch die Vernehmung der etwa 80 Zeug\*innen statt.<sup>23</sup> Die Durchführung des Verfahrens war von Beginn an von Sicherheitsproblemen überschattet. Ein Soldat, der sich zum Gerichtssaal Zutritt verschaffen wollte, trug, wie ein Anwalt mir berichtete, eine scharfe

---

22 United Nations, Rapport du Projet Mapping, S. 6 (§ 8).

23 RFI Afrique, »RDC: ouverture du procès du massacre de Mutarule«.

Granate bei sich. Das Urteil wurde im September 2016 in Bukavu verkündet, ohne vorherige Ankündigung, was einem Ausschluss der Öffentlichkeit gleichkam.

Zwei der sieben Angeklagten wurden verurteilt, ein Zivilist namens Sheria Kahungu und ein Major der FARDC namens Venance Kayumba Nyenyeri, Ersterer wegen illegalen Besitzes von Kriegswaffen zu 15 Jahren, Letzterer wegen *violation des consignes de l'armée*, also Verletzung seiner Dienstpflichten, zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.<sup>24</sup> Zudem wurden beide zur Zahlung der Gerichtskosten sowie zur Zahlung eines Schadenersatzes an die insgesamt 85 Nebenkläger verurteilt, Letzterer, weil er Angehöriger der Armee war, *in solidum*, also gesamtschuldnerisch mit dem kongolesischen Staat.

Die Verurteilung Kahungu stützte das Gericht auf die Feststellung, dass dieser ein umfangreiches Waffenlager unterhalten habe, was er, so das Gericht in der Urteilsbegründung, in seiner Vernehmung durch die *officiers de la police judiciaire*, also Beamte der Gerichtspolizei, eingeräumt habe.<sup>25</sup> Zwar habe sich Kahungu dahingehend eingelassen, dass es unter Barundi und Banyamulenge üblich sei, sich Waffen zuzulegen, um etwaige Angriffe abwehren zu können. Die Berufung auf ein solches außerordentliches Recht auf Selbstverteidigung könne den Angeklagten aber nicht entlasten, schließlich stehe der Besitz von Waffen Zivilist\*innen nicht zu.

Im Fall des Major Kayumba sah es das Gericht als erwiesen an, dass er es unterlassen hatte, die von ihm befehligte Einheit der FARDC nach Mutarule zu führen, obwohl Unterstützung angefordert worden und eine Heranführung der Truppe aufgrund der geringen Entfernung möglich und nach Lage der Dinge auch zumutbar gewesen war. Darin war, so das Gericht, eine Verletzung der Dienstpflicht zu sehen, Leib und Leben sowie das Eigentum der Zivilbevölkerung zu schützen.

Der dritte Angeklagte, Hauptmann Enyabombi Tshaga alias *Commando*, von seinen Vorgesetzten wegen des Verdachts der Befehlsverweigerung in Gewahrsam genommen, wurde freigesprochen. Er

---

24 Cour Militaire du Sud-Kivu, Urteil vom 14. September 2016.

25 Protokolle der Vernehmungen durch *Officiers de la Police Judiciaire*, Beamte\*innen der Gerichtspolizei, werden regelmäßig in die Verhandlungen kongolesischer Gerichte eingeführt. Von den Gerichten wird ihnen meist großes Gewicht beigemessen, was angesichts der im Kongo üblichen polizeilichen Vernehmungsmethoden befremdlich erscheint.

war der einzige Offizier gewesen, der versucht hatte, zugunsten der Zivilbevölkerung einzugreifen. Zwei weitere Angeklagte, Philippe Rusagara und Elias Bishoro Rubibi, waren im Laufe des Verfahrens verstorben, wovon sich das Gericht durch Vorlage der Sterbeurkunden überzeugte. Ein weiterer Angeklagter namens Karakara entzog sich dem Verfahren durch Flucht. Das Verfahren des siebten Angeklagten war bereits zuvor abgetrennt worden, weil er sich in Kinshasa in Haft befand. Sowohl die verurteilten Angeklagten als auch die Staatsanwaltschaft legten gegen die Urteile Berufung ein.

Die Anwält\*innen der Verteidigung und der Nebenklage nahmen den Ausgang des Verfahrens mit Befremden auf. Gerügt wurden insbesondere formale Fehler des Gerichts. So sagte mir der Anwalt Kahungus am Tag nach der Urteilsverkündung, er wisse nicht, wie das Gericht seinen Mandanten für die Begehung eines Delikts habe verurteilen können, dessen er gar nicht angeklagt worden sei. Fassunglos waren die Anwält\*innen über die Entscheidung des Gerichts, das Urteil in Bukavu zu verkünden, ohne sie über den Termin vorab zu informieren. Für Anklage, Verteidigung und Nebenklage ist die Teilnahme an der Urteilsverkündung wesentliche Voraussetzung für die Planung der weiteren Schritte, insbesondere die Entscheidung darüber, ob gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt werden sollen. Die Verkündung ohne vorherige Benachrichtigung wurde von den Anwält\*innen der Verteidigung und der Nebenklage, mit denen ich sprach, daher als Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren gewertet.

Auch unter den Überlebenden des Massakers war die Enttäuschung über den Ausgang des Verfahrens groß. In Gesprächen, die ich im Juli 2017 mit Bewohner\*innen der Ortschaft Mutarule II führte, wurden dafür drei Gründe genannt.

Erstens wurde dem Gericht übelgenommen, dass man das Verfahren nicht vor den Augen der Dorfgemeinschaft abgehalten, sondern in Uvira und Bukavu durchgeführt hatte. Durch eine solche »Verfahrensgymnastik« seien »Schattenzonen« geschaffen worden, welche die Legitimität des Prozesses infrage stellten, sagte man mir. Es sei nicht verwunderlich, dass diejenigen, zu deren Verurteilung es gereicht habe, nicht diejenigen seien, die das Massaker begangen oder angeordnet hätten.

Zweitens wurde dem Gericht vorgehalten, dass es nicht alle Be-

weismittel ausgeschöpft habe, um in Erfahrung zu bringen, was passiert war und wer welchen Tatbeitrag geleistet hatte. Da dies nicht geschehen sei, müsse man die Frage stellen, »ob es Personen gibt, die über dem Gesetz stehen«.

Drittens wurde moniert, das Gericht habe mögliche Zeug\*innen nicht rechtzeitig benannt und diejenigen, die es benannte, nicht geschützt. Die beiden Befehlshaber der Armeestützpunkte in Kabunambo, etwa drei Kilometer südlich von Mutarule, und Luvungi, etwa zwölf Kilometer nördlich, hätten im Verfahren vor dem mobilen Gericht über die Befehlslage und die Truppenbewegungen am Tage des Massakers Auskunft geben können, seien als Zeugen aber nicht gehört worden.

Das mobile Gericht ließ diese Fragen offen. Auch anderen Akteuren gelang es nicht, die Hintergründe des Mutarule-Massakers aufzuklären. Eine gemischte Delegation der National- und Provinzversammlung stattete Mutarule einen Besuch ab, ebenso ein Team der MONUSCO aus Bukavu. Auch ein Sonderberater des Präsidenten wurde mit Nachforschungen beauftragt. Es seien viele Fragen gestellt worden, sagte man mir in Mutarule, aber Antworten habe es keine gegeben. Die Berichte, die geschrieben wurden, blieben unter Verschluss. Gab es etwas zu verbergen?

## Ungereimtheiten

Ebenso wie im Baraka- und Minova-Verfahren hatte man auch im Mutarule-Verfahren den Eindruck, dass die Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens zur Aufklärung eines sehr komplexen und brisanten Sachverhaltes den Interessen der Regierung und der Armee zuwiderlief. Gegen Rechte der Angeklagten und der Verteidigung wurde systematisch verstoßen. Einer der Angeklagten wurde wegen einer Tat verurteilt, derer er nicht angeklagt war, wodurch ihm die Möglichkeit genommen wurde, sich gegen den Tatvorwurf zu verteidigen.

Des Weiteren wurden bei der Urteilsverkündung die Rechte der Angeklagten sowie das Prinzip der öffentlichen Verhandlung verletzt. Zwar wurde niemand am Betreten des Gerichtsgebäudes gehindert, aber weder die Anwält\*innen der Verteidigung noch die Öffentlichkeit waren über die Ansetzung des Termins informiert. Selbst der Prä-

sident der Rechtsanwaltskammer Bukavu, der *bâtonnier*, wie er allenthalben respektvoll gerufen wird, war nicht unterrichtet.

Noch am Morgen des Tages, an dem das Urteil erging, sprach ich mit ihm über das Auswahlverfahren der Pflichtverteidiger\*innen im Mutarule-Verfahren. Von der bevorstehenden Urteilsverkündung wusste er nichts. Zugegen waren, wie mir ein lokaler Journalist berichtete, der vorab einen Anruf erhalten und die Verkündung des Urteils für *Radio Maendeleo* aufgezeichnet hatte, nur eine Handvoll Zuschauer\*innen, die später in Gruppen vor dem Gerichtsgebäude zusammenstanden und über den Ausgang des Verfahrens diskutierten.<sup>26</sup>

Auch wenn man die Sicherheitsbedenken des Gerichts teilt, die zur Verlegung des Prozesses von Uvira nach Bukavu führten, gibt es für die Entscheidung des Gerichts, Verhandlungen vor einem handverlesenen Publikum durchzuführen, in einem nach rechtsstaatlichen Kriterien durchgeführten Verfahren keinen Raum. Öffentlich ist eine Verhandlung nämlich nur, wenn sich für interessierte Verfahrensbeobachter\*innen rechtzeitig in Erfahrung bringen lässt, an welchem Ort und zu welcher Zeit sie stattfindet.

Von Verstößen gegen das Recht auf ein faires Verfahren und das Öffentlichkeitsprinzip abgesehen, leuchtet nicht ein, warum das Gericht nur eine einzige Verhandlung in Mutarule selbst ansetzte und in dieser lediglich Feststellungen zur Person der Angeklagten, nicht jedoch zur Sache selbst getroffen wurden. Zwar begegnet die Verlegung des Verfahrens nach Uvira und schließlich Bukavu keinen rechtlichen Bedenken, schließlich ist Bukavu Sitz des zuständigen Militärgerichts und die immer wieder thematisierten Sicherheitsprobleme, was immer man im Einzelnen davon halten mag, können jedenfalls nicht pauschal als sachfremd eingestuft werden. Ein Verfahren, in dem strafrechtlich relevante Vorgänge aber isoliert von ihren politischen und sozialen Zusammenhängen verhandelt werden, kann gesellschaftlichen Frieden nicht herstellen.

Schließlich blieb im Dunkeln, wer die Angreifer\*innen waren und was sie sich davon versprochen hatten, in Mutarule ein Blutbad anzurichten. Auch wenn das Gericht Major Kayumba verurteilte, wurde die Rolle der FARDC in Vorbereitung und Ausführung des Massakers nicht deutlich. Die Befehlshaber der FARDC-Stellungen in Luvungi

---

26 Gespräch mit Jacques, September 2016, Bukavu, Süd-Kivu.

und Kabunambo wurden weder angeklagt noch im Verfahren als Zeugen gehört.

Der eine, Colonel Innocent Abarugira, verschwand spurlos. Der andere, Colonel Elias Kibibi, wurde an einer belebten Straßenkreuzung in Bukavu, dem sogenannten *Feu Vert*, tot aufgefunden, gleich neben einer Tankstelle.<sup>27</sup> Nach Darstellung der kongolesischen Behörden war Colonel Kibibi nach Einbruch der Dämmerung bei einem Raubüberfall auf offener Straße erschossen worden. Anderen Quellen zufolge hatte man ihn während eines Treffens, zu dem er, wie man weiß, verabredet war, liquidiert, im Kofferraum eines Autos zur Straßenkreuzung gefahren und dort, nachdem man in die Luft geschossen und so Panik erzeugt hatte, abgelegt, damit es wie ein Überfall aussah. Hatte Colonel Kibibi, der zur Volksgruppe der Banyamulenge gehörte, dafür bezahlen müssen, dass er nicht bereit war, vor Gericht so auszusagen, wie man es von ihm erwartete? Wen hätte er schützen sollen, wem schaden können?

Das Gericht äußerte sich dazu nicht. In Mutarule bekam ich auf die Frage, wer für das Massaker verantwortlich gewesen sei, umso klarere Antworten: Erstens »die Nachbarn von der anderen Straßenseite«, also Barundi und Banyamulenge. Man habe sich beim Namen genannt und untereinander Dinge in Kirundi und Kinyarwanda zugerufen, und in diesen Sprachen hätten die Angreifer schließlich auch ihren »Sieg« besungen. Zweitens »der kongolesische Staat«, also die Sicherheitskräfte und die Provinzregierung. Das Massaker sei in unmittelbarer Nähe zur Nationalstraße geschehen, in nördlicher wie südlicher Richtung nur wenige Kilometer von einem Stützpunkt der FARDC entfernt. Auffällig sei auch, dass sich der Innenminister der Provinz Süd-Kivu nach dem Massaker deutlich positioniert und die Bewohner der Ortschaft Mutarule II als »Viehdiebe« bezeichnet habe. Schwer vorstellbar, dass er von der Volksgruppe der Bafulero, die dort wohnt, vor dem Massaker ein positiveres Bild hatte. Drittens schließlich die Vereinten Nationen. Die Blauhelme hätten nichts getan, um dem Töten Einhalt zu gebieten, obwohl sie gewusst hätten, was vor sich ging. Zu keiner dieser Anschuldigungen bezog das Gericht Stellung. Warum nicht?

---

27 Eine Familienbeziehung zu Colonel Daniel Kibibi, dem im Baraka-Verfahren angeklagten Kommandeur des Sector 43, besteht nicht.

Manche Kongo-Beobachter\*innen glauben, in Fizi und Itombwe würden zwischen den FARDC und den Eigentümern der Viehherden heimliche Absprachen getroffen. Im Falle des Oberbefehlshabers der 33. Militärregion, General Patrick Masunzu, dessen Viehbestand beträchtlich sein soll, gebe es darüber hinaus die Gefahr einer Vermengung militärischer Befehlsgewalt und wirtschaftlicher Interessen.<sup>28</sup> In Mutarule wurde mir immer wieder gesagt, bei den sieben gestohlenen Rindern habe es sich um Vieh aus dem Bestand Masunzus oder seines Clans gehandelt. Wenn von den Kommandeuren der Einheiten, die vor Ort stationiert waren, Aufschluss nicht mehr zu erhalten war, warum stieg man die Leiter der Hierarchie nicht weiter hinauf und rief den militärischen Oberbefehlshaber der Provinz Süd-Kivu in den Zeugenstand, General Masunzu?

## »Das Kongo Tribunal«

Der Enttäuschung über das Versagen der Justiz in Fällen wie dem Mاسaker in Mutarule ist es geschuldet, dass zivilgesellschaftliche Kräfte im Kongo begannen, sich in die Suche nach Wahrheit einzuschalten. Lebendiger als jede Gerichtsverhandlung sind nach den Eindrücken, die ich auf meinen Überlandfahrten im Kongo habe sammeln können, die Aufführungen der oft nur aus ein, zwei oder drei Personen bestehenden mobilen Theater. Die internationale Nichtregierungsorganisation *Search for Common Ground* begann sich früh für mobile Theatergruppen zu engagieren, die in entlegene Landesteile reisten, um die Sorgen der lokalen Bevölkerung aufzugreifen und Diskussionen über gesellschaftliche Probleme anzustoßen. Die Austragung komplexer politischer und sozialer Konflikte, erläutert eine Broschüre der Organisation, gehöre in Post-Konfliktgesellschaften zum Alltag und das Theater gebe den Zuschauer\*innen die Möglichkeit, Zusammenhänge zu verstehen, gewohnte Sichtweisen infrage zu stellen und sich neu zu positionieren.<sup>29</sup> Die Autor\*innen eines Buches über Straßentheater in Kriegsschauplätzen kommen zu dem Schluss, bei den von *Search*

---

28 Verweijen/Brabant, »Cows and Guns«, S. 20.

29 *Search for Common Ground*, Participatory Theatre for Conflict Transformation.

for *Common Ground* unterstützten Theateraufführungen im Osten des Kongo handle es sich um frei zugängliche, auf Interaktion mit dem Publikum angelegte Inszenierungen, die oftmals einen anderen als den intendierten Verlauf nähmen und so bestimmten Zielgruppen wie Kindersoldat\*innen, Kämpfer\*innen verschiedener Milizen, Angehörigen verfeindeter Volksgruppen, aber auch der interessierten Öffentlichkeit eine Reflexionsfläche, ein Ventil und ein Forum böten.<sup>30</sup> Nicht selten simulieren diese Theatergruppen eine Gerichtsverhandlung, um einen Sachverhalt aus verschiedenen Perspektiven darzustellen.

Wie gut sich der Gerichtsprozess als Theaterstoff eignet, hat man in der Zunft der Schaussteller früh erkannt. In der *Farce des Maître Pathelin* etwa, einem Theaterstück, das im Frankreich des 15. Jahrhunderts die Marktplätze füllte, wird die Überheblichkeit des Anwalts aufs Korn genommen, gegen dessen geschliffenen Vortrag das einfache *Bée* (Mäh) des Schafhirten letztlich die Oberhand behält.<sup>31</sup> Den Underdog gewinnen, einen Konflikt entgegen der sozialen Hackordnung gelöst zu sehen, begeistert das Publikum überall. Auch in Heinrich von Kleists *Der zerbrochne Krug* leistet das Theater, was die Justiz oft genug nicht hinbekommt, nämlich die Aufklärung eines Sachverhalts. Der Dorfrichter Adam, durch widrige Umstände gezwungen, über Missetaten zu Gericht zu sitzen, die er selbst begangen hat, stolpert von einer Verlegenheit in die nächste und überführt sich schließlich selbst. Im Theater lässt es sich befreit auflachen, wenn allen Versuchen der Rechtsbeugung zum Trotz die Wahrheit ans Licht kommt.

Im Jahre 2015 setzte der Regisseur Milo Rau die Tradition des Gerichtstheaters mit der Inszenierung des *Kongo Tribunals* fort. Der Bühnenshow, angereichert um Film und Buch, lag die Idee zugrunde, reale Menschenrechtsverletzungen von einem fiktiven Tribunal verhandeln zu lassen. Auch das Geschehen in Mutarule wurde aufgerollt, um die »Verheerungen der Friedenssicherung« und das »Scheitern der internationalen Gemeinschaft« im Kongo deutlich werden zu lassen.<sup>32</sup> In rechtlicher Hinsicht war dies ein interessanter Ansatz, weil das Handeln der UN-Blauhelme von kongolesischen Gerichten nicht geahn-

---

30 Thompson/Hughes/Balfour, *Performance in Place of War*, S. 167–170.

31 Jung, »Die Farce des Maître Pathelin«, S. 17–35.

32 Rau, *Das Kongo Tribunal*, S. 182.

det werden kann. Dafür sorgt ein zwischen den Vereinten Nationen und der kongolesischen Regierung unterzeichnetes *Memorandum of Understanding*, das MONUSCO-Mitarbeiter\*innen Straffreiheit zusichert. Das mobile Gericht in Uvira wäre also für die strafrechtliche Verfolgung der in Sange und Uvira stationierten Blauhelme gar nicht zuständig gewesen.

Auch aus einem anderen Grund entfaltete die Idee, das Geschehen in Mutarule auf die Theaterbühne zu bringen, einen besonderen Reiz. In einem Gespräch, das wir anlässlich der Kinopremiere des *Kongo Tribunals* über den Wahrheitsanspruch der Kunst führten, betonte der »Chefankläger« des Tribunals, im wahren Leben Rechtsanwalt in Bukavu, es sei an der Zeit, aus dem Versagen der Justiz Konsequenzen zu ziehen und ein alternatives Forum ins Leben zu rufen, das die Schuldigen für den Bürgerkrieg benenne.<sup>33</sup> Einem Krieg, möchte man hinzufügen, der nicht endet, weil er den wenigen nützt, die Macht und Geld haben, auf Kosten der vielen, die gar nichts haben. Ein verwickelter Krieg auch, der Akteure in verschiedenen Zeitzonen zusammenbringt, weshalb die Theatergruppe um Rau beschloss, gleich zwei Verhandlungen anzusetzen, eine im Collège Alfajiri in Bukavu, die andere in den Sophiensælen in Berlin.

Unter historischen Gesichtspunkten kann die Entscheidung, den zweiten Teil des Tribunals in Berlin auf die Bühne zu bringen, nur gutgeheißen werden, schließlich waren die Beschlüsse der Berliner Konferenz, die dem belgischen König den Kongo als Privatbesitz überließen, eine Zäsur. Nicht nur die systematische Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Kongo nahm in Berlin ihren Ausgang, sondern auch die koloniale Unterdrückung des kongolesischen Volkes. Auch inhaltlich positioniert sich das Tribunal, wenn auch zu Fragen, die weniger den juristischen als den politisch-moralischen Komplex betreffen. Am Pranger stehen die multinationalen Konzerne, die den kleinen unabhängigen Schürfern die Existenzgrundlage rauben, und politische Akteure, die durch Konzessionsvergaben und Zertifizierungsverfahren bestehende Ungleichheiten zementieren oder sogar noch verschärfen. Das Massaker in Mutarule kam durch Zufall auf den Spielplan. Rau war zum Zeitpunkt der Tat mit seinem Filmteam in der Nähe. Am nächsten Tag fuhr er hin. So sind im Trailer des *Kongo Tri-*

---

33 Gespräch mit Sylvestre Bisimwa, November 2017, Köln.

*bunals* unverpixelte Filmsequenzen zu sehen, die Leichen unter Plastiksäcken und weinende Angehörige zeigen, alles selbst gefilmt.

Wenige Tage nach seinem Besuch in Mutarule führte Rau ein Gespräch mit der Leiterin des MONUSCO-Büros in Süd-Kivu, Christine Kapalata. In Mutarule sei es wiederholt zu Angriffen auf die Zivilbevölkerung gekommen, erzählte sie ihm. Das MONUSCO-Büro in Uvira habe gerade erst einen Workshop abgehalten mit dem Ziel, die schwelenden Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen in der Rusizi-Ebene beizulegen. Warum das nötig sei? Weder die Provinzregierung noch die lokale Ebene sei »daran interessiert, die Probleme zu lösen«. <sup>34</sup> Das Video des Interviews wurde als Beweismittel in die Verhandlung in Bukavu eingeführt, denn eine Vertreterin der MONUSCO war als Zeugin nicht zu haben gewesen. Mit den Vereinten Nationen war es, wie Rau formuliert, »zum Bruch« gekommen, weil die Theatergruppe sich geweigert hatte, das Massaker in Mutarule aus dem Programm zu streichen. <sup>35</sup> Man darf spekulieren, dass man bei den Vereinten Nationen nicht begeistert war zu erfahren, wie offenherzig sich Kapalata vor laufender Kamera über das belastete Verhältnis zu den politisch Verantwortlichen im Kongo geäußert hatte. Noch weniger erfreut freilich dürfte die kongolesische Regierung gewesen sein, hatte sie es nun doch schwarz auf weiß: Die Vereinten Nationen kauften den staatlichen Autoritäten das zur Schau gestellte Engagement in Sachen Friedenssicherung nicht ab.

Zur Frage aber, wer für das Massaker in Mutarule Verantwortung trägt, findet sich weder in der Verhandlung noch im Urteil des Tribunals eine Aussage, was die Rezensentin der *Neuen Zürcher Zeitung*, die im August 2017 über die Premiere des *Kongo Tribunals* beim Filmfestival in Locarno berichtete, mit Bedauern zur Kenntnis nahm. Eine »klare Problembenennung und Aufarbeitung« werde vom Tribunal »nicht geleistet«, die Frage, wer hinter den »Massakern an der Dorfbevölkerung« stehe, nicht beantwortet. <sup>36</sup> Dem Publikum in Bukavu jedoch gefiel die Vorstellung im Collège Alfajiri, so sehr sogar, dass es im Anschluss zu einer Kundgebung kam. Es wurden Pappschilder hochgehalten und Parolen skandiert, die keinen Zweifel daran ließen, dass

---

34 Rau, *Das Kongo Tribunal*, S. 187.

35 Ebenda, S. 32.

36 Ostwald, »Die immergleichen Anschuldigungen«.

man auf den Geschmack gekommen war. Gefordert wurde ein *echtes* Tribunal, um die Schuldigen für die Misere des Kongo vor Gericht zu stellen. Ob es sich bei den Demonstrant\*innen aber tatsächlich um Zuschauer\*innen des Stücks handelte, lässt sich schwer sagen, denn der Protest fand nicht auf dem Gelände, sondern vor den Toren des Collège statt, zum einen wegen der strengen Sicherheitsvorkehrungen – immerhin hatte der Gouverneur seine Aufwartung gemacht –, wohl aber auch, weil Tickets für die Vorstellung streng nach Protokoll vergeben worden waren und sicher nicht an die, von denen man annehmen musste, dass sie Ärger machen würden.

Gleichwohl gelangen dem *Kongo Tribunal* einige Wirkungstrefefer. Das hatte einerseits mit den dramaturgischen Fähigkeiten des Regisseurs zu tun, andererseits mit der Unbeherrschtheit der Protagonist\*innen, die sich nach dem Muster der *Moskauer Prozesse* und der *Zürcher Prozesse* selbst spielten. Im Zustand der Erregung ließen sie Einblicke in ihr Innenleben zu, die sie in Interviews mit den Medien niemals gewährt hätten. So zuckt der als Zeuge im Fall Mutarule geladene Innenminister der Provinz Süd-Kivu zusammen, als er von einem Mitglied der Jury gefragt wird, ob die Regierung nicht so wenig zum Schutz der Zivilbevölkerung getan habe, dass man von unterlassener Hilfeleistung sprechen müsse. Im Film setzt jetzt Musik ein, um das Publikum auf einen der Höhepunkte der Verhandlung vorzubereiten, und aus dem Zeugenstand donnert es zurück: »Wer will die [Demokratische] Republik Kongo wegen unterlassener Hilfeleistung anklagen? Wer? Wo ist der und was hat er getan, dass er herkommt und den kongolesischen Staat verklagen will?«<sup>37</sup>

Die Kamera schwenkt in den Saal, um die Reaktion auf den Ausbruch des Ministers einzufangen. Ein Raunen lässt sich vernehmen, und auch beim Kinopublikum stellt sich das Gefühl ein, dass hier eine Grenze überschritten wird. »Was für eine Arroganz!«, denkt man sich, und gut, dass es den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag gibt, um den Mächtigen Einhalt zu gebieten, wenn sie so tun, als könne ihnen keiner was! Und schon ist die Diskussion nicht mehr dort, wo man das Tribunal hat stattfinden lassen, in Bukavu nämlich, bei den Menschen im Kongo, sondern in Berlin, Brüssel und Paris. Der Ort aber war für das Tribunal von Anfang an nicht von Bedeutung, wie der

---

37 Jean-Julien Miruho, zitiert nach: Rau, *Das Kongo Tribunal*, S. 197–198.

Regisseur im Gespräch mit Andreas Tobler wissen lässt, denn: »Wir leben in einer globalisierten Welt, in der die Politik und die Wirtschaft global agieren.«<sup>38</sup> Wo alles im Fluss ist, lässt sich auch vom Tatort nicht mehr sinnvoll als einem Ort der Tat sprechen. Das *Kongo Tribunal* verkommt so zu einem Spektakel der Beliebigkeit, das als Grund für die Misere im Kongo alles Mögliche anführt, ohne aber jemandem wehzutun.

Selbst die Vereinten Nationen, deren Rolle im Massaker so viele Rätsel aufgibt, kommen im Urteil glimpflich weg. »Wir kommen mehrheitlich zu dem Schluss«, heißt es dort, »dass die internationale Gemeinschaft durch die MONUSCO-Mission zur Sicherheit und Stabilität in der Region beiträgt – allerdings nicht maßgeblich.«<sup>39</sup> Ob die Vereinten Nationen ihrem Anspruch, im Kongo Frieden zu schaffen, gerecht werden, wird nicht ernsthaft hinterfragt. Dazu hätte allerdings Anlass bestanden. Das Zeichnen von Blaupausen im fernen Kinshasa und im noch fernerem New York hat den Osten des Kongo dem Frieden nämlich keinen Schritt nähergebracht.

In *Intervention as Indirect Rule* nennt Alex Veit die internationalen Akteure im Bereich der Friedenssicherung wenig schmeichelhaft *benevolent autocrats*, wohlmeinende Autokraten, und wirft ihnen vor, sie rechneten sich Entrücktheit als Tugend an und hielten sich von den täglich auftretenden und daher schwierig zu lösenden Problemen fern.<sup>40</sup> Mit dieser Einschätzung steht er nicht allein. William Easterly bezeichnet den Kongo als »extremes Beispiel« für das Scheitern der mit westlichen Vorstellungen befrachteten Entwicklungszusammenarbeit und der Bestrebungen um den Aufbau identitätsstiftender staatlicher Strukturen im globalen Süden.<sup>41</sup> Evariste Pini-Pini Nsabay holt gar zu einem Rundumschlag aus. Die Friedensmissionen der Vereinten Nationen, notiert er, aber auch die Politik der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, ganz zu schweigen von der kolonialen Unterjochung durch Leopold II. und den Interventionen im Kalten Krieg, hätten zum Ziel nur eines gehabt, nämlich das Land

---

38 Tobler, »Das Kongo Tribunal«.

39 »Urteil« des »Kongo Tribunals«, zitiert nach: Rau, *Das Kongo Tribunal*, S. 243.

40 Veit, *Intervention as Indirect Rule*, S. 46–47.

41 Easterly, *The White Man's Burden*, S. 290.

zu einem *territoire confisqué*, einem beschlagnahmten Gebiet, zu machen, in dem die Menschen keine Rechte mehr hätten und in dem es sich nach Herzenslust wildern lasse.<sup>42</sup> Es ist dies nicht der Platz zu ergründen, warum internationale Bemühungen um nachhaltige Friedenssicherung, besonders in Afrika, nur selten zu gelingen scheinen, aber es bedarf keiner großen Fähigkeit zur Analyse, um festzustellen, dass Peacekeeping als Ausdruck eines liberalen Internationalismus Teil des Problems ist, nicht Teil der Lösung.

Mac Ginty und Richmond setzen sich für eine Abkehr von der Idee ein, am grünen Tisch Pläne zu schmieden, mit denen Post-Konfliktgesellschaften beglückt werden sollen, die für eine Lösung ihrer Probleme vielleicht ganz andere Ideen haben. Dass internationale Friedensstrategien und Wiederaufbaupläne, wenn sie nur konsequent genug umgesetzt werden, ein friedliches Miteinander der Menschen in demokratisch verfassten Staaten und im Übrigen blühende Landschaften schaffen, halten sie für eine Mär und werben stattdessen für den *local turn*, die lokale Wende. Wenn man die lokalen Besonderheiten in die Betrachtung einbeziehe, sei es vielleicht möglich, die epistemologischen Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Blick der Forschung sich auf die Menschen in ihren sozialen Bezügen richte und nicht auf die Verfassung eines Evaluationseintrags auf dem Leitindex internationaler Organisationen.<sup>43</sup> Auch von Vertreter\*innen subalternen Positionen werden Gedanken geäußert, die durchaus als Kritik am Credo der Friedensmissionen herkömmlicher Prägung verstanden werden können. Marta Iñiguez de Heredia etwa macht auf den Widerstand der Zivilbevölkerung gegen die Vereinten Nationen und ihren Machtanspruch im Osten des Kongo aufmerksam und schlägt den Bogen vom *local turn* zur *resistance practice*, also den alltäglichen Bekundungen von Unmut, Spott und Boykott, die sich gegen die Blauhelme »da draußen« in ihren umzäunten Containersiedlungen richteten.<sup>44</sup> Unter praktischen Gesichtspunkten mag man dem Ansatz des *local turn* entgegenhalten, dass sich die Millionen-Dollar-schweren Friedensmissionen der Vereinten Nationen nicht wie ein kleines Se-

---

42 Pini-Pini Nsasay, *La mission civilisatrice au Congo*, S. 259.

43 Mac Ginty/Richmond, »The Local Turn in Peace Building«, S. 780.

44 Iñiguez de Heredia, *Everyday Resistance, Peacebuilding and State-Making*, S. 1–14, 114–118.

gelboot auf Kurs bringen lassen. Eher sind sie, um im Bild zu bleiben, schwere Öltanker, die sich durch einen besonders großen Wendekreis auszeichnen.<sup>45</sup> Aber gerade was »die in New York« wollen, wird denen, die für einen Bruch mit Peacebuilding-Konventionen eintreten, nicht wichtig sein. Von Revolution spricht ja nur der, der an die Stelle des Alten etwas Neues setzen will.

Ein knappes Jahr nach dem Massaker fand sich der deutsche Diplomat Martin Kobler in seiner Funktion als Sondergesandter des UN-Generalsekretärs für den Kongo in Mutarule ein, um der Opfer des Massakers zu gedenken und den Überlebenden sein Beileid auszusprechen. In Mutarule erzählt man sich, Kobler habe sich bei seinem Besuch für das Versagen der MONUSCO entschuldigt, aber der Medienberichterstattung lässt sich das nicht entnehmen. *Radio France Internationale* berichtete, Kobler habe sich in einem Gespräch mit einer Delegation der Zivilgesellschaft nach den Sorgen der Menschen erkundigt. Viele Überlebende hätten Angst, nach Hause zurückzukehren, sagte man ihm, und so werde es bleiben, bis man die für die Region verantwortlichen Militärs versetzt habe. Damit aber sei nicht zu rechnen, nicht in einem Land, in dem die Angehörigen der Armee eine Behandlung erführen, die man anderswo nur gesellschaftlichen Würdenträgern angedeihen lasse.<sup>46</sup> Ob Kobler verstand, was man ihm sagen wollte, nämlich dass der Fisch vom Kopf her stinkt? Ob er mit seinem Erscheinen hatte andeuten wollen, dass er sich einer Mitverantwortung der MONUSCO für das Massaker bewusst war? Würde er sich gar um Aufklärung bemühen und dafür sorgen, dass Konsequenzen gezogen würden?

In einem Bericht über die Menschenrechtslage im Kongo widmeten die Vereinten Nationen dem Geschehen in Mutarule einige wenige Zeilen. Angehörige einer Miliz der Barundi und Banyamulenge hätten das Massaker verübt, heißt es lapidar. Die FARDC hätten trotz entsprechender Warnungen und Hinweise nichts unternommen, um

---

45 Wolfgang Seibel (»Moderne Protektorate als Ersatzstaat«, S. 503) stellt nüchtern fest, selbst bescheidene Reformvorschläge, etwa zur Ausrichtung einer von Friedensmissionen betriebenen Politik im »Feld«, seien nur durchführbar, wenn sie den Interessen der ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats nicht zuwiderliefen.

46 RFI Afrique, »RDC: les familles oubliées du massacre de Mutarule«.

Zivilist\*innen zu schützen.<sup>47</sup> Über die unrühmliche Rolle, welche die MONUSCO selbst spielte, verliert der Bericht kein Wort. Dabei wusste man über das, was in jener Nacht in Mutarule vorging, Bescheid. Ein Vertreter der Zivilgesellschaft in Mutarule versicherte mir glaubhaft, er habe in der Nacht des Massakers nicht nur die Einsatzleitung der FARDC, den *Administrateur de territoire*, also den zivilen Gebietsverwalter, und den Gouverneur der Provinz Süd-Kivu, der sich in Bujumbura aufgehalten haben soll, keine 60 Kilometer vom Tatort entfernt, über die Lage in Mutarule informiert, sondern auch den Teamleiter der Abteilung für zivile Angelegenheiten der MONUSCO in Uvira sowie einen lokalen Vertreter der MONUSCO in Sange, etwa zehn Kilometer südlich von Mutarule.<sup>48</sup> Ein Bericht der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetzten Kongo-Expertengruppe bestätigt, dass der Kommandeur der Blauhelme im MONUSCO-Stützpunkt in Sange über die Bedrohungssituation in Mutarule im Bilde war. Truppen schickte er erst drei Tage später, am Morgen des 9. Juni.<sup>49</sup> Als die Angreifer zur Tat schritten, waren also alle informiert. Zu Hilfe kam der Dorfbevölkerung niemand. Warum scheute sich das *Kongo Tribunal*, diese einfache Wahrheit auszusprechen?

Hinter vorgehaltener Hand wurde mir gesagt, dass zwar das Tribunal in Bukavu fiktiv gewesen sei, nicht aber die Personen, die in ihm aufgetreten seien. Aus Sorge um den Schutz aller Beteiligten habe man die Fragen allgemein gehalten und entsprechend seien die Antworten ausgefallen. Man mag der Jury des Tribunals zugutehalten, dass sie es sich nicht leisten konnte, brisante Fragen zu stellen. Warum aber ließen auch die Autor\*innen der Begleitpublikation, in der Hintergrundmaterial bereitgestellt wird, Zeugenbefragungen des Tribunals verschriftlicht und die Schlussreden der Verfahrensbeteiligten dokumentiert werden, die Gelegenheit verstreichen, belastbare Analysen zu erarbeiten? Man formulierte vorsichtig und vage: Erste Untersuchungen ließen darauf schließen, die kongolesische Armee habe den

---

47 United Nations General Assembly, Situation of Human Rights and the Activities of the United Nations Joint Human Rights Office in the Democratic Republic of the Congo, A/HRC/30/32, S. 15 (§ 59).

48 Gespräch mit einem Vertreter der Zivilgesellschaft, Juli 2017, Sange, Süd-Kivu.

49 United Nations Security Council, »Final Report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo«, S/2015/19, S. 32 (§ 147).

Befehl erhalten, nicht auf die bewaffneten Männer zu schießen, als diese das Dorf angriffen, und die Friedensmission der Vereinten Nationen habe trotz wiederholter Warnungen vor einem bevorstehenden Angriff nichts getan.<sup>50</sup> Damit können, weil keine Namen genannt werden, eigentlich alle leben. Wäre da nicht die Sache mit dem Anspruch, denn war das Theaterteam um Milo Rau nicht angetreten, um der Wahrheit nachzuspüren oder, wie es Rolf Bossart in der Einleitung des *Kongo Tribunals* formulierte, einen Moment zu erzeugen, in dem das Recht »in Schönheit erstrahlt«?<sup>51</sup>

## Bewertung

Um einer Sache auf den Grund zu gehen, braucht es Mut und Entschlossenheit. Die Aufarbeitung schweren Unrechts bedarf darüber hinaus personeller und materieller Ressourcen, die über das, was zur Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Gerichtsbetriebes nötig ist, deutlich hinausgehen. Die Justiz im Kongo ist für diese Aufgabe nicht annähernd gerüstet. Es erstaunt daher nicht, dass es mobile Gerichte immer wieder versäumen, zu wichtigen Fragen Stellung zu beziehen.

Im Baraka-Verfahren kam das Gericht auf die ethnischen Spannungen in Fizi gar nicht erst zu sprechen, obwohl die Eintrübung der Beziehungen zwischen *Sector 43* und der Bevölkerung wohl darauf zurückzuführen war. Im Minova-Verfahren wurden die Grundsätze der Vorgesetztenverantwortlichkeit dargestellt, ohne dass es dem Gericht aber gelang, den Sachverhalt einer angemessenen rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Wer für die Taten verantwortlich war, die den Gegenstand der Verfahren bildeten, wurde in den Verfahren aber deutlich. In beiden Fällen waren es Einheiten der FARDC, und die Gerichte ließen daran keinen Zweifel. Im Mutarule-Verfahren dagegen blieb die Identität der Angreifer offen, ganz so als sei es unerheblich, wer über die Dorfbewohner hergefallen war. Auch blieb im Dunkeln, welche Rolle die MONUSCO gespielt hatte und warum die Soldat\*innen der FARDC nicht zum Schutz der Zivilbevölkerung ausgerückt waren, als das Töten seinen Lauf nahm.

---

50 Rau, *Das Kongo Tribunal*, S. 182.

51 Ebenda, S. 11.

Der Historiker Kris Berwouts führt das Massaker in Mutarule auf eine Reihe von Faktoren zurück, die, wie er meint, für den Ausbruch kollektiver Gewalt im Osten des Kongo typisch seien. Außer den sich gegenseitig ausschließenden Nutzungsarten knapper Ressourcen wie Boden und Wasser nennt er die regelmäßig auftretenden Schwierigkeiten im Bemühen um eine ausgewogene Reform des Sicherheitssektors und das politisch geschürte Misstrauen zwischen den verschiedenen Volksgruppen in der Rusizi-Ebene.<sup>52</sup> Mit dieser Analyse ist er nicht allein. Insbesondere der Hinweis auf die Spannungen, die seit den beiden Kongokriegen das Verhältnis zwischen den ethnischen Gruppen im Süden der Provinz Süd-Kivu belasten, fiel in den Gesprächen, die ich im Kongo führte, immer wieder. Die in einem Referendum bestätigte kongolesische Verfassung (2006) versucht, den geografischen Besonderheiten, der unterschiedlich entwickelten Infrastruktur und der ethnischen Vielfalt des Landes Rechnung zu tragen.<sup>53</sup> Der Status von Minembwe jedoch, der einzigen Region, die mehrheitlich von Banyamulenge bewohnt ist, blieb ungeklärt.

Die Frage, wie die Kinyarwanda-Sprachigen, die sogenannten *Rwandophones*, in Politik und Gesellschaft integriert werden können, hat seit den 1950er Jahren Anlass zu Querelen und bewaffneten Auseinandersetzungen gegeben. Im Zentrum der Streitigkeiten stehen Fragen der Staatsangehörigkeit, der Kontrolle über Land und der Einflussnahme auf die Kommunalpolitik.<sup>54</sup> Nach dem Völkermord in Ruanda und dem Exodus Hunderttausender in die beiden Kivu-Provinzen nahmen die Spannungen zu. Die Tutsi unter den *Rwandophones* betrachteten die Geflüchteten aus Ruanda, mehrheitlich Hutu, als Gefahr, fürchteten einen Völkermord auch im Kongo und nahmen Gerüchte über entsprechende Vorbereitungen zum Anlass, sich militärisch zu organisieren.

Die nachfolgenden Kongokriege stellten das pluralistische Fundament der kongolesischen Gesellschaft auf eine harte Probe. Insbe-

---

52 Berwouts, *Congo's Violent Peace*, S. 43–46, 114.

53 Die *Constitution de la République Démocratique du Congo* verbindet zentralstaatliche und föderalistische Elemente zu einem System, das zwar kurz nach seiner Einführung als »quasi-föderal« bezeichnet wurde (Turner, »Congo-Kinshasa Leans toward Federalism«, S. 4), seither aber zunehmend eine Auslegung erfahren hat, die zentralistischen Kräften in die Karten spielt.

54 Prunier, *From Genocide to Continental War*, S. 172.

sondere der Siegeszug des RCD-G im zweiten Kongokrieg, gefolgt von der Einrichtung einer Rebellenverwaltung über weite Teile der Kivus, wurde von der Zivilbevölkerung mehrheitlich als Besatzung empfunden. Die Migrationsforscherin Opportuna Kweka schätzt, dass als Folge der Kämpfe um die Herrschaft in Kinshasa in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre über 180 000 Menschen aus dem Osten des Kongo nach Tansania geflohen sind, viele von ihnen Angehörige der Bembe, die sich im ersten Kongo-Krieg auf die Seite Mobutus geschlagen hatten und, als die von Banyamulenge dominierten Rebellentruppen in Süd-Kivu vorrückten, um ihre Sicherheit bangen mussten.<sup>55</sup>

Die im Itombwe-Hochplateau westlich des Tanganjika-Sees lebenden Banyamulenge kamen schließlich ihrerseits unter Druck, als sich einer der ihren, Kommandeur Patrick Masunzu, im Februar 2002 vom RCD-G lossagte und als Gegner der Besatzung weiter Teile des östlichen Kongo durch die RPA zu erkennen gab. Die Verbündeten von einst antworteten mit großer Härte und setzten gegen die aufständischen Banyamulenge schweres Kriegsgerät ein, auch Kampfhubschrauber. Spätestens jetzt war die Logik des Krieges auf den Kopf gestellt, hatten doch die Truppen der RPA ihren Einmarsch in den Kongo unter anderem damit begründet, dass es einen Völkermord an den Banyamulenge zu verhindern gelte.<sup>56</sup> Masunzus Rechnung aber ging auf. Er hatte sich rechtzeitig vom RCD-G abgesetzt, der zunehmend an politischem Einfluss verlor, und galt nun, weil es der RPA nicht gelang, seine Truppen im unwegsamen Hochplateau von Minembwe entscheidend zu schlagen, als Kämpfer für die nationale Sache, was ihm eine Beförderung zum General der FARDC einbrachte.

In der Literatur ist aus dem Umstand, dass Masunzu nach dem Zerwürfnis mit dem RCD-G militärische Bündnisse mit denen schloss, die er zuvor bekämpft hatte, nämlich mit den Mayi-Mayi der Bafulero, Bavira und Babembe, gefolgert worden, die »ethnische Polarisierung« im Osten des Kongo sei »weitgehend aufgehoben«.<sup>57</sup> Angesichts der Umstände und im Licht der späteren Entwicklungen scheint mir diese Einschätzung zu kurz zu greifen. Vielleicht weil er ahnte, dass die Verbündeten von heute die Gegner von morgen sein würden, ließ

---

55 Kweka, »Tanzania«, S. 200.

56 Prunier, *From Genocide to Continental War*, S. 282–283.

57 Tull, »Demokratische Republik Kongo«, S. 216.

sich Masunzu nie wirklich auf das von den FARDC mit Unterstützung der internationalen Gebergemeinschaft ins Werk gesetzte System der *brassage* ein, also die Auflösung ethnisch homogener Truppenteile zum Wohle einer dem Pluralismus verpflichteten Armee. Referenzpunkt seines Handelns blieb der Aufbau einer Hausmacht, und auch wenn er die Autorität des Präsidenten zu keinem Zeitpunkt offen infrage stellte, nahm er sich doch Freiheiten, die andere teuer hätten bezahlen müssen. So wurde Masunzu im Zuge der *brassage* zum stellvertretenden Kommandeur der 4. Militärregion ernannt, hielt sich aber überwiegend nicht in Kananga, West-Kasai, sondern in Minembwe auf. Was man ihm als Befehlsverweigerung hätte auslegen können, wurde von seinen Vorgesetzten geduldet, eine Sonderbehandlung, die, so berichtet die US-Botschaft in Kinshasa in einem vertraulichen Kabel, seiner »engen Verbindung« zu Präsident Joseph Kabila geschuldet war.<sup>58</sup>

Über das Näheverhältnis zwischen Masunzu und Kabila hat es vielfältige, teils abenteuerliche Spekulationen gegeben. Noch immer hört man gelegentlich, Kabila fühle sich der Sache der Banyamulenge und der Tutsi verpflichtet, weil er selbst Tutsi sei.<sup>59</sup> Belege werden nicht geliefert, und wenn man weiß, wie unpopulär Ruandas Präsident Kagame, ein Tutsi, im Kongo ist, fällt es schwer zu glauben, mit solchen Behauptungen würden nicht auch politische Absichten verfolgt. Wer Kabila als Kagames »kleinen Bruder« präsentiert, legt es darauf an, Ressentiments zu schüren und den Eindruck zu erwecken, das Handeln der Regierung in Kinshasa werde von sachfremden Erwägungen bestimmt und Entscheidungen würden nicht zum Wohl des Volkes getroffen, sondern um sich in der »Tutsi-Familie« beliebt zu machen.

---

58 Embassy of the United States of America to the Democratic Republic of the Congo, »Fighting Erupts between Banyamulenge Troops in Minembwe Region of South Kivu«, § 7.

59 Nach offizieller Lesart ist Präsident Joseph Kabila der Sohn von Laurent-Désiré Kabila, seinerseits Sohn eines Luba-Vaters und einer Lunda-Mutter, und seiner Frau Sifa Mahanya, einer Rega. Es kursieren aber Gerüchte, nach denen nicht Mahanya Kabilas Mutter ist, sondern eine Frau, die der Ethnie der Tutsi angehört. Anderen Berichten zufolge soll Mahanya zwar die Mutter, nicht aber Rega, sondern Tutsi sein. Wieder andere Quellen behaupten, dass weder Laurent-Désiré der Vater noch Mahanya die Mutter sei. Beide Eltern seien Tutsi, was bedeuten würde, dass der Präsident selbst Tutsi wäre. Zum Ganzen: Rainer/Trebbi, »New Tools for the Analysis of Political Power in Africa«, S. 171.

Plausibler scheint mir, aus der Protegierung Masunzus den Schluss zu ziehen, dass die Zentralregierung in Kinshasa die ethnische Karte zwar spielt, aber nicht so, wie in Teilen der Literatur angenommen wird, nämlich als Ausdruck einer postkolonialen Praxis, bestimmte Volksgruppen zu diskriminieren.<sup>60</sup> Die Botschaft, die Kabila durch sein Festhalten an Masunzu sandte, war dem Erhalt seiner Macht sehr viel zuträglicher, als ausgrenzende Parolen es hätten sein können. Im System Kabila soll nicht ethnische Zugehörigkeit, sondern Loyalität belohnt werden. Für Masunzu jedenfalls zahlte sich der Kampf gegen den RCD-G in Form von Posten aus. Nach dem für alle Beteiligten eher unerfreulichen Intermezzo in West-Kasai wurde dem General im Jahre 2010 der Oberbefehl über die Militärregion Süd-Kivu angetragen, auf deren Gebiet der weitaus größte Teil der Banyamulenge lebt und deren Interessen zu vertreten er von jeher als seine eigentliche Aufgabe betrachtete. Diesmal war Masunzu interessiert und nahm in Bukavu tatsächlich auch Quartier.

Angesichts der Hartnäckigkeit, mit der er seine Ziele verfolgte, muss erstaunen, dass Masunzu im September 2014 wieder versetzt wurde, diesmal in die Provinz Haut-Lomami, an die Militärakademie in Kamina. Die Versetzung wurde als »Bestrafung« gewertet.<sup>61</sup> Um zu verstehen, wofür er hätte bestraft werden sollen, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Versetzung drei Monate nach dem Massaker stattfand. Ein Journalist aus Bukavu, der mich nach Mutarule begleitet hatte, war mit einer solchen Lesart allerdings überhaupt nicht einverstanden. Die Versetzung an eine Akademie habe nichts von einer Strafe, meinte er, eher sei es eine »pädagogische Maßnahme«, ganz so als habe man Masunzu die Ziele der *brassage* nahebringen und ihn an *Operation Rumpunch* erinnern wollen, einen militärischen Coup, den die Vereinten Nationen 1961 unter anderem von Kamina aus geführt hatten, um die Sezessionsbestrebungen Katangas zu einem Ende zu bringen. »Mehr von diesen, weniger von den anderen Sachen«, mag die Botschaft des Präsidentenpalastes an Masunzu gewesen sein, so der Journalist, denn gute Presse habe es für Mutarule nicht gegeben. »So kann das, was ein Pascal, eine Françoise oder eine Bizima zu berichten haben, durchaus auch mal für Ärger sorgen«, resümierte er, fügte

---

60 Chojnacki/Menzel, »State Failure and State Transformation«, S. 751.

61 Berwouts, Congo's Violent Peace, S. 165–166, 177, Fußnote 6.

aber bitter hinzu: »Über den Fortgang der Karriere eines Generals jedoch entscheiden andere Dinge.«<sup>62</sup>

Nichts von dem, was ich hier ausgeführt habe, findet im Urteil des mobilen Gerichts Erwähnung. Das sei den Strukturen geschuldet, wurde mir immer wieder gesagt, denn gerade im Bereich der Militärgerichtsbarkeit sei die Bereitschaft, politisch sensible Verbrechen aufzuklären, von denen anzunehmen ist, dass sie auf das Konto der Armee oder anderer staatlicher Institutionen gehen oder ihre Begehung doch zumindest von ihnen geduldet wurde, wenig ausgeprägt. Wenn das Mutarule-Verfahren charakteristisch für die Aufklärungsarbeit mobiler Gerichte ist, darf man also nicht überrascht sein, dass die Menschen im Kongo Gerüchten, Spekulationen und Einflüsterungen eher Glauben schenken als dem, was die Richter\*innen zu den Tatsachen ausführen, auf deren Grundlage sie ihre Entscheidungen treffen. Einer Wahrheit, auf die sich Vertrauen und Zuversicht in eine gemeinsame Zukunft gründen könnte, kommt man so nicht näher.

Darüber hinaus greift der strafrechtliche Ansatz als Mittel der Aufarbeitung massiven Unrechts insgesamt zu kurz. Verbrechen nämlich ist nicht nur individuelle Tat, sondern auch gesellschaftliches Phänomen. In einer Studie über das Reserve-Polizeibataillon 101, das im Zweiten Weltkrieg Tausende von Juden hinter der Front ermordete, hat Christopher Browning eindrucksvoll gezeigt, dass Gräueltaten im Krieg aus Gefühlslagen heraus begangen werden, die der Situation geschuldet sind, in welcher der Täter sich befindet. Neben der *battlefield frenzy*, dem emotionalen Ausnahmezustand des Gefechts, der sich aus dem Gefühl speist, der Gegner werde einen vernichten, wenn man nicht zuvor ihm den Garaus macht, gebe es massenhafte Tötung aber auch als kalkulierten Akt, als *atrocities by policy*, als Handlung also, die wie im Fall des Reserve-Polizeibataillons im Vollzug einer politischen Agenda begangen werde – wie unmenschlich sie auch sein mag. Bei beiden Tätergruppen sei eine Abstumpfung und Verrohung zu beobachten, der Unterschied bestehe darin, dass sie im ersten Fall Ursache für die Explosion der Gewalt, im zweiten Fall dagegen deren Folge sei.<sup>63</sup> Progressive Strömungen in der Kriminologie betonen seit einigen Jahren die Notwendigkeit, sich mit verbrechensfördernden

---

62 Gespräch mit einem Journalisten, Juli 2017, Bukavu, Süd-Kivu.

63 Browning, *Ordinary Men*, S. 159–161.

Situationen, Zusammenhängen und Systemen zu befassen, und zwar nicht, um übergeordnete Kategorien individualisierbarer Tatauslöser zu entwerfen, sondern um den Ablauf selbstreferenzieller Prozesse zu erklären. Wollte man dem Verbrechen auf die Spur kommen, müsste man verstehen, was passiert, wenn ein gesellschaftlicher Handlungsrahmen umgesteckt wird, wenn das, was gestern Verbrechen war, heute erlaubt sein soll.<sup>64</sup>

Mir scheint das plausibel. Die aus einem Prozess zu filternde, auf Fakten gestützte Wahrheit lässt sich nur für Ausschnitte komplexer Geschehensabläufe gewinnen, sogenannte prozessuale Taten. Die strafrechtliche Logik führt aber nicht weiter, wenn es darum geht, die Wahrheit »dahinter« zu ergründen, also zu verstehen, warum die Täter\*innen glaubten, das, was sie taten, ungestraft tun zu können. Mobile Gerichte werden daher im Kongo zur Beseitigung der Straflosigkeit nichts beitragen, wenn es ihnen nicht gelingt, unterschiedliche Wahrheiten einander anzunähern. Ironischerweise war es ausgerechnet die Berufungsinstanz des mobilen Gerichts in Mutarule, die *Haute Cour Militaire*, die erkannte, dass es keinen Sinn machte, in einem Klima der Straflosigkeit zwei der Randfiguren des Geschehens zu hohen Freiheitsstrafen zu verurteilen. Die Urteile wurden bestätigt, die Strafen aber erheblich herabgesetzt. Unter Anrechnung der bereits verbüßten Haftzeit kamen die verurteilten Angeklagten unversehens auf freien Fuß.

Im nächsten Kapitel möchte ich rekapitulieren, warum mobile Gerichte im Kongo ihr Potenzial nicht haben abrufen können. Auf die kolonialen Ursprünge und strukturellen Defizite der kongolesischen Justiz bin ich in Kapitel 1 und 2 bereits eingegangen, nicht aber auf die Frage, was daraus für die Rechtskultur des Kongo folgt, insbesondere die Akzeptanz traditioneller Streitschlichtungsmechanismen. Gerichte setzen um, was ihnen durch einen rechtlichen Rahmen vorgegeben ist, verfügen aber weder über die Mittel noch die Kompetenz, diesen Rahmen gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. Traditionelle Autoritäten schließen diese Lücke, aber um den Preis der Rechtssicherheit. Welchen Platz mobile Gerichte im Kongo einnehmen können, wird sich daher nur im Rahmen einer Erörterung rechtspluralistischer Ordnungen zeigen lassen.

---

64 Sessar, »Von der Täterkriminalität zur Systemkriminalität, von der Täterkriminalologie zur Systemkriminalologie«, S. 93, 99.

## 6 Die Grenzen mobiler Gerichte

Mobile Gerichte agieren zumeist abseits der infrastrukturell besser versorgten Ballungsgebiete, sind kurzfristig einsetzbar und machen internationalen Finanzgebern Hoffnung, dass es gelingen könne, der Selbstjustiz im Kongo wirksam einen Riegel vorzuschieben. In internationalen Menschenrechtskreisen verbindet man mit mobilen Gerichten außerdem die Hoffnung, dass Richter\*innen in den dörflichen Gemeinschaften als Botschafter eines modernen Völkerstrafrechts wirken, das im Kongo durch den Beitritt zum IStGH-Statut Eingang in die nationale Rechtsordnung gefunden hat. Mobile Gerichte gelten daher als vielversprechendes Werkzeug im Kampf gegen das im Kongo weitverbreitete Phänomen der Straflosigkeit, im Streben nach Chancengleichheit in einer zutiefst gespaltenen Gesellschaft und im Bemühen um rückhaltlose Aufklärung schwerer Menschenrechtsverletzungen. Allerdings haben wir in den letzten Kapiteln gesehen, dass mobile Gerichte die in sie gesetzten Erwartungen nicht haben erfüllen können, selbst wenn sie von internationalen Partnern logistisch und finanziell unterstützt wurden.

### Die Rechte der Angeklagten

Die Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren gehört zum Kernbestand demokratisch legitimierten staatlichen Handelns. Mobile Gerichte nehmen für sich in Anspruch, die Wahrung rechtsstaatlicher Standards in Gegenden zu gewährleisten, in denen der Staat wenig präsent ist, insbesondere also auf dem Land und in urbanen Milieus mit hohem demografischem Druck. In der Literatur wird darauf verwiesen, dass die *presumption of victimhood*, also die Vermutung der Opferrolle, mit der *presumption of innocence*, der für den Angeklag-

ten streitenden Unschuldsvermutung, in einem Spannungsverhältnis steht, das unter Zugrundelegung rechtsstaatlicher Grundsätze nur im Sinne des Angeklagten gelöst werden kann.<sup>1</sup> In dieser Untersuchung aber habe ich gezeigt, dass es beim Einsatz mobiler Gerichte im Kongo in erster Linie darum geht, das staatliche Gewaltmonopol durchzusetzen, Spannungen zwischen staatlichem Strafverfolgungsanspruch auf der einen und dem Grundsatz des fairen Verfahrens und der Unschuldsvermutung auf der anderen Seite im Zweifel also zugunsten des Ersteren aufzulösen, mit allen Gefahren, die sich daraus für den Grundrechtsschutz ergeben. Die Rechte der Angeklagten auf Durchführung eines fairen Verfahrens unter Beachtung der Unschuldsvermutung werden in erschreckender Regelmäßigkeit verletzt.

Die in dieser Studie vorgestellten Großverfahren weisen allesamt gravierende rechtsstaatliche Mängel auf. Im Baraka-Verfahren wurden die Verhandlungen fast ohne Vorbereitung durchgeführt und die Einlassungen der Verteidigung beiseitegewischt. Bevor man sich versah, waren die Angeklagten verurteilt. Die Angeklagten legten Berufung ein, aber ein Berufungsverfahren wurde nicht eröffnet. Auch im Minova-Verfahren ging es nicht mit rechten Dingen zu. Soldaten niederer Dienstränge wurden wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, weil sie zum Appell nicht erschienen waren. Die Grundsätze der Vorgesetztenverantwortung dagegen fanden keine Anwendung, was befremden muss, wenn man sich vor Augen hält, dass die im Verfahren behandelten Taten über einen Zeitraum von zwei Wochen stattfanden und die Offiziere wissen mussten, was sich vor ihren Augen abspielte. Dennoch taten sie nichts, um die Lage unter Kontrolle zu bringen. Im Mutarule-Verfahren schließlich wurde einer der Angeklagten wegen eines Verbrechens verurteilt, dessen er nicht angeklagt war. Die Verkündung des Urteils fand zwar in öffentlicher Verhandlung, aber ohne Ankündigung statt, was einem Ausschluss der Öffentlichkeit gleichkommt. In allen drei Fällen also verstießen die Gerichte gegen das Gebot der Waffengleichheit und gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens. Auch in anderen Verfahren, die zu beobachten ich Gelegenheit hatte, wurden die Rechte der Angeklagten und der Verteidigung verletzt. Es besteht daher Grund zu der Annahme, dass mobile Gerichte nicht nur die Wege der Rechts-

---

1 von Wistinghausen, »Victims as Witnesses«, S. 170.

suchenden zum gesetzlichen Richter, sondern auch den Rechtsweg selbst verkürzen.

Darüber hinaus ist es mobilen Gerichten im Kongo nicht gelungen, den historischen Ballast abzuwerfen, den sie seit der Kolonialzeit mit sich herumschleppen. Damals wie heute nehmen sie sich in den Weiten des Hinterlandes wie Fremdkörper aus. Die Verhandlungen werden in Französisch geführt, für die meisten Zuschauer\*innen eine Fremdsprache. Das angewandte Recht ist den Menschen unbekannt und hat den Geschädigten in der Praxis meist nichts weiter zu bieten als die moralische Genugtuung, die Angeklagten verurteilt zu sehen. Im Übrigen ist das Urteil oft das Papier nicht wert, auf dem es steht. Auch die Durchführung der Verfahren erinnert an die überkommenen Strukturen des kolonialen Systems. Die Macht des Richtens ist regelmäßig den Männern vorbehalten, während Frauen kaum jemals über die Rolle der Informationsbeschafferinnen hinauskommen. Führt die Beweisaufnahme zu Ergebnissen, die auf eine strafrechtliche Verantwortung der staatlichen Führungsebene hindeuten, ist vom Grundsatz der Amtsermittlung nicht mehr viel zu sehen. Besonders in der Militärgerichtsbarkeit streichen die Richter\*innen vor der eigenen Hierarchie oft die Segel, versäumen es, Spuren nachzugehen, die auf eine Verantwortung machtvoller Hinterleute deuten. Das Mutarule-Verfahren legt Zeugnis davon ab, wie ein Geschehen prozessual aufbereitet werden kann, ohne dass erkennbar wird, was zu der Tat Anlass gegeben und wer sie ins Werk gesetzt hat.

Schließlich hat die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften, deren Sinn sich der Öffentlichkeit nicht erschließt, dem Ansehen mobiler Gerichte im Kongo ebenso Schaden zugefügt wie der Umstand, dass Eliten mit Strafgewalt ausgestattet werden und Sanktionen oft nur denen drohen, die nicht die Mittel haben, sich gegen eine Anklage aussichtsreich zu verteidigen. Die internationale Nichtregierungsorganisation *Transparency International* kommt zu der Einschätzung, dass sich Staatsbedienstete, die für eine Leistung Geld annehmen, auch dann Hoffnung machen können, straffrei auszugehen, wenn sie ertappt werden, denn »die Justiz [im Kongo] wird von Politiker\*innen und Bestechungsgeldern beherrscht«. <sup>2</sup> So leisten mit internationaler

---

2 *Transparency International*, »Why Do DRC Citizens Report Such High Levels of Corruption?«.

Unterstützung durchgeführte mobile Gerichte einer Entwicklung Vorschub, die schon in den 1960er Jahren unter dem Einfluss Mobutus einsetzte und ihren vorläufigen Höhepunkt in der Regierungszeit Joseph Kabilas erreichte. Staatliches Handeln wird von denen gesteuert, die es sich leisten können, Entscheidungen zu ihren Gunsten herbeizuführen; die anderen müssen sehen, wo sie bleiben.

## Die Rechte der Geschädigten

In den letzten Jahren hat sich herumgesprochen, dass den Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen im Kongo kaum jemals Schadenersatz gezahlt wird, auch wenn die Täter ermittelt und verurteilt worden sind. Auch eine andere Form der Wiedergutmachung hat es nicht gegeben, der Transitional-Justice-Rhetorik zum Trotz. Wie groß die Lücke ist, die im System klafft, verdeutlichen die Aktivitäten internationaler Akteure. Die Nichtregierungsorganisation *V-Day* legte ein Programm für Überlebende sexueller Gewalt auf, das seinesgleichen sucht. Um Frauen und Mädchen, denen sexuelle Gewalt angetan wurde, einen Weg zurück ins Leben und in die Gesellschaft zu bahnen, gründete man 2011 in Bukavu die *City of Joy*. Bis zu 90 Frauen erhalten für einen Zeitraum von sechs Monaten psychosoziale Unterstützung, Unterweisung in lebenspraktischen Dingen und ein vorübergehendes Zuhause.

*City of Joy* versteht sich aber nicht allein als Ort des Heilens und Lernens, sondern auch, wie Gründerin Eve Ensler medienwirksam im Interview mit der britischen Schauspielerin Emma Watson unterstreicht, als Kaderschmiede einer neuen Generation lokaler Aktivistinnen, die den Kampf gegen sexuelle Gewalt fortführen sollen.<sup>3</sup> Frauen in einer von den Lebenswirklichkeiten ihrer Dorfgemeinschaften abgeschotteten Enklave internationaler Entwicklungszusammenarbeit auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorzubereiten, bedeutet in einer patriarchalisch geprägten Gesellschaft wie der im Kongo aber vor allem eines, nämlich sie unkalkulierbaren Risiken auszusetzen. Oft genug stellten die Bewohnerinnen der *City of Joy*

---

3 Watson, »Emma Watson Interviews the Vagina Monologues Author Eve Ensler«.

nach Ablauf des Programms fest, dass sie nicht mehr nach Hause zurückkehren konnten, weil Partner und Familie sie nicht mehr bei sich haben wollten oder weil ihnen von denen, die ihnen Gewalt angetan hatten, nach dem Eintreten in die *V-Day*-Gemeinschaft erst recht Gefahr drohte. Um Frauen, die nach ihrem Aufenthalt in der *City of Joy* erneut mit Ausgrenzung und Gewalt zu rechnen hatten, nicht in ihre Heimatdörfer zurückschicken zu müssen, gründete *V-Day* 2015 eine landwirtschaftliche Kooperative, die von Opfern sexueller Gewalt in eigener Regie geführt wird.

In der Nähe des Dorfes Nyanghezi, 30 Kilometer südlich von Bukavu, leben heute 40 Frauen und Mädchen auf der *V-World Farm*, einem Gelände, das etwa der Größe des Central Park in New York entspricht. Dort betreiben sie Landwirtschaft, eine Schweinemästerei und eine Tilapiazucht. *V-World Farm* hat eine Leuchtturmfunktion, auf welche ihre Gründer\*innen zu Recht stolz sein können, aber ein Besuch der Kooperative wirft auch Fragen auf. So liegt das Gelände abseits der umliegenden Ortschaften und ist nur über eine eigens für die Kooperative angelegte Straße zu erreichen, die nachts unbeleuchtet und daher unsicher ist. Ein Rundgang über die Anlage macht zudem deutlich, was Nachhaltigkeit im täglichen Betrieb bedeutet, nämlich dass viele Arbeitsprozesse von Hand erledigt werden müssen, ein kräftezehrendes Unterfangen, das der beruflichen Weiterbildung enge Grenzen setzt. Schließlich lässt die Besichtigung der Gemeinschaftsunterkünfte erahnen, dass den Frauen kaum Privatsphäre geblieben ist, schwierige Voraussetzungen für die Rückkehr zu einem selbstbestimmten Leben nach einer Gewalterfahrung. Für ihre autarke Lebensführung bringen die Frauen und Mädchen, die auf der *V-World Farm* leben und arbeiten, also Opfer. Sie haben angesichts der hohen Arbeitsbelastung und der Entfernung zu den umliegenden Ortschaften nur noch wenig Kontakt zur Außenwelt und von dem, was sie auf dem Gelände tun, entgeht den Mitbewohnerinnen nichts. Die Kämpferinnen für ein besseres Morgen haben auf ihrer Farm einen Platz, sind im Übrigen aber sehr allein.

Dies zu ändern ist nicht Aufgabe des Strafrechts, wohl aber zu verhindern, dass es zu sexuellen Gewalterfahrungen kommt. So ruhen die Hoffnungen internationaler Finanzgeber auf dem Gedanken der Prävention, genauer gesagt, dem Abschreckungseffekt mobiler Gerichte. Wenn die Täter\*innen schwerer Menschenrechtsverletzungen

erst einmal dingfest gemacht und ihrer gerechten Strafe zugeführt sind, so die Argumentation, werden es sich mögliche Nachahmer zweimal überlegen, ob sie das Gesetz brechen. Ob diese Logik aufgeht, kann letztlich niemand sagen, denn woher soll man wissen, wie die Kriminalstatistik aussähe, gäbe es mobile Gerichte nicht?

Was sich dagegen feststellen lässt, ist, was mobile Gerichte zur Durchsetzung der Rechte der Geschädigten geleistet haben, nämlich erschreckend wenig. Zunächst erfassen mobile Gerichte die komplexe Lebenswirklichkeit der Menschen auf dem Land nur in Ausschnitten. Die Richter\*innen reisen von weither an, kennen die Verhältnisse vor Ort nicht und führen Gerichtsverfahren nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften durch, die in den vom Krieg gezeichneten Dorfgemeinschaften des Ostkongo oft nicht verstanden werden. Gerade bei Sexualdelikten wird der durch die Rechtsverletzung eingetretene Schaden durch die gerichtliche Verhandlung nicht gemindert, sondern noch vergrößert. Wie die Beispiele der mobilen Gerichte in Baraka, Minova und Mutarule zeigen, haben die Geschädigten und ihre Angehörigen allen Grund, Stigmatisierung zu fürchten, während die Aussicht, Wiedergutmachung zu erlangen, gering ist. Im Baraka- und Minova-Verfahren waren alle verurteilten Angeklagten Angehörige der FARDC, im Mutarule-Verfahren immerhin einer von zweien. Da die verurteilten Soldaten in Ausübung ihrer Dienstpflichten gehandelt hatten, wurde in allen drei Fällen *in solidum*, also gesamtschuldnerisch, auch der kongolesische Staat zur Zahlung eines Schadenersatzes verurteilt. Wie wenig die Interessen der Geschädigten letztlich zählen, lässt sich aus dem Umstand schließen, dass Schadenersatz dennoch nicht geleistet wurde. So bringen mobile Gerichte die Insignien staatlicher Macht in die Peripherie, ohne aber den Bedürfnissen der Geschädigten Rechnung zu tragen.

Im Übrigen begründet, was internationale Akteure stets als großen Vorteil der mobilen Gerichte präsentieren, nämlich die Abhaltung einer gerichtlichen Verhandlung in unmittelbarer Nähe zum Tatort des Verbrechens, für die Zeuginnen oft genug eine Gefahrenlage, derer sie sich nur durch das Verlassen ihrer Dörfer zu entziehen wissen. Zeugenschutzprogramme gibt es im Kongo nicht, und man darf Zweifel haben, ob im Gerichtssaal getroffene Vorkehrungen, etwa die Errichtung einer Sichtbarriere oder der Einsatz einer Technik zur Stimmverzerrung, bei der Vernehmung von Zeug\*innen ausreichen-

den Identitätsschutz bieten. Die internationale Nichtregierungsorganisation *Protection International* kommt zwar zu dem Schluss, es habe etwa im Baraka-Verfahren zwischen lokalen Gruppen, internationalen Menschenrechtsorganisationen und dem Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen eine erfolgreiche Zusammenarbeit zum Schutz der am Verfahren beteiligten Opfer und Zeug\*innen gegeben.<sup>4</sup> Auch im Minova-Verfahren machte man sich über das Thema Zeugen-schutz Gedanken. Das Gericht hob hervor, man habe den Zeug\*innen Gelegenheit gegeben, sich unkenntlich zu machen oder hinter einem Vorhang auszusagen. Weiterhin habe man ihnen Pseudonyme gegeben und Psycholog\*innen in Bereitschaft gehalten, die im Falle einer Krise hätten eingreifen können.<sup>5</sup> In beiden Verfahren aber erschöpften sich die Vorkehrungen zum Schutz der Zeug\*innen auf den Zeitraum der Verhandlung. Schon für die An- und Abreise wurden keine besonderen Maßnahmen getroffen, um ihre Anonymität zu gewährleisten. Zurück in ihren Dörfern war es ein offenes Geheimnis, dass sie eine Aussage gemacht hatten. Im Baraka-Verfahren führte dies dazu, dass viele Zeug\*innen sich nach Abschluss des Verfahrens Drohungen ausgesetzt sahen.

Thérèse Kulungu, seinerzeit Direktorin der *clinique juridique* der Panzi-Stiftung, später deren Generalsekretärin, berichtete mir im September 2013, zwei Jahre nach den Vorfällen in Fizi, von den Eindrücken, die sie als Nebenklagevertreterin im Baraka-Prozess hatte sammeln können. Vielen Frauen sei in jener Neujahrsnacht Schreckliches angetan worden, und vieles von dem, was geschehen sei, habe man im Prozess auch zur Sprache gebracht. Ob man aber im Interesse der Geschädigten gehandelt habe, könne sie nicht sagen. Sie sei im Rahmen einer Erkundungsmission später noch einmal nach Fizi gefahren und habe feststellen müssen, dass mehrere der Frauen, die sie im Prozess vertreten hatte, aus Fizi fortgegangen seien. Diejenigen, die sie habe ausfindig machen können, hätten ihr zu verstehen gegeben, sie seien in ständiger Sorge um ihre Sicherheit, denn die Einheit, die Colonel Kibibi befehligt habe, sei weiterhin in Fizi stationiert, und von dem Schadenersatz, der ihnen zugesprochen worden sei, hätten

---

4 Protection International, »Executive Summary of a Study on the Protection of Victims and Witnesses in D.R. Congo«, S. 24.

5 Cour Militaire Opérationnelle du Nord-Kivu, Urteil vom 5. Mai 2014, S. 64.

sie nichts erhalten. »Sagen Sie mir, woher eine Frau den Mut nehmen soll, einen Fall vor Gericht zu bringen«, schloss Kulungu ihre Überlegungen, »wenn sie vorher schon weiß, dass sie weder Schutz erhalten wird noch Wiedergutmachung!« Und etwas leiser setzte sie hinzu: »Die Drohungen richten sich ja nicht gegen diese Frauen allein, sondern auch gegen ihre Familien. Und wenn wir als Anwältinnen noch am Leben sind, dann nur durch die Gnade des Herrn!«

Im Mutarule-Verfahren sah das Gericht noch weniger Veranlassung als die Gerichte in den beiden anderen Verfahren, zum Schutz der Zeug\*innen etwas zu unternehmen – und dies, obwohl die mutmaßlichen Täter buchstäblich auf der anderen Seite der Straße zu Hause waren. Die Geschädigte Bizima machte keinen Hehl daraus, dass sie vom Verfahren enttäuscht war. Sie sei noch heute gezwungen, an ihren Peinigern vorbeizulaufen und den Blick zu senken, weil das Gericht es nicht fertiggebracht habe, sie zu verurteilen. Dass sie in der Lage war, die Täter an den Stimmen zu identifizieren, verschwieg sie dem Gericht. Zu groß war ihre Angst, auch die Täter könnten sie später an der Stimme wiedererkennen.

Enttäuschung, Angst und Wut mischten sich oft in die Gespräche, die ich im Kongo mit Geschädigten über ihre Erfahrungen mit mobilen Gerichten führte. In Aktivistenkreisen aber wird vielfach so getan, als gebe es auf die Initiativen internationaler Rechtsstaatsförderungsprogramme nur positive Reaktionen. Die Menschen seien für jede Unterstützung dankbar, die man der Justiz zukommen lasse, sagte mir die Mitarbeiterin einer internationalen Regierungsorganisation, die den mobilen Gerichten logistische Hilfe zukommen lässt. Wer etwas anderes behauptete, verfolge eine Agenda der Desinformation und wolle dem Land schaden.<sup>6</sup> Wer andere der Meinungsmache beschuldige, ohne sich für eigenes Tun zu rechtfertigen, mache sich selbst angreifbar, erwidern Kritiker\*innen. Lokale Aktivist\*innen erklärten mir, auch in Menschenrechtskreisen komme es immer wieder vor, dass man von »Spoilern«, von Spielverderbern, spreche, wenn die eigene Arbeit Akzeptanzprobleme bereite.<sup>7</sup> In der Literatur wird zudem auf das in Kreisen der Transitional Justice weitverbreitete Phänomen der Vereinnahmung hingewiesen. Statt die Stimmen der Über-

---

6 Gespräch mit Catherine, September 2016, Goma, Nord-Kivu.

7 Gespräch mit einem lokalen Aktivisten, Juli 2016, Bukavu, Süd-Kivu.

lebenden in ihrer Vielfalt hörbar zu machen, nehme man sich heraus, Erzählstränge aus dem jeweiligen Kontext herauszulösen, um sie für herrschende Diskurse anschlussfähig zu machen.<sup>8</sup> So war es auch in der Berichterstattung über die mobilen Gerichte, die ich in dieser Untersuchung vorgestellt habe.

In einer Analyse des Baraka-Verfahrens zitierte die Rechtsberaterin der *Open Society Justice Initiative* die Aussage einer Zuschauerin, um einen Zusammenhang zwischen der Verurteilung Kibibis und dem Friedensprozess im Kongo zu behaupten. Dabei wäre es dem Friedensprozess am dienlichsten gewesen, hätte man Kibibis Einheit erst gar nicht in das Territoire Fizi entsandt. Mit Blick auf das Mino-va-Verfahren berief sich HRW auf Gespräche, die mit Geschädigten am Telefon geführt worden waren, um die Bedeutung der Vorgesetztenverantwortung als Rechtsfigur des Völkerstrafrechts zu unterstreichen. Was den Geschädigten aber auf den Nägeln brannte, nämlich die Wiedergutmachung für geschehenes Unrecht, kam nicht zur Sprache. Das *Kongo Tribunal* schließlich nutzte die Erregung der Bewohner Mutarules über die mangelnde Aufklärung der Hintergründe des Massakers als Folie, um die Arroganz der Herrschenden und die Ineffizienz der Vereinten Nationen an den Pranger zu stellen. Die Konsequenzen des Massakers aber fanden keine Erwähnung, was insofern nicht verwundert, als man sich die Mühe, an den Ort des Schreckens zurückzukehren, nicht gemacht hatte. Einer rechtlichen Bewertung hätte es sich auch entzogen zu erkennen, dass Mutarule II Züge einer Geisterstadt angenommen hatte. Einen Beitrag zur Rehabilitierung der Geschädigten leisteten die Stellungnahmen internationaler Akteure also nicht – aus einem einfachen Grund: Man hörte nicht zu.

Des Weiteren erleichtert die Unterstützung mobiler Gerichte durch internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen den Zugang zum gesetzlichen Richter nicht für alle in gleichem Maße, sondern privilegiert die Geschädigten solcher Delikte, deren Ahndung als besonders dringlich eingestuft wird. Internationales Sponsoring mobiler Gerichte führt dazu, dass bestimmte Deliktgruppen mit Nachdruck verfolgt werden, andere dagegen nur sporadisch. Es entsteht ein *système à deux vitesses*, ein System der zwei Geschwin-

---

8 Buckley-Zistel, »Redressing Sexual Violence in Transitional Justice«, S. 95–97.

digkeiten, das bestimmten Fallkonstellationen Vorrang vor anderen einräumt, unabhängig davon, welche Relevanz ihnen im Alltag der Menschen zukommt. So verkürzt die Diskussion der sexuellen Gewalt als Kriegswaffe das Phänomen einer systematischen Verletzung des Schutzgutes der sexuellen Selbstbestimmung auf den Aspekt der Austragung bewaffneter Konflikte. Sexuelle Alltagsgewalt wird ausgeblendet, ebenso das Phänomen der genderspezifischen Diskriminierung bei der Austragung von Differenzen über die Nutzung von Land in einer patriarchalisch strukturierten Gesellschaft, auf das ich weiter unten noch eingehen werde. Die Geschädigten geraten dabei leicht aus dem Blick. Mit gravierenden Folgen, wie ich gezeigt habe, denn in erschreckender Regelmäßigkeit werden die Hintergründe der Taten ignoriert oder verschleiert und die allein gelassen, die einer Unterstützung am dringendsten bedürfen.

## Der Preis der Wahrheit

Es heißt, mobile Gerichte brächten Licht ins Dunkel gesellschaftlicher Missstände und böten den Geschädigten ein Forum, um andere an ihren Erfahrungen teilhaben zu lassen. Sahin und Kula kommen in einer empirischen Studie, die sie in Nord-Kivu durchführten, zu der Einschätzung, den Geschädigten gehe es bei ihrer Aussage vor Gericht um die Wiederherstellung ihrer Handlungsmacht. Den Zeuginnen im Minova-Verfahren etwa sei durchaus klar gewesen, dass das Gericht nicht alle ihre Probleme werde lösen können. Dennoch hätten sie das große Interesse am Prozess nutzen wollen, um auf die wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, in die sie durch die Vorfälle in Minova geraten seien.<sup>9</sup> Das klingt, als sei schon mit dem Auftritt vor Gericht für die Zeuginnen etwas gewonnen. Dass dem nicht so ist, wurde mir in den Gesprächen klar, die ich in Fizi, Minova und Mutarule führte. Zwar betonten die Frauen, mit denen ich über ihre Erfahrungen in Verfahren vor mobilen Gerichten sprach, sie seien mit Respekt behandelt worden. Gleichzeitig aber gaben sie zu erkennen, dass sie sich in ihrer Verletztheit nicht wahrgenommen fühlten, und zwar nicht, weil die Richter\*innen etwas anderes getan hatten als

---

9 Sahin/Kula, »What Women Want before Justice«, S. 310.

das, was man von ihnen erwartet hätte, sondern weil die Ausübung des Richteramtes ihrem Handeln enge Grenzen setzte.

Die Aufgabe des Gerichts erschöpft sich darin zu ergründen, ob das, was nach Aussage der Zeug\*innen geschehen ist, einen Straftatbestand erfüllt, und wenn ja, ob die Bekundungen der Zeug\*innen glaubhaft sind. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen die Richter\*innen Fragen stellen, deren Beantwortung für die Geschädigten oft schmerzhaft ist, besonders wenn es um sexuelle Gewalt geht. Die darüber hinausgehenden Fragen aber, die für das Opfer einer Gewalttat regelmäßig von ungleich größerer Bedeutung sind, Fragen nämlich nach den Auswirkungen der Tat auf die körperliche und geistige Gesundheit, auf die Erwerbsfähigkeit, auf die soziale Stellung in Familie und Gesellschaft, finden allenfalls im Rahmen der Strafzumessungserwägungen Beachtung. Wenn die Frauen, die ich zum Gespräch getroffen hatte, zum gerichtlichen Verfahren wenig sagen mochten, die prekären Lebensumstände, in denen sie sich nach den Vorfällen in Fizi, Minova oder Mutarule wiedergefunden hatten, aber wortreich schilderten, dann konnte ich daraus nur den Schluss ziehen, dass sie sich von der Intervention des Gerichts entweder mehr oder von Anfang an gar nichts versprochen hatten.

Diese Einschätzung widerspricht der in der Literatur vielfach vertretenen These, traumatisierte Zeug\*innen erlebten vor Gericht einen Moment der Befreiung und könnten sich durch ihre Aussage vom Geschehenen lösen. Aleida Assmann erklärt, warum das Seelische solch einfachen Regeln nicht folgt. Ein Trauma kehre so lange zurück, bis es in einen sinnstiftenden Erinnerungszusammenhang gestellt sei. Erst dann könne es ein »therapeutisches Vergessen« geben. Allerdings macht Assmann keinen Hehl daraus, dass die Idee der Bewältigung durch sprachlich geformte Erinnerung kulturell konnotiert ist, analytisch untermauert durch die Psychotherapie eines Sigmund Freud, geschichtlich verfolgbar bis zu Aristoteles und seine *kátharsis*, die seelische Reinigung als tragendes Element der antiken Tragödie.<sup>10</sup> Wenn die Frauen, mit denen ich im Osten des Kongo gesprochen hatte, die Aussage vor Gericht nicht als befreiend werteten, könnte dies also daran liegen, dass sie den Kontext der Gerichtsverhandlung nicht ein-

---

10 Assmann, »Cultural and Political Frames of Forgetting«, S. 33.

ordnen konnten oder aber für sich andere Formen der Verarbeitung gefunden hatten.

Erst in jüngerer Zeit haben sich Forscher\*innen zu Wort gemeldet, die bezweifeln, dass Schweigen zu brechen für den Heilungsprozess notwendige Voraussetzung oder überhaupt förderlich sei. Über erlittene Verletzungen nicht zu reden, könne für die Geschädigten durchaus sinnvoll sein, nämlich dann, wenn das Offenlegen tabuisierter Handlungen mit gesellschaftlichen Sanktionen belegt sei oder wenn durch das Sprechen über eine Verletzung ein Trauma reaktiviert werde, ohne dass Begleitung stattfinde.<sup>11</sup>

Marceline, mehrfache Mutter aus Walungu, erzählte mir, dass sie beim Anblick einer Plastiktüte an ihre Tochter denken müsse, die sie zum letzten Mal sah, als man ihr schmelzendes Plastik in die Vagina träufelte. Sie zitterte beim Gedanken an das, was man ihrer Tochter angetan hatte, und sagte, sie habe es all die Jahre für sich behalten.

Caroline, eine Studierende aus Bukavu, berichtete mir von der Übelkeit, die sie überkommt, wenn zu Hause der Fernseher läuft. Das Krächzen der Stimmen aus dem Lautsprecher bringe all das zurück, was sie zu vergessen suche. Über Wochen und Monate, von früh bis spät, lief der Apparat, um das Schweigen zu übertünchen, das sich der Familie bemächtigt hatte, nachdem die kleine Schwester auf dem Nachhauseweg vergewaltigt worden war.

Marceline kommt vom Land, ist mehrfache Mutter und hat nach eigener Aussage nur eine rudimentäre Schulbildung genossen, während Caroline in der Stadt aufgewachsen ist, in Kinshasa an Führungsseminaren teilgenommen hat und ihr Singleleben zu genießen scheint. Trotz ihres unterschiedlichen Hintergrundes teilten die beiden Frauen die Einschätzung, dass das Geschehene in der Familie bleiben solle. Es bringe nichts, zur Polizei zu gehen, und selbst wenn man den Tätern auf die Spur komme, werde die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens alles nur noch schlimmer machen.

Im wissenschaftlichen Diskurs über die Straflosigkeit im Kongo ist die Problematik belastender Zeugenaussagen angekommen, wenn auch mit einiger Verspätung. Wer sich durch das Angebot der Bereitstellung psychosozialer Unterstützung von lokalen Gruppen der

---

11 Eastmond/Mannergren Selimovic, »Silence as Possibility in Postwar Everyday Life«, S. 503–504.

Zivilgesellschaft dazu bringen lasse, vor Gericht auszusagen, müsse nach dem Prozess mit Vergeltung, Stigmatisierung und sozialer Ächtung rechnen.<sup>12</sup> Die Verödung des sozialen Umfeldes steht mit der Vergewaltigung als strafrechtlich relevantem Geschehen nicht unmittelbar in Zusammenhang, und doch fällt auf, dass die internationale Berichterstattung über bewaffnete Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas heute kaum noch ohne das Bild der vergewaltigten Frau oder des vergewaltigten Mädchens auskommt. Ob sich Familie, Freunde oder Nachbarn von den Überlebenden sexueller Gewalt abgewandt haben, ob ihre Lebensplanung zusammengebrochen ist, weil der Partner sie verlassen hat, wird, wenn überhaupt, nur am Rande wahrgenommen, als Kollateralschaden, nicht als Phänomen, das aus sich selbst heraus Aufmerksamkeit oder gar Forschungsinteresse begründen könnte. So kommt eine Beobachterin auf der Grundlage einer Reihe von Interviews, die sie im Osten des Kongo führte, zu dem Schluss, dass die Verurteilung der Täter für die Opfer sexueller Gewalt nicht im Vordergrund stehe. Die Geschädigten, glaubt sie, wollten vor allem das Geschehene hinter sich lassen und nähmen dafür in Kauf, die Bestrafung der Täter dem höchsten Gericht, also einer göttlichen Instanz, zu überlassen.<sup>13</sup> Fatalistisch habe ich die Opfer sexueller Gewalt im Kongo nur gelegentlich erlebt, allerdings oft skeptisch, weil sie als Zeuginnen vor Gericht stets nach Fakten, aber nur selten danach gefragt wurden, was das Geschehene für ihr Leben bedeutete.

Auch internationalen Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Bekämpfung der Straflosigkeit sexueller Gewalt einsetzen, ist dies nicht entgangen. In den 2000er Jahren begannen sie daher, ihre Sichtbarkeit auf dem Land zu erhöhen, Feldbüros einzurichten, sogenannte *bureaux d'antenne*, und um das Vertrauen gerade auch der Opfer von Sexualstraftaten zu werben. Wer sich als Geschädigte einer schweren Straftat aber erst einmal zu erkennen gegeben hatte, kam in Verfahren vor mobilen Gerichten um eine Ladung als Zeugin oft nicht mehr herum. In der Sozialwissenschaft wird gelegentlich behauptet, dass Zeugenschaft »soziale Praxis« sei und die Zeugin »von einer Hörerschaft ernannt« werde.<sup>14</sup>

---

12 Lake, »Organizing Hypocrisy«, S. 522–523.

13 De Reus, »My Name is Mwamaroyi«, S. 148.

14 Schmidt, »Wissensquelle oder ethisch-politische Figur?«, S. 51.

In der Praxis sieht es oft anders aus. Im Zeugenstand legen vor mehrheitlich von Männern besetzten Gerichten mehrheitlich Frauen von dem Leid, das ihnen angetan wurde, Zeugnis ab. Im besten Fall verschafft ihnen die Verurteilung eines Täters moralische Genugtuung, aber jede andere Form der Wiedergutmachung bleibt ihnen verwehrt. Warum es mitnichten gelingt, durch die Verurteilung eines Angeklagten die Interessen der Geschädigten zu wahren, wird deutlich, wenn man sich auf das Chaos der Gefühle einlässt, das Zeug\*innen einer sexuellen Gewalttat oft überwältigt.

In *One Night* berichtet Cathy Winkler von einer Vergewaltigung, deren Opfer sie in den 1980er Jahren in einem ungenannten US-Bundesstaat wurde, und davon, wie dieser Akt der Gewalt ihr Leben veränderte. Ein Kapitel ihres Buches widmet sie dem Strafprozess, der Jahre später gegen den mutmaßlichen Täter geführt wurde. Sie beschreibt die Einsamkeit, die sie umgab, als sie sich, vom Gericht als Zeugin geladen, auf ihre Aussage vorbereitete, und von der Panik, die in ihr aufstieg, als sie den Gerichtssaal betrat, in dem der Mann auf der Anklagebank saß, von dem sie glaubte, dass er der Täter war, auch wenn sie ihn nicht zweifelsfrei hatte identifizieren können. Sie schildert den physischen Schmerz, der sie überkam, als die Verteidigung sie unter anderem fragte, warum sie bei der polizeilichen Vernehmung nicht angegeben habe, dass sie vom Täter gezwungen worden sei, seinen Anus mit der Zunge zu berühren.<sup>15</sup> Man kann die Verzweiflung nur ahnen, die sich ihrer bemächtigte, als sie begriff, was geschah, dass nämlich die Verteidigung versuchte, ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. War auch mit den Frauen, mit denen ich über ihre Zeugeschaft in Verfahren vor einem mobilen Gericht gesprochen hatte, im Prozess etwas passiert, was sie nicht benennen konnten oder wollten?

Wichtig scheint mir, hier auch noch auf einen zweiten Punkt einzugehen, den Winkler in ihrem Buch anspricht. Ebenso groß wie die Wut, die sie überkam, weil sie durchweg nicht als Person wahrgenommen wurde, die durch das, was man ihr angetan hatte, in ihrem Innersten verletzt war, war die Freude, die sie empfand, als die Jury den Angeklagten schließlich schuldig sprach. In der Urteilsverkündung das Wort »schuldig« zu hören, war für sie, wie sie bekennt, eine umso größere Genugtuung, als einzelne Mitglieder der Jury zu erkennen

---

15 Winkler, *One Night*, S. 257–286.

gaben, dass sie ihrer Aussage für die Urteilsfindung Gewicht beigegeben hatten. Eine Frau, die im Kongo vor einem mobilen Gericht aussagt, wird dagegen kaum jemals bei der Urteilsverkündung dabei sein. Dies wurde mir klar, als ich im Juni 2017 gemeinsam mit Mitarbeiter\*innen einer lokalen Organisation das *safe house* der Frauen aufsuchte, die vor einem mobilen Gericht in Süd-Kivu ausgesagt hatten. Ich wollte am Tag vor der Urteilsverkündung von ihnen hören, welche Erwartungen sie an das Gericht hatten und was der Begriff Wiedergutmachung für sie bedeutete. Zu meiner Überraschung war das Haus, das man den Frauen für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung gestellt hatte, bereits geräumt. Es war niemand mehr da, der uns hätte Auskunft geben können. Sicherheit stehe an erster Stelle, erklärte uns eine Vertreterin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, welches dem mobilen Gericht logistische Unterstützung gewährt und den Transport der Prozessbeteiligten organisiert hatte. Es sei doch klar, setzte sie hinzu, dass man die Frauen nicht habe dem Risiko aussetzen wollen, nach einer möglichen Verurteilung der Angeklagten Ziel von Vergeltungsanschlägen zu werden.

Eine solche Haltung mag den Erfordernissen der Sicherheitslage im Osten des Kongo Rechnung tragen, steht aber im Widerspruch zu einem der zentralen Argumente, die für die Abhaltung mobiler Gerichte immer wieder ins Feld geführt werden, nämlich dass Menschen auch in entlegenen Regionen Gelegenheit zu geben sei, an der Ahndung des ihnen zugefügten Unrechts teilzuhaben. Wann, wenn nicht im Augenblick der Urteilsverkündung, soll der Funke überspringen und die Hoffnung der Gewissheit weichen, dass man mit seiner Geschichte gehört worden ist und das Gericht tatsächlich auch erreicht hat? Und welche Funktion kommt der Justiz im Kongo zu, wenn es um die Bedürfnisse und Interessen der Geschädigten offensichtlich nur am Rande geht?

## Die punitive Gesellschaft

Jeder Topf findet seinen Deckel, und wenn es stimmt, bekommt auch jeder Staat die Strafjustiz, die er verdient hat. Ist es also Zufall, wenn sich Justiz und Strafvollzug im Kongo schweren Vorwürfen ausgesetzt sehen, weil sie Standards pflegen, die man rechtsstaatlich nicht nennen

kann? Wäre es nicht möglich, dass die Demütigungen, die Angeklagte über sich ergehen lassen müssen, ohne schon verurteilt zu sein, die Misshandlungen, denen die Gefängnispopulation im kongolesischen Strafvollzug ausgesetzt ist, auf sadistische Neigungen zurückzuführen sind, die Richter\*innen oder das Personal der Justizvollzugsanstalten auszuleben in der Lage sind, weil ihnen niemand auf die Finger schaut?

Der Sozialkritiker John Kenneth Galbraith führt das Phänomen überharter Bestrafung auf die mangelnde Beherrschung repressiver staatlicher Macht zurück. Machtauswüchsen der Exekutive einen Riegel vorzuschieben könne gelingen, wenn man entsprechende Gesetze erlasse und ihre Befolgung kontrolliere.<sup>16</sup> Nicht immer aber greifen Mechanismen der Kontrolle. Unter Berufung auf Pierre Bourdieu »Feldtheorie« erklären soziologische Studien, wie sich berufsbezogene Milieus gegen Kontrolle von außerhalb abschotten und so die Gewaltenteilung aushebeln. Würden Straftaten von Polizeibeamt\*innen im Dienst begangen, etwa in Form exzessiver körperlicher Gewalt gegen einzelne Bürger\*innen, drücke die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gerne mal ein Auge zu, denn man sei ja unter Kollegen.<sup>17</sup> Zu groß aber ist im Kongo die Zahl der Rechtsverstöße, zu systematisch die Vorgehensweise der staatlichen Einrichtungen, als dass man glauben könnte, der desolate Zustand von Strafjustiz und Strafvollzug sei nicht auch Ausdruck einer politischen Haltung, zumal die Lage im Kongo nicht isoliert zu betrachten ist. Überall auf der Welt investieren Staaten mit leeren Haushaltskassen lieber in den Bau stärkerer Mauern und die Aufstockung der ohnehin schon zahlreichen Wachtürme als in die Infrastruktur einer Haftanstalt.<sup>18</sup> Die notdürftig zusammengeschüttelte Kulisse, in der das mobile Gericht tagt, weckt also nicht zufällig Assoziationen mit dem Gefängnis, in dem sich der oder die Angeklagte nach der Verurteilung wiederfinden wird.

Derweil kompensiert der um seine Wohlfahrtsfunktionen gebrachte Staat seinen Bedeutungs- und Legitimationsverlust dadurch, dass er die im Rahmen des Strafvollzugs erbrachten Arbeitsleistungen der Strafgefangenen gewinnbringend in den Wirtschaftsverkehr einführt. So startete die ABA in Süd-Kivu ein Pilotprojekt mit dem

---

16 Galbraith, *Anatomie der Macht*, S. 29.

17 Schöne, *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei*, S. 86 m. w. N.

18 Othmani, *Beyond Prison*, S. 57.

Ziel, Strafgefangenen die Möglichkeit zu geben, sich mit ihrer Hände Arbeit im Gefängnis etwas zu verdienen. Der Einsatz von Häftlingen in der landwirtschaftlichen Produktion oder zur Herstellung von Gebrauchsartikeln wie Seife war auch vorher schon gang und gäbe, aber die Idee, Gefangenen eine Verdienstmöglichkeit zu schaffen, war neu. Es fehlte allerdings an einem Kontrollmechanismus mit der Folge, dass die Gefangenen zwar zur Arbeit angehalten wurden, der Gewinn aber in die Taschen der Aufseher floss. Die Förderung für das Projekt, das sich nach einer Anschubphase selbst finanzieren sollte, lief 2013 aus. Kurze Zeit später wurde es eingestellt.

Die Politik der Übergriffe und Entgleisungen, wie sie im Kongo betrieben wird, bezieht ihre ideologische Rechtfertigung aus der *New Penology*, einer Geisteshaltung, die auf die Beherrschung und Kontrolle tatsächlicher oder vermeintlicher Risikogruppen zum Schutz der Allgemeinheit setzt und mit dem Gedanken der Resozialisierung weitgehend abgeschlossen hat.<sup>19</sup> Der Aufstieg der *New Penology* ist ohne die rasante Ausbreitung neoliberalen Gedankengutes seit den 1990er Jahren nicht zu verstehen. Bereits im Jahre 2001 sah der Soziologe David Garland Anzeichen einer »neuen Kultur der Verbrechensbekämpfung«, die sich im Rückbau sozialstaatlicher Komponenten der Kriminalpolitik, im unkontrollierten Ausleben eines staatlichen Kontrollbedürfnisses und in einer zunehmend auf wirtschaftliche Aspekte ausgerichteten Regierungsführung manifestiere. Strafe werde als Instrument der Züchtigung gesehen, der Gedanke der gesellschaftlichen Wiedereingliederung dabei aus den Augen verloren. Der Umgang mit dem Täter sei von der Maxime bestimmt, Risiken auszuschließen, Sanktionen bezweckten ein Maximum an Sicherheit für die Allgemeinheit bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten.<sup>20</sup> Die klassischen Strafzwecklehren, allen voran die Idee, dem Täter durch die ihm auferlegte Sanktion Gelegenheit zu geben, das eigene Handeln zu reflektieren und künftig ein straffreies Leben zu führen, haben in solch einem Riskikovermeidungsdenken keinen Raum mehr, wohl aber Handlungsmuster, die schon im Bereich der Terrorismusbekämpfung mit Erfolg getestet wurden.

---

19 Preus, *Die New Penology*, S. 134–215.

20 Garland, *The Culture of Control*, S. 175.

Klaus Sessar erinnert daran, dass das Strafrecht die Tendenz habe, sich auf Felder auszudehnen, von denen man denken sollte, dass es dort nichts zu suchen hat. Zum Schutz der inneren Sicherheit würden Straftatbestände mitunter so ausgestaltet, dass ein staatlicher Strafverfolgungsanspruch nicht zur Verteidigung eines benennbaren Schutzgutes ausgelöst werde, sondern mit dem Ziel, die Herrschaft des politischen Systems zu stützen und zu legitimieren.<sup>21</sup> Von »unbenannten Strafzwecken« zu sprechen, wenn den Strafzweck zu benennen die Legitimität desjenigen untergraben könnte, der mit Strafe droht, entbehrt dabei nicht einer gewissen Ironie.

Der Soziologe Loïc Wacquant erklärt, was sich die Anhänger der *New Penology* von harten Strafen und voll belegten Gefängnissen versprechen. Erstens wolle man vermeintliche Störenfriede in Schach halten, wozu alle zählten, die durch eine verminderte Nachfrage nach Arbeitskräften schlicht und einfach »überflüssig« geworden seien. Zweitens versuche man, die Frustrationstoleranz unregelmäßig beschäftigter und geringverdienender Arbeiter zu erhöhen, damit sie sich der Unterwerfung unter ein Regime der Kurzarbeit nicht durch Ausstieg aus dem regulierten Arbeitsmarkt entzögen. Drittens schließlich gehe es darum, der staatlichen Autorität im Alltag Geltung zu verschaffen, wohlgernekt in den engen Grenzen, die ihr im neoliberalen System gesetzt seien.<sup>22</sup> Einfach ausgedrückt könnte man also sagen: Eine Gesellschaft, die nicht teilen will, muss spalten.

Auch unter Gendergesichtspunkten kann *New Penology* als Paradigmenwechsel gewertet werden. Wacquant führt aus, dass sich die Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates ohne den Einfluss der Genderforschung ebenso wenig erklären lasse wie der Aufstieg des punitiven Staates ohne flankierende Literatur rückwärtsgerwandter Anhänger\*innen einer klaren Rollenteilung zwischen Mann und Frau. Die mit femininen Attributen besetzte Idee des Sozialstaates, eines Staa-

---

21 Sessar, »Herrschaft und Verbrechen«, S. 4.

22 Wacquant, Bestrafen der Armen, S. 28, mit Blick auf die Gefängnisindustrie in den USA. Die *New Penology* breitet sich aber auch diesseits des Atlantischen Ozeans aus. In der englischsprachigen Ausgabe seines Buches spricht Wacquant (*Punishing the Poor*, S. 24) von einer »European road to the penal state«. Einzelheiten zu Lehre und Praxis der *New Penology* in Kontinentaleuropa finden sich bei Dübgen, Theorien der Strafe, S. 143; Jasch, »Bestrafen der Armen, kontrollieren der Armen«, S. 34; Wacquant, *Prisons of Poverty*, S. 79.

tes, der sich darum kümmert, dass seine Bürger\*innen ein Auskommen haben, wird durch ein maskulines Verständnis des Staates als Sanktionsinstanz ersetzt.<sup>23</sup>

Auch Franziska Dübgen vermutet hinter der Wiederentdeckung des Gefängnisses als »Ort des Ausschließens« eine politische Agenda. Den Befürworter\*innen eines Durchgreifens um jeden Preis, seien die Übertretungen im Einzelfall auch noch so geringfügig, gehe es um das Zurechtrücken gesellschaftlicher Machtverhältnisse, nicht zuletzt auch um die Behauptung patriarchalischer Strukturen.<sup>24</sup> Das erscheint einleuchtend, kommen doch in stark hierarchisch geprägten Institutionen wie dem Gefängnis diejenigen am ehesten unter die Räder, die bei der Wahrung ihrer Rechte ohnehin den schwersten Stand haben, in erster Linie die Frauen.

Zudem erleben im Gefängnis althergebrachte Rollenbilder eine unverhoffte Renaissance. Männliche Häftlinge, schreibt Jennifer Sloan, verrichteten vorwiegend Arbeiten, die ihnen den Ruf einbrächten, »echte Kerle« zu sein, und träumten davon, eine solche Arbeit auch nach der Entlassung aus der Haft fortführen zu können.<sup>25</sup> Im Gefängnis wird also jenes Rollendenken eingeübt, das zu überwinden dem liberalen Gesellschaftsdiskurs stets ein Anliegen war. So schafft der strafende Staat ein Reservoir des Widerstands gegen Geschlechtergleichberechtigung und begünstigt ein Klima der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die auszumerzen angeblich doch Sinn der Strafe war.

Ungeachtet der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen den USA und Europa auf der einen und Afrika südlich der Sahara auf der anderen Seite ist der Einfluss der *New Penology* auch in Ländern wie dem Kongo weithin spürbar. Die das koloniale System kennzeichnende repressive Gewalt, die in jede Pore des Körpers dringt, wie Frantz Fanon in *Schwarze Haut, weiße Masken* treffend urteilte, setzt sich in der postkolonialen Welt fort und manifestiert sich in Gestalt einer ländlichen Verarmung oder einer Verelendung der Städte.<sup>26</sup>

---

23 Wacquant, *Bestrafen der Armen*, S. 36, 294.

24 Dübgen, »Strafe als Herrschaftsmechanismus«, S. 151–152. So auch Pember-ton, »Prison«, S. 728.

25 Sloan, »Masculinity, Imprisonment and Working Identities«, S. 90.

26 Gibson, »No Longer with the Bourgeoisie«, S. 107.

Die demografische Entwicklung im Afrika südlich der Sahara beschleunigt den sozialen Verfall. Der größte Teil der urbanen Bevölkerung nämlich ist nicht in Ballungszentren wie Lagos oder Kinshasa zu Hause, sondern in den mittelgroßen Städten, die eine Einwohnerzahl von 500 000 nicht wesentlich überschreiten. Hier ist der Bevölkerungszuwachs besonders rasant, ohne dass die Infrastruktur Schritt halten könnte; die Folge ist ein Absinken der allgemeinen Lebensqualität bei gleichzeitiger Zunahme extremer Armut.<sup>27</sup> In den östlichen Landesteilen des Kongo kommt das aus der schlechten Sicherheitslage resultierende Problem der Landflucht verschärfend hinzu. Man sieht es in Großstädten wie Bukavu oder Goma, aber auch in kleineren Städten wie Minova oder Uvira: Die Schere zwischen Arm und Reich geht immer weiter auseinander.

In von der *New Penology* beeinflussten politischen Systemen verstehen sich auch die Sicherheitskräfte nicht mehr als Dienstleister zum Wohle der Gemeinschaft, sondern als Instrument der Einschüchterung und Kontrolle, zu dessen Repertoire repressive Maßnahmen gegen das beständig anwachsende Prekariat und die präventive Festnahme vermeintlicher Gefährder gehören, ohne die Einhaltung rechtsstaatlicher Vorgaben. So lassen sich auch die zahlreichen Exzesse erklären, zu denen sich die Sicherheitskräfte im Kongo haben hinreißen lassen.

Die Unterstützung internationaler Finanzgeber bei der Gründung neuer Spezialeinheiten, etwa zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, verstärkt den Trend zur institutionalisierten Straflosigkeit, wie die Ethnologin Laura Thurmann herausfand. Entgegen den Erwartungen nämlich, die man mit dem Aufbau einer schlagkräftigen Polizei verbinde, liege ihr Fokus nicht auf der Ausmerzung mafiöser Strukturen, sondern, weil sich in den Banden der Stadt zumeist die Jungen und vom Arbeitsmarkt Ausgegrenzten organisierten, auf der Bekämpfung von Jugendkriminalität.<sup>28</sup> Unter dem Vorwand, man wolle den *Kuluna*, Jugendbanden, die sich in den ärmeren Vierteln Kinshasas organisieren, das Handwerk legen, brach man in Häuser ein, misshandelte die Bewohner und nahm mit, was sich zu Geld machen ließ. Polizeieinheiten führten außergerichtliche Hinrichtungen durch oder

---

27 Beall, »Invention and Intervention in African Cities«, S. 28–30.

28 Thurmann, »Somewhere Between Green and Blue«, S. 128–131.

nahmen Menschen in Gewahrsam und ließen sie verschwinden.<sup>29</sup> Dass die Polizei all das, was man den *Kuluna* vorwirft, selbst tut, ist ein Schlag ins Gesicht derer, die für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eintreten.

Auch im Osten des Kongo ist die Polizei für ihre Bereitschaft bekannt, Proteste mit brutaler Gewalt niederzuschlagen. In Goma wurde ich im September 2016 Zeuge eines Aufmarsches der Sicherheitskräfte, die sich anschickten, eine von den Behörden nicht genehmigte Demonstration zu zerschlagen. Wofür die Menschen auf die Straße gingen, erfuhr ich am nächsten Tag aus den Medien: das Recht, einen Präsidenten oder eine Präsidentin zu wählen. Auf Fotos, die Journalist\*innen gemacht hatten, waren zumeist junge Demonstranten zu sehen, über die sich Tränengasschwaden ausbreiteten. Darüber hinaus wurden sie mit Gummigeschossen traktiert, Material im Übrigen, mit dem die kongolesische Polizei im Zuge der Reform des Sicherheitssektors von westlichen Staaten ausgerüstet wird, um die Schwelle für den Einsatz scharfer Munition zu erhöhen. In Goma fanden an jenem Tag dennoch mehrere Demonstrant\*innen den Tod.

Die Entkoppelung der Sicherheitskräfte von der Gemeinschaft, zu deren Schutz sie berufen sind, bedroht aber nicht nur die Rechte derer, die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen einfordern, sondern setzt auch eine Dynamik in Gang, die zwischen vermeintlichen Tätern und Opfern nicht mehr unterscheidet. So erklärte mir der Einsatzleiter einer polizeilichen Sondereinheit zum Schutz vor sexueller Gewalt am Rande der Verhandlung eines mobilen Gerichts in Minova, auch das reformierte Sexualstrafrecht im Kongo gehe nicht weit genug. Wenn man den »Sumpf der Unzucht« trockenlegen wolle, brauche man ganz andere Gesetze als die, die zur Verfügung stünden. Schließlich stehe die *Police Nationale Congolaise* (PNC) für Recht und Ordnung, da reiche es nicht aus, nur gegen die Männer zu ermitteln, die sexuelle Beziehungen zu minderjährigen Mädchen aufgenommen hätten, sondern müsse auch diese selbst verfolgen.<sup>30</sup> An der Absurdität eines solchen

---

29 Instrukтив: Human Rights Watch, Operation Likofi, S. 24, 36.

30 Interview mit dem Leiter der PNC-Sondereinheit zum Schutz vor sexueller Gewalt, Juni 2017, Minova, Süd-Kivu. In diesem Zusammenhang mag es hilfreich sein, darauf hinzuweisen, dass etwa das von Artikel 167 CPC geschützte Rechtsgut nicht die sexuelle Selbstbestimmung ist, sondern, wie es schon in der Überschrift der Norm heißt, die *pudeur*, ein Begriff, den man

Vorschlag wird offenbar, dass eine Fixierung auf das Strafrecht als Mittel der Wahl Reflexe der Vergeltung auslöst, die eine Analyse der Probleme verzerren und einer Lösung im Weg stehen.

Wie weit der Einfluss der *New Penology* im Kongo reicht, zeigt sich schließlich an den Entwicklungen im Sexualstrafrecht. Die von einer ultrakonservativen Grundhaltung getragenen US-amerikanischen Pfingstkirchen führen in Afrika seit Jahren einen »Kulturkrieg« gegen gesellschaftliche Phänomene, von denen sie glauben, dass sie mit ihrer Weltsicht nicht vereinbar seien.<sup>31</sup> Unter dem Druck internationaler Finanzgeber traten am 1. August 2006, zwei Tage nach den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, die als die ersten freien und gleichen seit 1965 galten, schließlich auch im Kongo weitreichende Änderungen des Sexualstrafrechts in Kraft. Im internationalen Diskurs wurden die Reformen begrüßt. Es sei gelungen, »möglichst viele der Tatbestände sexueller Gewalt strafscharfend zu erfassen, um mit der Realität Schritt halten zu können«.<sup>32</sup>

Allerdings ist, wie ich in Kapitel 4 gezeigt habe, zwischen einer Verschärfung der Gesetze und der Beseitigung sexueller Gewalt oft kein hinreichend klarer Zusammenhang festzustellen. Warum etwa sollte einvernehmlicher Geschlechtsverkehr mit den Mitteln des Strafrechts sanktioniert werden, wenn die Beteiligten auch vor Erreichen der Volljährigkeit die nötige geistige Reife besitzen, um ihr Tun und dessen Folgen einschätzen zu können? Genau das aber sieht Artikel 170 des kongolesischen Strafgesetzbuches oder *Code pénal congolais* (CPC) in Absatz 3 vor. Nach dieser Vorschrift soll eine Vergewaltigung auch dann vorliegen, wenn Verkehr im Einvernehmen stattgefunden hat und eine der beteiligten Personen nicht mindestens 18 Jahre alt gewesen ist. Die Gefängnisse sind voller Heranwachsender und junger Erwachsener, die mit Minderjährigen Verkehr hatten, auch

---

mit Anstand und Schamgefühl oder auch mit Keuschheit übersetzen kann. Wenn also die Vorstellung, dass Minderjährige sexuell aktiv werden, den Anstand verletzt, was jedenfalls mein Gesprächspartner so zu sehen schien, liegt es nahe, nicht nur Erwachsene zu bestrafen, die an Minderjährigen sexuelle Handlungen vornehmen, nach Artikel 170 Absatz 3 CPC, sondern auch die Minderjährigen selbst, nach Artikel 167 CPC.

31 Paterson, »New Imperialisms, Old Stereotypes«, S. 217.

32 Dörlemann, »Zwischen Recht und Gerechtigkeit«, S. 92.

wenn diese nur wenige Wochen oder Monate von der Volljährigkeit trennten.

Theo Hollander berichtet von einem Besuch, den er im September 2010 dem Zentralgefängnis in Uvira abstattete, um mit verurteilten Sexualstraftätern über ihre Taten zu sprechen. Die Sachverhalte, die zur Verurteilung Anlass gegeben hätten, seien durchaus unterschiedlich gewesen, notiert er, aber jeder einzelne der insgesamt neun Häftlinge, mit denen er ein Interview geführt habe, habe sich darüber empört, zu Unrecht verurteilt worden zu sein, weil eine Behörde, die Familie des Mädchens oder jemand aus der Nachbarschaft aus einem einvernehmlichen Sexualkontakt ein Verbrechen gemacht habe.<sup>33</sup>

Auch in Gesprächen mit Männern außerhalb der Gefängnismauern sah sich Hollander mit Vorbehalten gegen das reformierte kongolesische Sexualstrafrecht und den neu entfachten Eifer der kongolesischen Justiz konfrontiert. Bei vielen seiner männlichen Gesprächspartner habe sich ein Gefühl der Verunsicherung eingestellt, konstatiert der Autor, und tatsächlich werde der Vorwurf der Vergewaltigung oft erhoben, um finanzielle Streitigkeiten zu regeln, etwa Fragen des Unterhalts.<sup>34</sup> Die Reform des kongolesischen Sexualstrafrechts hat also nicht nur Strafbarkeitslücken geschlossen, sondern auch Verhalten unter Strafe gestellt, das in den Augen vieler Kongoles\*innen nicht strafwürdig ist.

Damit will ich nicht sagen, dass es angeraten wäre, zur Bekämpfung sexueller Gewalt auf das Mittel des Strafrechts zu verzichten. Allerdings sollte man sich darüber im Klaren sein, dass die von internationalen Finanzgebern überwiegend begrüßte Verschärfung des kongolesischen Sexualstrafrechts über das Ziel hinausgeschossen ist. Unter Bezugnahme auf umfangreiche Feldstudien zeigt Joanna Mansfield, dass die Ausdehnung der Strafbarkeit bis in den Bereich dessen hinein, was gesellschaftlich toleriert wird, einen rasanten Anstieg von Gerichtsverfahren ausgelöst hat, was ein Staatsanwalt in Süd-Kivu nicht anders habe erklären können als mit einem Streben nach materiellem Gewinn.<sup>35</sup>

---

33 Hollander, *Neglected Voices*, S. 42.

34 Ebenda, S. 43.

35 Mansfield, »Prosecuting Sexual Violence in the Eastern Democratic Republic of Congo«, S. 380–383.

Eriksson Baaz und Stern teilen die Auffassung, dass Zivilpersonen, aber auch Polizei und Gerichte Vergewaltigungsvorwürfe erheben oder ihnen nachgehen, um Einnahmequellen zu erschließen. Gerade auch mobile Gerichte seien mit einer wachsenden Zahl von Vergewaltigungsvorwürfen befasst und oft seien es die Eltern fast volljähriger Mädchen, die Schadensersatzforderungen in beträchtlicher Höhe gegen Soldaten oder Mitglieder lokaler Milizen geltend machten, obwohl ihre Töchter einvernehmlich Sex mit ihnen gehabt hätten.<sup>36</sup>

Die Ausweitung der Strafbarkeit auf sozialadäquates Verhalten vermindert die Akzeptanz der Gesetze und führt darüber hinaus zu einer zusätzlichen Belastung des Justizsystems, das für den Kampf gegen die Straflosigkeit ohnehin nur unzureichend gerüstet ist. Die staatlichen Gerichte nämlich sind oft mehrere Tagesreisen entfernt, mit Arbeit überlastet und für Rechtsuchende nicht bezahlbar. Dennoch wird oft so getan, als gebe es zu strafbewehrten Verboten und ihrer Durchsetzung durch staatliche Gerichte keine Alternative. Wie breit das Spektrum der Sanktionsinstanzen im Kongo ist und wie groß ihr Potenzial, wird erst seit Kurzem zur Kenntnis genommen.

## Rechtspluralismus im Kongo

In der Diskussion um Governance in gewaltoffenen Räumen begrenzter Staatlichkeit hat das Themenfeld des Rechtspluralismus in den letzten Jahren vermehrt Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Wenn nämlich das staatliche Gewaltmonopol zersplittert ist, stellt sich die Frage, welche Akteure die entstandenen Lücken füllen und wie ein heterogenes Normenfeld beschrieben werden kann, das die tatsächlichen Machtverhältnisse abbildet. Nicht selten übernehmen traditionelle Autoritäten eine Komplementärfunktion, indem sie Streitparteien zusammenbringen und ihre guten Dienste anbieten.<sup>37</sup> Das hört sich nach willkommener Arbeitsteilung an, ist aber nicht frei von Konflikten.

---

36 Eriksson Baaz/Stern, *Sexual Violence as a Weapon of War?*, S. 101.

37 Plagis, *Access to Justice?*, S. 104.

Staatliche Gerichte befinden sich gegenüber traditionellen Autoritäten in einem ähnlich ambivalenten Verhältnis wie die anerkannten Religionsgemeinschaften zu den *prêtres traditionnels*, den traditionellen Priestern, deren Weltsicht vom Ahnenkult beherrscht wird, vom Glauben an die medizinische Wirkung bestimmter Rituale und von der Kraft des Zaubers.<sup>38</sup> Es gibt eine Schnittmenge der Ansichten, die man teilt, aber auch Sachverhalte, die völlig unterschiedlich beurteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass normative Ordnungen, auch wenn sie jeweils eigene Institutionen und Organisationsformen entwickelt haben, nicht getrennt voneinander Wirkung entfalten, sondern als sich gegenseitig bedingende und ineinander verwobene Strukturen.<sup>39</sup> Bevor ich erkläre, wie dies in der Praxis aussieht, möchte ich zunächst auf den Normbegriff eingehen.

Normen bezeichnen Handlungsanweisungen des sozialen Verhaltens, deren Nichtbefolgung Sanktionen nach sich zieht. Wollte man sich auf eine Definition von Normen einlassen, die ohne moralinsaureres Gezänk um ihren Befolgungswert auskommt, wäre zunächst zu prüfen, ob eine Umsetzung des als Norm infrage kommenden Gedankenvorgangs möglich erscheint. Zudem muss die Möglichkeit, das zu tun, was verlangt wird, nach jeder verständigen Deutung positiv besetzt, also mit einem »Realisierungsmarker« versehen sein. Wenn die Handlungsanweisung schließlich auch sanktionsbewehrt ist, sind alle Bestandteile einer Norm erfüllt, ohne dass es einer Diskussion um ihre »Richtigkeit« bedürfte.<sup>40</sup> Ein weiter und von moralischen Vorstellungen befreiter Normbegriff eignet sich als Baustein komplementärer oder konkurrierender normativer Ordnungen besser als ein enger und staatszentrierter, entbindet aber nicht von einer Bewertung der sozialen Verträglichkeit einzelner Normenkomplexe. Dies gilt umso mehr, als internationale Entwicklungszusammenarbeit, so wichtig es ihr ist zu betonen, sie halte sich an Recht und Gesetz in Nehmerländern, pluralen Ordnungen regelmäßig ihren eigenen Rhythmus vorgibt.<sup>41</sup> Im Kongo wie anderswo ist das zentrale Einfallstor für eine

---

38 Malemba N'Sakila, *Au-delà de la sorcellerie*, S. 118–119.

39 Forst/Günther, »Die Herausbildung normativer Ordnungen«, S. 20; Seidel, *Rechtspluralismus in Äthiopien*, S. 51.

40 Möllers, *Die Möglichkeit der Normen*, S. 125–237.

41 Bernot, *Die verfassungsrechtliche Anerkennung indigenen Rechts, Rechtspluralismus und Menschenrechte*, S. 50.

Intervention der Entwicklungszusammenarbeit die Gesetzgebung und eine Anwendung der Gesetze durch die Gerichte. Solange die Gerichte den Ton angeben, werden auch traditionelle Streitbeilegungsmechanismen geduldet.

Wenig bekannt, aber von großer Bedeutung ist das Gesetz zur Neuordnung der Organisation, Funktionsweise und Zuständigkeit der Gerichte (2013).<sup>42</sup> Es sieht vor, dass in Zivilrechtsstreitigkeiten neben Berufsrichter\*innen auch *notables*, also örtliche Würdenträger\*innen, zur Ausübung des Richteramtes zu bestellen sind. Die gemischten Kammern der *Tribunaux de paix* können zur Entscheidung lokales Gewohnheitsrecht heranziehen, was bedeutet, dass die traditionellen Wertvorstellungen der Dorfvorsteher\*innen in die Urteilsfindung staatlicher Gerichte Eingang finden. Die Verhandlung von Strafsachen hingegen ist ausschließlich Berufsrichter\*innen vorbehalten.

Unter dem Gesichtspunkt der Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren ist der Ausschluss der *notables* von Strafsachen zu begrüßen. Anders als im zivilrechtlichen Verfahren nämlich ist die Kenntnis der Verfahrensvorschriften im Strafverfahren grundrechtsrelevant und lässt sich auch durch Lebenserfahrung nicht wettmachen. Der Aufbau eines flächendeckenden Gerichtsnetzes allerdings ist im Kongo bis heute nicht gelungen, weshalb auf dem Land die *chefs coutumiers*, und die Dorfvorsteher\*innen, die *mwamis*, nach wie vor große Autorität genießen. Dasselbe gilt für die *baraza*, eine lokale Streitschlichtungsstelle, von der eine Dorfbewohnerin im Interview sagt, keine Angelegenheit sei zu schwierig, als dass man sie durch Mediation nicht lösen könne.<sup>43</sup>

Zu den positiven Aspekten einer Streitbeilegung durch traditionelle Autoritäten gehört, dass sie nah an den Menschen sind, Sachverhalte unter Berücksichtigung lokaler Gepflogenheiten beurteilen können und in aller Regel rasch zu einer Entscheidung kommen. Allerdings eilt ihnen der Ruf voraus, patriarchalischen Strukturen verhaftet zu sein und es in Fällen, die genderspezifische und sexuelle Gewalt zum Gegenstand haben, an Sensibilität vermissen zu lassen. So zitiert *Oxfam* in einer Studie über Gewalterfahrungen der Menschen

---

42 Loi organique n°13/011-B du 11 avril 2013 portant organisation, fonctionnement et compétences des juridictions de l'ordre judiciaire.

43 Dunn, »The Transitional Justice Gap«, S. 81.

im Osten des Kongo eine Frau von Anfang dreißig mit den Worten: »Als ich den Chief aufsuchte, um ihn über eine Vergewaltigung in unserem Bezirk zu informieren, sagte er mir, dass Gerechtigkeit einzufordern nicht Sache der Frauen sei.«<sup>44</sup> Eine solch diskriminierende Behandlung könnte der Grund dafür sein, dass in den Sprechstunden der *cliniques juridiques*, der örtlichen Rechtsberatungsstellen, Mädchen und Frauen die Hauptklientel stellen.

Die Erstberatung erfolgt im Regelfall nicht durch Anwält\*innen, sondern durch Parajurist\*innen, eine Berufsgruppe, die den Rechtsanwaltsfachangestellten gleichsteht, wobei der Aufgabenbereich der Parajurist\*innen deutlich breiter ist und eine Vielzahl von Tätigkeiten umfasst, die hierzulande ohne Abschluss eines Hochschulstudiums nicht ausgeübt werden könnten, von der Dokumentation zur Anzeige gebrachter Rechtsverstöße über die psychosoziale Unterstützung der Geschädigten bis hin zur Mediation zwischen den Streitparteien. Was in der Mediation zum Tragen kommt, ist die tradierte Vorstellung einer Vereinbarung, die von den Zugeständnissen der Parteien lebt und davon, dass man sich weigert zu glauben, man könne zu weit voneinander entfernt sein, um sich zu einigen.<sup>45</sup> Immer wieder habe ich in Mediationsgesprächen erlebt, dass an die Ehre und den Anstand der Parteien appelliert wurde. Schwierig, von seiner Position nicht abzurücken und Kompromissbereitschaft zu signalisieren, wenn man als Mitglied der Gemeinschaft in die Pflicht genommen wird. Die Parajurist\*innen stellen also ein wichtiges Verbindungsglied zwischen der staatlichen Gerichtsbarkeit und der traditionellen Rechtspflege dar.

Um zu erläutern, wie die Mediation einer *clinique juridique* in lokalen Streitfällen funktioniert, möchte ich einen Fall aufgreifen, den die lokale Nichtregierungsorganisation *Groupe Jérémie* in einem Tätigkeitsbericht schildert. Eine Witwe namens Deodate bestellte, um sich und ihre sechs Kinder durchzubringen, ein Feld in einer Konzession, die seit Kolonialzeiten brachlag. Für die Überlassung des Feldes gab sie dem Verwalter eine Ziege, eine den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende Form der Nutzungsentschädigung. Da sie aber überdurchschnittlich gute Erträge erwirtschaftete, verlangte der Verwalter in der Hoffnung, durch erneute Vergabe des Feldes eine höhere Pacht erzie-

---

44 Oxfam, »Secure Insecurity«, S. 3.

45 Bueya, *Stability in Postcolonial African States*, S. 87.

len zu können, dass sie das Feld räume. Deodatte weigerte sich, das Feld vor Ablauf der Vertragszeit aufzugeben, woraufhin der Verwalter dafür sorgte, dass es von einer Viehherde verwüstet wurde. Deodatte, die wusste, dass sie die für die Anrufung eines Gerichts fällige Gebühr nicht würde aufbringen können, wandte sich an die *clinique juridique* der *Groupe Jérémie*, die ihre Dienste kostenlos anbietet. Es folgten zwei abendfüllende Mediationsgespräche, die damit endeten, dass der Verwalter vor Zeug\*innen der Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von USD 850 zustimmte, eine Summe, die es Deodatte erlaubte, andernorts ein Stück Land zu kaufen.<sup>46</sup>

Ein Ergebnis, wird man denken, mit dem beide Seiten leben können. Deodatte wird das Feld nicht für den vereinbarten Zeitraum nutzen können, aber sie bekommt dafür ein anderes, erwirbt es sogar zu Eigentum. Der Verwalter wiederum wird für den Schaden aufkommen müssen, den er angerichtet hat, aber er erhält das Feld von Deodatte vor Ablauf der Pachtzeit zurück. Nun weiß man nicht, wie der Fall ausgegangen wäre, hätte Deodatte ihn vor Gericht gebracht. Zwar hatten die Parajurist\*innen angekündigt, sie würden Deodatte notfalls auch vor Gericht vertreten. Das bedeutet aber nicht, dass *Groupe Jérémie* auch die Gerichtsgebühren aufgebracht hätte. Selbst wenn sie dies getan und das Gericht Deodatte recht gegeben hätte, ist nicht gesagt, dass das Urteil tatsächlich auch umgesetzt worden wäre.

Einer *solution amicale*, einer einvernehmlichen Lösung also, hatten sich die Parteien umso weniger entziehen können, als sie auf gegenseitiges Entgegenkommen angewiesen waren. Allerdings ist anzumerken, dass die Mediation den Pächter besserstellt, als er stünde, wäre nach Rechtslage entschieden worden. Wer wollte bestreiten, dass der Verwalter schadenersatzpflichtig war und Deodatte das Feld weiterhin, und zwar bis zum vereinbarten Ende der Pacht, zur Nutzung zu überlassen hatte?

Wie der Fall also zu beurteilen sei, fragte ich die Teilnehmer\*innen einer Gruppendiskussion in Bukavu. Das Mehr, das der Verwalter für sich heraushole, helfe ihm, das Gesicht zu wahren, sagten die einen. Das Weniger, das Deodatte unter dem Strich bekomme, sei der

---

46 *Groupe Jérémie*, zitiert nach: Vumilia Nakabanda, *La protection de la veuve en République Démocratique du Congo*, S. 522 (§ 469).

Abschlag, den Frauen hinnehmen müssten, um mit ihren Anliegen überhaupt gehört zu werden, sagten die anderen.

Der sogenannte *arrangement à l'amiable*, der Ausgleich des Schadens unter Verzicht auf eine Strafanzeige, funktioniert nach demselben Prinzip. Der Geschädigte erhält vom Täter Schadenersatz, sieht aber im Gegenzug davon ab, die Tat zur Anzeige zu bringen. In einer patriarchalisch strukturierten Gesellschaft werden es regelmäßig die Frauen sein, von denen man Konzilianz erwartet, was erklären mag, warum, wie Vumilia Nakabanda hervorhebt, die außergerichtliche Streitbeilegung im Kongo eine Blütezeit erlebt.<sup>47</sup>

In internationalen Geberkreisen ist das *arrangement à l'amiable* verpönt, weil der Täter in der Regel straffrei davonkommt. Sahla Aroussi aber berichtet, dass viele der geschädigten Frauen, mit denen sie auf der im Kivu-See gelegenen Insel Idjwi Interviews führte, einem *arrangement* zugestimmt hätten oder zustimmen würden, um nicht vollkommen leer auszugehen.<sup>48</sup> Abseits der Verfahren, die mobile Gerichte durchführen, hat sich auf dem Land also eine Rechtskultur entwickelt, die weniger auf Jurisprudenz als auf Vermittlung setzt. Lösungen werden nicht durch Auslegung des Gesetzes ermittelt, sondern ausgehandelt. Wiedergutmachung wird nicht durch pfändbaren Beschluss betrieben, sondern durch gesellschaftlichen Druck. Die Geschädigten bekommen je nach Schwere der Verletzung und Verhandlungsgeschick eine Ziege oder eine Kuh, die Täter\*innen aber das, was sie in den Augen aller recht und billig Denkenden niemals erlangen dürften, nämlich Straffreiheit.

Ähnlich entwickeln sich die Dinge in der Stadt, wo unter dem Einfluss nachbarschaftlicher Netzwerke das Phänomen der *justice populaire*, der Volksjustiz, an Bedeutung gewinnt. Wie ich in Kapitel 2 gezeigt habe, werden an den Gerichten vorbei Verstöße gegen einen Code des geordneten Zusammenlebens von sogenannten Selbstschutzkomitees geahndet. Die Strafen sind drakonisch, und immer wieder wird jemand auf Verdacht am nächsten Baum oder Ampelmast aufgehängt. Anders als landläufig angenommen ist das Phänomen

---

47 Vumilia Nakabanda, *La protection de la veuve en République Démocratique du Congo*, S. 529–530 (§ 478).

48 Aroussi, »Perceptions of Justice and Hierarchies of Rape«, S. 286–287.

der *justice populaire*, in Uganda als *mob justice* bekannt, weit weniger spontan, als es den Anschein hat.

Der Soziologe Thomas Klatetzki beschreibt die verschiedenen Stationen, die ein Verfahren der Volksjustiz durchläuft – von der Meldung eines als sanktionswürdig erachteten Verhaltens über die Auswertung sachdienlicher Hinweise bis hin zur Dingfestmachung, »Verurteilung« und öffentlichen Bestrafung des Delinquenten oder der Person, die dafür gehalten wird –, als Kapitel eines »Lynchskripts«. <sup>49</sup> Den stellvertretenden Vorsitzenden einer mächtigen Jugendselfsthilfeorganisation, den *Forces Vives*, den ich im Juli 2016 im oft als »Problemviertel« bezeichneten Stadtteil Essence in Bukavu über die Aktivitäten seiner Gruppe befragte, bestritt zwar auch auf wiederholtes Nachfragen, dass man etwas anderes tue, als überführte Straftäter der Polizei zu übergeben, aber nirgendwo ist die Anzahl der Menschen, die in einer sorgsam einstudierten Choreografie hingerichtet werden, höher als in Essence.

Die Bewohner\*innen des Viertels erzählten mir, anfangs sei man stolz gewesen, dass der lokalen Bürgerwehr gelungen sei, was die Polizei nicht hinbekommen habe, nämlich vermeintlichen Dieben, Räubern und Randalierern das Handwerk zu legen. Heute allerdings präsentiere sich so manche Selbstschutzorganisation als Staat im Staate und man habe Angst, auf die Straße zu gehen. Journalistinnen zweier lokaler Radiostationen in Bukavu teilten mir unabhängig voneinander mit, dass große Teile der Hörerschaft die Bereitschaft lokaler Gruppen, selbst für Recht und Ordnung zu sorgen, zunehmend als Bedrohung für die eigene Sicherheit empfänden. Sanktionen könnten jeden treffen und der Willkür sei Tür und Tor geöffnet. <sup>50</sup> Wie im Bereich der staatlichen Justiz scheint auch bei der Durchführung eines Verfahrens der Volksjustiz nicht die Bestrafung für Verfehlungen gegen einen wie auch immer gearteten Verhaltenskodex im Vordergrund zu stehen, sondern die Begründung und Verfestigung sozialer Hierarchien und die Beanspruchung umfangreicher Kontroll- und Sanktionskompetenzen durch eine Machtelite. Allzu oft nämlich werden mithilfe des Strafrechts Privilegien und Machtpositionen geschützt, während der Anspruch des Staates, das Gesetz unabhängig und neutral zu setzen

---

49 Klatetzki, »Hang'em high«, S. 154–164.

50 Gespräch mit Yvette, Juli 2015, und Nabintu, Juli 2015, Bukavu, Süd-Kivu.

und anzuwenden, ins Leere geht.<sup>51</sup> Wie aber kann es gelingen, im Osten des Kongo den Rechtsfrieden wiederherzustellen und den Menschen Hoffnung auf Gerechtigkeit zu geben?

## Alternativen

So groß die Unterschiede zwischen internationalen, nationalen und lokalen Gerichten in der Praxis sein mögen – sie alle verfolgen denselben Ansatz. Es geht darum, einen Sachverhalt zu ermitteln, dort, wo hinreichender Tatverdacht besteht, Anklage zu erheben, in einem rechtsstaatlichen Verfahren festzustellen, ob die Angeklagten Schuld auf sich geladen haben, und gegebenenfalls eine angemessene Strafe auszusprechen. Das ist im Normalfall unproblematisch, kann aber in Post-Konfliktgesellschaften zu ungeahnten Schwierigkeiten führen, weil hier Wahrheit und Gerechtigkeit relative und umkämpfte Begriffe sind, deren Inhalt abhängig von der Perspektive ist, die zum Geschehen eingenommen wird. Gelegentlich werden die Gacaca-Gerichte des Nachbarlandes Ruanda bemüht, um dem Kongo einen Weg zu weisen, wie auf nationaler Ebene schwere Verbrechen bis hin zum Völkermord geahndet werden können.

In der Literatur wird das Gacaca-System als vollwertige Alternative zu den internationalen Tribunalen und Gerichten diskutiert, ob sie ihren Sitz nun in Arusha oder in Den Haag haben. Die Gacaca-Verfahren würden an der Basis geführt, von Angesicht zu Angesicht, im Beisein der dörflichen Gemeinschaft, und sie ahndeten Verbrechen dort, wo sie, aus einer Vielzahl von Motiven, von Abertausenden begangen worden seien.<sup>52</sup> Der Vorsitzende Richter des Supreme Court of Rwanda, Sam Rugege, hob auch noch auf einen anderen Aspekt ab. Der durchschnittliche Dorfbewohner habe mit staatlichen Gerichten nichts zu tun und daher Berührungsängste. Das gehe so weit, dass er vor Gericht Dinge sage, die mit der Wahrheit nichts zu tun hätten. Gacaca-Gerichte dagegen seien in der dörflichen Gemeinschaft verankert und gäben den Zeug\*innen das Gefühl, alles sagen zu können,

---

51 Dübgen, Theorien der Strafe, S. 127.

52 Clark, »The Politics of Transitional Justice in Rwanda«, S. 83–87.

nichts zurückhalten zu müssen.<sup>53</sup> Wollte man aber die Idee der Gacaca-Gerichte aus dem benachbarten Ruanda auf den Kongo übertragen, müsste man sich damit abfinden, dass ein Angeklagter keinen Anspruch auf rechtlichen Beistand hat.

Unter Mitwirkung der dörflichen Gemeinschaft nämlich verliert das Gericht die Anklage, erforscht den Sachverhalt, erhebt Beweise, verurteilt den Angeklagten oder spricht ihn frei, alles aus einer Hand. Die Anwesenheit einer Verteidigerin, so heißt es, ziehe ein Verfahren nur unnötig in die Länge und sei auch unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit nicht geboten, schließlich gebe es im Gacaca-Verfahren ja auch keine Staatsanwältin.<sup>54</sup> Aus Gründen des Respekts vor der Unschuldsvermutung scheint mir ein so weitgehender Verzicht auf Verfahrensgarantien nicht haltbar. Bei aller Rücksichtnahme auf prozessökonomische Gesichtspunkte stellt doch die anwaltliche Beratung ein unverzichtbares Element eines fairen Verfahrens dar.

Bedenken begegnet unter dem Gesichtspunkt des sozialen Friedens auch die Praxis der Gacaca-Gerichte. So berichtet Giorgia Doná, immer wieder seien auch Kinder zur Vernehmung einbestellt worden, um über das Auskunft zu geben, was sie während des Völkermords gesehen oder gehört hätten. Mit verheerenden Folgen für den Zusammenhalt der Familie als Kernzelle der Gesellschaft, denn wenn Eltern Furcht vor einer Denunzierung durch die eigenen Kinder haben müssten, sei die höchste Stufe sozialen Misstrauens erreicht.<sup>55</sup> Die Gacaca-Gerichte wandelten sich von einem Instrument der Wahrheitsfindung zu einem Werkzeug der sozialen Kontrolle und Einschüchterung, nicht der Nährboden, den man sich für die Aufarbeitung vergangenen Unrechts wünscht. Gerd Hankel bezeichnet die Gacaca-Verfahren kurzerhand als »Spektakel«, in dem »nur der Zufall darüber [entscheidet], wer in anderer Kleidung auf der anderen Seite sitzt«.<sup>56</sup> Als Vorbild für die Aufarbeitung massenhaft geschehenen Unrechts taugen die Gacaca-Gerichte daher nicht.

---

53 Interview mit Sam Rugege, Juni 2015, Kigali, Ruanda.

54 Rugege/Karimunda, »Domestic Prosecution of International Crimes: The Case of Rwanda«, S. 99–100.

55 Doná, »Researching Children and Violence in Evolving Socio-Political Contexts«, S. 55.

56 Hankel, Ruanda 1994 bis heute, S. 61.

Wie schwierig die Grenzziehung zwischen Tätern und Opfern in der Praxis sein kann, macht Erin Baines am Beispiel der Situation im Norden Ugandas deutlich. Sie erzählt die Geschichte von sieben Frauen, die von Rebellen der Lord's Resistance Army (LRA) gefangen genommen und verschleppt wurden. Um den Krieg zu überleben, hätten auch Zivilist\*innen Entscheidungen getroffen, welche die Begehung schwerer Verbrechen erleichterten oder überhaupt erst möglich machten. Ganze Familien und Dorfgemeinschaften hätten sich in der Auseinandersetzung darüber entzweit, wer mit den Rebellen oder der Armee gemeinsame Sache gemacht, sie mit Informationen oder Vorräten versorgt oder auch einfach nur weggeschaut habe, wenn großes Unrecht geschah.<sup>57</sup>

Das Vokabular der Transitional-Justice-Institutionen geht über die verstörend komplexe Realität der Menschen in Post-Konfliktsituationen oft hinweg. Anna MacDonald konstatiert, dass die Überlebensstrategien der Menschen im Norden Ugandas Regeln folgten, die sich in einem Handbuch der Vereinten Nationen nicht fänden.<sup>58</sup> Mit dieser Haltung steht sie nicht allein. Auf der Grundlage seiner Forschungen zur LRA stellt Sam Dubal das Konzept der Menschlichkeit insgesamt infrage, nicht aber, wie er sich zu betonen beeilt, weil er sich mit denen gemein machen wolle, die für das Leben anderer keine Achtung hätten, sondern weil er die Notwendigkeit sehe, mit den rassistischen und kolonialen Konnotationen aufzuräumen, die dem Begriff *humanity* innewohnten.<sup>59</sup>

Ein Hang zur Vereinfachung ist aber nicht nur Mitarbeiter\*innen internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zu eigen, sondern auch den Anhängern lokaler Streitbeilegungsmechanismen. Traditionelle Rituale wie *mato oput*, das gemeinsame Leeren eines Bechers Wurzelsud, eignen sich zur Aufarbeitung massenhaft begangener Menschenrechtsverletzungen nämlich nur bedingt. Zwar können sie für sich in Anspruch nehmen, schon in vorkolonialer Zeit zum Einsatz gekommen zu sein, allerdings ausschließlich zur Klärung vergleichsweise übersichtlicher Sachverhalte und zur Wieder-

---

57 Baines, *Buried in the Heart*, S. 2, 99–115.

58 MacDonald, »Transitional Justice and Ordinary Justice in Postconflict Acholiland«, S. 281.

59 Dubal, *Against Humanity*, S. 9–13.

herstellung des sozialen Friedens zwischen Individuen, Nachbarn, Familien und Clans.<sup>60</sup> Die Menschenrechtsverletzungen, die im Norden Ugandas sowohl von der LRA als auch von der nationalen Armee begangen wurden, stellten die Instrumente lokaler Streitbeilegung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vor Herausforderungen, denen sie nicht gewachsen waren.

Das *National Memory and Peace Documentation Centre* (NMPDC), gegründet als Gemeinschaftsprojekt der Bezirksregierung Kitgum und des *Refugee Law Project*, einer Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Kampala, zeigt, wie man den Fallstricken einer gefälligen Menschenrechtsrhetorik ebenso entkommen kann wie dem Korsett lokaler Streitbeilegungsmechanismen. Gerechtigkeit müsse lokal, nachhaltig und partizipativ gedacht werden, sagte mir der Direktor des NMPDC, Jackson Odong. Schnelle Erfolge seien vor Gericht ebenso wenig zu erwarten wie auf politischer Bühne. Lösungen könnten nicht verordnet werden, sondern seien im Zusammenwirken aller am Konflikt Beteiligten zu entwickeln.<sup>61</sup> Der rege Zuspruch, den die Aktivitäten und Dokumentationen des NMPDC in Kitgum erfahren haben, unterstreicht die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Selbstheilungskräfte. Ein Positionspapier des *Refugee Law Project* bringt es auf den Punkt: Erst wenn Frieden und Sicherheit wiederhergestellt sind, können sich für ein Gespräch über Gerechtigkeit Räume öffnen.<sup>62</sup>

Auch im Kongo könnte eine institutionalisierte Einbindung der von politischer Gewalteinwirkung Betroffenen in lokale Prozesse der Wahrheitsfindung und Wiedergutmachung ein wichtiges Zeichen für nachhaltigen Frieden setzen. Die strafrechtliche Ahndung schwerer Menschenrechtsverletzungen steht dazu nicht grundsätzlich im Widerspruch, wohl aber dann, wenn sie – wie im Kongo – die Rechte der Angeklagten verletzt, die Geschädigten nicht rehabilitiert und zur Aufklärung nichts beiträgt. Am Beispiel der Verfahren in Baraka, Minova und Mutarule habe ich gezeigt, dass mobile Gerichte zur Lösung der zugrunde liegenden politischen und sozialen Probleme keinen Beitrag leisten konnten. Wie es der Zusatz »mobil« schon ausdrückt, sind sie nämlich auf der Durchreise. Sie kommen, sprechen »Recht« und

---

60 Allen, *Trial Justice*, S. 128–131.

61 Interview mit Jackson Odong, September 2016, Kampala, Uganda.

62 *Refugee Law Project*, »Peace First, Justice Later«, S. 17–19.

verschwinden wieder. Ein Gericht, das da ist und, bevor man sich versieht, wieder weg, und das Konzept einer Gerechtigkeit, die aufscheint und wieder erlischt, wird die Menschen in den entlegenen Regionen des Kongo der staatlichen Justiz nicht näherbringen. Im Gegenteil. Es wird sie befremden.

# Ausblick

In dieser Untersuchung sollte klar geworden sein, dass die Justiz im Kongo bedenkliche Rechtsstaatsdefizite aufweist und auch in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird, diese abzustellen. Mobile Gerichte werden daran nichts ändern, ob sie von internationalen Finanzgebern unterstützt werden oder nicht. Wie aber konnte man auf die Idee verfallen, es könne gelingen, mit dem Zünden eines Blitzlichts eine ganze Landschaft zu erhellen? Meine Erklärung dafür ist einfach, aber unheimlich. Das Modell der mobilen Gerichte bezieht seine Anziehungskraft nicht aus der Tauglichkeit für seinen Zweck, nämlich Gerechtigkeit herzustellen, sondern aus der Anschlussfähigkeit für den menschenrechtlichen Diskurs über die Beseitigung der Straflosigkeit, wie er über Länder wie den Kongo geführt wird. Unterstützt werden daher mobile Gerichte zur Ahndung schwerer Straftaten gegen Leib und Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung. Endet die Anklage mit einer Verurteilung, werden Menschen in Gefängnissen eingesperrt, in denen unerträgliche Zustände herrschen. Die Verhängung einer langjährigen Freiheitsstrafe steht oft genug einem Todesurteil gleich.

Der Völkerrechtler Eric Posner beschreibt das Instrument der Entwicklungszusammenarbeit und die zum Schutz der Menschenrechte vereinbarten Konventionen als zwei Seiten derselben Medaille. Ersteres komme als Zuckerbrot daher, Letzteres als Peitsche, aber beide würden von der internationalen Gebergemeinschaft als Mittel zur Verfolgung strategischer Ziele eingesetzt und der Vielfältigkeit der gesellschaftlichen Modelle, die in Ländern des globalen Südens anzutreffen seien, letztlich nicht gerecht.<sup>1</sup> In der Öffentlichkeitsarbeit internationaler Organisationen finden die Schwierigkeiten, ein universelles Verständnis der Menschenrechte den lokalen Verhältnissen des Ziellandes anzupassen, nur selten Erwähnung. Wäre es anders, müsste man das eigene Handeln infrage stellen.

---

1 Posner, *The Twilight of Human Rights Law*, S. 142–143.

Dieser Befund bedeutet nicht, dass die Vereinten Nationen oder im Kongo operierende internationale Menschenrechtsorganisationen sich nicht für eine gute Sache einzusetzen bereit sind. Ihre Mitarbeiter\*innen werden, wenn sie auf ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufmerksam werden, zum Ort des Geschehens reisen, Fakten zusammentragen und in eine Datenbank einpflegen. Im nächsten Schritt wird am Sitz einer Regierungs- oder Nichtregierungsorganisation, ob es Brüssel, London, Genf oder New York ist, ein Bericht verfasst, der Niederschlag in einer der vielen periodisch erscheinenden Publikationen finden wird. Andere Organisationen werden ihrerseits Mitarbeiter\*innen entsenden, die den von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen weitere Fragen stellen und ihnen möglicherweise psychosoziale Unterstützung anbieten.

Für die von Gewalt betroffenen Menschen hat das arbeitsteilige Vorgehen der internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen jedoch zur Folge, dass sie mal zu dem befragt werden, was sie erlebt haben, ohne dass ihnen Unterstützung zuteilwird, mal Unterstützung erhalten, ohne dass das, was ihnen passiert ist, dokumentiert wird. Man kann argumentieren, dass eine solche Arbeitsteilung aus Sicht der beteiligten Organisationen vernünftig erscheint, weil nicht einer alles machen kann. Andererseits wird man zu bedenken haben, dass die Betroffenen nicht verstehen werden, warum man ihnen mal Angebote macht, ohne zu fragen, mal fragt, ohne zu helfen.

Sollte man es also lassen? Nein. Selbst wenn man nämlich um die Feststellung nicht herumkommt, dass mobile Gerichte nicht von Kongoles\*innen entwickelt, sondern vom belgischen Kolonialregime eingeführt wurden, wird man ihr Potenzial nicht bestreiten können. Im Gegensatz zu internationalen Gerichten, die von den zu lösenden Problemen weit weg sind, stehen mobile Gerichte für kurze Wege und praktikable Lösungen. Würde es gelingen, im Kongo ein Staatsverständnis zu etablieren, dessen zentrale Elemente nicht Willkür, Repression und Ausbeutung sind, sondern Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Daseinsvorsorge, könnten mobile Gerichte sich mehr als bislang in den Kampf um Verteilungsgerechtigkeit einschalten.

Langjährige Beobachter\*innen benennen als wesentliche Ursache für die bewaffneten Auseinandersetzungen, die sich im Osten des Kongo fortschreiben und mit Friedensabkommen nicht einfangen lassen, die Vielzahl schwelender und immer wieder neu ausbrechender

Mikrokonflikte um Land, Status und politische Teilhabe.<sup>2</sup> Teile der Literatur gehen noch einen Schritt weiter. Ohne lokale Landverteilungskämpfe und die daraus resultierende ethnische Polarisierung hätten regionale Konflikte, wie sie etwa im Osten des Kongo aufgetreten seien, niemals eine solche Zerstörungskraft entwickelt.<sup>3</sup> Dennoch haben sich internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in den letzten Jahren nur am Rande um die Ausrichtung mobiler Gerichte bemüht, die sich mit den Eigentumsverhältnissen der Menschen beschäftigen, mit Landnutzungsrechten oder der Beilegung familien- und erbrechtlicher Streitigkeiten. Im Vordergrund steht nicht die Durchsetzung eines allgemeinen Rechtsgewährungsanspruchs, sondern die Herstellung des Gewaltmonopols für einen Staat, dessen Regierung demokratisch nicht mehr legitimiert ist. Wollte man die Idee mobiler Gerichte den Verhältnissen im Kongo anpassen, täte also eine Änderung des Einsatzkonzeptes not.

Was die Effizienz der Mittelvergabe betrifft, könnten internationale Finanzgeber mehr erreichen, wenn sie nicht an einer auf den Ausbau der Justizinfrastruktur gerichteten Rechtsstaatsförderung festhielten, sondern vermehrt eine Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren anstrebten, die Entscheidungen umzusetzen wissen und das Vertrauen der Menschen vor Ort genießen.<sup>4</sup> Wie wichtig es ist, die lokale Bevölkerung in die Programmgestaltung internationaler Organisationen einzubinden, zeigen empirische Studien in Sierra Leone und Uganda. Fühlen sich Opfer bewaffneter Konflikte mit den Brüdern, die traumatische Erfahrungen in ihren Biografien hinterlassen haben, verstanden und angenommen, sind die Aussichten auf soziale Reintegration deutlich günstiger als im umgekehrten Fall.<sup>5</sup> Letztlich muss es im Bemühen um eine Beseitigung der Straflosigkeit im Kongo also darum gehen, zivilgesellschaftliche Kräfte zu stärken und ein gesellschaftliches Klima zu erzeugen, dass zur gewaltfreien Austragung politischer und sozialer Konflikte Anreize setzt.

---

2 Autesserre, *The Trouble with the Congo*, S. 126–178; Vlassenroot, »Reading the Congolese Crisis«, S. 50–52.

3 Nordås, »Sons of the Soil: Conflicts and Autochthony«, S. 29–30.

4 Lindström, »Donors and a Predatory State«, S. 88.

5 Muldoon/Lowe, »Identity, Conflict, and the Experience of Trauma«, S. 215–216.

Einen tragfähigen konzeptionellen Bezugsrahmen für gesellschaftliche Prozesse zu schaffen, in die Menschen sich einbringen können, wird aber ein Ausscheren aus eingefahrenen Gleisen erfordern. Der Literaturwissenschaftler Walter Mignolo wirbt für das Konzept der Polyversalität, das sich von dem der Universalität dadurch unterscheidet, dass man sich nicht der Rhetorik der Moderne bedient, um Wissen zu kolonisieren, sondern der Selbstvergewisserung als Methode reflexiven Austausches mit dem, was sich im Prozess der Erkenntnisgewinnung den eigenen Gewissheiten entgegenstellt.<sup>6</sup> Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Governancebegriff, kolonialen Rezidiven, dem Phänomen geschlechterbezogener Unterdrückung sowie den Themenfeldern der Transitional Justice hat für die Ausformung eines an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichteten Gerechtigkeitsverständnisses wichtige Impulse gesetzt, auf allen drei Ebenen, international, national und lokal. Sollte die Konzeption mobiler Gerichte an diese Vorgaben angepasst werden, würden die Verfahren womöglich zu anderen, nämlich positiveren Ergebnissen führen als denen, die ich in dieser Untersuchung dargestellt habe.

---

6 Mignolo, »Delinking«, S. 347–354; Mignolo, Epistemischer Ungehorsam, S. 190–207.

## Danksagung

In *A Nervous State* beschreibt die Ethnologin Nancy Hunt, wie sie im Jahre 2002 in einem entlegenen Dorf der im Nordwesten des Kongo gelegenen Provinz Équateur von der kongolesischen Grenzpolizei aufgespürt und zu nächtlicher Stunde zur Abreise genötigt wurde. Obwohl alle Papiere in Ordnung waren, sei ihre Anwesenheit, so mutmaßt sie, »jemandem sehr weit oben« ein Dorn im Auge gewesen. Hunt erklärt die Igelhaltung in der Führungsetage des kongolesischen Staates oder, wie sie es ausdrückt, eines »Schattenstaates«, der sich seinerzeit im Krieg befand, mit der Gereiztheit derer, die eine Marschroute vorgeben, aber um ihr beschränktes Gesichtsfeld wissen. Keinesfalls kann man zulassen, dass jemand anderes etwas über den Kongo herausfindet, von dem man selbst keine Kenntnis hat. Hunt benennt die kolonialen Ursprünge des »nervösen Staates«, aber sie beschreibt auch die Gelassenheit – ja mehr noch – die Ausgelassenheit der Menschen, die zur fiebrigen Anspannung des staatlichen Apparats in solchem Kontrast steht.<sup>1</sup> Die Dünnhäutigkeit der Regierung in Kinshasa hat angesichts gesellschaftlicher Spaltungsprozesse seither noch zugenommen. Allein hätte ich im Kongo nicht reisen können. Ohne gedanklichen Austausch mit den Menschen im Kongo hätte ich auch dieses Buch nicht schreiben können. Bedanken möchte ich mich daher zunächst bei den Kongoles\*innen, die das Wagnis eingegangen sind, mir von den mobilen Gerichten zu erzählen, mich zu Verhandlungen zu begleiten und meine Recherchen anderweitig zu unterstützen. Viele Kongo-Reisende haben mich an ihren Erfahrungen teilhaben lassen und ihre Einschätzungen mit mir geteilt. Auch ihnen gilt mein Dank.

Mit lokaler Unterstützung ist es aber nicht getan. Ohne institutionelle Anbindung und finanzielle Ausstattung lässt sich ein wissenschaftliches Projekt im Kongo nicht durchführen. Danken möchte ich aus diesem Grund der von Jan Philipp Reemtsma gegründeten Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur, die mir stets den Rücken gestärkt und meine Arbeiten großzügig gefördert hat. Ein offenes Ohr fand ich auf allen Ebenen – Vorstand, Büroleitung und

---

1 Hunt, *A Nervous State*, S. 238–239.

Sekretariat. Ein besonderer Dank geht an Matthias Kamm und Martina Winkel. Sehr verbunden bin ich auch Gudrun Döllner, die mir die Türen zur Bibliothek des Hamburger Instituts für Sozialforschung offenhielt, mitsamt den elektronischen Ressourcen. Jessica Johnson und George Karekwaivanane möchte ich für die Einladung zur Konferenz »Pursuing Justice in Africa« am Centre for Research in the Arts, Social Sciences and Humanities, University of Cambridge, danken und für die Aufnahme meines Aufsatzes über die mobilen Gerichte in den gleichnamigen Sammelband; Peter Kankonde für die Einladung nach Göttingen zu einem Vortrag am Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften im Rahmen des African Diversities Colloquium; Gregor Dobler für die Einladung zu einer Tagung des African Borderlands Research Network (ABORNE) im Schloss Beuggen; Marcus Schaper, Markus Böckenförde und Katrin Seidel für die Einladung zum Workshop »Rechtspluralismus statt Institutionenexport« an der Evangelischen Akademie Loccum; Regina Mühlhauser, Gaby Zipfel und Dubravka Zarkov für die Einladung zum Workshop »Traps and Gaps: The Politics of Generating Knowledge«, den die Internationale Forschungsgruppe Sexual Violence in Armed Conflict am International Institute for Social Science in Den Haag abhielt; und Gerd Hankel für die Einladung zum Workshop »Transitional Justice« am Sitz der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur, aber auch für das wertvolle Feedback, das er mir auf verschiedene Versionen des Manuskriptes gab, sowie für die Ermutigung in Zeiten, in denen es nicht rund zu laufen schien.

Zum Schluss ein Wort zu den Herausforderungen einer Arbeit, die sich oraler Quellen bedient. Bei Gesprächen, die ich im Kongo insbesondere auf dem Land führte, nahm ich die Hilfe landeskundiger Dolmetscher in Anspruch. Oft taten sie weit mehr, als aus dem Suaheli und diversen lokalen Sprachen ins Französische zu übersetzen; sie erklärten mir die verschiedenen Bedeutungen einzelner Begriffe. Dafür gebührt ihnen mein Dank. Alle Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen ins Deutsche sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, meine eigenen, ebenso wie alle Fehler, die sich aus diesem oder einem anderen Grund in meine Arbeit eingeschlichen haben mögen.

Köln, im Mai 2020

# Abkürzungsverzeichnis

ABA	American Bar Association/Interessenvertretung des Berufsstands der in den USA zugelassenen Rechtsanwälte, gegründet 1878, Sitz in Chicago, IL
ACLED	Armed Conflict Location and Event Data Project: eine Nichtregierungsorganisation mit Sitz in den USA
ADF	Allied Democratic Forces/Vereinigte Demokratische Kräfte: eine Rebellengruppe mit Wurzeln in Uganda, die im Ruwenzori Gebirge aktiv ist, gegründet 1996
AFDL	Alliance des Forces Démocratiques pour la Libération du Congo/Allianz Demokratischer Kräfte zur Befreiung des Kongo (1996–1997)
ASF	Avocats Sans Frontières/internationale Nichtregierungsorganisation, gegründet 1992, Sitz in Brüssel
BCNUDH	Bureau Conjoint des Nations Unies aux Droits de l'Homme/Gemeinsames Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen im Kongo: Zusammenschluss aus dem Büro des Hoch-Kommissariats für Menschenrechte im Kongo und der Menschenrechtsabteilung der MONUSCO, gegründet 2008, Sitz in Kinshasa
CAMPS	Centre d'Assistance Médico-Psychosociale/Zentrum für medizinische und psychosoziale Unterstützung: nationale Nichtregierungsorganisation, gegründet 2003, Sitz in Bukavu
CNDP	Congrès National pour la Défense du Peuple/Nationalkongress für die Verteidigung des Volkes, ein militärisches Bündnis regierungsfeindlicher Kräfte, aktiv in Nord-Kivu, gegründet 2006, aufgelöst 2009
CNPSC	Coalition Nationale du Peuple pour la Souveraineté du Congo/Nationale Koalition des Volkes für die Souveränität des Kongo, bewaffnete nichtstaatliche Gruppe mit dem Ziel des Regierungsumsturzes, aktiv in Süd-Kivu, gegründet 2017
CPC	Code Pénal Congolais/Kongolesisches Strafgesetzbuch
DCA	DanChurchAid/internationale Nichtregierungsorganisation, gegründet 1922, Sitz in Kopenhagen
DRC	Democratic Republic of the Congo/Demokratische Republik Kongo
FAR	Forces Armées Rwandaises/Ruandische Streitkräfte, bis 1994, danach: ex-FAR
FARDC	Forces Armées de la République Démocratique du

	Congo/Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, gegründet 1960
FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda/Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas, operativ in Nord-Kivu und Süd-Kivu, gegründet 2000
FNL	Forces Nationales de Libération/Nationale Kräfte der Befreiung, burundische Rebellenorganisation, aktiv in Süd-Kivu, gegründet 1980
HRW	Human Rights Watch/internationale Nichtregierungsorganisation, gegründet 1978 als <i>Helsinki Watch</i> , Sitz in New York, NY
ICTR	International Criminal Tribunal for Ruanda/Internationales Straftribunal für Ruanda, 1994–2015, Sitz in Arusha
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia/Internationales Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien, gegründet 1993, Sitz in Den Haag
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof/International Criminal Court, gegründet 1998, tätig seit 2002, 123 Mitgliedsstaaten, Sitz in Den Haag
LRA	Lord's Resistance Army/ugandische Rebellenorganisation, heute aktiv im Grenzgebiet zwischen Kongo, der Zentralafrikanischen Republik und Südsudan, gegründet 1987
M23	Mouvement du 23 mars/Bewegung 23. März, nichtstaatliche bewaffnete Gruppe, operativ in Nord-Kivu, gegründet 2012, aufgelöst 2013
MONUC	Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo/United Nations Mission in the Democratic Republic of the Congo/Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, 1999–2010, danach umbenannt in MONUSCO, Sitz in Kinshasa
MONUSCO	Mission de l'Organisation des Nations Unies pour la Stabilisation en République Démocratique du Congo/United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo/Mission der Vereinten Nationen für die Stabilisierung in der Demokratischen Republik Kongo, seit 2010, Sitz in Kinshasa
MSF	Médecins Sans Frontières/Ärzte ohne Grenzen, eine internationale Nichtregierungsorganisation für medizinische Nothilfe, gegründet 1971 in Paris, dezentral organisiert in einzelnen Landeskapiteln

NGO	Non-Governmental Organization/Nichtregierungsorganisation
NMPDC	National Memory and Peace Documentation Centre/Nationales Gedächtnis- und Friedensdokumentationszentrum in Kitgum, Uganda
OHCHR	United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights/Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gegründet 1993, Sitz in Genf
OSF	Open Society Foundations, Gruppe von Stiftungen, gegründet von George Soros
PNC	Police Nationale Congolaise/Kongolesische Polizei, gegründet 1997, Sitz in Kinshasa
RCD-G	Rassemblement Congolais pour la Démocratie (Goma)/Kongolesische Sammelbewegung für die Demokratie (Goma): Militärbündnis im Zweiten Kongokrieg, 1998–2003, seit 2003 politische Partei
RFI	Radio France Internationale
RPA	Rwandan Patriotic Army/Ruandische Patriotische Armee, gegründet 1987, 2002 umbenannt in Rwandan Defence Forces
RPF	Rwandan Patriotic Front/Ruandische Patriotische Front, gegründet 1987
SCSL	Special Court for Sierra Leone/Sondergerichtshof für Sierra Leone, 2002–2013, Sitz in Freetown
Système D	Système Débrouillez-vous/Bezeichnung für das Wirtschafts- und Sozialsystem unter Mobutu, Leitspruch: »Schlagt euch alleine durch«
TRC	Truth and Reconciliation Commission/Wahrheits- und Versöhnungskommission
UCPDHO	Union Chrétienne pour le Progrès et la Défense des Droits de l'Homme/Christliche Union für den Fortschritt und die Verteidigung der Menschenrechte: lokale Nichtregierungsorganisation, gegründet 1999, Sitz in Uvira
UNDP	United Nations Development Programme/Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gegründet 1966, Sitz in New York, NY
UNFPA	United Nations Population Fund/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, gegründet 1969, Sitz in New York, NY

# Bibliografie

## Resolutionen der Vereinten Nationen

United Nations Security Council, Resolution S/RES/1820 (2008), 19. Juni 2008, [https://undocs.org/S/RES/1820\(2008\)](https://undocs.org/S/RES/1820(2008)).

United Nations Security Council, Resolution S/RES/2098 (2013), 28. März 2013, [https://undocs.org/S/RES/2098\(2013\)](https://undocs.org/S/RES/2098(2013)).

United Nations Security Council, Resolution S/RES/2467 (2019), 23. April 2019, [https://undocs.org/S/RES/2467\(2019\)](https://undocs.org/S/RES/2467(2019)).

## Verfassung der Demokratischen Republik Kongo

Constitution de la République Démocratique du Congo, 18. Februar 2006, <https://www.leganet.cd/Legislation/Constitution.htm>.

## Gesetze und Verordnungen

Loi organique n° 13/010 du 19 février 2013 relative à la procédure devant la Cour de cassation, 19. Februar 2013, <https://leganet.cd/Legislation/Droit%20Judiciaire/LO.13.010.19.02.2013.htm#TIICII>.

Loi organique n° 13/011-B du 11 avril 2013 portant organisation, fonctionnement et compétences des juridictions de l'ordre judiciaire, 11. April 2013, <https://leganet.cd/Legislation/Droit%20Judiciaire/LOI.13.011.11.04.2013.htm>.

Loi n° 15/022 du 31 décembre 2015 modifiant et complétant le Décret du 30 janvier 1940 portant Code pénal, 31. Dezember 2015, <https://www.leganet.cd/Legislation/DroitPenal/Loi.15.022.31.12.2015.html>.

Ordonnance-Loi 82-020 portant Code de l'organisation et de la compétence judiciaires, 31. März 1982, <https://www.leganet.cd/Legislation/Droit%20Judiciaire/OL.31.03.82.n.82.020.htm>.

## Gerichtsentscheidungen

Cour Militaire Opérationnelle du Nord-Kivu, Urteil vom 5. Mai 2014, RP N° 003/2013 = RMP N° 0372/BBM/013, in: République Démocratique du Congo, Pouvoir Judiciaire, *Bulletin des arrêts de la Haute Cour Militaire. La lutte contre les violences sexuelles*, Paris: L'Harmattan 2016, S. 153–269.

Cour Militaire du Sud-Kivu, Urteil vom 14. September 2016, Mitschnitt der Urteilsverkündung durch einen Journalisten von *Radio Maendeleo*, Bukavu (eigener Datenbestand).

## Augenzeugen/Gespräche/Tagebücher/Vorlesungen

- Arendt, Hannah/Fest, Joachim, »Eichmann war von empörender Dummheit« – Die Rundfunksendung vom 9. November 1964«, in: Ursula Ludz/Thomas Wild (Hg.), *Hannah Arendt/Joachim Fest. Eichmann war von empörender Dummheit. Gespräche und Briefe*, München/Zürich: Piper 2011, S. 36–60.
- Arendt, Hannah, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, aus dem amerikanischen Englisch von Brigitte Granzow, 4. Auflage, München/Zürich: Piper 1976.
- Che Guevara, Ernesto, *Der afrikanische Traum. Das wieder aufgefundene Tagebuch vom revolutionären Kampf im Kongo*, aus dem Spanischen von Joachim Hartstein, Köln: Kiepenheuer & Witsch 2000.
- Foucault, Michel, *Die Strafgesellschaft. Vorlesung am Collège de France 1972–1973*, aus dem Französischen von Andrea Hemminger, Berlin: Suhrkamp 2015.
- Schuler, Carlos, *Leben und Überleben im Kongo. Gorillaschutz und Familienleben im Krieg*, Altdorf: BfT Verlag 2013.

## Belletristik/Essays

- Conrad, Joseph, *Herz der Finsternis*, aus dem Englischen von Urs Widmer und mit Radierungen von Claudia Berg, Frankfurt am Main/Wien/Zürich: Büchergilde Gutenberg 2007.
- Naipaul, V. S., »A New King for the Congo: Mobutu and the Nihilism of Africa«, in: V. S. Naipaul, *The Return of Eva Péron, with The Killings in Trinidad*, Harmondsworth: Penguin 1981 [1980], S. 167–196.
- Wainaina, Binyavanga, »How to Write about Africa«, in: *Granta*, 92, 2005, S. 92–95.

## Printmedien

- Al Jazeera, »Troops Held over DR Congo Mass Rape«, 19. Januar 2011, <https://www.aljazeera.com/news/africa/2011/01/2011119193542628632.html>.
- Associated Press, »Congo Army Colonel Guilty of Ordering Mass Rape on New Year's Day«, in: *The Guardian*, 21. Februar 2011, <https://www.theguardian.com/society/2011/feb/21/congo-rape-trial>.
- Bihamba, Justine Masika, »The ›Rape Capital of the World‹? We Women in Congo Don't See It That Way«, in: *The Guardian*, 9. Oktober 2017, <https://www.theguardian.com/global-development/2017/oct/09/the-rape-capital-of-the-world-we-women-in-democratic-republic-congo-dont-see-it-that-way>.

- Chonghaile, Clár Ní, »Top Congo Official Hopes to Shed Country's ›Rape Capital of the World‹ Tag«, in: *The Guardian*, 4. März 2015, <https://www.theguardian.com/global-development/2015/mar/04/congo-presidential-adviser-hopes-shed-rape-capital-tag>.
- Clark, Phil, »Hung Jury«, in: *The European*, 3. Dezember 2013, <https://www.theeuropean.de/en/phil-clark/7708-africa-and-the-limits-of-justice>.
- Hubert, Thomas, »DR Congo Army Commander ›Led Mass Rape‹ in Fizi«, in: *BBC News*, 19. Januar 2011, <https://www.bbc.com/news/world-africa-12205969>.
- Kanem, Natalia/Lowcock, Mark, »The World Over, People in Crisis Suffer Sexual Violence – This Scourge Must End«, in: *The Guardian*, 23. Mai 2019, <https://www.theguardian.com/global-development/2019/may/23/the-world-over-people-in-crisis-suffer-sexual-violence-this-scourge-must-end>.
- Kombi, Yassin, »Massacres près de Béni: ›J'ai vu des femmes enceintes et des enfants égorgés‹«, in: *France 24*, 5. Mai 2016, <https://observers.france24.com/fr/20160505-rd-congo-massacres-beni-enfants-femmes-enceintes-egorgees-monusco>.
- Leeb, Julia, »Im Schmerzenseich«, in: *Süddeutsche Zeitung Magazin*, 11. März 2016, S. 28–37.
- Maas, Heiko/Jolie, Angelina, »Sexual Violence Is Rife in War Zones. We Must Take Action«, in: *The Washington Post*, 22. April 2019, <https://www.washingtonpost.com/opinions/2019/04/22/sexual-violence-is-rife-war-zones-we-must-take-action/>.
- Maclean, Ruth, »No Sleep for Congolese Mothers Trying to Save their Girls from Rape«, in: *The Guardian*, 7. Dezember 2016, <https://www.theguardian.com/global-development/2016/dec/07/democratic-republic-congo-drc-mothers-trying-to-save-girls-rape-sexual-violence>.
- Ostwald, Susanne, »Die immergleichen Anschuldigungen«, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 7. August 2017, <https://www.nzz.ch/feuilleton/locarno-festival-jenseits-vonafrika-ld.1309519>.
- Pulfer, Rachel, »Countering Sexual Violence as a Weapon of War«, in: *The Globe and Mail*, 5. Oktober 2018, <https://www.theglobeandmail.com/opinion/article-countering-sexual-violence-as-a-weapon-of-war/>.
- Reuters, »Congo: Colonel Arrested for Rapes«, in: *The New York Times*, 21. Januar 2011, <https://www.nytimes.com/2011/01/22/world/africa/22briefs-Congo.html>.
- Reuters, »US Researcher who Linked Soldiers to Massacres Expelled

- from DR Congo«, in: *The Guardian*, 9. April 2016, <https://www.theguardian.com/world/2016/apr/09/democratic-republic-congo-massacre-army-us-researcher-jason-stearns-expelled>.
- RFI Afrique, »RDC: les familles oubliées du massacre de Mutarule«, 8. Mai 2015, <https://www.rfi.fr/fr/afrique/20150508-rdc-sud-kivu-familles-oubliees-massacre-mutarule-fardc-monusco-onu>.
- RFI Afrique, »RDC: ouverture du procès du massacre de Mutarule«, 13. August 2016, <https://www.rfi.fr/fr/afrique/20160813-rdc-debut-proces-mutarule-massacre>.
- Robert, Anne-Cécile, »La justice transfigurée par les victimes«, in: *Le Monde diplomatique*, März 2019, S. 22.
- Siddique, Haroon, »Congolese Army Commander Accused of Directing Mass Rape«, in: *The Guardian*, 19. Januar 2011, <https://www.theguardian.com/world/2011/jan/19/congolese-commander-accused-mass-rape>.
- The Economist, »Eastern Congo: Power Vacuum«, in: *The Economist*, 8. Dezember 2012, S. 44.
- The Economist, »Turning Villains into Neighbours«, in: *The Economist*, 27. Mai 2017, S. 48–50, <https://tracs.txstate.edu/access/content/group/9492d8cf-0092-4962-a8ca-61ff02a2efaz/Prisons%E2%80%9494US/EconomistOnPrisonsJune2017a.pdf>.
- Tobler, Andreas, »Das Kongo Tribunal«, in: *Zeit Online*, 11. Juni 2015, <https://www.zeit.de/2015/24/das-kongo-tribunal-milo-rau>.
- Watson, Emma, »Emma Watson Interviews the Vagina Monologues Author Eve Ensler: Part 3«, in: *Elle*, 31. März 2017, <https://www.elle.com/uk/life-and-culture/culture/longform/a34947/emma-watson-interviews-the-vagina-monologues-author-eve-ensler-part-3/>.
- Whitlock, Craig, »U.S.-Trained Congolese Troops Committed Rapes and other Atrocities, U.N. Says«, in: *The Washington Post*, 13. Mai 2013, [https://www.washingtonpost.com/world/national-security/us-trained-congolese-troops-committed-rapes-and-other-atrocities-un-says/2013/05/13/9781dd88-bbfe-11e2-a31d-a41b2414d001\\_story.html?noredirect=on&utm\\_term=.8e28df6c4e8f](https://www.washingtonpost.com/world/national-security/us-trained-congolese-troops-committed-rapes-and-other-atrocities-un-says/2013/05/13/9781dd88-bbfe-11e2-a31d-a41b2414d001_story.html?noredirect=on&utm_term=.8e28df6c4e8f).
- Wolfe, Lauren, »The Village Where Dozens of Young Girls Have Been Raped Is Still Waiting for Justice«, in: *The Guardian*, 3. August 2016, <https://www.theguardian.com/world/2016/aug/03/kavumu-village-39-young-girls-raped-justice-drc>.
- Zick, Tobias, »Sie kommen mit Macheten«, in: *Süddeutsche Zeitung*, 5. Oktober 2016, S. 9.

## Berichte internationaler Regierungsorganisationen

- United Nations/United Nations High Commissioner for Human Rights, *Rapport du Projet Mapping concernant les violations les plus graves des droits de l'homme et du droit international humanitaire commises entre mars 1993 et juin 2003 sur le territoire de la République démocratique du Congo*, New York, NY/Genf 2010, [https://www.ohchr.org/Documents/Countries/CD/DRC\\_MAPPING\\_REPORT\\_FINAL\\_FR.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Countries/CD/DRC_MAPPING_REPORT_FINAL_FR.pdf).
- United Nations Development Programme, *Evaluation of UNDP's Support to Mobile Courts in Sierra Leone, the Democratic Republic of Congo, and Somalia*, New York, NY 2014, [https://www.undp.org/content/dam/undp/library/crisis%20prevention/UNDP\\_ROL\\_Mobile%20CourtsEvaluation\\_Nov2014.pdf](https://www.undp.org/content/dam/undp/library/crisis%20prevention/UNDP_ROL_Mobile%20CourtsEvaluation_Nov2014.pdf).
- United Nations Development Programme, *Human Development Report 2019. Beyond Income, Beyond Averages, Beyond Today. Inequalities in Human Development in the 21st Century*, New York, NY 2019, <http://hdr.undp.org/sites/default/files/hdr2019.pdf>.
- United Nations General Assembly, *Delivering Justice. Programme of Action to Strengthen the Rule of Law at the National and International Levels. Report of the Secretary-General*, A/66/749, New York 2012, [https://www.un.org/ruleoflaw/files/SGreport%20eng%20A\\_66\\_749.pdf](https://www.un.org/ruleoflaw/files/SGreport%20eng%20A_66_749.pdf).
- United Nations General Assembly, *Situation of Human Rights and the Activities of the United Nations Joint Human Rights Office in the Democratic Republic of the Congo. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, A/HRC/30/32, New York, NY 2015, <https://undocs.org/en/A/HRC/30/32>.
- United Nations General Assembly, *Situation of Human Rights and the Activities of the United Nations Joint Human Rights Office in the Democratic Republic of the Congo. Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights*, A/HRC/42/32, New York, NY 2019, <https://undocs.org/en/A/HRC/42/32>.
- United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo/United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights, *Report of the United Nations Joint Human Rights Office on Human Rights Violations Perpetrated by Soldiers of the Congolese Armed Forces and Combatants of the M23 in Goma and Sake, North Kivu Province, and in and around Minova, South Kivu Province, from 15 November to 2 December 2012*, Kinshasa/Genf 2013, [https://www.ohchr.org/Documents/Countries/CD/UNJHRO\\_May2013\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Countries/CD/UNJHRO_May2013_en.pdf).

- United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo/United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights, *Progress and Obstacles in the Fight against Impunity for Sexual Violence in the Democratic Republic of the Congo*, Kinshasa/Genf 2014, <https://monusco.unmissions.org/sites/default/files/UNJHRO%20-%20Report%20on%20Fight%20against%20Impunity%20Sexual%20Violence%20-%20April%202014%20-%20ORIGINAL%20VERSION.pdf>.
- United Nations Security Council, »Final Report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo«, in: *Letter Dated 12 January 2015 from the Chair of the Security Council Committee Established Pursuant to Resolution 1533 (2004) Concerning the Democratic Republic of the Congo Addressed to the President of the Security Council*, S/2015/19, New York, NY 2015, [https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s\\_2015\\_19.pdf](https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2015_19.pdf).
- United Nations Security Council, »Final Report of the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo«, in: *Letter Dated 4 August 2017 from the Group of Experts on the Democratic Republic of the Congo Extended Pursuant to Security Council Resolution 2293 (2016) Addressed to the President of the Security Council*, S/2017/672, New York, NY 2017, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/N1720017.pdf>.
- United Nations Security Council, *Report of the Secretary-General on the United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic of the Congo*, S/2018/174, New York, NY 2018, <https://undocs.org/S/2018/174>.

## **Berichte internationaler Nichtregierungsorganisationen**

- Armed Conflict Location and Event Data Project, »*Terribly and Terrifyingly Normal*«. *Political Violence Targeting Women*, Mai 2019, [https://www.acleddata.com/wp-content/uploads/2019/05/ACLED\\_Report\\_PoliticalViolenceTargetingWomen\\_5.2019.pdf](https://www.acleddata.com/wp-content/uploads/2019/05/ACLED_Report_PoliticalViolenceTargetingWomen_5.2019.pdf).
- Amnesty International, *Amnesty International Report 2017/18. The State of the World's Human Rights*, London 2018, <https://www.amnesty.org/download/Documents/POL1067002018ENGLISH.PDF>.
- Avocats Sans Frontières, *Annual Report 2011*, Brüssel 2011, [https://issuu.com/avocatsansfrontieres/docs/asf2011\\_full\\_en](https://issuu.com/avocatsansfrontieres/docs/asf2011_full_en).
- Congo Research Group, *Mass Killings in Beni Territory. Political Violence, Cover Ups, and Cooptation. Investigative Report No. 2*, New York, NY 2017, <http://congoresearchgroup.org/wp-content/>

uploads/2017/09/CRG-Beni-2017-report-updated.pdf?ref=tjournal.ru.

- Fund for Peace, *Fragile States Index. Annual Report 2020*, Washington, D.C. 2020, <https://fragilestatesindex.org/2020/05/08/fragile-states-index-2020-annual-report/>.
- Human Rights Watch, *Prison Conditions in Zaire*, New York, NY 1994, <https://www.hrw.org/report/1993/12/01/prison-conditions-zaire>.
- Human Rights Watch, *The War within the War. Sexual Violence against Women and Girls in Eastern Congo*, New York, NY 2002, <https://www.hrw.org/reports/2002/drc/Congo0602.pdf>.
- Human Rights Watch, *Soldiers who Rape, Commanders who Condone. Sexual Violence and Military Reform in the Democratic Republic of Congo*, New York, NY 2009, <https://www.hrw.org/report/2009/07/16/soldiers-who-rape-commanders-who-condone/sexual-violence-and-military-reform>.
- Human Rights Watch, *Always on the Run. The Vicious Cycle of Displacement in Eastern Congo*, New York, NY 2010, <https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/drc0910webwcover.pdf>.
- Human Rights Watch, *Operation Likofi. Police Killings and Enforced Disappearances in Kinshasa, Democratic Republic of Congo*, New York, NY 2014, [https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/drc1114\\_forUpload\\_0.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/drc1114_forUpload_0.pdf).
- Human Rights Watch, *Democratic Republic of Congo. Ending Impunity for Sexual Violence. New Judicial Mechanism Needed to Bring Perpetrators to Justice*, New York, NY 2014, [https://www.hrw.org/sites/default/files/related\\_material/DRC0614\\_briefingpaper\\_brochure%20coverJune%209%202014.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/DRC0614_briefingpaper_brochure%20coverJune%209%202014.pdf).
- Human Rights Watch, *Justice on Trial. Lessons from the Minova Rape Case in the Democratic Republic of Congo*, New York, NY 2015, [https://www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/drc1015\\_4up\\_0.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/drc1015_4up_0.pdf).
- International Alert, »War Is Not Yet Over«. *Community Perceptions of Sexual Violence and its Underpinnings in Eastern DRC*, London 2010, <https://www.international-alert.org/sites/default/files/publications/1011WarIsNotYetOverEng.pdf>.
- International Center for Transitional Justice, *The Accountability Landscape in Eastern DRC. Analysis of the National Legislative and Judicial Response to International Crimes (2009–2014)*, New York, NY 2015, [https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Report-DRC-Accountability-Landscape-2015\\_0.pdf](https://www.ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Report-DRC-Accountability-Landscape-2015_0.pdf).
- International Rescue Committee, *Mortality in the Democratic Republic of Congo. An Ongoing Crisis*, New York, NY 2007, <https://www>.

rescue.org/sites/default/files/document/661/2006-7congo mortalitysurvey.pdf.

Open Society Foundations, *Justice in DRC. Mobile Courts Combat Rape and Impunity in Eastern Congo*, New York, NY 2013, <https://www.justiceinitiative.org/uploads/972ab1f9-fae9-49do-b098-b5238433a859/justice-drc-20130114.pdf>.

RCN Justice & Démocratie, *Les chambres de conciliation dans le territoire de Fizi. Entre justice citoyenne et pratiques illégales*, Brüssel 2016, <https://docplayer.fr/54365269-Les-chambres-de-conciliation-dans-le-territoire-de-fizi.html>.

Refugee Law Project, »Peace First, Justice Later: Traditional Justice in Northern Uganda«, *Refugee Law Project Working Papers*, 17, Kampala 2005, [https://www.refugeelawproject.org/files/working\\_papers/RLP.WP17.pdf](https://www.refugeelawproject.org/files/working_papers/RLP.WP17.pdf).

Search for Common Ground, *Participatory Theatre for Conflict Transformation. Training Manual*, Washington, D.C./Brüssel/Kinshasa, ohne Datum, <https://www.dmeformpeace.org/sites/default/files/Participatory-Theatre-Manual-EN.pdf>.

World Justice Project, *Rule of Law Index 2020*, Washington, D.C. 2020, <https://worldjusticeproject.org/our-work/research-and-data/wjp-rule-law-index-2020>.

## Sonstige Veröffentlichungen

Armed Conflict Location and Event Data Project, »Fact Sheet: Sexual Violence in Conflict«, 19. Juni 2019, <https://www.acleddata.com/2019/06/19/fact-sheet-sexual-violence-in-conflict/>.

Askin, Kelly D., »Fizi Diary: Mobile Court Tries Landmark Rape Case«, 17. Februar 2011, <https://www.opensocietyfoundations.org/voices/fizi-diary-mobile-court-tries-landmark-rape-case>.

Braeckman, Colette, *L'homme qui répare les femmes. Violences sexuelles au Congo. Le combat du docteur Mukwege*, Groupe de Recherche et d'Information sur la Paix et la Sécurité, Brüssel 2012.

Bukombe, Jean-Pierre, *Le Réseau des Femmes pour la Défense des Droits et la Paix s'implique dans la lutte contre l'impunité des violences sexuelles et la tenue des chambres foraines*, September 2014 (unveröffentlicht).

Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, *Eine vertiefte Partnerschaft mit Afrika. Fortschreibung und Weiterentwicklung der Afrika-politischen Leitlinien der Bundesregierung*, 27. März 2019, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2204146/61736c06103e9a28e328371257ee34f7/afrikaleitlinien-data.pdf>.

De Galzain, Virginie, »Violences sexuelles en RDC: création ›Rentrez

chez vous et racontez«, 8. März 2016, <https://vdegalzain.wordpress.com/2016/03/08/violences-sexuelles-en-rdc-rentrez-chez-vous-et-racontez-2/>.

- Deutsche Forschungsgemeinschaft, *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, September 2019, [https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf).
- Dörlemann, Michelle, »Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Geschlechtsbasierte und sexualisierte Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo«, in: *Forum Recht*, 2016, Heft 3, S. 89–93, [https://forum-recht-online.de/wp/wp-content/uploads/2016/10/3\\_FoR-3\\_16\\_Doerlemann\\_Kongo.pdf](https://forum-recht-online.de/wp/wp-content/uploads/2016/10/3_FoR-3_16_Doerlemann_Kongo.pdf).
- Embassy of the United States of America to the Democratic Republic of the Congo, »Fighting Erupts between Banyamulenge Troops in Minembwe Region of South Kivu« (vertrauliches Kabel an die Central Intelligence Agency u. a.), 2. Februar 2007, in: Wikileaks, *Public Library of US Diplomacy*, [https://wikileaks.org/plusd/cables/07KINSHASA126\\_a.html](https://wikileaks.org/plusd/cables/07KINSHASA126_a.html).
- Faul, Michelle, »Fighting Impunity in Congo«, 6. März 2012, <http://www.osisa.org/openspace/drc/fighting-impunity-congo-michelle-faul> (im Netz nicht mehr abrufbar, PDF im eigenen Datenbestand).
- Hollander, Theo, *Neglected Voices. Untold Stories of Gender, Conflict and Transitional Justice in the Great Lakes Region*, Ph.D. dissertation, Utrecht University 2014, <https://dspace.library.uu.nl/handle/1874/300804>.
- Human Rights Watch, »Democratic Republic of the Congo: Confronting Impunity«, in: *Briefing Papers*, New York, NY 2004, <https://www.hrw.org/report/2004/02/02/democratic-republic-congo-confronting-impunity>.
- Jasch, Michael, »Bestrafen der Armen, kontrollieren der Armen?«, in: Strafverteidigervereinigungen (Hg.), *Alternativen zur Freiheitsstrafe. Texte und Ergebnisse des 36. Strafverteidigertages. Hannover, 16.–18. März 2012*, Berlin 2013, S. 29–47.
- Kabila, Joseph, Ansprache zur Eröffnung der 72. Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen, New York, NY, 23. September 2017, <http://webtv.un.org/meetings-events/general-assembly/watch/democratic-republic-of-the-congo-president-addresses-general-debate-72nd-session/5584966550001/?term=&lan=original>.
- Khan, Tessa/Wormington, Jim, »Mobile Courts in the DRC: Lessons from Development for International Criminal Justice«, in: *Oxford*

*Transitional Justice Research Working Paper Series*, Oxford University 2011, [https://www.academia.edu/6645181/MOBILE\\_COURTS\\_IN\\_THE\\_DRC\\_LESSONS\\_FROM\\_DEVELOPMENT\\_FOR\\_INTERNATIONAL\\_CRIMINAL\\_JUSTICE](https://www.academia.edu/6645181/MOBILE_COURTS_IN_THE_DRC_LESSONS_FROM_DEVELOPMENT_FOR_INTERNATIONAL_CRIMINAL_JUSTICE).

- Lumumba, Patrice Émery, »Le discours pour l'indépendance«, in: *Jeune Afrique*, »RDC: 55 ans après«, 30. Juni 2015, <https://www.jeuneafrique.com/242104/politique/rdc-55-ans-apres-le-discours-de-patriceemery-lumumba-pour-lindependance/>.
- McGowan Davis, Mary, »Justice under a Tent in Congo«, 6. März 2012, <http://www.osisa.org/openspace/drc/justice-under-tent-congojudge-mary-mcgowan-davis> (im Netz nicht mehr abrufbar, PDF im eigenen Datenbestand).
- Morvan, Hélène, »Quelles justice pour les victimes?«, in: Danièle Fayer-Stern/Belen Sanchez/Marc Schmitz (Hg.), *Le viol. Une arme de terreur. Dans le sillage du combat du docteur Mukwege*, Brüssel: Groupe de Recherche et d'Information sur la Paix et la Sécurité 2015, S. 87–98.
- Muller, Pete, »Multimedia piece on Congo Mass Rape Trial«, in: Pete Muller Photography, <http://www.petemullerphotography.com/blog/?author=2>.
- Oxfam, »Secure Insecurity: The Continuing Abuse of Civilians in Eastern DRC as the State Extends its Control«, in: *Briefing Paper*, 202, Oxford 2015, [https://www-cdn.oxfam.org/s3fs-public/file\\_attachments/bp202-secure-insecurity-drc-protection-060315-en.pdf](https://www-cdn.oxfam.org/s3fs-public/file_attachments/bp202-secure-insecurity-drc-protection-060315-en.pdf).
- Plagis, Misha Ariana, *Access to Justice? From Human Rights and Development to Implementation and Experiences: Lessons from India and South Africa*, Inaugural-Dissertation, Freie Universität Berlin 2017.
- Porter, Lily, »Mobile Gender Courts: Delivering Justice in the DRC«, in: *Think Africa Press*, 30. Juli 2012, <https://allafrica.com/stories/201207301112.html>.
- Protection International, »Executive Summary and Recommendations from the Trial Observation Report of the Maheshe Proceedings before the Military Court in South-Kivu (DR-Congo) and Monitoring of the Appeal Lawsuits«, Brüssel 2009, [https://www.protectioninternational.org/wp-content/uploads/2012/04/maheshe\\_summary\\_web.pdf](https://www.protectioninternational.org/wp-content/uploads/2012/04/maheshe_summary_web.pdf).
- Protection International, »Executive Summary of a Study on the Protection of Victims and Witnesses in D.R. Congo«, Brüssel 2012, <https://www.protectioninternational.org/wp-content/uploads/2013/08/PI-Summary-Victims-Witnesses-protection-study-DRC-3.08.2012-EN1.pdf>.

- Rechtsstaatsförderungs-Hub, »Mobile Courts, Legal Clinics and Micro-justice: How to Improve Access to Justice for People in Fragile Contexts?«, *Innovations for Rule of Law Promotion and Transitional Justice*, Impulse Paper No. 3, Berlin 2018, [https://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/international/atasp/forschung/projekte\\_laufende/RSF-Hub/RSF-Hub-IP\\_3-Access-to-Justice.pdf](https://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/international/atasp/forschung/projekte_laufende/RSF-Hub/RSF-Hub-IP_3-Access-to-Justice.pdf).
- Schimmer, Russell, »Congo Free State, 1885–1908«, in: *Yale University Genocide Studies Program*, ohne Datum, [https://eyaharriet.weebly.com/uploads/1/1/0/6/11068133/imperialism\\_in\\_the\\_congo\\_-\\_article.pdf](https://eyaharriet.weebly.com/uploads/1/1/0/6/11068133/imperialism_in_the_congo_-_article.pdf).
- Schmid, Claudia, »Voices of Violence – DR Kongo«, <http://www.schmidfilm.de/filme/voices-violence-dr-kongo>.
- Schouten, Peer, »Brewing Security? Heineken’s Engagement with Commercial Conflict-Dependent Actors in the Eastern DRC«, in: *Commercial Conflict Dependent Actor (CCDA) Project* 2013, <https://ccda.se/wp-content/uploads/sites/34/2015/12/CCDA-Report-Heineken-DRC.pdf>.
- Schwarzer, Alice, »Begegnung mit Therapeutin Mapenzi«, 3. März 2016, <https://www.aliceschwarzer.de/artikel/eine-begegnung-mit-traumatherapeutin-therese-mapenzi-331687>.
- Sudetic, Chuck, »Congo Justice: Where Convicted Rapists Go«, 10. Mai 2011, <https://www.justiceinitiative.org/voices/congo-justice-where-convicted-rapists-go>.
- The Penny Pictorial 34(450), 24. August 1907, in: Phil Stephensen-Payne, *Galactic Central Publications*, [http://www.philsp.com/data/images/p/penny\\_pictorial\\_19070824.jpg](http://www.philsp.com/data/images/p/penny_pictorial_19070824.jpg).
- Transparency International, »Why Do DRC Citizens Report Such High Levels of Corruption?«, 11. Juli 2019, <https://voices.transparency.org/why-do-drc-citizens-report-such-high-levels-of-corruption-554faeod2213>.
- Trial International, »Kibibi«, 17. Mai 2016, <https://trialinternational.org/latest-post/kibibi/>.
- Trial International, »Bedi Mobuli Engangela«, 8. Mai 2016, <https://trialinternational.org/latest-post/bedi-mobuli-engangela/>.
- Turner, Thomas, »Congo-Kinshasa Leans toward Federalism«, *forumfed.org*, Oktober/November 2007, [http://www.forumfed.org/libdocs/Federations/V7N1e\\_cd\\_Turner.pdf](http://www.forumfed.org/libdocs/Federations/V7N1e_cd_Turner.pdf).
- United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights, »Rape: Weapon of War«, ohne Datum, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/RapeWeaponWar.aspx>.
- United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic

Republic of the Congo, »Bukavu: Marche Mondiale des Femmes«, 19. Oktober 2010, <https://monusco.unmissions.org/bukavu-marche-mondiale-des-femmes>.

White, Nastassja, *Fighting Impunity for Sexually Violent Crimes whilst Upholding the Right to a Fair Trial: What Effect Have International Attention and NGO Influence Had on Procedural Rights in the Democratic Republic of Congo?*, Master Thesis, Faculty of Law, University of Oslo 2018.

## Sekundärquellen

Abass, Ademola/Kuwali, Dan, »Conflict and Development in Africa«, in: Charles Mutasa/Mark Paterson (Hg.), *Africa and the Millennium Development Goals. Progress, Problems, and Prospects*, Lanham, MD/London: Rowman & Littlefield 2015, S. 33–50.

Adukule, Winnie, *Flucht. Was Afrikaner außer Landes treibt*, Berlin: Das Neue Berlin 2016.

Affa'a Mindzie, Mireille, »Transitional Justice, Democratisation and the Rule of Law«, in: Chandra Lekha Sriram/Suren Pillay (Hg.), *Peace versus Justice? The Dilemma of Transitional Justice in Africa*, Suffolk/Rochester, NY: James Currey 2010, S. 113–134.

Alao, Abiodun. *A New Narrative for Africa. Voice and Agency*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2020.

Aleyeti Kabwa, Nathanaël, *Bâtir le Congo*, Paris: L'Harmattan 2012.

Allen, Tim, *Trial Justice. The International Criminal Court and the Lord's Resistance Army*, London: Zed Books 2006.

Ambos, Kai, *Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe*, 5. Auflage, München: C.H. Beck 2018.

Arendt, Hannah, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt 1955.

Aroussi, Sahla, »Perceptions of Justice and Hierarchies of Rape: Rethinking Approaches to Sexual Violence in Eastern Congo from the Ground Up«, in: *International Journal of Transitional Justice*, 12(2), 2018, S. 277–295.

Ascherson, Neal, *The King Incorporated. Leopold the Second and the Congo*, London: Granta Books 1999.

Askin, Kelly D., *War Crimes against Women. Prosecution in International War Crimes Tribunals*, Den Haag/Cambridge, MA: Martinus Nijhoff 1997.

Askin, Kelly D., »Prosecuting Wartime Rape and other Gender-Related Crimes under International Law: Extraordinary Advances, Enduring

- Obstacles«, in: *Berkeley Journal of International Law*, 21(2), 2003, S. 288–349.
- Askin, Kelly D., »Treatment of Sexual Violence in Armed Conflicts: A Historical Perspective and the Way Forward«, in: Anne-Marie de Brouwer/Charlotte Ku/Renée Römkens/Larissa van den Herik (Hg.), *Sexual Violence as an International Crime. Interdisciplinary Approaches*, Cambridge/Antwerpen/Portland, OR: Intersentia 2013, S. 19–55.
- Assmann, Aleida, »Cultural and Political Frames of Forgetting«, in: Giovanni Galizia/David Shulman (Hg.), *Forgetting. An Interdisciplinary Conversation*, Jerusalem: Hebrew University Magnes Press 2015, S. 14–37.
- Autesserre, Séverine, *The Trouble with the Congo. Local Violence and the Failure of International Peacebuilding*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2010.
- Autesserre, Séverine, »Dangerous Tales: Dominant Narratives on the Congo and Their Unintended Consequences«, in: *African Affairs*, 111(443), 2012, S. 202–222.
- Autesserre, Séverine, *Peaceland. Conflict Resolution and the Everyday Politics of International Intervention*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2014.
- Babalola, Stella O., »Dimensions and Correlates of Negative Attitudes toward Female Survivors of Sexual Violence in Eastern DRC«, in: *Journal of Interpersonal Violence*, 29(9), 2014, S. 1679–1697.
- Baberowski, Jörg, *Räume der Gewalt*, Frankfurt am Main: S. Fischer 2015.
- Bahl, Friederike, »Autorität im Richteramt und die »Feminisierung« der Justiz«, in: Hilge Landweer/Catherine Newmark (Hg.), *Wie männlich ist Autorität? Feministische Kritik und Aneignung*, Frankfurt am Main/New York, NY: Campus 2018, S. 125–149.
- Baines, Erin, *Buried in the Heart. Women, Complex Victimhood and the War in Northern Uganda*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2017.
- Banwell, Stacey, »Rape and Sexual Violence in the Democratic Republic of Congo: A Case Study of Gender-Based Violence«, in: *Journal of Gender Studies*, 23(1), 2014, S. 45–58.
- Barma, Naazneen H., *The Peacebuilding Puzzle. Political Order in Post-Conflict States*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2017.
- Bayart, Jean-François, »Hégémonie et coercition en Afrique subsaharienne: »La politique de la chicotte««, in: *Politique Africaine*, 110, 2008, S. 123–152.

- Bayer, Markus, *Mittels Gewalt – Warum der Kongo keinen Frieden findet. Wechselwirkungen zwischen strategischen Gruppen, fragiler Staatlichkeit und politisierter Ethnizität*, Marburg: Tectum 2010.
- Beall, Jo, »Invention and Intervention in African Cities«, in: Brigit Obrist/ Veit Arlt/Elísio Macamo (Hg.), *Living the City in Africa. Processes of Invention and Intervention*. Berlin/Münster/Wien/Zürich: Lit Verlag 2013, S. 23–44.
- Beisheim, Marianne/Börzel, Tanja A./Genschel, Philipp/Zangl, Bernhard, »Governance jenseits des Staates. Das Zusammenspiel staatlicher und nicht-staatlicher Governance«, in: Marianne Beisheim/Tanja A. Börzel/Philipp Genschel/Bernhard Zangl (Hg.), *Wozu Staat? Governance in Räumen begrenzter und konsolidierter Staatlichkeit*, Baden-Baden: Nomos 2011, S. 251–266.
- Bentley, Tom, *Empires of Remorse. Narrative, Postcolonialism and Apologies for Colonial Atrocity*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2016.
- Berger, Antje C., *Bewaffnete Konflikte in Afrika. Eine kritische Analyse des völkerrechtlichen Gewaltverbots*, Baden-Baden: Nomos 2017.
- Berger, Tobias, »Global Village Courts: International Organizations and the Bureaucratization of Rural Justice Systems in the Global South«, in: Ronald Niezen/Maria Sapignoli (Hg.), *Palaces of Hope. The Anthropology of Global Organizations*, Cambridge: Cambridge University Press 2017, S. 198–218.
- Berger, Tobias/Lake, Milli, »Human Rights, the Rule of Law, and Democracy«, in: Thomas Risse/Tanja Börzel/Anke Draude (Hg.), *The Oxford Handbook of Governance and Limited Statehood*, Oxford: Oxford University Press 2018, S. 416–437.
- Bernault, Florence, »De l’Afrique ouverte à l’Afrique fermée: Comprendre l’histoire des réclusions continentales«, in: Florence Bernault (Hg.), *Enfermement, prison et châtements en Afrique. Du 19<sup>e</sup> siècle à nos jours*, Paris: Éditions Karthala 1999, S. 15–64.
- Berndt, Andrea F., *Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers. Theorie und Praxis einer alternativen strafrechtlichen Intervention unter Einbeziehung konsistenztheoretischer Annahmen*, Berlin/Münster/Wien/Zürich: Lit Verlag 2017.
- Bernot, Sabine, *Die verfassungsrechtliche Anerkennung indigenen Rechts, Rechtspluralismus und Menschenrechte. Untersucht an den Beispielen Südafrika und Bolivien*, Baden-Baden: Nomos 2016.
- Berwouts, Kris, *Congo’s Violent Peace. Conflict and Struggle since the Great African War*, London: Zed Books 2017.
- Bloch, Ernst, *Naturrecht und menschliche Würde*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977 [1961].

- Boraine, Alex, »Transitional Justice«, in: Simon Chesterman/Michael Ignatieff/Ramesh Thakur, *Making States Work. State Failure and the Crisis of Governance*, Tokio/New York, NY: United Nations University Press 2005, S. 318–338.
- Börzel, Tanja A./Risse, Thomas, »Human Rights in Areas of Limited Statehood: The New Agenda«, in: Thomas Risse/Stephen C. Ropp/Kathryn Sikkink (Hg.), *The Persistent Power of Human Rights. From Commitment to Compliance*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2013, S. 63–84.
- Bourdieu, Pierre, *Die männliche Herrschaft*, aus dem Französischen von Jürgen Bolder, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2005.
- Brettell, Caroline B./Sargent, Carolyn F., »Domestic Worlds and Public Worlds«, in Caroline B. Brettell/Carolyn F. Sargent (Hg.), *Gender in Cross-Cultural Perspective*, 7. Auflage, Abingdon/New York, NY: Routledge 2017, S. 91–96.
- Brillon, Yves, *Ethnocriminologie de l’Afrique noire*, Paris/Montreal: J. Vrin/Les Presses de l’Université de Montréal 1980.
- Brockmann, Reinhard, »Wir sterben wie die Fliegen«, in: Reinhard Brockmann (Hg.), »Fluchtursache« Afrika. Analysen, Reportagen, Interviews«, Münster: Aschendorff Verlag 2018, S. 65–81.
- Browning, Christopher R., *Ordinary Men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland*, New York, NY: HarperCollins 1992.
- Brownmiller, Susan, *Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft*, aus dem amerikanischen Englisch von Ivonne Carroux, Frankfurt am Main: S. Fischer 1978.
- Buckley-Zistel, Susanne, »Redressing Sexual Violence in Transitional Justice and the Labelling of Women as ›Victims‹«, in: Thorsten Bonacker/Christoph Safferling (Hg.), *Victims of International Crimes. An Interdisciplinary Discourse*, Den Haag: T.M.C. Asser Press 2013, S. 91–100.
- Buelens, Frans/Cassimon, Danny, »The Industrialization of the Belgian Congo«, in: Ewout Frankema/Frans Buelens (Hg.), *Colonial Exploitation and Economic Development. The Belgian Congo and the Netherlands Indies Compared*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2013, S. 229–250.
- Bueya, Emmanuel, *Stability in Postcolonial African States*, Lanham, MD: Lexington Books 2018.
- Burgis, Tom, *Der Fluch des Reichtums. Warlords, Konzerne, Schmuggler und die Plünderung Afrikas*, aus dem Englischen von Michael Schiffmann, 3. Auflage, Frankfurt am Main: Westend 2017 [2015].
- Chinkin, Christine, »Gender-Related Crimes: A Feminist Perspective«, in:

- Ramesh Thakur/Peter Malcontent (Hg.), *From Sovereign Impunity to International Accountability. The Search for Justice in a World of States*, Tokio/New York, NY/Paris: United Nations University Press 2004, S. 116–134.
- Chiwengo, Ngwarsungu, »Bestialisation, Dehumanisation and Counter-Interstitial Voices: Representations of Congo (DRC) Conflicts and Rape«, in: Gaby Zipfel/Regina Mühlhäuser/Kirsten Campbell (Hg.), *In Plain Sight. Sexual Violence in Armed Conflict*, New Delhi: Zubaan 2019, S. 355–378.
- Chojnacki, Sven/Branovic, Zeljko, »New Modes of Security: The Violent Making and Unmaking of Governance in War-Torn Areas of Limited Statehood«, in: Thomas Risse (Hg.), *Governance without a State? Policies and Politics in Areas of Limited Statehood*, New York, NY / Chichester: Columbia University Press 2011, S. 89–114.
- Chojnacki, Sven/Menzel, Anne, »State Failure and State Transformation«, in: Stephan Leibfried/Evelyn Huber/Matthew Lange/Jonah D. Levy/Frank Nullmeier/John D. Stephens (Hg.), *The Oxford Handbook of Transformations of the State*, Oxford: Oxford University Press 2015, S. 745–760.
- Clark, Phil, »The Politics of Transitional Justice in Rwanda«, in: Tim Murithi (Hg.), *The Politics of Transitional Justice in the Great Lakes Region of Africa*, Auckland Park: Jacana 2016, S. 63–87.
- Clarke, Kamari Maxine, *Fictions of Justice. The International Criminal Court and the Challenge of Legal Pluralism in Sub-Saharan Africa*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2009.
- Clement, Piet, »The Land Tenure System in the Congo, 1885–1960«, in: Ewout Frankema/Frans Buelens (Hg.), *Colonial Exploitation and Economic Development. The Belgian Congo and the Netherlands Indies Compared*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2013, S. 88–108.
- Collier, Paul/Hoeffler, Anke, »Greed and Grievance in Civil War«, in: *Oxford Economic Papers*, 56(4), 2004, S. 563–595.
- Cowell, Frederick, »Inherent Imperialism: Understanding the Legal Roots of Anti-Imperialist Criticism of the International Criminal Court«, in: *Journal of International Criminal Justice*, 15(4), 2017, S. 667–687.
- Crawford, Kerry F., *Wartime Sexual Violence. From Silence to Condemnation of a Weapon of War*, Washington, DC: Georgetown University Press 2017.
- Cullen, Jesper, »Islamist Rebels in DRC: The Allied Democratic Forces«, in: Caroline Varin/Dauda Abubakar (Hg.), *Violent Non-State Actors in Africa. Terrorists, Rebels and Warlords*, Basingstoke/New York, NY: Palgrave Macmillan 2017, S. 109–131.

- Dabag, Mihran/Platt, Kristin, *Verlust und Vermächtnis. Überlebende des Genozids an den Armeniern erinnern sich*, Paderborn: Ferdinand Schöningh 2015.
- Datzberger, Simone, »Civil Society in Sub-Saharan African Post-Conflict States: A Western Induced Idea(l)?«, in: *Journal für Entwicklungspolitik*, 31(1), 2015, S. 13–29.
- Davidsson, Pall/Thoroddsen, Fríða, »Rule of Law Programming in the DRC for the Sake of Justice and Security«, in: Chandra Lekha Sriram/Olga Martin-Ortega/Johanna Herman (Hg.), *Peacebuilding and Rule of Law in Africa. Just Peace?*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2011, S. 111–126.
- Davis, Angela, »Reflexionen über die Rolle der Schwarzen Frau\* in der versklavten Community«, aus dem amerikanischen Englisch von Akilah Güç und Luam Belay, in: Natasha A. Kelly (Hg.), *Schwarzer Feminismus. Grundlagentexte*, Münster: Unrast 2019, S. 19–47.
- De Boeck, Filip/Baloji, Sammy, *Suturing the City. Living Together in Congo's Urban Worlds*, London: Autograph ABP 2016.
- De Witte, Ludo, *L'assassinat de Lumumba*, Paris: Éditions Karthala 2000.
- De Witte, Ludo, *L'ascension de Mobutu. Comment la Belgique et les USA ont installé une dictature*, aus dem Niederländischen von Jean-Marie Flémal, Investig'Action 2017.
- Delannoy, Vincent, *Opération Dragon Rouge. Le Congo dans la guerre froide (1964)*, Brüssel: Le Cri 2011.
- Dembour, Marie-Bénédicte, *Recalling the Belgian Congo. Conversations and Introspection*, New York/Oxford: Berghahn Books 2000.
- De Reus, Lee Ann, »My Name is Mwamaroyi: Stories of Suffering, Survival, and Hope in the Democratic Republic of Congo«, in: Carol Rittner/John K. Ross (Hg.), *Rape. Weapon of War and Genocide*, St. Paul, MN: Paragon House 2012, S. 139–156.
- Devereux, Georges, *Angst und Methode in den Verhaltenswissenschaften*, aus dem Englischen von Caroline Neubaur und Karin Kersten, Frankfurt am Main/Berlin/Wien: Ullstein 1976.
- Dhouib, Sarhan/Dübgen, Franziska, »Inter- und transkulturelle Perspektiven«, in: Anna Goppel/Corinna Mieth/Christian Neuhäuser (Hg.), *Handbuch Gerechtigkeit*, Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler 2016, S. 47–53.
- Diku Mpongola, Dieudonné, »Dealing with the Past in the DRC: The Path Followed?«, in: *Politorbis*, 50(3), 2010, S. 181–184.
- Dolan, Chris, *Social Torture. The Case of Northern Uganda. 1986–2006*, New York, NY/Oxford: Berghahn Books 2009.

- Do Mar Castro Varela, María/Dhawan, Nikita, *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*, 2. Auflage, Bielefeld: Transcript Verlag 2015.
- Doná, Giorgia, »Researching Children and Violence in Evolving Socio-Political Contexts«, in: Christopher Cramer/Laura Hammond/Johan Pottier (Hg.), *Researching Violence in Africa. Ethical and Methodological Challenges*, Leiden/Boston, MA: Brill 2011, S. 39–59.
- Driessen, Christoph, *Geschichte Belgiens. Die gespaltene Nation*, Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, 2018.
- Drumond, Paula, »Invisible Males: A Critical Assessment of UN Gender Mainstreaming Policies in the Congolese Genocide«, in: Adam Jones (Hg.), *New Directions in Genocide Research*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2012, S. 96–111.
- Dubal, Sam, *Against Humanity. Lessons from the Lord's Resistance Army*, Oakland, CA: University of California Press 2018.
- Dübgen, Franziska, *Theorien der Strafe zur Einführung*, Hamburg: Junius 2016.
- Dübgen, Franziska, »Strafe als Herrschaftsmechanismus. Zum Gefängnis als Ort der Reproduktion gesellschaftlicher Machtverhältnisse«, in: *Kritische Justiz*, 50(2), 2017, S. 141–152.
- Dunn, Holly, »The Transitional Justice Gap: Exploring ›Everyday‹ Gendered Harms and Customary Justice in South Kivu, DR Congo«, in: *Feminist Legal Studies*, 25(1), 2017, S. 71–97.
- Dunn, Kevin C., *Imagining the Congo. The International Relations of Identity*, Basingstoke/New York, NY: Palgrave Macmillan 2003.
- Durham, Helen, »Women and International Criminal Law: Steps Forward or Dancing Backwards«, in: Gideon Boas/William A. Schabas/Michael P. Scharf (Hg.), *International Criminal Justice. Legitimacy and Coherence*, Cheltenham/Northampton, MA: Edward Elgar 2012, S. 254–268.
- Easterly, William, *The White Man's Burden. Why the West's Efforts to Aid the Rest Have Done So Much Ill and So Little Good*, New York, NY: Penguin 2006.
- Eastmond, Marita/Mannergren Selimovic, Johanna, »Silence as Possibility in Postwar Everyday Life«, in: *International Journal of Transitional Justice*, 6(3), 2012, S. 502–524.
- Eggers, Daniel, *Die Naturzustandstheorie des Thomas Hobbes. Eine vergleichende Analyse von The Elements of Law, De Cive und den englischen und lateinischen Fassungen des Leviathan*, Berlin/New York, NY: Walter de Gruyter 2008.
- Emcke, Carolin, *Weil es sagbar ist. Über Zeugenschaft und Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag 2013.

- Engel, Ulf, »Transitional Justice in Afrika«, in: Anja Mihr/Gert Pickel/Susanne Pickel (Hg.), *Handbuch Transitional Justice. Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie*, Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 361–408.
- Eriksson Baaz, Maria/Stern, Maria, »Why Do Soldiers Rape? Masculinity, Violence, and Sexuality in the Armed Forces in the Congo (DRC)«, in: *International Studies Quarterly*, 53(2), 2009, S. 495–518.
- Eriksson Baaz, Maria/Stern, Maria, *Sexual Violence as a Weapon of War? Perceptions, Prescriptions, Problems in the Congo and Beyond*, London/New York, NY: Zed Books 2013.
- Etzersdorfer, Irene/Janik, Ralph, *Staat, Krieg und Schutzverantwortung. Militärische Interventionen im Namen fundamentaler Menschenrechte aus staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Perspektive*, Wien: Facultas 2016.
- Ewans, Martin, *European Atrocity, African Catastrophe. Leopold II, the Congo Free State and its Aftermath*, London: Routledge Curzon 2002.
- Fanneron, Evelyn/Sahle, Eunice N./Dahlgren, Kari, »Transitional Justice, Gender-Based Violence, and Women's Rights«, in: Eunice N. Sahle (Hg.), *Human Rights in Africa. Contemporary Debates and Struggles*, New York, N.Y.: Palgrave Macmillan 2019, S. 89–144.
- Fassin, Didier, »Heart of Humaneness: The Moral Economy of Humanitarian Intervention«, in: Didier Fassin/Mariella Pandolfi (Hg.), *Contemporary States of Emergency. The Politics of Military and Humanitarian Interventions*, New York, NY: Zone Books 2010, S. 269–293.
- Fisch, Jörg, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion*. München: C. H. Beck 2010.
- Fischer, Karin, »Wer, was und wie viele ist Zivilgesellschaft? Historische und dekoloniale Sichtweisen auf einen schillernden Begriff«, in: Maximilian Lakitsch/Susanne Reitmair-Juárez (Hg.), *Zivilgesellschaft im Konflikt. Vom Gelingen und Scheitern in Krisengebieten*, Berlin/Münster/Wien/Zürich: Lit Verlag 2016, S. 37–52.
- Forst, Rainer/Günther, Klaus, »Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms«, in: Rainer Forst/Klaus Günther (Hg.), *Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven*, Frankfurt am Main/New York, NY: Campus 2011, S. 11–30.
- Foucault, Michel, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, aus dem Französischen von Walter Seitter, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977.
- Frankenberg, Günter, »Verfassungstransfer«, in: Philipp Dann/Stefan

- Kadelbach/Markus Kaltenborn (Hg.), *Entwicklung und Recht. Eine systematische Einführung*, Baden-Baden: Nomos 2014, S. 589–617.
- Freedman, Jane, *Gender, Violence and Politics in the Democratic Republic of Congo*, Farnham/Burlington, VT: Ashgate 2015.
- Frevert, Ute, *Die Politik der Demütigung. Schauplätze von Macht und Ohnmacht*, 2. Auflage, Frankfurt am Main: S. Fischer 2017.
- Froitzheim, Meike, »The Democratic Republic of Congo. A Laboratory for International Peace Operations«, in: Thierry Tardy/Marco Wyss (Hg.), *Peacekeeping in Africa. The Evolving Security Architecture*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2014, S. 190–207.
- Fuamba, David, »The Complex Nature of the War Matters! Failures and Problems of the Congolese Peace Process«, in: Heinz-Gerhard Justenhoven/Hans-Georg Ehrhart (Hg.), *Intervention im Kongo. Eine kritische Analyse der Befriedungspolitik von UN und EU*, Stuttgart: W. Kohlhammer 2008, S. 44–64.
- Gagné, Natacha, »Ethnographie de l'État aux confins de la République. Le dispositif de l'audience et la justice foraine en Polynésie française«, in: *Ethnologie française*, 169, 2018, S. 93–106.
- Galbraith, John Kenneth, *Anatomie der Macht*, aus dem amerikanischen Englisch von Christel Rost, München: C. Bertelsmann 1987.
- Galli, Thomas, *Die Schwere der Schuld. Ein Gefängnisdirektor erzählt*, Berlin: Das Neue Berlin 2016.
- Galtung, Johan, *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1975.
- Garland, David, *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford/New York, NY: Oxford University Press 2001.
- Gibson, Nigel C., »No Longer with the Bourgeoisie. Fanonian Considerations on Social Movements and Forms of Organisation«, in: Sanya Osha (Hg.), *The Social Contract in Africa*, Pretoria: Africa Institute of South Africa 2014, S. 93–110.
- Gleijeses, Piero, *Conflicting Missions. Havana, Washington, and Africa. 1959–1976*, Chapel Hill, NC: University of North Carolina Press 2002.
- Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina, »Der Grundsatz des fairen Verfahrens«, in: Oliver Dörr/Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hg.), *Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz*, Bd. 1, 2. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2013, S. 742–838.
- Hamann, Hartmut/Schroth, Anne, »The Rule of Law in DR Congo, Burundi and Rwanda: Economic Aspects of Constitutional Law and Public International Law«, in: *Verfassung und Recht in Übersee*, 44(4), 2011, S. 516–542.

- Hamel, Roman, *Strafen als Sprechakt. Die Bedeutung der Strafe für das Opfer*, Berlin: Duncker & Humblot 2009.
- Han, Yuna Christine, »International Criminal Justice as Political Strategy: Asymmetry of Opportunity?«, in: Kurt Mills/Melissa Labonte (Hg.), *Accessing and Implementing Human Rights and Justice*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2019, S. 65–88.
- Hankel, Gerd, »Der Giftbecher des Robert H. Jackson«, in: Ulrich Bielefeld/Heinz Bude/Bernd Greiner (Hg.), *Gesellschaft. Gewalt. Vertrauen. Jan Philipp Reemtsma zum 60. Geburtstag*, Hamburg: Hamburger Edition 2012, S. 186–203.
- Hankel, Gerd, *Ruanda 1994 bis heute. Vom Umgang mit einem Völkermord*, Springe: zu Klampen 2019.
- Haskin, Jeanne M., *The Tragic State of the Congo. From Decolonization to Dictatorship*, New York, NY: Algora 2005.
- Hassemer, Winfried, *Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer*, Berlin: Ullstein 2009.
- Hochschild, Adam, *Schatten über dem Kongo. Die Geschichte eines der großen, fast vergessenen Menschheitsverbrechen*, aus dem amerikanischen Englisch von Ulrich Enderwitz, Monika Noll und Rolf Schubert, 9. Auflage, Stuttgart: Klett-Cotta 2012.
- Hodgson, Dorothy L., »These Are Not Our Priorities: Maasai Women, Human Rights, and the Problem of Culture«, in: Dorothy L. Hodgson (Hg.), *Gender and Culture at the Limit of Rights*, Philadelphia, PA: University of Pennsylvania Press 2011, S. 138–157.
- Hodgson, Dorothy L., *Gender, Justice, and the Problem of Culture. From Customary Law to Human Rights in Tanzania*, Bloomington, IN/Indianapolis, IN: Indiana University Press 2017.
- Hoebeke, Hans/Boshoff, Henri/Vlassenroot, Koen, »Monsieur le Président, vous n'avez pas d'armée – La réforme du secteur de sécurité vue du Kivu«, in: Théodore Trefon (Hg.), *Réforme au Congo (RDC). Attentes et désillusions*, Tervuren: Musée royal de l'Afrique centrale 2009, S. 119–137.
- Hörnle, Tatjana, *Straftheorien*, Tübingen: Mohr Siebeck 2011.
- Hunt, Nancy Rose, *A Colonial Lexicon. Of Birth Ritual, Medicalization, and Mobility in the Congo*, Durham, NC/London: Duke University Press 1999.
- Hunt, Nancy Rose, »An Acoustic Register: Rape and Repetition in Congo«, in: Ann Laura Stoler (Hg.), *Imperial Debris. On Ruins and Ruination*, Durham, NC/London: Duke University Press 2013, S. 39–66.
- Hunt, Nancy Rose, *A Nervous State. Violence, Remedies, and Reverie in Colonial Congo*, Durham, NC/London: Duke University Press 2016.

- Imbusch, Peter, »Strukturelle Gewalt« – Plädoyer für einen unterschätzten Begriff«, in: *Mittelweg* 36, 26(3), 2017, S. 28–51.
- Imoedemhe, Ovo Catherine, *The Complementarity Regime of the International Criminal Court. National Implementation in Africa*, Cham: Springer International 2017.
- Iñiguez de Heredia, Marta, *Everyday Resistance, Peacebuilding and State-Making. Insights from »Africa's World War«*, Manchester: Manchester University Press 2017.
- Jourdan, Luca, »Being at War, Being Young: Violence and Youth in North Kivu«, in: Koen Vlassenroot/Timothy Raeymaekers (Hg.), *Conflict and Social Transformation in Eastern DR Congo*, Gent: Academia Press 2004, S. 157–176.
- Jung, Heike, *Sanktionensysteme und Menschenrechte*, Bern/Stuttgart/Wien: Paul Haupt 1992.
- Jung, Heike, »Die Farce des Maître Pathelin«, in: Heike Jung/Egon Müller/Heinz Müller-Dietz (Hg.), *Justiz und Komödie*, Baden-Baden: Nomos 2014, S. 17–35.
- Kabamba, Bob/Lanotte, Olivier, »Guerres au Congo-Zaïre (1996–1999): Acteurs et scénarios«, in: Paul Mathieu/Jean-Claude Willame (Hg.), *Conflicts et guerres au Kivu et dans la région des Grands Lacs*, Paris: L'Harmattan 1999, S. 99–159.
- Kastner, Fatima, *Transitional Justice in der Weltgesellschaft*, Hamburg: Hamburger Edition 2015.
- Khakzad, Dennis, *Kriminologische Aspekte völkerrechtlicher Verbrechen. Eine vergleichende Untersuchung der Situationsländer des Internationalen Strafgerichtshofs*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2015.
- Klatetzki, Thomas, »Hang 'em high: Der Lynchmob als temporäre Organisation«, in: Axel T. Paul/Benjamin Schwalb (Hg.), *Gewaltmassen. Über Eigendynamik und Selbstorganisation kollektiver Gewalt*, Hamburg: Hamburger Edition 2015, S. 147–172.
- Klonk, Charlotte, *Terror. Wenn Bilder zu Waffen werden*, Frankfurt am Main: S. Fischer 2017.
- Koddenbrock, Kai, *The Practice of Humanitarian Intervention. Aid Workers, Agencies and Institutions in the Democratic Republic of the Congo*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2016.
- Koloma Beck, Teresa, »Forgetting the Embodied Past: Body Memory in Transitional Justice«, in: Susanne Buckley-Zistel/Teresa Koloma Beck/Christian Braun/Friederike Mieth (Hg.), *Transitional Justice Theories*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2014, S. 184–200.
- Kötter, Matthias, »Good Governance«, in: Philipp Dann/Stefan Kadel-

- bach/Markus Kaltenborn (Hg.), *Entwicklung und Recht. Eine systematische Einführung*, Baden-Baden: Nomos 2014, S. 553–587.
- Krause, Monika, *Das gute Projekt. Humanitäre Hilfsorganisationen und die Fragmentierung der Vernunft*, Hamburg: Hamburger Edition 2017.
- Kumbu, Jean-Michel, »National Courts. The Situation in the Democratic Republic of the Congo«, in: Heike Krieger (Hg.), *Inducing Compliance with International Humanitarian Law. Lessons from the African Great Lakes Region*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2015, S. 217–260.
- Kurtz, Mariam M./Thambwe Diggs, Mwamini, »Wartime Rape: A Case Study of the Democratic Republic of Congo«, in: Mariam M. Kurtz/Lester R. Kurtz (Hg.), *Women, War and Violence. Typography, Resistance and Hope*, Bd. 1, Santa Barbara: Praeger 2015, S. 183–200.
- Kweka, Opportuna, »Tanzania«, in: Zachary A. Lomo (Hg.), *Marginalisation. The Plight of Refugees and Internally Displaced Persons in East Africa*, Kampala: Fountain Publishers 2012, S. 194–249.
- Lake, Milli May, »Organizing Hypocrisy: Providing Legal Accountability for Human Rights Violations in Areas of Limited Statehood«, in: *International Studies Quarterly*, 58(3), 2014, S. 515–526.
- Lake, Milli May, *Strong NGOs and Weak States. Pursuing Gender Justice in the Democratic Republic of Congo and South Africa*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2018.
- Lambourne, Wendy, »The Idea of Transitional Justice: International Criminal Justice and Beyond«, in: Philipp Kastner (Hg.), *International Criminal Law in Context*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2018, S. 46–67.
- Leatherman, Janie L., *Sexual Violence and Armed Conflict*, Cambridge/Malden, MA: Polity Press 2011.
- Levine, Judith, *Geliebter und Feind. Frauen sehen Männer*, aus dem amerikanischen Englisch von Ulrike Bischoff, Düsseldorf/Wien/New York, NY/Moskau: Econ 1992.
- Liese, Andrea, »Wirtschafts- und Gesellschaftswelt: Nicht-staatliche Akteure in den internationalen Beziehungen«, in: Michael Staack (Hg.), *Einführung in die Internationale Politik. Studienbuch*, 5. Auflage, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2012, S. 419–454.
- Lindqvist, Sven, *Durch das Herz der Finsternis. Ein Afrika-Reisender auf den Spuren des europäischen Völkermords*, aus dem Englischen von Armin Huttenlocher, Zürich: Unionsverlag 2002.
- Lindström, Camilla, »Donors and a Predatory State: Struggling with Real Governance«, in: Tom De Herdt/Kristof Titeca (Hg.), *Negotiating*

- Public Services in the Congo. State, Society and Governance*, London: Zed Books 2019, S. 74–94.
- Löffler, Marion, »Transformationen männlicher Herrschaft. Symbolische Gewalt, Geschlecht und Staatlichkeit bei Pierre Bourdieu«, in: Michael Hirsch/Rüdiger Voigt (Hg.), *Symbolische Gewalt. Politik, Macht und Staat bei Pierre Bourdieu*, Baden-Baden: Nomos 2017, S. 145–166.
- Lumbala wa Lumbala, Jean, *La vie sexuelle des Congolais*, Löwen: L'Harmattan 2014.
- Mac Ginty, Roger/Richmond, Oliver P., »The Local Turn in Peace Building: A Critical Agenda for Peace«, in: *Third World Quarterly*, 34(5), 2013, S. 763–783.
- MacDonald, Anna, »Transitional Justice and Ordinary Justice in Post-conflict Acholiland«, in: Jessica Johnson/George Hamandishe Karekwaivanane (Hg.), *Pursuing Justice in Africa. Competing Imaginaries and Contested Practices*, Athens, OH: Ohio University Press 2018, S. 265–288.
- Madlingozi, Tshepo, »On Transitional Justice Entrepreneurs and the Production of Victims«, in: *Journal of Human Rights Practice*, 2(2), 2010, S. 208–228.
- Maedl, Anna, »Rape as Weapon of War in the Eastern DRC? The Victims' Perspective«, in: *Human Rights Quarterly*, 33(1), 2011, S. 128–147.
- Maindo Monga Ngonga, Alphonse, »Survivre à la guerre des autres: Un défi populaire en RDC«, in: *Politique Africaine*, 84(4), 2001, S. 33–58.
- Malemba N'Sakila, Gilbert, *Au-delà de la sorcellerie*, Paris: L'Harmattan 2017.
- Mamdani, Mahmood, »Beyond Nuremberg: The Historical Significance of the Post-Apartheid Transition in South Africa«, in: *Politics & Society*, 43(1), 2015, S. 61–88.
- Mampilly, Zachariah, »Insurgent Governance in the Democratic Republic of the Congo«, in: Heike Krieger (Hg.), *Inducing Compliance with International Humanitarian Law. Lessons from the African Great Lakes Region*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2015, S. 44–78.
- Mansfield, Joanna, »Prosecuting Sexual Violence in the Eastern Democratic Republic of Congo: Obstacles for Survivors on the Road to Justice«, in: *African Human Rights Law Journal*, 9(2), 2009, S. 367–408.
- Martin, Elisabeth, »Ich habe mich nur an das geltende Recht gehalten«. Die Mentalität der Wärter und Vernehmer in der Untersuchungs-

- haftanstalt der Staatssicherheit in Berlin-Hohenschönhausen«, in: Hendrik Hansen/Barbara Zehnppfennig (Hg.), *Die Prägung von Mentalität und politischem Denken durch die Erfahrung totalitärer Herrschaft*, Baden-Baden: Nomos 2016, S. 225–242.
- Martín Alcoff, Linda, »Discourses of Sexual Violence in a Global Context«, in: Alison M. Jaggar (Hg.), *Gender and Global Justice*, Cambridge/Malden, MA: Polity Press 2014, S. 119–146.
- Martinsen, Franziska, *Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation*, Bielefeld: Transcript 2019.
- Mbembe, Achille, *On the Postcolony*, Berkeley, CA/Los Angeles, CA/London: University of California Press 2001.
- McKeown, M. Margaret, »The ABA Rule of Law Initiative: Celebrating 25 Years of Global Initiatives«, in: *Michigan Journal of International Law*, 39(1), 2018, S. 117–154.
- Medina, José, »Epistemic Injustice and Epistemologies of Ignorance«, in: Paul C. Taylor/Linda Martín Alcoff/Luvell Anderson (Hg.), *The Routledge Companion to Philosophy of Race*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2018, S. 247–260.
- Meger, Sara, »Militarized Masculinities and the Political Economy of War-time Sexual Violence in the Democratic Republic of Congo«, in: Jane Freedman (Hg.), *Engaging Men in the Fight against Gender Violence. Case Studies from Africa*, New York, NY: Palgrave Macmillan 2012, S. 39–67.
- Merry, Sally Engle, *Human Rights and Gender Violence. Translating International Law into Local Justice*, Chicago, IL/London: University of Chicago Press 2006.
- Merry, Sally Engle, »Introduction: States of Violence«, in: Mark Goodale/Sally Engle Merry (Hg.), *The Practice of Human Rights*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press, 2007, S. 41–48.
- Mertens, Charlotte, »Sexual Violence in the Congo Free State: Archival Traces and Present Reconfigurations«, in: *The Australasian Review of African Studies*, 37(1), 2016, S. 2–20.
- Mertens, Charlotte/Pardy, Maree, »Sexuality and its Effects in Eastern Democratic Republic of Congo«, in: *Third World Quarterly*, 38(4), 2017, S. 956–979.
- Meyer, Ulrike, »Idealität, Interessen, Ignoranz. Zur schwierigen Gemengelage der internationalen Rechtsstaatsförderung«, in: *Der Staat*, 51(1), 2012, S. 35–55.
- Mibenge, Chiseche Salome, *Sex and International Tribunals. The Erasure of Gender from the War Narrative*, Philadelphia, PA: University of Pennsylvania Press 2013.

- Migabo Kalere, Jean, *Génocide au Congo? Analyse des massacres de populations civiles*, Brüssel: Broederlijk Delen 2002.
- Mignolo, Walter D., »Delinking: The Rhetoric of Modernity, the Logic of Coloniality and the Grammar of De-Coloniality«, in: Walter D. Mignolo/Arturo Escobar (Hg.), *Globalization and the Decolonial Option*, Abingdon/New York, NY, 2010, S. 303–368.
- Mignolo, Walter D., *Epistemischer Ungehorsam. Rhetorik der Moderne, Logik der Kolonialität und Grammatik der Dekolonialität*, aus dem Spanischen von Jens Kastner und Tom Waibel, Wien/Berlin: Turia + Kant 2016.
- Miryong Natermann, Diana, *Pursuing Whiteness in the Colonies. Private Memories from the Congo Free State and German East Africa (1884–1914)*, Münster/New York, NY: Waxmann 2018.
- Mischkowski, Gabriela, »Die andere Sicht ›zur Sache‹. Elvire aus Süd-Kivu und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch«, in: Christoph Safferling/Stefan Kirsch (Hg.), *Völkerstrafrechtspolitik. Praxis des Völkerstrafrechts*, Berlin/Heidelberg: Springer 2014, S. 113–125.
- Moane, Geraldine, *Gender and Colonialism. A Psychological Analysis of Oppression and Liberation*, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2011.
- Möllers, Christoph, *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität*, Berlin: Suhrkamp Verlag 2015.
- Monkasa-Bitumba, Suzanne, »Discours des ONG belges sur l’Afrique et les Africains«, in: Jean-Pierre Jacquemin (Hg.), *Racisme, continent obscur. Clichés, stéréotypes, phantasmes à propos des Noirs dans le Royaume de Belgique*, Brüssel: Coopération par l’Éducation et la Culture/Le Noir du Blanc 1991, S. 178–186.
- M’Pereng, Henri Pensée, *Histoire du Congo Kinshasa Indépendant*, Paris: L’Harmattan 2012.
- Muldoon, Orla T./Lowe, Robert D., »Identity, Conflict, and the Experience of Trauma: The Social Psychology of Intervention and Engagement Following Political Violence«, in: Kai J. Jonas/Thomas A. Morton (Hg.), *Restoring Civil Societies. The Psychology of Intervention and Engagement Following Crisis*, Chichester: Wiley-Blackwell 2012, S. 208–221.
- Murungi, John, »The Question of an African Jurisprudence: Some Hermeneutic Reflections«, in: Kwasi Wiredu (Hg.), *A Companion to African Philosophy*, Malden, MA/Oxford: Blackwell Publishing 2004, S. 519–526.
- Muvumba Sellström, Angela, *Stronger than Justice. Armed Group Impunity for Sexual Violence*, Uppsala: Uppsala University 2015.
- Namikas, Lise, *Battleground Africa. Cold War in the Congo, 1960–1965*,

- Washington D.C./Stanford, CA: Woodrow Wilson Center Press/  
Stanford University Press 2013.
- Ndaywel è Nziem, Isidore, *Histoire générale du Congo. De l'héritage ancien à la République Démocratique*, Paris/Brüssel: De Boeck & Larcier 1998.
- Ndjate Omanyondo N'Koy, Alphonse, *Gendarmerie et reconstruction d'un État de droit au Congo-Kinshasa*, Paris: L'Harmattan 2007.
- Nesiah, Vasuki, »Theories of Transitional Justice: Cashing in the Blue Chips«, in: Anne Orford/Florian Hoffmann (Hg.), *The Oxford Handbook of the Theory of International Law*, Oxford/New York, NY: Oxford University Press, 2016, S. 779–796.
- Neubacher, Frank, »Wie können Menschen so etwas tun? Kriminologische Aspekte der Täterforschung«, in: Olaf Glöckner/Roy Knocke (Hg.), *Das Zeitalter der Genozide. Ursprünge, Formen und Folgen politischer Gewalt im 20. Jahrhundert*, Berlin: Duncker & Humblot 2017, S. 131–138.
- Neumann, Ulfrid, »Strafrechtliche Grundlagenprobleme der »Übergangsjustiz«, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 12(7–8), 2017, S. 382–390.
- Niang, Mandiaye, »Africa and the Legitimacy of the ICC in Question«, in: *International Criminal Law Review*, 17(4), 2017, S. 615–624.
- Niamba Souga, Jacob, *État de droit, démocratique, fédéral au Congo-Kinshasa. Source de stabilité réelle en Afrique centrale*, Paris: L'Harmattan 2002.
- Nordås, Ragnhild, »Sons of the Soil« Conflicts and Autochthony«, in: Isabelle Côté/Matthew I. Mitchell/Monica Duffy Toft (Hg.), *People Changing Places. New Perspectives on Demography, Migration, Conflict, and the State*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2019, S. 21–39.
- Nzongola-Ntalaja, Georges, *The Congo from Leopold to Kabila. A People's History*, London/New York: Zed Books 2002.
- Okumu, Wafula, »Resources and Border Disputes in Eastern Africa«, in: *Journal of Eastern African Studies*, 4(2), 2010, S. 279–297.
- Oloka-Onyango, Joe/Tamale, Sylvia, »The Personal Is Political«, or Why Women's Rights Are Indeed Human Rights: An African Perspective on International Feminism«, in: *Human Rights Quarterly*, 17(4), 1995, S. 691–731.
- Omasombo Tshonda, Jean, *République démocratique du Congo. Biographies des acteurs de la Troisième République*, Tervuren: Musée royal de l'Afrique centrale 2009.
- Orentlicher, Diane F., »Settling Accounts: The Duty to Prosecute Human

- Rights Violations of a Prior Regime«, in: *The Yale Law Journal*, 100(8), 1991, S. 2537–2615.
- Orentlicher, Diane F., »Settling Accounts« Revisited: Reconciling Global Norms with Local Agency«, in: *International Journal of Transitional Justice*, 1(1), 2007, S. 10–22.
- Othmani, Ahmed, *Beyond Prison. The Fight to Reform Prison Systems around the World*, aus dem Französischen von Marguerite Garling, New York, NY/Oxford: Berghahn Books 2008.
- Paterson, Chris, »New Imperialisms, Old Stereotypes«, in: Mel Bunce/Suzanne Franks/Chris Paterson (Hg.), *Africa's Media Image in the 21<sup>st</sup> Century. From the »Heart of Darkness« to »Africa Rising«*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2017, S. 214–222.
- Pavlakis, Dean, *British Humanitarianism and the Congo Reform Movement, 1896–1913*, Farnham/Burlington, VT: Ashgate 2015.
- Pemberton, Sarah X, »Prison«, in: Lisa Disch/Mary Hawkesworth (Hg.), *The Oxford Handbook of Feminist Theory*, New York, NY: Oxford University Press 2016, S. 721–740.
- Pini-Pini Nsasay Ta'sar, Evariste, *La mission civilisatrice au Congo. Réduire des espaces de vie en prison et en enfer*, Douala/Berlin/Wien: Éditions AfricAvenir/Exchange & Dialogue 2013.
- Pinker, Steven, *Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit*, aus dem amerikanischen Englisch von Sebastian Vogel, Frankfurt am Main: Fischer 2013.
- Piret, Bérengère, *Les cent mille briques. La prison et les détenus de Stanleyville*, Lille: Centre d'Histoire Judiciaire 2014.
- Piret, Bérengère, »Les structures judiciaires »européennes« du Congo belge«, in: Patricia Van Schuylenbergh/Catherine Lanneau/Pierre-Luc Plasman (Hg.), *L'Afrique belge aux XIX<sup>e</sup> et XX<sup>e</sup> siècles. Nouvelles recherches et perspectives en histoire coloniale*, Brüssel: P.I.E. Peter Lang 2014, S. 163–178.
- Plankemann, Juliane, *Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren. Bestimmung – Kompensation – Rechtsschutz*, Berlin: Duncker & Humblot 2015.
- Posner, Eric A., *The Twilight of Human Rights Law*, New York, NY: Oxford University Press 2014.
- Preus, Birgit, *Die New Penology. Gouvernementalität und Risikomanagement im Umgang mit abweichendem Verhalten*, Baden-Baden: Nomos 2016.
- Prunier, Gérard, *From Genocide to Continental War. The »Congolese« Conflict and the Crisis of Contemporary Africa*, London: Hurst 2009.
- Radbruch, Gustav, »Einführung in die Rechtswissenschaft, 7./8. Auflage,

- 1929«, in: Arthur Kaufmann (Hg.), *Gustav Radbruch. Gesamtausgabe*, Bd. 1. Rechtsphilosophie I, Heidelberg: C.F. Müller 1987.
- Raeymaekers, Timothy/Vlassenroot, Koen, »Reshaping Congolese Statehood in the Midst of Crisis and Transition«, in: Ulf Engel/Paul Nugent (Hg.), *Reshaping Africa*, Leiden/Boston: Brill 2010, S. 139–167.
- Rainer, Ilia/Trebbi, Francesco, »New Tools for the Analysis of Political Power in Africa«, in: Sebastian Edwards/Simon Johnson/David N. Weil (Hg.), *African Successes, Volume 1: Government and Institutions*, Chicago, IL/London: University of Chicago Press 2016, S. 145–212.
- Rau, Milo (Hg.), *Das Kongo Tribunal*, Berlin: Verbrecher Verlag 2017.
- Rauchfuss, Knut, »Der Schmerz geht vorüber, aber die Demütigung bleibt: Die psychosozialen Folgen der Strafflosigkeit schwerer Menschenrechtsverletzungen«, in: Reinhold Göring (Hg.), *Die Verletzbarkeit des Menschen. Folter und die Politik der Affekte*, München: Wilhelm Fink 2011, S. 137–163.
- Reemtsma, Jan Philipp, *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne*, 2. Auflage, Hamburg: Hamburger Edition 2013.
- Rieff, David, *The Reproach of Hunger. Food, Justice, and Money in the Twenty-First Century*, London/New York, NY: Verso 2016.
- Rubbers, Benjamin/Gallez, Emilie, »Beyond Corruption: The Everyday Life of a Justice of the Peace Court in the Democratic Republic of Congo«, in: Tom de Herdt/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.), *Real Governance and Practical Norms in Sub-Saharan Africa. The Game of the Rules*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2015, S. 245–262.
- Ruffer, Galya, »Testimony of Sexual Violence in the Democratic Republic of Congo and the Injustice of Rape: Moral Outrage, Epistemic Injustice, and the Failures of Bearing Witness«, in: *Oregon Review of International Law*, 15(2), 2013, S. 225–270.
- Rugege, Sam/Karimunda, Aimé M., »Domestic Prosecution of International Crimes: The Case of Rwanda«, in: Gerhard Werle/Lovell Fernandez/Moritz Vormbaum (Hg.), *Africa and the International Criminal Court*, Den Haag: T.M.C. Asser Press 2014, S. 79–116.
- Rwamuhunga, Pamela/Langeveldt, Valeska, »The Politics of Transitional Justice in the Democratic Republic of the Congo«, in: Tim Murithi (Hg.), *The Politics of Transitional Justice in the Great Lakes Region of Africa*, Auckland Park: Jacana 2016, S. 89–120.
- Sahin, Bilge/Kula, Sidonia Lucia, »What Women Want before Justice: Examining Justice Initiatives to Challenge Violence against Women in the DRC«, in: *International Journal of Transitional Justice*, 12(2), 2018, S. 296–313.

- Sall, Ebrima, »The Study of Africa in a Multipolar World: A Perspective from within«, in: Ulf Engel/Manuel João Ramos (Hg.), *African Dynamics in a Multipolar World*, Leiden/Boston: Brill 2013, S. 195–216.
- Sandbrook, Richard, *The Politics of Africa's Economic Stagnation*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 1985.
- Sarasin, Philipp, *Michel Foucault zur Einführung*, Hamburg: Junius 2016.
- Savage, Tyrone/Kambala wa Kambala, Olivier, »Decayed, Decimated, Usurped and Inadequate: The Challenge of Finding Justice through Formal Mechanisms in the DR Congo«, in: Ivo Aertsen/Jana Arsovska/Holger-C. Rohne/Marta Valiñas/Kris Vanspauwen (Hg.), *Restoring Justice after Large-Scale Violent Conflicts. Kosovo, the DR Congo and the Israeli-Palestinian Case*, Cullompton: Willan 2008, S. 336–358.
- Scheen, Thomas, »Ground Zero of Rape. Im Osten Kongos und im Norden Nigerias ist Gewalt gegen Frauen endemisch«, in: *Internationale Politik*, 70(2), 2015, S. 30–33.
- Schiemann, Carolin Fleury, *Die Berücksichtigung von Opferinteressen in der Straftheorie*, Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2015.
- Schmidt, Sibylle, »Wissensquelle oder ethisch-politische Figur? Zur Synthese zweier Forschungsdiskurse über Zeugenschaft«, in: Sibylle Schmidt/Sybille Krämer/Ramon Voges (Hg.), *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*, Bielefeld: Transcript 2011, S. 47–66.
- Schöne, Marcel, *Pierre Bourdieu und das Feld Polizei. Ein besonderer Fall des Möglichen*, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft 2011.
- Schüler-Springorum, Horst, *Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre*, Göttingen: Otto Schwartz 1969.
- Schwarz, Alexander, *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht. Sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt vor dem Internationalen Strafgerichtshof*, Berlin: Duncker & Humblot 2019.
- Scully, Pamela, »Gender, History, and Human Rights«, in: Dorothy L. Hodgson (Hg.), *Gender and Culture at the Limit of Rights*, Philadelphia, PA: University of Pennsylvania Press 2011, S. 17–31.
- Seibel, Wolfgang, »Moderne Protektorate als Ersatzstaat: UN-Friedensoperationen und Dilemmata internationaler Übergangsverwaltungen«, in: Gunnar Folke Schuppert/Michael Zürn (Hg.), *Governance in einer sich wandelnden Welt*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, S. 499–530.
- Seibert, Julia, *In die globale Wirtschaft gezwungen. Arbeit und kolonialer*

- Kapitalismus im Kongo (1885–1960)*, Frankfurt am Main/New York, NY: Campus 2016.
- Seidel, Katja, »Practising Justice in Argentina: Social Condemnation, Legal Punishment, and the Local Articulations of Genocide«, in: *Journal für Entwicklungspolitik*, 27(3), 2011, S. 64–87.
- Seidel, Katrin, *Rechtspluralismus in Äthiopien. Interdependenzen zwischen islamischem Recht und staatlichem Recht*, Köln: Rüdiger Köppe 2013.
- Seitz, Volker, *Afrika wird armregiert oder Wie man Afrika wirklich helfen kann*, 7. Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag 2014.
- Sessar, Klaus, »Herrschaft und Verbrechen. Vom Wandel zweier Begriffe in einer sich bedroht fühlenden Welt«, in: Klaus Sessar (Hg.), *Herrschaft und Verbrechen. Kontrolle der Gesellschaft durch Kriminalisierung und Exklusion*, Berlin/Münster/Wien/Zürich: Lit Verlag 2008, S. 1–28.
- Sessar, Klaus, »Von der Täterkriminalität zur Systemkriminalität, von der Täterkriminologie zur Systemkriminologie – Ein Anstoß«, in: Frank Neubacher/Nicole Bögelein (Hg.), *Krise – Kriminalität – Kriminologie*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2016, S. 89–101.
- Sheller, Mimi/Kesselring, Sven/Jensen, Ole B., »Introduction«, in: Ole B. Jensen/Sven Kesselring/Mimi Sheller (Hg.), *Mobilities and Complexities*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2019, S. 1–4.
- Simons, Claudia, »Democratic Republic of the Congo«, in: Andreas Mehler/Henning Melber/Klaas van Walraven (Hg.), *Africa Yearbook. Politics, Economy and Society South of the Sahara in 2012*, Leiden/Boston, MA 2013, S. 241–253.
- Sloan, Jennifer, »Masculinity, Imprisonment and Working Identities«, in: Carla Reeves (Hg.), *Experiencing Imprisonment. Research on the Experience of Living and Working in Carceral Institutions*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2016, S. 81–95.
- Sooka, Yasmin, »Dealing with the Past and Transitional Justice: Building Peace through Accountability«, in: *International Review of the Red Cross*, 88(862), 2006, S. 311–325.
- Smaus, Gerlinda, »Geschlechteridentität als kontextabhängige Variable – dargestellt am Beispiel der ›eingeschlechtlichen‹ Institution des Gefängnisses«, in: *Kriminologisches Journal*, 7. Beiheft, 1999, S. 29–48.
- Stehr, Johannes, »Kriminologie«, in: Christian Gudehus/Michaela Christ (Hg.), *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler 2013, S. 363–371.
- Tamanaha, Brian Z., *On the Rule of Law. History, Politics, Theory*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2004.
- Tesón, Fernando R., »The Liberal Case for Humanitarian Intervention«,

- in: J. L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (Hg.), *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal, and Political Dilemmas*, Cambridge/New York, NY: Cambridge University Press 2003, S. 93–129.
- Tessema, Samuel T., »The International Criminal Court: A Global Public Authority?«, in: Heinz-Gerhard Justenhoven/Mary Ellen O’Connell (Hg.), *Peace Through Law. Reflections on Pacem in Terris from Philosophy, Law, Theology, and Political Science*, Baden-Baden: Nomos 2016, S. 255–282.
- Thompson, James/Hughes, Jenny/Balfour, Michael, *Performance in Place of War*, London/New York, NY/Kolkata: Seagull Books 2009.
- Thomson, Alex, *An Introduction to African Politics*, 3. Auflage, Abingdon/New York, NY: Routledge 2010.
- Thurmann, Laura, »Somewhere Between Green and Blue: A Special Police Unit in the Democratic Republic of the Congo«, in: Jan Beek/Mirco Göpfert/Olly Owen/Jonny Steinberg (Hg.), *Police in Africa. The Street-Level View*, London: C. Hurst 2017, S. 121–133.
- Trefon, Théodore, *Congo Masquerade. The Political Culture of Aid Inefficiency and Reform Failure*, London: Zed Books 2011.
- Tsabora, James, »Prosecuting Congolese War Crimes«, in: *Peace Review. A Journal of Social Justice*, 23(2), 2011, S. 161–169.
- Tshishimbi Katumumonyi, Evariste, *De Léopold II en 1885 à l’indépendance en 1960. Paradoxe entre l’État société et l’État gouvernement en RDC*, Paris: L’Harmattan 2017.
- Tull, Denis M., »Demokratische Republik Kongo«, in: Rolf Hofmeier/Andreas Mehler (Hg.), *Afrika Jahrbuch 2002. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Afrika südlich der Sahara*, Opladen: Leske & Budrich 2003, S. 209–222.
- Tull, Denis M./Mehler, Andreas, »The Hidden Costs of Power-Sharing: Reproducing Insurgent Violence in Africa«, in: *African Affairs*, 104(416), 2005, S. 375–398.
- Turse, Nick, *Tomorrow’s Battlefield. US Proxy Wars and Secret Ops in Africa*, Chicago, IL: Haymarket Books 2015.
- Van Hove, Johnny, *Congoism. Congo Discourses in the United States from 1800 to the Present*, Bielefeld: Transcript 2017.
- Van Reybrouck, David, *Kongo. Eine Geschichte*, Berlin: Suhrkamp 2010.
- Veit, Alex, *Intervention as Indirect Rule. Civil War and Statebuilding in the Democratic Republic of Congo*, Frankfurt am Main: Campus Verlag 2010.
- Vellut, Jean-Luc, *Congo. Ambitions et désenchantements, 1880–1960. Carrefours du passé au centre de l’Afrique*, Paris: Éditions Karthala 2017.

- Verweijen, Judith/Brabant, Justine, »Cows and Guns. Cattle-Related Conflict and Armed Violence in Fizi and Itombwe, Eastern DR Congo«, in: *Journal of Modern African Studies*, 55(1), 2017, S. 1–27.
- Vlassenroot, Koen, »Reading the Congolese Crisis«, in: Koen Vlassenroot/Timothy Raeymaekers (Hg.), *Conflict and Social Transformation in Eastern DR Congo*, Gent: Academia Press 2004, S. 39–60.
- Vlassenroot, Koen, »Négocié et contester l'ordre public dans l'est de la République Démocratique du Congo«, aus dem Englischen von Nathalie Delaleuwe, in: *Politique Africaine*, 111, 2008, S. 44–67.
- Vlassenroot, Koen/Raeymaekers, Timothy, »Kivu's Intractable Security Conundrum«, in: *African Affairs*, 108(432), 2009, S. 475–484.
- Vuillard, Eric, *Kongo*, aus dem Französischen von Nicola Denis, Berlin: Matthes & Seitz, 2. Auflage, 2018.
- Vumilia Nakabanda, Nathalie, *La protection de la veuve en République Démocratique du Congo. Quelle effectivité?*, Paris: L'Harmattan 2017.
- Wacquant, Loïc, *Prisons of Poverty*, Minneapolis, MN/London: University of Minnesota Press 2009.
- Wacquant, Loïc, *Punishing the Poor. The Neoliberal Government of Social Insecurity*, Durham, NC/London: Duke University Press 2009.
- Wacquant, Loïc, *Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*, aus dem Französischen von Hella Beister, 2. Auflage, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2013.
- von Welser, Maria, *Wo Frauen nichts wert sind. Vom weltweiten Terror gegen Mädchen und Frauen*, 2. Auflage, München: Heyne 2016.
- Wemmers, Jo-Anne M., »Restoring Justice for Victims of Crimes against Humanity«, in: Jo-Anne M. Wemmers (Hg.), *Reparation for Victims of Crimes against Humanity. The Healing Role of Reparation*, Abingdon/New York, NY: Routledge 2014, S. 38–50.
- Wilén, Nina, *Justifying Interventions in Africa. (De)Stabilizing Sovereignty in Liberia, Burundi and the Congo*, New York, NY: Palgrave Macmillan 2012.
- Wilfert, Marei Verena, *Strafe und Strafgesetzgebung im demokratischen Verfassungsstaat. Der Einfluss des grundgesetzlichen Demokratieprinzips auf Strafrecht und Strafgesetzgebung am Beispiel ausgewählter Staatsschutzdelikte*, Tübingen: Mohr Siebeck 2017.
- Williams, Paul D., *War and Conflict in Africa*, 2. Auflage, Cambridge/Malden, MA: Polity Press 2016.
- Winkler, Cathy, *One Night: Realities of Rape*, Walnut Creek, CA: Altamira Press 2002.
- von Wistinghausen, Natalie, »Victims as Witnesses: Views from the Defence«, in: Thorsten Bonacker/Christoph Safferling (Hg.), *Victims*

*of International Crimes. An Interdisciplinary Discourse*, Den Haag:  
T.M.C. Asser Press 2013, S. 165–173.

Witschel, Konstantin, *Netzwerkstrukturen in modernen Bürgerkriegen.  
Der Fall der Demokratischen Republik Kongo*, Wiesbaden: Springer  
VS 2018.

Young, Crawford, *Politics in the Congo. Decolonization and Independence*,  
Princeton, NJ: Princeton University Press 1965.

Zürcher, Tobias, *Legitimation von Strafe. Die expressiv-kommunikative  
Straftheorie zur moralischen Rechtfertigung von Strafe*, Tübingen:  
Mohr Siebeck 2014.

# Register

- Abschreckung 27, 60, 237  
Allied Democratic Forces 27, 35, 105  
Amani Leo 115, 139, 141, 189  
American Bar Association 71, 135–136, 140, 149, 183, 248  
Amnesty International 117, 125  
Angst 11, 26, 32, 95, 108, 115, 117, 123, 129, 146, 166, 200, 202, 204, 224, 240, 262  
Apartheid 206–207  
Arendt, Hannah 57, 127, 150  
Arm und Reich 84, 252  
Arusha-Tribunal siehe *ICTR*  
Aufarbeitung von Unrecht 14, 19, 31, 70, 118, 132, 148, 155, 194, 196, 204–206, 208–209, 211, 220, 226, 231, 264–265  
Ausbeutung 49, 51, 55–56, 60, 72–73, 175, 219, 269  
Avocats Sans Frontières 71, 135, 183  
  
Belgisch-Kongo 55, 57, 60, 120–121  
Bestechung 189, 235  
Bindung an Recht und Gesetz 76, 87, 102  
Bourdieu, Pierre 187–188, 248  
Brassage 229–230  
Bürgerwehr 95–96, 262  
  
Che Guevara, Ernesto 63, 68  
Clinique juridique 71, 80, 239, 259–260  
CNDP 10, 34–36, 115, 191  
Conrad, Joseph 39–40  
  
Débrouillez-vous siehe *Système D*  
Demokratie 102, 253, 269  
Dragon Rouge 61–62  
  
Eins-plus-vier-Formel 8, 210  
Enttäuschung 168, 213, 217, 240  
Entwicklungsverwaltungsrecht 74–75, 81  
Entwicklungszusammenarbeit 26, 29, 37, 41, 48, 73, 81–82, 100, 102, 106, 110, 112–113, 171, 222, 236, 257–258, 268  
Erniedrigung 24, 26, 52, 158, 163–164, 181  
  
Faires Verfahren 75, 85, 133, 136, 148–149, 213, 215, 234, 264  
FARDC 8–10, 15, 21, 27, 34–35, 39, 46, 108, 115, 137, 145, 154–156, 170, 181, 188–189, 191–192, 196, 198, 203, 212, 215–217, 224–226, 228–229, 238  
FDLR 25, 35, 179, 189, 199  
Fehlurteil 59, 96, 148  
Flucht 54, 57, 123, 189, 199, 213  
Folter 60, 108, 127, 177  
Foucault, Michel 119–120  
Fragile Staaten 18, 33, 80–81  
Fragile Staatlichkeit 18, 111  
Freispruch 91, 93, 99, 133  
Freistaat Kongo 49–50, 54  
Friedenssicherung 27–29, 207, 218, 220, 222–223

- Gacaca-Gerichte 263–264
- Garde Républicaine 103, 156
- Gefängnis 39, 58–60, 67, 92–94, 119–123, 125–128, 131, 161, 166, 248–251, 254, 268
- Gerechtigkeit 11, 13, 19, 22, 29–31, 37, 41, 44, 70, 84–85, 94, 100, 106, 108, 144, 149, 160, 194, 205–208, 210, 259, 263, 266–268
- Geschlechterungleichbehandlung 175, 179
- Gesellschaftsvertrag 100–101, 110
- Gesetzlicher Richter 235, 241
- Gewaltenteilung 83, 87, 96–97, 101, 248
- Gewaltmonopol 65, 82, 94–96, 100–101, 110, 234, 256, 270
- Globaler Norden 37–38, 83, 112, 161, 205
- Globaler Süden 32, 73, 81, 83, 96, 110, 112, 222, 268
- Grundrechtsschutz siehe *Menschenrechtsschutz*
- Gute Regierungsführung 36, 102, 112
- Hobbes, Thomas 100–101, 110
- Human Rights Watch 67, 70, 89, 142–146, 155, 162, 183, 185, 189, 241
- Internationaler Strafgerichtshof 9–10, 15–20, 22–23, 34–35, 134, 150, 221, 233
- Internationale Straftribunale  
– ICTR 23, 122, 174, 263  
– ICTY 122
- Justice populaire siehe *Volksjustiz*
- Kabila, Joseph 15, 21–22, 72, 81, 229–230, 236
- Kabila, Laurent-Désiré 68–69, 229
- Kagame, Paul 115, 229
- Kautschuk 50–51, 58, 175–176
- Kindersoldat\*innen 21, 150, 160, 218
- Kollektive Gewalt 31, 227
- Koloniale Unterdrückung 52–54, 179, 219
- Kolonialherrschaft  
– und Denkgewohnheiten 73  
– und Epistemologie 38  
– und sexuelle Gewalt 175  
– als Verbrechen 51
- Kolonialismus 36, 48, 152, 174
- Kongostrom 39, 50
- Kongo Tribunal 196–197, 217–222, 225–226, 241
- Korruption 46, 68, 87, 99, 191
- Kriegsverbrechen 15–17, 20, 35, 70, 87, 143, 155, 172, 182, 185, 190, 211, 234, 269
- Kriegsvölkerrecht 19, 146, 211
- Kuluna 95, 252–253
- Lebenslange Freiheitsstrafe 138, 167, 185
- Leopold II. 50–52, 54–58, 97, 176, 222
- Lembe Kabila, Olive 135
- Lokale Streitbeilegung 105–106, 258, 265–266
- Lumumba, Patrice Émery 61, 63, 96
- Maheshe, Serge 102–104
- Mato Oput 265
- Mayi-Mayi 107–108, 116, 197, 199, 228

- Mediation 258–260  
 Menschenrechtsschutz 13, 16,  
 100–101, 107, 111, 113, 163, 174,  
 234, 268  
 Misstrauen 11, 145, 204, 227, 264  
 Mobile Theatergruppen 217–218  
 Mobilität 7, 39, 53, 69–70, 112  
 Mobutu, Joseph-Désiré 63–65,  
 67–68, 72, 81, 228, 236  
 MONUC 71, 103, 189  
 MONUSCO 27, 35, 71, 116–117,  
 125, 135, 155, 198, 200, 214,  
 219–220, 222, 224–226  
 Moralische Genugtuung 187, 235,  
 246  
 Morel, Edmund Dene 54–55, 67  
 Mukwege, Denis 163–165, 193  
 Mutebutsi, Jules 8–11, 34, 154  
  
 New Penology 249–252, 254  
 Nkunda, Laurent 8–11, 34, 104,  
 154  
 Nürnberger Prozesse 16, 206  
  
 Offener Vollzug 122–123, 125  
 Öffentlichkeitsprinzip 214–215,  
 234  
 Open Society Foundations 20,  
 71, 121, 133, 135, 137–138, 146–147,  
 149  
  
 Patriarchalische Strukturen 171,  
 251, 258, 261  
 Plünderung 14, 182, 184–185,  
 211  
 Postkolonialer Staat 88, 94, 107  
 Prävention 27, 43, 124, 237, 252  
 Pretoria-Abkommen 69, 208  
 Psychosoziale Unterstützung 25,  
 144, 236, 244, 259, 269  
  
 Radio Okapi 102–103  
 Raia Mutomboki 95  
 Rassenideologie 60  
 Rassenjustiz 57  
 Rassentrennung 49, 57  
 Rau, Milo 218–220, 226  
 Räume begrenzter Staatlich-  
 keit 110, 113, 256  
 RCD-G 8, 105, 228, 230  
 Recht des Stärkeren 64, 122  
 Rechtliches Gehör 141, 148  
 Rechtsbeugung 97, 218  
 Rechtsfrieden 28, 53, 94, 202,  
 263  
 Rechtskultur 137, 232, 261  
 Rechtspflege 42, 66, 89, 94, 97,  
 108, 148, 259  
 Rechtspluralismus 41, 232, 256,  
 273  
 Rechtsstaatlichkeit 27–28, 32,  
 83–84, 94, 100, 102, 107, 110,  
 253, 269  
 Rechtsstaatsförderung 29, 69,  
 72, 74, 77, 79, 85, 100, 102, 106,  
 113, 132, 240, 270  
 Rechtsstaatsprinzip 76, 100–101,  
 141, 202  
 Rehabilitierung 12, 194, 241,  
 266  
 Repression 38, 64, 121, 269  
 Resozialisierung 122, 124–125,  
 249  
 Ressourcen, natürliche 49–50,  
 59, 64, 175, 219  
 Revolution 63, 188, 224  
 Rwandan Patriotic Army 188,  
 228  
  
 Sanktion 28, 81, 124–125, 143,  
 162, 174, 235, 244, 249, 257,  
 262

- Sexualdelikt 41, 75, 173, 184, 238
- Sexuelle Gewalt
- in Alltagssituationen 149, 168, 172, 242
  - in bewaffneten Konflikten 17, 157, 162, 173
  - als Kriegswaffe 17, 46, 158–159, 162–163, 167–168, 171–172, 174, 242
- Sexuelle Selbstbestimmung 75, 179, 253, 268
- Sexuelle Sklaverei 26, 108, 163–164
- Simba-Rebellen 61–62
- Staatliche Autorität 41, 68, 104, 112, 250
- Staatliche Souveränität 74, 111
- Stigmatisierung 238, 245
- Straflosigkeit 7, 11, 15–16, 20, 22–24, 26–27, 46–47, 55–56, 76, 86, 109, 132, 135, 139, 147–148, 167, 173, 175, 192, 194, 211, 232–233, 244–245, 252, 256, 268, 270
- Strafverfolgungsanspruch 148, 234, 250
- Strafvollzug 60, 122–123, 125, 247–248
- Strafzweck 93, 124, 249–250
- Strukturelle
- Armut 96
  - Gewalt 151
  - Ungleichbehandlung 109
- Suche nach Wahrheit 196, 205, 217
- Système D 64, 67–68, 100
- Todesstrafe 59, 87, 138
- Traditionelle Autoritäten 33, 106, 232, 256–258
- Transitional Justice 30–31, 41, 175, 203–206, 236, 240, 265, 271
- Transparenz 100, 120
- Trauma 193, 243–244, 270
- Tshisekedi, Félix 72
- Übergangsjustiz siehe *Transitional Justice*
- Unabhängigkeit des Gerichts 76, 84, 87, 97, 99
- UNDP 48, 71, 75, 126, 135, 151, 183
- UN Generalsekretär 19–20, 28, 224
- UN Generalversammlung 21–22
- UN Mapping Report 211
- UN Sicherheitsrat 19, 24, 28, 157, 164, 173, 181, 224–225
- Universelle Menschenrechte 73, 268
- Unschuldsvermutung 75, 130, 234, 264
- Untersuchungshaft 92, 130–131, 166
- Urteilsverkündung 139–140, 194, 197, 213–215, 246–247
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit 15–17, 35, 70, 87, 134, 138, 143, 155, 167, 172, 182, 189, 206, 234, 269
- Vergeltung 198, 202, 206, 245, 254
- Vergewaltigung 46, 75, 90, 108, 122, 133, 138, 142–143, 155, 159, 164, 166, 170–172, 177, 179, 182, 184, 211, 245–246, 254–255, 259

- Versöhnung 31, 194, 205,  
208–209
- Vertrauen
- in lokale Akteure 270
  - in Nichtregierungsorganisationen 135, 245
  - in den Rechtsstaat 65, 85–86,  
104
  - in staatliche Gerichte 144
- Völkermord
- an den Armeniern 44
  - im Kongo 51, 227–228, 263
  - in Ruanda 23, 174, 227, 264
  - im Zweiten Weltkrieg  
206
- Völkerstrafrecht 147, 149,  
206, 233, 241
- Volksjustiz 95–96, 261–262
- Vorgesetztenverantwortung  
87, 142, 145, 147, 177, 182–183,  
185, 190, 226, 234, 241
- Waffengleichheit 136, 234, 264
- Wahrheits- und Versöhnungs-  
kommission
- im Allgemeinen 205–206
  - im Kongo 31, 208, 210
  - in Südafrika 31, 205, 207
- Widerstand 17, 31, 59, 74, 159, 165,  
176, 223, 251
- Wiedergutmachung 31, 44, 59,  
186, 201, 205, 208–209, 236, 238,  
240–241, 246–247, 261, 266
- Willkür, richterliche 28, 46, 83,  
99
- Wut 123, 240, 246
- Zeugenschutz 238–239
- Zivilgesellschaft 29, 33, 47, 71,  
104, 107, 116, 147, 166, 168, 210,  
224–225, 245
- Zugang zur Justiz 7, 13, 30, 100,  
132, 179, 241

## Zum Autor

**Patrick Hönig**, Dr. jur., LL. M., hat in Köln, Paris und New York Rechtswissenschaften studiert. Er war für verschiedene internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen tätig, u.a. in Südasien und Subsahara-Afrika. Der Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Tätigkeit liegt im Bereich der Konfliktforschung und der Menschenrechte.

# Hamburger Edition

Verlag des Hamburger Instituts für Sozialforschung

Die Hamburger Edition ist ein wissenschaftlicher Verlag für historisch informierte Sozialwissenschaften, für Geschichts- sowie Politikwissenschaft.

» [Mehr erfahren](#)